Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1848)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zaablatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitung.

Mr. 56.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Nathes.

herr Grograth!

Im Ginverftandniffe mit dem Regierungsrathe bat ber Unterzeichnete den Beginn der nachften Grogratheseffion festgesetzt auf Montag den 26. tieses Monats. Sie werden dem-nach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sigungssaale einzusinden.

Berzeichniß der Verhandlungsgegenstände.

I. Befetzesentwurfe und Vortrage.

A. Regierung grath.

1) Entwurf der Inftruttion fur die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagfagung.

2) Bortrag über den Unjug des Berrn Grograthe Rarlen, betreffend Penfionen, Orden zc., welche Beamte oder Ungestellte bes Staates bon einem andern Staate erhalten baben.

3) Zweite Redatrion des Gesetgesentwurfs, betreffend die

Bahlungeunfähigkeit von Beamten und andern Burgern.
4) Zweite Redaktion des Gesegesentwurfe, betreffend Die Unlegung bes Bermogens ber Bevormundeten, ter Bemeinden, Korporationen und Burgerschaften.

B. Direttionen.

Direktion des Innern.

1) Bortrag, betreffend die vom Regierungsrathe gegen die Roude unter den Pferden erlaffine Berordnung.

2) Vortrag über die vom Regierungsrathe gegen mehrere Gemeinden der Umtsbegirte Marmangen und Wangen wegen Lungenseuche erlaffene Biebiperrverordnung.

3) Entwurf einer Berordnung über bie Ausübung Des Rut-fcherberufs im Umtsbezirt Interlaten.

4) Bortrag über die Korreftion der Juragemäffer.

Direktion der Juftig und Polizei.

1) Bortrage über Strafnachlaggefuche.

2) Bortrage über Naturalisationegesuche.

3) Gefetesentwurf ju Aufhebung des Artitele 15 des Gefetes über den Bezug eines hinterfäßgeldes von 1804 und des Artitels 7 des Gefetes über betriegerifche und muthwillige Geldstage von 1828.

4) Vortrag, bezweckend die Erhöhung des Rredits für Auslagen in den Umtebegirten.

Finanzdirektion.

1) Besetzesentwurf, betreffend die Entschädigung fur die Stellvertreter von Beamten und die Uebernehmer amtlicher Auftrage und Sendungen.

2) Zweite Redaktion bes Gefegesentwurfs, betreffend den Unterhalt der Pfarrgebaude.

3) Bortrag, betreffend die Parcellarvermeffungen im Jura.

4) Bortrag über bas mit der Gemeinde Riederbipp und dem Mühlebefiger von Wieblisbach in Betreff des Außerbergwaldes abzeschloffene Kantonnement.

5) Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Narwangen um Bergichtung auf Entschädigung fur das durch die Etutforrettion in Unspruch genommene Staatsland.
6) Bortrag, betreffend die Postverhaltniffe mit Deftreich.

7) Bortrag über die Liquidation der Pirundguter.

8) Untrag zu Abanderung bes § 5 des Bollgefetes bom 31. Juli 1843.

9) Gefegesentwurf über die Revision der Fuhrligenzordnung.

10) Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen bon 1845, 1846 und 1847.

11) Bericht über den Gtat des Staatsvermogens.

12) Bortrag nebft Defretventwurf, betreffend die Gewährleiftung bes Rapitalvermogens bes Staates.

Grzichungedireftion.

.1) Besetzebentwurf über die Reorganisation ber Sochichule.

2) Gesethentwurf über die Schulinnode. 3) Bortrage über Borftellungen, beireffend die Schulspnode und die Reorganisation des Schulwesens.

Bortrag und Defretsentwurf über Organisation der Normalfculen für Cebrerinnen, nebft Bericht über eine barauf bezügliche Borftellung.

5) Bortrag über Penfionirung bes Direttors bes Progym.

nafiums in Bern.

6) Bortrag über Bertaufdung bes Poftgebaudes ju Delsberg gegen die Befigung les Capucins Dafelbft fur das Lebrerinnenseminar des Jura.

7) Bortrag, betreffend einen Rachtredit fur die Taubftum-

menanstalt ju Frienisberg pro 1847.

Militärdireftion.

- 1) Bortrage über Gatlaffung und Beforderung von Stabsoffizieren.
- 2) Bortrag über militarifche Rangerhobung von Beughausbeamten.

3) Borichlag ju Erganjung bes Kriegegerichts.

4) Bortrag, betriffend die Instruction der Retruten auf dem bisberigen Fuße und die Berschiebung bes Infrafttretens des S. 24 der Militarorganisation.

5) Bortrag über bie Borftellungen mehrerer Amtsschützengefellschaften, bezwedend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrags an diefelben.

Bandireftion.

1) Bortrag nebft Entwurf eines Erpropriations etcets, betreffend die Erweiterung einer Riesgrube zu Wynigen.

II. Wahlen.

- 1) Der Gefandten auf die Tagfagung.
- 2) Gines Rantonsbuchhalters.

In der ersten Sigung wird der Entwurf der Tagsahungsinstruction zur Berathung vorgelegt werden. Mit Hochachtung!

Bern, ben 12. Juni 1848.

Der Prafident des Großen Rathes, M. v. Zillier.

Erfte Situng.

Montag, ben 26. Juni 1848.

Morgens um 10 Uhr.

Prafident: Berr v. Eillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die herren Boivin, Daucourt, Egger, Sigon, Sonvernon, Jooft, Marti Arst, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Nydegger, Scheibegger zu Waltrigen, Schneeberger im Schweikhof, Schüß, Studer, Teuscher, Véron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die herren Amstuz in Thun, Belrichard, Beutler, Blosch, Borter, Brügger, Huche, Bürk, Büsberger, Dähler zu Seftigen, Dietler, Eggimann, von Erlach, Etter, Fenninger, Fleury, Friedli, Funk, Sarnier, Sau ier. Serber zu Stessisburg, Sfeller, Giradin, Grimaitre, Gygar, Habegger, hirsbrunner, hubler, Hust, Jenni, Ingold, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Rasel, Käser, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kölschet, alle drei Küng, Lehmann zu Leuzigen, Küther, Roxschet, alle drei Küng, Lehmann zu Leuzigen, Koth, Marchand, Martizu Kosthosen, Matthys, Methee, Moreau, Müller zu Nidau, Niggeler, Pequignot Notar, Probst zu Ins, Prüdon, Rambeier, Reber, Rentsch, Kitschard zu Armühle, Kosselet, Rubin, Müedi, Salzmann, Schasser, Scheidegger zu Niederduttwyl, Schild, Schneider zu Frutigen, Siegenthaler, Sterchi, Stettler, Streit zu Köniz, Tieche, Tscharner, Ballat, Wirth und Zwahlen.

Der herr Prasident eröffnet die Sigung mit folgenber Anrede:

"Meine Berren!

Roch einmal, bevor in ben Standen über den dermal vorliegenden Bundesentwurf abgestimmt wird, soll die aus dem Bunde von 1815 hervorgehende Tagsatung am 3. Juli in unsern Mauern zusammentreten. Die Wahl des zweiten und dritten Sesandten und die der Gesandtschaft zu ertheisenden Instruktionen nöthigten mich, Sie nach kurzer Frist schon wieder einzuberusen. Abgesehen von der ganz außerordentlichen Lage Europa's in dem gegenwärtigen Augenblicke, bietet unsere eigene Lage schon an sich des Merkwürdigen genug dar. Nach vierzehnjährigem Zögern scheint sich die Tagsatung wieder zu einem Entwurfe vereinigt zu haben, dem die schwierige Aufgabe zum Grunde gelegt wurde, das herkömliche Ständewesen, von dem man voraussept, daß es in den Begriffen des Bolkes wurzle, mit den sich mehr und mehr kundgebenden Bedürfniffen schweizerischer Nationalität in Ginklang zu bringen, eine Ausgabe, an welcher der gemeine Menschenverstand wohl verzweiseln möchte, wenn man nicht geistreiche und gebildete Männer sich ernstlich damit befassen sähe.

Wie sehr die Ansichten fich verändert und wie verschieden der Standpunkt sei, auf dem wir uns schon jest besinden, geht aus den bedeutenden Zugeftändniffen hervor, welche selbst diejenigen machen, welche noch vor kurzer Zeit jeden freiern Aufschwung des großen Sanges der Begebenheiten hemmen zu können glaubten. Hätten sie den Sang der Entwickelung der Menschheit mit unbefangenerem Blicke beobachtet, so würden sie wohl manchen dieser vergeblichen Versuche unterlaffen haben. Es ist ja dieser Sang, obwohl oft durch einzelne hemmungen oder gewaltsame Ausbrüche scheindar unterbrochen oder überstürzt, im Sanzen viel solgerechter, viel geeigneter, den Glauben an eine höhere sittliche Weltordnung zu besestigen, als dieses bei einer bloß oberflächlichen Anschauung in die Augen tritt.

Bas unfer Jahrhundert in den großen Beltereigniffen wohl vorzüglich bezeichnet, ift die gangliche Auflofung ber fruber allgemein geltenden Cebenverfaffung und ber allgemeine Sang, fich in große die Ginheit der Sprache umfaffende Bolfervereine gusammenzuschaaren. Diesem Zwecke schien eine lange und ruhige Entwickelung ber Bolker im Ablauf der Zeiten langfam und in geregeltem Bange entgegenzuführen, als ploplich ein durch außerordentliche Ereigniffe berbeigeführter jaber Umfturg bie bisberige Ordnung der Dinge in den drei großen gandern, awischen benen fich die ichweizerische Gidgenoffenschaft gestaltet batte, entweder völlig vernichtete, oder doch fo erschutterte, daß ibr völliger Untergang in ber nachften Beit in bochft mabricheinlicher Aussicht ftebt. Diefer durch die Rurze der Beit bei einem fo ausgedehnten Umfange in der Weltgeschichte beifpiellose Umfturg bat die Bolter auf eine neue ihnen gum Eheil noch unbefannte Bahn geworfen, auf der fie fich nicht ohne Dube gurecht finden, um neue Staatsgebaude auf neuen von den bisherigen gang verschiedenen Grundlagen gu errichten, und die Erfahrung lehrt uns, daß sowohl das Abraumen der Erummer des gusammengesturzten Sebaudes, ale das Auffuchen richtiger und zeitgemäßer Grundlagen eines neuen Baues mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ift, und oft nicht

ohne schmerzliche, ja blutige Weben der Volker zu Stande kommt.
Danken wir es der Vorsehung, meine Herren, die und in den letten Zeiten so sichtbar beschütt hat, und nächt ihr dem ruhigen und besonnenen Geiste unseres Volkes, daß es bei und, während wir ein neues Nationalgebäude zu errichten streben, stets noch so wohnlich, so viel bequemer als bei allen unseren Nachbaren aussieht. Bewahren wir diesen guten Seist, und bewahren wir stets die Ueberzeugung, daß ächter, bleibende Früchte gewährender Fortschritt nur das Werk der Vernunft und klaren Einsicht, nicht des Taumels gehässger Leidenschaften sein kann, und daß nur ein solcher Fortschritt den tieser liegenden bleibenden Bedürsnissen der Zeit zu entsprechen geeignet ist. Nur ein solcher Seist kann uns die Fortdauer der so unabhängigen und so ehrenvollen Stellung zusichern, die wir in diesem Augenblick in dem durch so viele Weinungen und Interessen zerrissenen Europa einnehmen.

Buten wir und endlich, meine Berren, unfern iconen, in ber Waagschale ber allgemeinen schweizerischen Angelegenbeiten fo gwichtigen Ranton durch innere Zeriffenheit zu fchmaden, und das Gehaffige perfonlicher Borurtheile, Leidenschaften und Unfeindungen in unfere Berathungen überzutragen. Das bernische Bolt halt dafür, daß feine Bertreter fich bor Allem mit feinem Bobl und nicht mit folden Rebenruckfichten befchaftigen follen. Much wird es im größern Publitum unangenehm bemerft, wenn die Mitglieder bes Großen Rathes unter geringfügigen Bormanden von den Sigungen gurudbleiben. Bir baben in diefer Sigung einige wichtige Befchafte gu bebandeln und wichtige Bablen vorzunehmen, nämlich diejenige eines Oberrichters und die fo schwierige eines Erziehungedirettors, ein Fach, das mit jedem Tage schwieriger wird, und von deffen guter Leitung die Zukunft des Rantons wefentlich abbangt. Raum tonnen wir uns verheblen, tag unfer Ergiebungswesen bereits in einem miglichen, bon bem Bunichbaren weit entfernten Buftande fei. Gin Diggriff murde Die Berruttung vollenden und eine ungeheure Berantwortlichkeit auf Die oberfte gandesbeborde werfen. Es ift daber dringend munichbar, daß die Mitglieder des Großen Rathes mahrend dieser furjen Sigung fleißig und ausharrend beiwohnen. Es tann in diefer Sahreszeit weder in der Abficht Ihres Prafibiums, noch in berjenigen des Regierungsrathes liegen, Sie lange in ber Saupistadt gurudgubalten. Ich ertlare die Sigung bes Großen Rathes fur eröffnet.

Die seit der letten Seffion eingelangten Vorftellungen u. s. w. werden angezeigt. Das Verzeichniß derselben wird später folgen.

Gin Schreiben bes in der vorigen Seffion jum Mitglied bes Regierungsrathes ermählten herrn Oberrichteis Imober-fteg, worin derfelbe die Unnahme der auf ihn gefallenen Wahl erklart, wird verlefen.

Serr Prafibent. Serr Imoberfteg ift infolge feiner Unnahmserklarung und gemäß der vom Großen Rathe hiefur ertheilten Bollmacht durch den Regierungsrath beeidigt worden.

Verlesen wird ein Anzug bes herrn Sanguillet, babin gehend, es möchten die deutschen Zweis Ein- und halbguldenstücke im Verhältniffe von By. 143/4 für den Gulden gesetzlich gewerthet werden und obligatorischen Kurs erhalten.

berr Prafibent labet die jum erften Male anwesenben Mitglieder ein, ben verfaffungsmäßigen Eid zu leiften.

Fueter. Herr Präsident, bevor die Beeidigung statssindet, möchte ich um Aufschluß bitten über die Wahl des herrn Dr. Herzog, nämlich ob und inwiesern derselbe Angestellter des Staates sei. Der S. 20 der Versassung schreibt vor: "Unvereindar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden u. s. w." Ich mache keine Opposition gegen die Zutassung des herrn herzog, aber ich möchte doch über odige Frage Ausschluß erhalten. Wir haben in der letzen Sesson das Gesetz über die Organisation der Direktion des Innern berathen, durch dieses Geset werden der Stellen kreirt, diejenige des Sekretärs der Direktion, diejenige eines Armendirektors und diesenige eines Vorstehers des statistischen Bureau. Von diesen drei Stellen nun sind bloß die zwei ersten im Amtsblatte ausgeschrieben und seither dessinitiv besehr worden. Ich möchte nun wissen, warum nicht auch diejenige Stelle ausgeschrieben und besehr worden ist, welche, soviel ich weiß, herr Dr. Herzog provisorisch bekleidet. Man wird vielleicht sagen,

eben weit er die Stelle bloß provisorisch bekleibe, so sei er als Mitglied des Großen Rathes zuzulaffen; allein ich glaube nicht, daß, nachdem die Stelle gesetzlich kreirt ift, ein Grund vorliege, um das Provisorium langer fortdauern zu laffen. Ich möchte daher hierüber Auskunft erhalten.

herr Finangbirettor. Ueber biefe Anfrage Fann ich folgende Austunft geben: Berr Dr. Bergog ift nicht Beamter und nicht Angestellter bes Staates. 3m vorigen Jahr hatte berfelbe allerdings von ber Regierung ben Auftrag erhalten, verschiebene ftatiftische Arbeiten ju machen, die er auch gemacht hat. Ferner bat er den Auftrag erhalten, einen Drganisationsentwurf über die Archive und bas fatiftische Bureau ju bearbeiten. Bas nun die Stelle felbft betrifft, welche vom Großen Rathe legthin allerdings geschaffen worden ift, so wurde dieselbe darum noch nicht ausgeschrieben und besett, weil die Organisation, mit deren Ausarbeitung Berr Dr. Bergog beauftragt worden, noch nicht gu Ende bearbeitet ift. Die Ausschreibung und Besetzung Dieser Stelle wird erft nagber ftattfinden; bis dabin aber bat herr herzog nicht gearbeitet als Beamter, fondern nur infolge erhaltener fpezieller Auftrage. Darum ift tein Sinderniß vorhanden, ibn jest als Mit-glied des Großen Rathes zu beeidigen. Dieß ift die Austunft, welche ich im Ramen des Regierungsrathes, in Abmefenheit des Prafidenten und Bigeprafidenten, ertheilen tann.

Fueter. 3ch erflare mich durch diese Austunft erfattigt.

Die herren Begert, Dr. herzog, Schneiber und Billi leiften nunmehr als neu eintretende Mitglieder den Gib.

Lagesorbnung.

Entwurf des Regierung grathes, betreffend die Instruktion für tie Befandtichaft auf die diegjährige ordentliche Tagfagung.

Das Gintreten und die artikelweise Berathung werden sofort ohne Bemerkung durchs Sandmehr beschloffen.

S. 1. Ronflituirung ber Tagfagung.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ift dieß ein rein formeller Artikel; die Gesandtschaft muß hiefür instruirt werden, gestütt auf die Vorschriften des Bundesreglements. Die Kreditive der sammtlichen Gesandtschaften muffen jeweilen nach bestimmten Formularien ausgefertigt sein, und es darf keine Abweichung hiebon stattfinden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 2. Gibgenöffiche Ranglei.

Serv Berichterstatter. Bekanntlich sind hier zwei eidgenössische Kanzleibeamte, nämlich der Kanzler und der Staateschreiber; beide werden je auf zwei Jahre erwählt; beide treten aber nicht zu gleicher Zeit aus. Die Amtsdauer des Staateschreibers geht zu Ende mit diesem Jahr. Herr Staatsschreiber v. Moos wurde zwar erst im Ansange dieses Jahres gewählt, aber da er nur für die Amtsdauer des frühern Staatsschreibers, Hertn v. Gonzenbach, erwählt worden ist, so läuft seine Amtsdauer auf 31. Dezember 1848 zu Ende. Es wird nun angetragen, der Gesandtschaft zu überlassen, bei der neuen Besetzung nach bestem Wissen und Gewissen zu simmen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 3. Gibgenöffisches Archiv.

Serr Berichterstatter. Die eidgendisischen Archive worunter auch das helvetische, stehen unter einem besondern Archivverwalter. Der bisherige, Derr Wild von Bern, ist letthin gestorben. Seine Stelle ware ohnehin auf 31. Juli 1848 ausgelaufen. Es wird nun beantragt, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, an der neuen Wahl Theil zu nehmen nach bestem Wissen und Gewissen. Was die Bearbeitung der angefangenen Repertorien älterer Tagsapungsabschiede betrifft, 10 hat der Stand Bern keine solchen vorzulegen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 4. Bermaltung ber eidgenöffischen Rriegsfonds.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gibt zu keiner Infruktion Unlaß; er enthält wesentlich nur die Zusammensetung des eidgenössischen Verwaltungsrathes für das Jahr 1848. Bekanntlich bestehen außer dem Bororte und der Tagsagung noch zwei Udministrationsbehörden, nämlich der Kriegsrath und der Verwaltungsrath, welch' letterer das Finanzielle, die eidgenössischen Kriegssonds, gegenwärtig bestehend aus 3½ Million, zu verwalten hat.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 5. Gidgenöffifche Militarfchule.

herr Berichterftatter. Es handelt fich lediglich um Entgegennahme eines Berichtes des eidgenöffichen Rriegsrathes an bie Sagfagung.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 6. Gidgenöffifches Uebungslager.

Serr Berichterstatter. Nach dem Reglemente soll je alle zwei Jahre ein eidgenöfsisches Lager abgehalten werden, und bekanntlich hat die Tagsagung beschlossen, daß das auf das Jahr 1848 sallende Uebungslager nicht statssinden solle. Nun hat sich im Regierungsrathe einfach die Frage erhoben, ob durch diesen Beschluß das dießjährige Lager bloß verschoben, oder ob die Sache so anzuiehen sei, daß dieses Lager ganz unterbleiben solle. Der Regierungsrath nimmt an, durch den Beschluß der Tagsahung sei ausgesprochen, es solle das Lager von 1848 ganz wegfallen, und solglich das nächste Lager erst im Jahr 1850 statissinden, während es sonst im Jahr 1849 statssinden müßte, wo dann im Jahre 1850 wiederum eins abgehalten würde. Der Regierungsrath fühlt sich zu der erstern Austegung darum bewogen, weil er annimmt, daß durch den letzten Feldzug so zienslich alles regulirte Milisär der Schweiz in Thätigkeit gesest worden sei, und daß dieser Feldzug in militärischer Beziehung dem Militär mehr Rußen gebracht habe, als irgend ein bloßes Uebungslager. Es wird also die Sesandtichaft instruirt, dahin zu wirken, daß das Lager im Jahr 1849 nicht statisinde.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 7. Trigonometrifche Bermeffungen.

Der daherige Bericht des eidgenöffischen Rriegerathes wird verlefen.

Serr Berichterftatter. Die Gesandtschaft soll babin wirten, daß die'e Bermeffungen möglichst schnell ihrer Beendigung entgegengeführt werden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

5. 8. Gibgenöffifche Infpettionen.

Serr Berichterstatter. Die Gefandtschaft wird bie baberigen Berichte entgegennehmen und babin wirten, baß, was taut bemselben als mangethaft sich erzeigt hat, verbeffert werde; ferner wird sie die Bereitwilligkeit des Standes Bern aussprechen, im Laufe des Jahres zwei Infanteriebataillone und eine Scharsschungenkompagnie zur eidgenöffischen Inspektion zu stellen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

5. 9. Feldbefestigungen.

Herr Berichterstatter. Es handelt fich auch bier wesentlich nur um Entgegennahme eines Berichts, und um Mitwirkung, daß die Feldbefestigungen in gehörigem Stande erhalten werden.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 10. Gibgenöffischer Beneralftab.

herr Berichterstatter. Die Gesandischaft wird lediglich angewiesen, nach Wiffen und Gewissen an den daberigen Wahlen Theil zu nehmen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 11. Bestand und Ausruftung des eidgenöffischen Bun-

Serr Berichterftatter. Die Gesandtschaft wird bie daberigen Berichte murdigen und babin wirten, daß von sämmtlichen Ständen den bundesgemäßen Berpflichtungen nachgelebt werde u. f. w.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 12. Bersuche in Bezug auf die Berbefferung der Ber-theidigungsmittel.

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph betrifft voreift einen zu erwartenden Bericht des eidgenössischen Kriegs-rates über die Versuche zu Einführung der Kriegsraferen des herrn Pictet von Senf, ferner die Anschaffung von Maschinen und Werkzeug zur Fabrikation solcher, und endlich den Fortgang der Umwandlung der Steinschloßzewehre in Pertussionsgewehre. Ginige Kantone sind in dieser Beziehung noch im Rückstande geblieben. Die Sesandsschaft soll dieselben einladen helsen, die von der Eidgenossenschaft vorgeschriebene Umwandlung beförderlichst durchzussühren. Endlich wird hier auch gesprochen von Kartatich-Granaten, deren nähern Bestand ich nicht kenne und daher auch nichts darüber sage.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 13. Anschaffung bon Rriegematerial auf eidgenof- fiche Rechnung.

Serr Berichterftatter. Bekanntlich haben bie Kantone bas Kriegsmaterial felbft zu liefern, die Gidgenoffenschaft frebt jedoch babin, auf eigene Rechnung Kriegsmaterial anzuschaffen, namentlich für die Artillerie, und ein Bentralzeughaus anzulegen. Die Gefandtschaft foll auch hiefur ihre werben, mahrend bisher ber Rriegsfond jahrlich um ungefahr Stimme abgeben. Br. 100,000 vermehrt werden konnte. Die Gefandtschaft nun

Durche Sandmehr genehmigt.

\$. 14. Rechnungen über die eidgenöffischen Militar-ausgaben.

Serr Berichterstatter. Es handelt sich hier zunächst um eine Veränderung im daherigen Kassa- und Rechnungs- wesen. Bisher bestand die Einrichtung, daß für die Zentralmilitärausgaben eine selbstständige Kasse geführt wurde, so daß, wenn die Tagsatung für Militärausgaben z. B. Fr. 100,000 oder Fr. 200,000 bewisligt hatte, die Militärbebörde dann besugt war, diesen Verrag sofort aus der eidgenössischen Kasse zu erheben und darüber eine besondere unabhängige Rechnung zu führen. Nun hat man gefunden, das sei unzwecknäßig, und es solle das System bloper Kassanweisungen eingeführt werden. Die Sesandtschaft wird somit in diesem Sinne stimmen. Das Uedrige betrifft die Entgegennahme der Rechnung über das Jahr 1847.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$. 15. Voranschlag ber eidgenöffischen Militarausgaben im Jahr 1849.

herr Berichterftatter. hier ift nun ter eine Theil bes Butgets begriffen, nämlich so weit er die Militarvermaltung betrifft. Die Gidgenoffenschaft bat zweierlei Ausgaben gu bestreiten, nämlich die Militarausgaben und fodann die Bentralverwaltungsausgaben für die eidgenöffische Kanglei, Beschäftsträger u. f. w. Sier nun banbelt es fich um bie Militarausgaben, welche im Ganzen auf Fr. 269,600 berechnet find. Darunter find Fr. 170,000 ordentliche Ausgaben und Fr. 99,600 außerordentliche Ausgaben. Bergleicht mon mit diefen Ausgaben bas Ginnahme-Budget, fo ergibt es fich, daß beide einander fo giemlich aufheben, ober vielmehr, daß die Ginnahmen nicht gang binreichen werden. Die Gefammteinnahmen bes Bundes bestihen nämlich vorerft im Ertrage der eidgenöffichen Grengzollgebuhren mit Fr. 270,000, ferner in den Zinsen der Kriegsfonds mit Fr. 120,000. Diese werden jedoch bon nun an nicht m br fo viel abwerfen. Derfelbe beträgt etwas über 3 Millionen, aber fcon beim letten Feldjuge batte ber Bund Auslagen für beilaufig Fr. 200,000, die ihm nicht wieder vergutet werden. Ferner bat infolge der letten europaischen Greigniffe eine besondere Truppenaufstellung auf ben Grenzen ftattgefunden, beren Roften fich auf beilaufig Fr. 300,000 belaufen, welche ebenfalls vom Rriegsfond abgeschrieben werden muffen. - Comit ift ichon in tiefer Begiebung eine Berminderung bes Kriegsfonds bon ungefabr einer halben Million eingetreten, mitbin trägt berfelbe Fr. 20,000 meniger Bins. Dazu fommt, bag bie Gidgenoffen-Schaft ein Unleiben aufgenommen bat, weil die Conderbunde tantone ihre auf 51/2 Million ansteigenden Kriegetoffen nicht baar abgetragen haben, die Gidgenoffenschaft aber ihrerseits alles baar bezahlen mußte, daber mar fie im Falle, baares Geld berbeizuschaffen vermittelst eines Unleibens von Fr. 3,300,000. Dafür muß fle aber einen bobern Bins bezahlen, als fie felbft für ihre Fonds bezieht; nämlich fie muß 5% bezahlen, mabrend fie durchschnittlich nur 31/2 bis 40/0 bezieht. Dieg macht wiederum eine Differeng von ungefahr Fr. 20,000, alfo im Sangen eine Mintereinnahme von Fr. 40,000, und alfo wird ber Kriegsfond, ftatt ber bisherigen Fr. 120,000, nur noch Fr. 80,000 abtragen. Gine britte Quelle ber Ginnahmen bildet der Ertrag der Thunallment mit Fr. 5,400, und endlich ber Ertrag des Bodens der verschiebenen Festungswerte mit Fr. 200. 3m Sangen betragen also die Ginnahmen ungefahr Fr. 355,000, und hievon fallen an Ausgaben Fr. 269,600. Also werden die Ginnahmen jedenfalls vollständig absorbirt werben, mabrend bisber ber Ariegsfond jahrlich um ungefahr Fr. 100,000 vermehrt werden konnte. Die Gesandtschaft nun foll für Senehmigung des Voranschlages über Ginnahmen und Ausgaben in Militarfachen stimmen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 16. Nichenschaft bes eidgenöffischen Rriegsrathes über feine Berrichtungen.

Serr Berichterstatter. Es wird von Seite bes Ariegsrathes jährlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt, gerade wie hier ein solcher vom Regierungsrath und vom Obergerichte jährlich auch abgelegt werden soll. Die Gesandischaft wird benselben entgegennehmen u. s. w.

Durch's Sandmehr genehmigt.

S. 17. Gidgenöffischer Rriegerath.

herr Berichterstatter. Die Amtstauer bes herrn Oberst Zimmerli, als Mitglied des Kriegsrathes, lauft mit Ende bes Jahres aus. Berselbe ift nicht wieder mahlbar. Die Gesanotschaft soll an der neuen Wahl Theil nehmen.

Sanguillet. Bekanntlich wird das neu zu erwählende Mitglied gerade auf den Zeitpunkt feine Funktionen anzutreten haben, wo Bern aufhört, Borort zu fein, nämlich auf 1. Januar nächftunftig. Ich möchte nun antragen, daß die Gesandtschaft instruirt werde, dabin zu wirken, daß ein eidgenöfficher Oberst aus dem Kanton Bern in den eidgenöffichen Kriegsrath gewählt werde, denn das ift wesentlich nöthig.

Serr Berichterstatter. Wenn ber Große Rath es zweckmäßig findet, die Gesandtschaft in dieser Beziehung naber zu binden, so tann man es thun, ich indessen wurde der Gesandtschaft darin freie Sand lassen. Es versteht sich von selbst, daß die Gesandtschaft dahin wirken wird, wenn sich im Kantone eidgenöffische Oberften finden, die fic dazu eignen.

Abstimmung.

Fur ben Paragraph wie er ift Fur ben gefallenen Untrag

61 Stimmen. 25 -

\$. 18. Berichterftattung über das eidgenöffische Aufgebot gegen ben Sonderbund.

Serr Berichterstatter. Es handelt fich auch bier nur um Entgegennahme eines Berichtes, der indeffen sehr intereffant sein wird, nämlich von Seite des gewesenen Serrn Oberbefehlshabers Dufour und des eidgenöffischen Rriegsraths. Die Gesandtschaft soll dabin wirken, daß dieser Bericht dem Drucke übergeben werde.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 19. Unterftugung an die hinterlaffenen, Berftummelten und Bermundeten von den gegen den Conderbund aufgebotenen eidgenöffischen Truppen.

Serr Berichterstatter. Diese Unterstützung ift nicht zu verwechseln mit der freiwilligen Unterstützung durch eingelangte freiwillige Saben. Im Sanzen find deren eingelangt ungefahr Fr. 110,000. Diese Gelder, welche bisber in der hiefigen Kantonalbank deponirt waren, find letten März auf die einzelnen Verwundeten und auf die hinterlassenen der Sefallenen vertheilt worden, nach Grundsäßen, die bereits öffentlich publizitr worden sind. Die Unterstützungen hingegen, um welche es sich hier handelt, sind durch das eidgenössische Reglement geboten, welches sagt, daß es jeweilen Pflicht des Bundes sei, den Sinterlassenen der im Kampse Sefallenen u. s. w. hinreichende Unterstützung zu gewähren. Der Kriegsrath ist seit langerer Zeit damit beschäftigt, die nöthigen statistischen Aufnahmen über die Familien und ökonomischen Berbältnisse der Betreffenden zu sammeln, welche Arbeit nachstens fertig sein wird, worauf dann das Maß der zu leistenden Unterstützung sestgestellt und ausbezahlt werden soll. Namentlich stehen zu diesem Zwecke zur Verfügung Fr. 300,000 als die befannte Schnungssumme von Neuenburg, und ebenso Fr. 15,000 von Appenzell J.-Rh. Diese Fr. 315,000 sollen dem Zinsertrage nach hiezu verwendet werden, und was weiter nöthig ist, soll die Bundeskasse tragen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

§. 20. Gidgenöffifche Rriegsfonds.

herr Berichterstatter. Auch hier handelt es fich junachft um Entgegennahme ber Rechnung über die Bermaltung derjenigen Rriegsfonds, welche ungefahr in 3 Millionen bestehen. Diese Berwaltung erstreckt fich einerseits über den Bindertrag dieser Fonds und andererseits über den Bezug der eidgenöffifchen Grenzgebühren, und dann ferner über die ftattgefundenen Ausgaben der Gidgenoffenschaft, einerfeits fur Dilitaransgaben und andererfeits fur die Bentralverwaltung. Die Gefandtschaft soll die hierseitige Genehmigung der daberigen Rechnung für das Jahr 1847 aussprechen. Sodann wird noch ein zweier Antrag gestellt, nämlich daß die bernische Gesandtschaft in der Sagfagung die Frage in Unregung bringe, ob es nicht möglich mare, diefe eingenöffischen Rriegefonds, fatt wie bisher auf Sprotheten, funftighin auf folche Urt anzulegen, bag fie in Zeiten der Noth schneller liquid gemacht werden tonnen. Die Grfabung ber legten Beit bat gezeigt, daß diefe Rriegsfonds gerade nicht ihrem Zwecke gemaß verwendet werden tonnen. Diefelben find angelegt auf Sypotheten, und zwar zum Theil auf folche Titel, die nicht auf. gefündet werden konnen. Wenn also die Gidgenoffenschaft in zwei oder drei Monaten baares Geld haben follte, fo tann fie Diefe Titel nicht zeitig genug verfilbern. Ungeachtet wir nun für mehr als 3 Millionen folche Titel haben, konnte nicht eine halbe Million baar in die Kasse gezogen werden, und es mußte die Gidgenoffenschaft ihre Buflucht nehmen gu einem Unleiben. Alfo fcheint es bem Regierungsrath febr zwedmäßig, ju untersuchen, ob nicht für die Butunft eine andere fichere Unwendungsweise aufgefunden werden konnte, sei es g. B. bei soliden schweizerischen Banken oder sonst wie. Reine schweizerische Bant zwar wird eine folche Summe annehmen wollen, in der Voraussicht, fie dann gerade in Zeiten der Noth plöglich wieberum guruckbezahlen ju muffen. Indeffen verdient Die Sache immerbin untersucht zu werden.

Sanguillet. Diesen Antrag mußte ich um so mehr unterstügen, als vollkommen richtig ift, was der herr Berichterstatter sagt; ja es darf behauptet werden, daß ohne die hülfe des Kantons Bern der ganze Sonderbundsseldzug nicht hätte gemacht werden können, aus Mangel an Baarschaft. Man kann wirklich gar nicht begreifen, wie diese Gelder auf solche Weise angelegt werden konnten. Allerdings wird es möglich sein, diese Fonds in Zukunft so anzuwenden, daß man sie gleichsam von einem Augenblicke auf den andern füssig machen könne.

Durche Sandmehr genehmigt.

\$. 21. Schweizerische Greng- und Territorialverhaltniffe.

herr Berichterstatter. Was junachft die Grenzbereinigungen gegen das Ausland betrifft, so werden dieselben dirette von der Eidgenoffenschaft und dem Vororte betrieben. Dieher gehören die Grenzbereinigungen zwischen dem Kantone Sraubundten und dem Tyrol, ferner zwischen dem Kanton Tessen gegen die Combardei, und drittens zwischen den Kantonen Thurgau und Schaffbausen einerseits und dem Großberzogthum Baden andererseits. Diese Sachen sind schon seit mehreren Jahren anhängig, und der Borort hat seither alljährlich den Auftrag erhalten, dieselben zu regliren, ohne daß bis jest ein desinitiver Entscheid zu Stande gekommen wäre. In diesem Jahre tritt bei Tessen noch der Umstand hinzu, daß letzthin die von tessenschem Gebiete umschlossene lombardische Ortschaft Campione den Anschluß an Tessen verlangt hat, was nur durch Unterhandlung mit der lombardischen Regierung erledigt werden kann. Was hingegen die Grenzstreitigkeiten unter den einzelnen Kantonen selbst betrifft, so sind dieselben immer Sache der betreffenden Kantone selbst, und erst, wenn diese sich nicht darüber verständigen können, kömmt die Sache vor die Tagsayung. Dieß ist nun gegenwärtig der Fall mit der Steitigkeit zwischen den Kantonen Freidurg und Waadt wegen des Wurtensees. Diese beiden Kantone machen gegenseitig ihre Berichte an die Tagsayung, und die Sesandtschaft wird nun angewiesen, je nach den Umständen zu stimmen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 22. Revifion bes Bunbesvertrags.

Herr Berichterst atter. Dieser Gegenstand ist seit bem Jahr 1831 immer auf den Traktanden erschienen; für dieses Jahr fällt er hier weg, weil wir bereits für die außervordentliche Tagsatung unsere Gesandtschaft instruirt haben.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 23. Tagfagungereglement.

herr Berichterstatter. Es handelt fich hier um ben Untrag des Standes Genf, betreffend die herausgabe eines deutschen und eines frangofischen Tagblattes über die Verhandlungen der Tagfagung. Der Regierungsrath pflichtet diesem Untrage bei, indem er annimmt, ein solches Institut sei für die Tagsagung ebenso wichtig, als für den Großen Rath.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 24. Aufnahme einer neuen Bolfegahlung.

Serr Berichterstatter. Der Stand Genf begehrt, daß eine neue Volkstählung vorgenommen werden möchte. Rach den Bundesvorschriften soll eine solche je alle 20 Jahre stattsinden, um die eidgenössische Geld- und Mannschaftsstala darnach zu bestimmen. Genf glaubt nun, man solle ausnahmsweise eine solche schon jett vornehmen; der Regierungsrath glaubt jedoch, hier beantragen zu sollen, nicht darauf einzutreten, weil ohnehin, wenn die projektirte Veränderung unserer Bundeseinrichtung zu Stande kommt, eine solche Zählung statischen muß Ueberdieß hätte eine neue Jählung für den Stand Bern keinen Zweck, da dieser bekanntlich im Jahr 1846 bereits eine Bählung hat vornehmen laffen.

Durche Sandmehr genehmigt.

\$.25. Gidgenöffiche Semabrleiftung ber Ranton berfaffungen.

Serr Berichterstatter. Diese Garantiefragen find bekanntlich schon in unsever letten Großrathssitzung erledigt worden; die Instruktion, welche jetzt vorgeschlagen wird, ist daber nur ein Resume der damals gefaßten Beschluffe.

\$. 26. Berbot ber Freischaaren.

Serr Berichterstatter. Es handelt sich bier lediglich um die Vollziehung eines Tagsahungsbeschlusses. Alle Kantone haben in den Jahren 1845—1847 diese Verbote erkaffen, mit Ausnahme von Bafelland, Glarus und Appengell Außer-Rhoden; diefe follen aufgefordert werden, jenem Sagfapungsbeschluffe ein Genuge zu leiften.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 27. Bon den Standen Lugern und Freiburg nachgefuchte Ermäßigung der denselben auferlegten Kriegekoftenzahlung.

berr Berichterftatter. Wie Sie wiffen, find bie Rantone bes aufgelosten Sonderbundes durch die Tagfapung verfällt worden, die Kriegstoften zu bezahlen. Diese murden porläufig auf 51/2 Millionen festgefett; eine Million follte fogleich baar bezahlt werden und dann der Reft binnen einer bestimmten Frist ebenfalls baar oder durch Abtretung folider Titel. Beides hat ftattgefunden. Sammtliche Kantone haben entweder Titel auf Privaten oder auf Korporationen, jedoch unter ihrer Sarancie, ber Gidgenoffenschaft cedirt; nur Unterwalden hat ausnahmsweise fich dirett als Schuldner bekannt und dafür Waldungen als Sicherheit eingesett, fo daß im Grunde fur die gange Soulbsumme ein direttes Schuldverbaltniß der übrigen Sonderbundsftande nicht vorhanden ift; denn die Schulden felbft find bezahlt, bloß haften die Rantone far die abgetretenen Titel. Wenn also jest einige der Rantone um Nachlaß bitten, fo ift dieß eigentlich nicht der richtige Musbruck, fondern fie mußten dann um Ruckgabe der Titel bitten. Der Regierungsrath nun glaubt, der Stand Bern fei nicht in ber Stellung, diefen Begehren ju entsprechen, sondern die betreffenden Stande follen gablen, befonders wenn man bedentt, baß diejenigen Rantone, welche ben Tagfagungsbefehl vollgieben mußten, baorts große Opfer zu tragen haben, fo na-mentlich Bern ein Opfer von 400,000 ober 500,000 Frfn., indem der Große Rath erft legthin bloß fur Quartiervergutungen 310,000 Fren. bewilligen mußte. Die Opfer der eingelnen Staatsburger find bier naturlich nicht inbegriffen. Die Befandtichaft wird alfo angewiesen, über biefes Begehren auf Zagesordnung ju dringen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$. 28. Anftande zwifchen bem Kanton Solothurn einerfeits und ben Kantonen Bern und Bafellandschaft andererfeits, berrührend von einem von Seite bes Standes Solothurn seiner Zeit bem Fürstbischof von Basel gemachten Anleiben.

herr Berichterstatter. Bekanntlich reklamirt Solothurn von dem Stande Bern eine Summe von 125,000 Fr. für ein dem Stande Bern eine Summe von 125,000 Fr. für ein dem Stande Bern eine Summe von 125,000 Fr. für ein dem Schothurn behanptet, Bern, welches der Nachfolger des Fürstbischoses geworden, habe diese Schuld zurückzubezahlen. Bern bestreitet dieß. Der Gegenstand ist schon mehrmals vor die Tagsahung gekommen, und dann von dieser vor das eidgenössische Recht gewiesen worden; allein Bern hat stets das Forum des eidgenössischen Rechtes bestritten und behanptet, die Sache gehöre vor die hiesigen Kantonsgerichte. Im Jahr 1846, nachdem die Tagsahung wiederholt beschlossen datte, es muße die Sache vor das eidgenössische Recht, hat dann Bern sich mit Solothurn über ein Privatschiedsgericht verständigt, und also kann der Gegenstand ganz füglich aus Abschied und Traktanden fallen. Werden später die beiden Kantone neuerdings streitig, so ist es dann ein neuer Streit, aber für jeht hat die Tagsahung sich nicht damit zu befassen.

Durche Sandmehr genehmigt.

\$. 29. Unftande zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Auslegung der Konkordate, betreffend verschiebene burgerliche Berhaltniffe der Niedergelaffenen. Serr Berichterftatter. Ueber diefen Segenstand ift ein eidgenoffisches Schiedsgericht niedergesett, beffen Entscheid einsach zu gewärtigen ift.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 30. Unstände zwischen den Kantonen Freiburg und Ballis einerseits und dem Kanton Waadt anderseits, betreffend ein von letterm am 1. Brachmonat 1846 erlaffenes Geset über Besteurung der in todter Sand liegenden Grundstücke.

herr Berichterstatter. Der Kanton Baabt bat ein Steuergesetz erlassen, betreffend die Besteurung von Korporationseigenthum. Die dabei betheiligten Klöster der Kantone Freiburg und Wallis haben dagegen reklamirt und behauptet, der Kanton Baadt sei dazu nicht befugt gewesen. Sofern nun die beiden Stände, ungeachtet der seitherigen Veränderung der Verhältnisse, auf ihren Beschwerden beharren sollten, so wird die Gesandtschaft aus den bereits in der vorjährigen Instruktion angeführten Gründen dazu stimmen, daß auf dieselben nicht eingetreten werde.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$. 31. Beimathlofigfeit.

herr Berichterstatter. Auf ben 30. heumonat 1847 ist das in den letten Jahren berathene neue Kontordat, welchem bis jest 13 Stände beigetreten sind, in Kraft erwachsen, und es ist auch die darin aufgestellte Kommission, welche die vorkommenden Spezialfälle zu erledigen hat, niedergesetzt worden. Die Gesandtschaft wird erklären, daß der Stand Bern dieser Kommission die erforderliche Unterstützung gewähren werde, und wird zugleich dazu stimmen, die übrigen Kantone wiederholt zum Beitritte einzuladen u. s. w.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 32. Freier Bertehr im Innern ber Gidgenoffenschaft.

Serr Berichterstatter. Dieser Gegenstand bat infolge der Lebensmitteltheurung in den letzten Jahren eine besondere Wichtigkeit erhalten, indem einzelne Kantone die Freibeit genommen haben, daherige Sperrverordnungen zu erlassen, wie namentlich die Kantone Luzern, Waadt und Wallis. Luzern hat jedoch bereits im Christmonat 1847 diese Verordnungen wiederum aufgehoben. Die Gesandtschaft soll dahin wirken, daß auch die beiden andern Stände das Rämliche thun. Was die anderweitigen Fragen über Erleichterung des innern Verkehrs im Allgemeinen betrifft, so wird die Erledigung derselben von der bevorstehenden Bundesrevision zu gewärtigen sein.

Durchs Sandmehr genehmigt.

8. 33. Bollmefen.

berr Berichterstatter. Der Stand Margau ift schon vor einigen Jahren eingeladen worden, ein allgemeines Zollgesetz urclassen. Dieser Einladung hat Margau nicht Folge geleistet, einerseits, weil es damals mit den Kantonen Bern, Solothurn und Baselland für ein Zollfonkordat in Unterhandlung stand, und andererseits weil, da dieses Konkordat nun nicht zu Stande gekommen ist, im letzten herbste eine erweiterte neue Zollkonserenz zwischen etwa 12 Kantonen stattgefunden hat. Der Antrag geht nun dahin, die von Margau vorgebrachten Entschuldigungsgründe als genügend zu erklären.

Ferner hat ber Stand Freiburg ein Gefet erlassen, wodurch es den Eingangszoll auf mehrere Arten von Kolonialwaaren, u. s. w. erhöhte. Andere Kantone haben hiegegen reklamirt und verlangt, daß Freiburg bieses Geset der Tagsahung zur Genehmigung vorlege. Freiburg bestreitet dieses Begehren, und unn liegt die Sache vor dem eidgenössischen Zollrevisor zur Begutachtung. Die Gesandtschaft wird dieses Gutachten an-hören und dann je nach Umständen stimmen. Verschiedene Kantone, wie Graubünden und Genf, begehren Verlängerung der Frist für den bisherigen Bezug ibrer Zölle aus zureichend scheinenden Gründen, weßhalb die Gesandschaft dazu stimmen wird. Der Stand Wallis, welcher in Form eines Finanzgesetzes alle möglichen Arten von Zöllen und Verbrauchsteuern ausgestellt hatte, hat nun seine lämmtlichen, das Zollwesen betressenden Gesetz eingesendet. Auch da wird die Gesandtschaft den Bericht des eidgenössischen Zollrevisors gewärtigen u. s. w. Endlich dann wird die Gesanotschaft ermächtigt, au der weitern Verhandlung, betressend ein Konkordat zu Erleichterung des Transitzolles für Salz, Theil zu nehmen, und unter Vorbehalt der Natisstation einem solchen Konkordate beizussimmen.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 34. Rechnung über die Verwaltung der eidgenöffischen Bentralkaffe.

Herr Berichterstatter. Essteben bier zwei Sachen in Frage, nämlich voreift die Abnahme der Zentralverwaltungsrechnung über das Jahr 1847. Die Necknungkablage sindet in folgender Weise statt. Zunächst wird die Nechnung des Berwaltungsrathes über den Kriegsfond vorgelegt, welche eigentlich nur eine Einnahmenrechnung ist, und wo dann bloß gesagt wird, so und so viel sei an die Militärverwaltung abgetiesert worden, und dann andererseits für die Zentralverwaltung. Die Ausgabenrechnung des Kriegsrathes haben wir heute bereits behandelt; diesenige über die Zentralverwaltung, welche von der eidgenössischen Kanzlei abgelegt wird, liegt gegenwärtig vor, und es wird angetragen, dieselbe zu genehmigen. Die zweite Sache betrifft das Büdget der Zentralverwaltung für das nächste Jahr, und die Ausgaben werden auf Fr. 90,000 berechnet, ungefähr gleich wie bisher. Bloß im letten Jahre betrugen diese Ausgaben bedeutend mehr, namentlich wegen der stattgehabten vielen Sendungen in die Sonderbundskantone und auch auswärts in Geldsachen u. s. Much bei diesem Büdget wird zum Theil darauf Rückset genommen. Wenn man dieses Ausgabenbüdget mit demjenigen der Militärverwaltung zusammenstellt, so betragen die Ausgaben im Ganzen Fr. 359,000 und die Ginnahmen Fr. 355,000, also Fr. 4000 weniger.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 35. Linthunternehmen.

Serr Berichterstatter. Bei dem Einthunternehmen find betheiligt die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Starus. Dasselbe wurde seiner Zeit ausgeführt unter der Oberaussicht der Tagsatung, und anderseits wurde dann die Liquidation der Kosten und die fernere Polizeiaussicht ebenfalls auf die Tagsatung übergetragen, so daß der Tagsatung jährlich die Nechnung über die Kosten des Unterhalts u. s. w. und Zweitens der Bericht der Polizeiverwaltung vorgelegt werden. Die daberige Polizeitommission wird jeweisen auf 6 Jahre von der Tagsatung ernannt. Da die Amtsdauer der gegenwärtigen sommission mit diesem Jahre ausläuft, so wird die Sesandtschaft an ter neuen Wahl nach bestem Wissen und Seswissen Theil nehmen.

Eurche Santmehr genehmigt.

S. 36. Diplomatische Agentschaften.

herr Berichterftatter. Der Regierungsrath beantragt bezüglich auf die schweizerische Geschäftsträgerstelle in Wien, daß dieselbe aufgehoben werde, weil er glaubt, ein bloßer handelskonful könne zu Wien die Schweiz ebensognt vertreten, als ein Geschäftsträger. Wenn aber diese Ansicht in der Tagsahung die Mehrheit nicht erhalten sollte, so wird die Gesandtschaft zwar an der neuen Wahl Theil nehmen, aber der Regierungsrath ist der Ansicht, nicht dem bisherigen-Geschäftsträger, herrn v. Effinger, die Stimme zu geben, jedoch will er die Gesandtschaft nicht im geringsten binden.

v. Tavel. In Europa steht gegenwärtig alles in Frage, namentlich auch die Organisation bersenigen Staaten, welche zunächst an die Schweiz grenzen, und so sind wir auch bier in der neuen Bearbeitung unserer eigenen Organisation begriffen. Also schweiz unserer eigenen Organisation begriffen. Also schweiz et mit nicht angemess n, in einem solchen Womente Neuerungen bieser Art in den diplomatischen Verbältnissen einzusühren. Zudem hat die Tagsabung vor kurzem erkannt, bei einer westlichen Großmacht, welche die Schweiz berührt, einen eigenen Seschäftsträger zu halten. Ich kann nun nicht einsehen, warum nicht auch bei der östlichen Großmacht, welche die Schweiz berührt, ein solcher sernerhin gehalten werden sollte, denn die Interessen der Schweiz am einen wie am andern Ortessad berührt, daß es sich wohl der Mühe verlohnt. Zudem hat der bisherige Seschäftsträger zu Wien während seiner langjährigen Verrichtungen seinem Vaterlande wesentliche Dienste geleistet. Er ist Schweizer durch und durch, und jede Linie an ihm ist ein Serenmann. Die Interessen der Schweiz sind durch ihn sehr gut besorgt, und so stelle ich den Antrag, daß die Geschäftsträgerstelle zu Wien beibehalten, und der bisherige bestätigt werde.

Herr Berichterstatter. Was die Frage betrifft, ob die Beschäftsträgerstelle ju Wien beibehalten werden folle, fo erlaube ich mir blog, bas bereits Befagte zu wiederholen. Nach der Stellung, welche die Schweiz bei den europäischen Grogmachten einnimmt, konnen bloge Sandelekonsuln bie fcweigerifchen Intereffen ebenfogut vertreten, ja noch beffer, weil boch die Schweis ihre Beschäftstrager nicht so ausruften tann, daß fie ebenfo in den diplomatischen Salons auftreten tonnen, wie die übrigen diplomatischen Algenten der Großmachte. Bas Frankreich betrifft, fo bat fich die bortige Stellung der Schweiz durch die letten Greignisse gang verandert, und im östreichischen Kaiserstaate geht gegenwärtig eine solche Verands rung bor fich, daß unfere Stellung jum öfterreichifchen Raiferhau'e auch gang verandert wird. Nicht wegen der öfferreichischen Erbstaaten oder wegen Eprols hatten wir einen Geschaftstra-ger zu Wien, fondern wegen Staliens, und bleibt Italien in Butunft felbftftandig, fo wollte ich dann lieber dort einen Geschäftsträger halten und zu Wien nur einen Konful. Alfo konnte ich nicht zum Antrage bes Herrn v. Tavel ftimmen.

Abstimmung.

Für ben Antrag des Regierungsrathes Dagegen

Gr. Mehrheit. 4 Stimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion :

E. Jäggi-Riftler.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitung.

Mr. 57.

(Schluß der ersten Sigung. — Montag den 26. Juni 1848. — Schluß der Berathung über den Entwurf des Regierungs-rathes, betreffend die Instruktion für die Gesandtschaft auf die diesighrige ordentliche Tagsagung.)

S. 37. Sandeletonfulate.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesandtschaft soll an der Besetzung der erledigten Sandelskonssulate zu Umsterdam und zu Reuorleans nach bestem Wissen und Gewissen Sewissen Eheil nehmen. Ferner wird von vielen Schweizern in Korfika die Errichtung eines Sandelskonsulats in Bastia verlangt. Der Borort erachtet dieses Konsulat nicht für nöthig, er hat jedoch das Begehren an die Sandelskonsulen zu Marseille und Genua zur Begutachtung gewiesen. Der Regierungsrath schlägt vor, für einstweisen wenigstens in das Begehren nicht einzutreten.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$ 38. Sandelsverhaltniffe.

Serr Berichterstatter. Sier handelt es sich zunächst um die Ertheilung allgemeiner Bollmachten an den Vorort, um wie bisher in Dandelssachen gegenüber andern Straten die nöthigen und geeigneten Vorsehren treffen zu dürfen. Zweitens handelt es sich um die Honorirung einer Arbeit des gewesenen eidgenössischen Staatsschreibers, Herrn Dr. Gonzenbach. Derseibe hatte schon früher eine Arbeit über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich herausgegeben und der Tagsatung zur Verfügung gestellt. Nun hat Herr Gonzenbach eine zweite Arbeit dieser Art, nämlich über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Desterreich während den Jahren 1840 bis 1845, den Ständen zustellen lassen. Der Antrag des Vorortes und des Regierungsrathes geht nun dahin, auch diese Arbeit gleich zu honoriren, wie die frühere, nämlich mit Fr. 1000. Endlich wird der Wunsch ausgedrückt, es möchte auch über die Handelsverhältnisse von Sardinien eine ähnliche Statistift von der eidgenössischen Kanzlei ausgenommen werden, weil wir alsdann eine vollständige Statistif der Handelsverhältnisse der Schweiz mit den uns umgebenden Staaten besten würden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 39. Freizügigfeit.

Serr Berichterstantone, die noch bestehenden Abzugsrechte möglichst aufzubeben, wonach fremde Staatsbürger, welche aus dem Lande wegziehen, jeweilen eine bestimmte Abgabe von ihrem Bermögen zahlen müssen, so wie auch umgestehrt Schweizerbürger, welche anderwärts wegziehen. Mit einzelnen Staaten ist dieses Verhältniß noch nicht vollständig regulirt, wie namentlich mit Baden bezüglich auf verschiedene Privatabzugsrechte, welche im früheren Vertrage vorbehalten wurden. Indessen um diese Privatabzugsrechte wohl ohnebin wegfallen. Ferner ist die Sache noch nicht regulirt mit Rom? Portugal und Nordamerika. Die Gesandtschaft wird das Resultat ver baherigen Unterhandlungen gewärtigen.

Durche Sandmehr genehmigt.

\$. 40. Bertrage über gegenseitige Auslieferung ber Ber= brecher.

herr Berichterstatter. Es hantelt fich bier um ben Abschluß von Auslieferungsvertragen gwifchen der Gidgenoffenschaft und mehrern Staaten, namentlich gunachst mit Belgien und Sachsen; ba find die Unterhandlungen noch nicht zum abichluffe getommen, daber find bem Bororte einfach die Bollmachten zu Fortsetzung derfelben gu erneuern. Ferner ift mit Baiern ein folcher Bertrag abge-Schloffen worden, welchem Bern bas vorige Jahr noch nicht beiftimmte, weil es noch einige Rebenpuntie darin gewünscht batte. Allein ba jest eine Wehrheit von 12 Standen ben Bertrag unbedingt angenommen bat, fo geht der Borichlag. Dabin, ebenfalls den Beitritt zu erklaren. Ferner ift mit Nordamerita ein Kontordat vollftandig jum Abichluffe getommen, bis nabe gur Ausweitslung ber Ratifitationen. Da verweigerte ber Senat der vereinigten Staaten bem Bertrage Die Benebmigung, hauptfächlich aus bem Grunde, weil der Grundfab, daß eigene Angehörige, welche im andern Staate Berbrechen begangen, nach ihrer Rudfehr nicht ausgeliefert werden follen. Umerita nämlich verlangt, daß auch in diefen Fällen die Ausliefe. rung ftattfinden muffe. Mehrere Kantone ber Schweiz bingegen bestreiten dieses und behaupten, niemals seien von ihnen eigene dugeborige ausgeliefert worden, wohl aber muffe man fie bann gut Saufe bestrafen. Allein hiefur mußte bann naturlich Garantie geboten werden. Da nun aber Amerita entschieden auf seiner Forderung beharrt, fo foll die Gesandtschaft fich enter schieden widersetzen, daß im Sinne des Cenates der vereinig-ten Staaten in eine Fortsetzung der Unterhandlung einge-treten werre. Entlich ftellt der Borort den Antrag, doß Die mit Defterreich und Baten bestehenden Bertrage, fo weit bisfelben fich auf politische Vergeben beziehen, aufgekundet werden möchten. Seit dem Jahre 1831 hat die Eidgenoffenschaft niemals Personen, die wegen politischer Verbrechen flüchtig waren, ausgeliefert, hingegen hat erst letzthin die Regierung von Baden die Auslieferung politischer Flüchtlinge verlangt, und dieses Begehren hat dann den vorliegenden Antrag auf Ausbebung der fraglichen Konkordate veranlaßt.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 41. Dappenthal.

Herr Berichterstatter. Dieß ist ein Gegenstand, ber bekanntlich schon seit langem auf den Traktanden figurirt. Es ist in dieser Beziehung schon mehr Papier überschrieben worden, als das Dappenthal groß ist. Die Gesandschaft wird nach Kräften dazu beitragen, daß diese Angelegenheit endlich ihre Erledigung erhalte.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 41. Infammerationen im Defterreichischen.

herr Berichterftatter. Die bisherigen Auftrage und Bollmachten find dem Bororte Linfach ju erneuern.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$. 43. Ansprachen der früher mit Spanien tapitulirten Schweizerregimenter.

Serr Berichter fatter. Auch dieses ift eine alte Seschichte. Die dem Vororte ertheilten Aufträge find zu erneuern.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 44. Un die Tagfatung gerichtete Abreffen und Bitt-

Serr Berichterstatter. Es ift dieß eine allgemeine Vollmacht an die Gelandtschaft. Da der Inhalt folcher Abressen und Birtschriften natürlich nicht kann vorausgesehen werden, so kann man auch nicht spezielle Instruktionen geben. Der Regierungsrath glaubt jedoch, speziell solcher Eingaben erwähnen zu sollen, welche auf Klöster u. s. w. Bezug haben, und antragen zu sollen, daß die Gesandtschaft jedenfalls darüber zur Tagebordnung schreiten helfe.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 45. Allgemeine Bollmachten fur die Gefandtichaft.

Herr Berichterstatter. Es ist dieß wiederum die übliche allgemeine Vollmacht an die Gesandtschaft für möglicherweise eintretende nicht vorhergesehene Fälle. Der Antrag geht dahin, daß die Gesandtschaft für alle Gegenstände, deren die Instruktion nicht namentlich erwähnt, sich an den Regierungsrath zu wenden habe, der dann für Einholung der geeigneten Instruktion bei dem Großen Nathe sich verwenden soll.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Radträgliche Inftruttionen.

1) Reformirte Rirche in Lugern.

herr Berichterstatter. In Luzern bestehen eine reformirte Kirche und Schule, welche bisher durch Beiträge der parifatischen und reformirten Stande unterhalten wurden. Diese Beiträge beliefen sich im Ganzen jährlich auf 3070 Frkn. Bern zahlte bis jest jährlich 400 Frkn. Die beitragenden Stände pflegten sich jährlich jeweilen während der Tagsahung als Konferenz zu versammeln, um die Nechnung zu genehmigen u. s. w., und dann machten sie sich wieder zu Beiträgen anbeischig für das folgende Jahr. Der Negierungsrach trägt
nun darauf an, sur dieses Mal die 400 Frkn. noch zu bewilligen, gleichzeitig aber zu erklären, daß Bern kunsttighin von
jedem Beitrage abstrahiren werde. Die Idee, daß man in anberen Staaten seine eigene Neligion von Staatswegen zu unterstüßen habe, sollte beut zu Tage eine verschwundene sein,
man sollte nicht auf diese Art gleichsam Propaganda treiben.
Weil ferner der Stand Bern hier in der Stadt Bern auf
Staatskosten einen katholischen Gottesdienst u. s. w. erhält,
so ist es an Luzern, umgekehrt dort ein Gleiches zu thun.
Bern hat gegenüber den Reformirten in Luzern nicht größere
Pflichten, als Luzern gegen die Katholisen hier in Bern hat.

Durche Sandmehr genehmigt.

2) Befuch von Obwalden um Rachlag ber Rriegstoffen.

herr Berichterstatter. Es ist dieß nur eine Bieberholung der bereits oben beschloffenen Inftruktion.

Durchs Sandmehr genehmigt.

3) Gesuch von Obwalden um Verschub der eidgenoffifchen Inspettion.

Serr Berichterstatter. Die Gesandtschaft wird aus den von Obwalden angebrachten Grunden für den Berschub bis jum Jahr 1851 stimmen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

4) Borichlage in ben eibgenöffifchen Stab.

Der Regierungsrath ichlägt bor:

a) Für ben Genieftab:

MIS Oberfilieutenant:

Berrn Muller, Emanuel, von Bern, Oberftlieutenant.

Als Major:

herrn Sug, Ludwig, von Bern, Hauptmann.

b) Für ben Artillerieftab:

2118 Major:

herrn Roth, Joh. Jat., von Wangen, Major.

e) Für ben Ravallerieftab:

218 Oberftlieutenant:

herrn Mielcher, Chr., von Baltringen, Kommandant der Ravallerie;

herrn Bogel, Joh. Rud., von Wangen, Major ber reitenben Jager.

herr Berichterftatter. Das find naturlich nur Vorschläge; eine andere Frage ift bann, ob die Tagfahung biefe Manner mablen wird.

Durchs Sandmehr genehmigt.

(Soluf der Sigung um 13/4 Uhr.)

Zweite Situng.

Dienstag, ben 27. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr v. Tillier.

Beim Ramensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Daucourt, Egger, Fleuty, Sautier, Sigon, Gouvernon, Joost, Marti Arzt, Moser zu Berzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Rentsch, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger im Schwieckhof, Scheidegger zu Köniz, Studer, Teuscher, Verdat, Veron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Belrichard, Beutler, Blösch, Borter, Brügger, Bueche. Dähler zu Sestigen, Dietler, Eggimann, Etter, Fenninger, Friedli, Garnier, Geiser Oberst, Gerber zu Stessisburg, Girardin, Grimaitre, Spgar, Habegger, Huzli, Jenni, Karlen zu Diemtigen, Käser, Kernen Fürsprecher. Kilcher, Kötschet, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Lanz, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthofen, Maurer, Methée, Moreau, Müller zu Nidau, Pequignot Motar, Prüdon, Ramseier, Ritschard zu Narmühle, Rosselet, Schaffter, Scherz, Siegenthaler, Sterchi, Tieche, Tscharner, Ballat, Wirth und Zwahlen.

Das Prototoll ber geftrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Der in ber frühern Sigung jum Major ber Reserve ernannte herr hauptmann Fanthauser von Burgdorf lehnt durch Zuschrift bie Annahme biefer Wahl ab.

Die herren Burti und Karlen in der Müblematt leiften als neu eintretende Mitglieder bes Großen Naches ben Gib.

Tagesordnung.

Babl ber Sefandtich aft auf die biegjährige ordent-liche Tagfagung.

Erfter Gesandter ift von Amtes wegen herr Regierungepräfident Funt.

Babl des zweiten Gefandten.

Bon 136 Stimmen erhalten im er ft en Bahlgange:

Herr	Regierungsrath	Ochsenbein	72	
. ,,	,,	Stämpfli	31	
,,	Gregrathsprafid	ent von Tillier	11	
"	Regierungerath	Dr. Schneiber	9	
"	Altlandammann		5	
"	••••	u (m		

Erwählt ift somit im erften Bahlgange herr Regierungerath Och fenbein.

Babl tes britten Sefanbten.

Von 141 Stimmen erhalten im erft en Wahlgange: Herr Regierungsrath Stämpfli
" Großtathspräsident v. Tillier
" Beaferungsrath Dr. Schneider

Megierungerath Dr. Schneider 21
Ultlandammann Pequignot 17
Fürsprecher Carlin 5
Karlen in der Mühlematt 3
u. s. w.

Da niemand das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem zweiten Wablgange geschritten. — herr Buberger, Stellvertreter des Bizepräfidenten, übernimmt mabrend beffelben ben Borfig.

v. Tillier. Ich bitte die hohe Versammlung, von meiner Person zu abstrahiren, da ich bereits meine Vorbereitungen zu einer Badekur in Schinznach getroffen habe, und baber jedenfalls einen Urlaub verlangen mußte.

Es erhalten nunmehr Stimmen:

Sr. v. Tillier im 2. Wahlg. 56, im 3. 68, im 4. 79 " RR. Stämpfli " " " 55, " 62, " 65 " RR. Dr. Schneider " " 17, " 9, " Ultstom. Pequignot " " 10.

Ermählt ift im vierten Bahlgange Berr Großratheprafitent v. Tillier.

Er spricht: So sehr diese Wahl im gegenwärtigen Augenblief meine Absichten durchkreuzt, so werde ich dennoch die Regel befolgen, welche ich mir, besonders in so wichtigen Zeiten, von jeher zur Pflicht gemacht habe, und will dem Zutrauen des Großen Rathes entsprechen. Singegen erwarte ich von Ihrer Gefälligkeit, daß Sie mir nach der Eröffnung der Tagsagung einen Urlaub gewähren, um die Kur zu machen, welche ich vorhabe.

Der von herrn v. Sillier nachgesuchte Urlaub wird jofort burche handmehr bewilligt.

Berr bon Tillier übernimmt wiederum den Borfit.

Wahl eines Erziehungsbirektors an die Stelle besauf fein Begehren entlaffenen herrn Regierungsraths Schneiber, alter.

Bon 140 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

herr Regierungsrath Imobersteg 112 " Revel 19 " i. s. w.

Erwählt ift somit herr Regierungsrath Imoberfteg.

Auf die Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei wird nachfolgenden Strafnachlaß- und Umwandlungsbegehren ohne Einsprache durchs Handmehr entsprochen:

- 1) Des Samuel Bh f von Frauenkappelen, unterm 17. April 1847 wegen Diebskahl zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm ber lette Dritttheil seiner Strafe nachgelassen.
- 2) Des Johannes Cehmann von Bechigen, unterm 5. Juli 1845 wegen Falfchmungerei zu 4jahriger Buchthaus-ftrafe verurtheilt. Es wird ihm der lette Biertheil feiner Strafzeit nachgelaffen.
- 3) Des David Zürch er von Trub, wegen Diebstahl ju zweijähriger Zuchthausstrafe unterm 10. April 1847 verurtheilt. Es wird ihm ber Rest seiner Strafzeit erlaffen.
- 4) Des Chr. Tich ang von Siegriswyl, am 6. Februar 1847 wegen Diebstabl zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafzeit erlaffen.

5) Des David Wenger von Wattenwyl, unterm 19. Marg 1847 megen Diebstahl zu zweijahriger Buchthausftrafe verfallt. Es wird ibm der lette Dritttheil feiner Strafzeit erlaffen.

6) Des Frang Schneider von Roppigen, wegen Diebftabl am 14. August 1847 ju 1jahriger Buchthausstrafe verur-

theilt. Es wird ibm der Reft feiner Strafgeit erlaffen.

7) Des Job. Rufener von Blumenftein, wegen Diebstahl unterm 13. Marg 1847 ju 2jahriger Rettenftrafe verurtheilt. Es wird ibm ber lette Dritttheil feiner Strafzeit erlaffen.

8) Der Magdalena Untenen von Diegbach bei Thun, wegen Diebstahl am 26. Juni 1848 ju 15 monatlicher Buch: baueftrafe verurtheilt. Es wird ihr der Reft der Strafe erlaffen.

9) Der Barbara Wenger von Suggisberg, unterm 24. Februar 1847 wegen Diebstahl zu 2jahriger Buchthausstrafe veruribeilt. Es wird ibr der lette Bieribeil der Girafieit erlaffen.

10) Des Frang Duplan, Maurer von Undervelier, unterm 20. Mars 1847 gu 15 Monaten Kantoneberweisung zc. verurtheilt. Es wird ibm der Reft feiner Strafe erlaffen.

11) Des Jakob Schar von Lützelflub, gewesenen Schloffere in Bern, megen Diebftabl, Falfchung und Betrug den 23. Mai 1846 zu 21/2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ibm ber Reft feiner Strafe erlaffen.

12) Des Johannes Pfifter in Bern, Candfag, wegen Unterschlagung feit dem 6. November 1846 für 2 Jahre in biefigem Buchthause enthalten. Es wird ihm der Rest seiner

Strafe erlaffen.

13) Des Johannes Wh & von Gergensee, wegen Ent-wendung von Lebensmitteln ju 2jabriger Ruchthausstrafe verurtheilt. Es wird ibm ber lette Dritttheil feiner Strafe erlaffen.

14) Des Joh. Ul. Webrli bon Biberfiein, Rantons Nargau, wegen Unterschlagung unterm 2. April 1847 gu 2jabriger Buchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der lette Drittibeil feiner Strafe in Kantonsberweifung von gleichem Datum umgewandelt.

15) Des Daniel Zurch er von Cauperswyl, wegen Ent-wendung unterm 26. Jenner 1847 ju 18 Monaten Zuchthausftrafe verurtheilt. Es wird ibm der lette Dritttheil feiner

Strafe erlaffen.

16) Der Glife Benger, geb. Zimmermann, von Battenwyl, feit dem 21. Februar 1848 wegen Diebstahl auf feche Monate im hiefigen Buchthause enthalten. Es wird ihr ber Reft feiner Strafe erlaffen.

17) Des Jatob Saas von Wygenbach, Gemeinte Dadismyl, wegen Entwendung von Kleidern unterm 3. April 1847 gu 2jahriger Buchthausstrafe verurtbeilt. Es wird ihm ber

lette Dritttheil ter Strafe nachgelaffen.

18) Des Undreas Cenenberger von Durrenroth, wegen Diebstahl unterm 3. April 1847 ju 2jabriger Buchtbausftrafe verurtheilt. Es wird ibm der lette Dritttheil feiner

Strafe nachgelaffen.

19) Des Jean Pierre Bernier, Fuhrmann bon und ju Bonfol, wegen Boll- und Ohmgeldverschlagniß vom Richteramt Laufen ju einer Bufe von Fr. 49. 80. verurtheilt. Es wird ibm die bem Staate gutommende Salfte ber ibm auferlegten Buge mit Fr. 24. 90. erlaffen.

20) Des Ceong Rubn gu Bergogenbuchfee, megen Berbreitung von feche Cotteriebillete vom Richteramte Wangen gu

einer Buge von Fr. 150 verurtheilt.

3d mochte ben Rubn als einen unschuldig Leibenden empfehlen ; er ift ein armer Menfc, ber feine Sache nur berdienen muß; - baneben ein ehrlicher, braber Mann.

Es wird ihm die Salfte der ihm auferlegten Buge nachgelaffen.

21) Des Jakob Liechti, Fuhrmanns in Signau, unterm 9. Mai 1848 wegen Ueberladung feiner zwei Wagen gu einer Bufe bon Fr. 27 berurtheilt. Es werden ibm gwei Drittibeile ber ibm auferlegten Buge erlaffen.

22) Des Charles Farque, Uhrenmacher bon Bremoncourt in Frankreich, wegen Beranftaltung einer Loterie ju

einer Buge bon Fr. 125 berurtheilt. Ge wird ibm die Salfte ber ihm auferlegten Buge erlaffen.

Singegen werden folgende Begehren ebenfalls in Benehmigung ber Untrage bes Regierungerathes durche Sandmehr abgewiesen.

23) Des Joh. Schneiber, Rufer von und zu Brugg, wegen unbefugten Brennens und Bertaufs geiftiger Getrante bom Richteramt Midau ju einer Buge von Fr. 100 und Rachbezahlung der Patentgebubr verurtheilt.

24) Der Burgergemeinde V in elg, durch amtegerichtliches Urtheil vom 23. Oftober 1847 wegen unbefugten Fallens und Berkaufe von 170 Sannen im Sichuggimald zu einer Buße

von Fr. 282 verurtheilt.
25) Des Raspar Studer auf dem Bartholomeehof bei Safneren, Umts Ridau, wegen Destillation von Früchten feines Gutes und Vertauf der Getrante vom Richteramt Ridan gu einer Buge bon Fr. 100 und ju Rachbezahlung bes Patentes verurtbeilt.

26) Des Abraham Baumgarter von Eyg, gemefenen Rellerhalters in Bern, den 26. Juni 1847 wegen Diebstahl zu

2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

27) Des Frang Christ von Kammersrohr, Kanton Solothurn , gewesener Offiziersbedienter bei der bernerischen Refervedivifion, wegen Bertaufchung eines als Kriegsbeute er-tlarten Pferdes, vom bernerifchen Kriegsgericht am 28. Febr. 1848 zu einer fechemonatlichen Befangnifftrafe und zu den Roften verfällt.

28) Des Friedrich Maurer von Trimmftein, wegen Sehlerei und Biderftand gegen Beamte unterm 12. Februar

1848 gu 6 Monaten Ginsperrung veruribeilt.

29) Des Benri Joseph Berdet von Courrour, Amts Delbberg, wegen Dighandlung feit bem 4. April diefes Jahres für 2 Jahre im Buchthaufe ju Pruntrut enthalten.

30) Des Jatob Benenberger von Trachselweld megen Versuchs Mordes seit dem 4. Januar 1848 für 1 Jahr im

Buchtbause zu Pruntrut enthalten.

31) Des Peter Grimm von Guichers, Amts Grlach, wohnhaft ju Courchavon, wegen freventlicher Fallung eines Baumes bom Richteramt Delsberg ju 40 Tagen Gefangenschaft berurtheilt.

Dem bom Regierungerath revidirten Reglemente für die Rutscher von Interlaten wird in Bezug auf die darin enthaltenen Strafbestimmungen und auf den angehängten Sarif die Genehmigung bes Großen Rathes ohne Bemertung durche Sandmehr ertheilt.

Auf den Bortrag des Regierungsrathes wird über das Gesuch des volksthumlichen Baterlandsvereins um Bestrafung derjenigen Fremden, die ben Schweizernamen beschimpfen, ohne Bemertung durche Sandmehr jur Sagebortnung geschritten.

Berlesen wird ein von der bernischen Besandtschaft an der gegenwärtig verlammelten ordentlichen Tagfapung unter beutigem Datum an den Großen Rath gerichtetes Schreiben, worin angezeigt wird, daß die Gefandtichaft unter Ratifitationsverbehalt jum Bundesprojette ftimmen werde, wenn ihr bis 4 Uhr Rachmittags teine andere Beifung gutomme.

Berr Prasident. Da weder der Berr Prafident noch ber Berr Bigeprafident des Regierungsratbes da find, fo will ich das alteste anwesende Mitglied bes Regierungsrathes erfuchen, den Rapport zu übernehmen.

Jaggi, Regierungsrath. 3ch konnte nicht anders, als den Antrag empfehlen, welchen die Gefandtichaft ftellt Bern hat fast immer blog zu einem Berfassungsrath instruirt, mas allerdings das Rationellfte gewesen mare, aber nie ju Gewas geführt hat. Go ift Bern immer isolirt ba gestanden. Endlich hat man gemeint, wenn man gu Giwas tommen wolle, fo muffe man auch zu einem andern Modus die Sand bieten; das ift nun in diesem Jahre geschehen, und der Große Rath hat in diesem Sinne instruirt. Nun hat die Gesandschaft geglaubt, das Projekt des Bundesdertrages sei mit der Instruktion des Großen Rathes in Uebereinstimmung, sie könne füglich unter Vorbehalt der Ratisikation dazu stimmen, und der Große Rath werde nicht etwas Anderes beschließen, sie wollte indeß demselben die Gelegenheit geben, einen Beschluß zu fassen, im Fall er dieß nicht für gut sinde.

Matthys. Es ist sehr wichtig, welche Stimme Bern in tieser Sache an der Tagsatung abgebe. Der Große Rath bat, wenn ich nicht irre, beschlossen, in jedem Falle sollen gewisse Punkte seiner Instruktion im Bundesvertrage berückschichtigt werden. Nun kann der Große Rath nicht wissen, ob diesen Bünschen in der Revisionsarbeit Rechnung getragen sei, damit nun der Große Rath nicht veranlaßt werde, das Volum, das die Gesandschaft abgibt, zu revoziren, während die Bundesversassung dem Bernervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt würde, und da ich den Antrag der Gesandschaft für sehr wichtig halte, so stelle ich den Antrag, daß die Sache dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werde Der Regierungsrath könnte sogleich zusammentreten, und dann könnte sich der Große Rath zu diesem Frecke um 3 Uhr wieder versammeln.

Rurg. 3ch halte dieg deghalb für überfluffig, weil die Befandichaft nur unter Ratifikationsvorbehalt ftimmen wird, tas heißt unter Borbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, so daß in jedem Falle die Sache spater bier vorkommen muß. Das Schreiben der Gefandschaft enthalt lediglich eine Unzeige. 3ch halte dafür, daß fie gar nicht nothig gehabt batte, diese Unzeige zu machen; es war eine blofe Artigteit; aber fie batte ohne Weiteres unter dem Vorbehalt der Ratifikation ftimmen konnen; bagu ift jede Befandtichaft befugt. Die Gefandten konnen, wenn fie feben, daß fie mit ibrer Inftruktion in der Minderheit bleiben, gegen die Inftruktion fimmen, damit eine Dehrheit erhalten werde, jedoch können fie dieß nur unter Ratifikationsvorbehalt thun. Wir konnen jest auch nichts Underes fagen, als was die Gefandtschaft felbft auch fagen tann, daß der Große Rath fich vorbehalte, fich spater darüber auszusprechen. Ich glaube daber, wir sollen nichts Underes thun, als das Schreiben der Gesandtschaft einfach entgegennehmen, es ift auch nicht nothig, darauf gu antworten, wenn wir nicht etwas Underes beschließen wollen, benn die Sagfagungsgefandtschaft fagt felbst, wenn wir nicht etwas Underes beschließen, so wolle fie so stimmen, wie fie angibt. 3ch mochte baber gar teine Antwort geben, woju ich auch noch beghalb ftimme, weil der Große Rath gegenwartig nicht in ber Möglichkeit ift, naber über ben Entwurf felbft einzutreten, auch wenn die Sache an den Regierungsrath gewiesen wurde. Ich habe die Ueberzeugung, die Bundesverfaffung werde die nachträgliche Ratification nicht nur bes Großen Rathes, fondern auch des Boltes erhalten; allein das ift blog meine Ueberzeugung, wenn die Dehrheit anders will, fo ift es immer noch möglich, daß das Botum der Befandtschaft desavouirt wird Diese Buftimmung der Gefandtichaft unter Ratifikationsvorbehalt ift unvorgreiflich. Degwegen beantrage ich, die Angeige der Befandtichaft einfach entgegenzunehmen, und für den Augenblick nicht zu antworten, weil, nach meiner Unficht, tein entgegengefester Antrag ge-macht werden foll, welcher die Gefandtichaft verhindern murde, gu thun, mas fie gu thun borhabens ift. Daß fie feine Antwort erwartet, ergibt fich noch aus Folgendem: Rach der Instruttion beißt es, daß, im Falle des Zweifels, der Regierungsrath Erlauterungen ju ertheilen befugt fei; menn die Gefandtichaft geglaubt batte, bag bier ein Zweifel obwalte, mas fie gu thun babe, fo murbe fie, anftatt eine Distuffion im Großen Rathe direft zu veranlaffen, fich an den Regierungsrath gewendet und durch diefen die Sache bor ben Großen Rath baben bringen laffen.

(Der herr Prafibent lagt die einschlagenden Stellen der Sagfagungeinftruftion verlefen.)

Serr Prafibent. Es scheint boch, die Gesandtschaft habe die Sache nicht ganz so angesehen, wie berr Kurz; in einem Privatbriefe schreibt mir Berr Reg.-Rath Schneiber, daß er mich ersuche, den Segenstand nach Sutfinden sogleich vor den Großen Rath oder vor den Regierungsrath zu bringen, damit die Gesandtschaft eine bestimmte Weisung erhalte.

Mubry. Der Große Rath muß diese Frage anders anfeben, ale wie herr Oberft Rurg es beantragt. Bei ben jegigen Zeitumftanden durfen wir nicht ohne eine borberige forgfältige Untersuchung von und aus der Tagfagungegefandtfcaft eine Erwiderung ertheilen; denn es bandelt fich um allgu wichtige Fragen, um Fragen, welche die Butunft unseres Candes allzunahe berühren. Ich bin der Ansicht, daß der Große Rath den Untrag des Herrn Matthys, welcher dabin geht, diese Frage an den Regierungsrath zu überweisen, erheblich ertlare, um eine umftandliche Berichterftattung zu verlangen, welche und ichon im Caufe diefes Tages borgelegt werden tonnte. — 3ch tann es Ihnen nicht genug wiederholen: es bandelt fich um allguviele fur das land bochft wichtige Fragen, um allzuviele verschiedene Intereffen, als daß man diese Fragen nicht auf eine forgfältige Beife behandeln follte. Um nur bon den materiellen Intereffen zu fprechen, fo weiß man ja, und ein Redner hat es noch gestern in diefer Bersammlung ge-fagt, daß der Kanton Bern beständig bezahlen muffe; daß er, fo ju fagen, der Banquier der Gidgenoffenschaft fei; daß ohne Die Geldvorschuffe, welche ber Ranton Bern gemacht bat, ber Feldzug gegen den Sonderbund leicht nicht hatte ftattfinden tonnen! Die Gidgenoffen haben den Anschein, unsern Kanton immer gablen gu beißen. - Es ift baber bon Wichtigfeit, Diefer Frage ernftlich Aufmertfamteit ju wiedmen; begwegen beantrage ich auch, tieselbe jur vorläufigen Untersuchung an ben Regierungsrath zu überweifen. Uebrigens hat man diefes immer gethan, und es foll nicht den Anschein haben, als wollte der Große Rath bei folden folgeschweren Zeitverhaltniffen die Beschäfte leichtfertig behandeln.

v. Erlach. Ich kann mich nicht enthalten, mit einigen Worten gu fagen, wie mir die Sache erscheint. Es ift gang gewiß fast unmöglich , daß fich der Große Rath noch beute über das Meritum Diefes Bundesprojeftes aussprechen konne, mit welchem er nur aus den Zeitungsverhandlungen bekannt wurde, ohne ibn nur im Bufammenhange gefeben gu haben. 34 glaube, es fei durchaus unangemeffen, dem Großen Rathe beute ein bindendes Botum abzudringen, und es werde baber auf jeden Fall durch die vorgeschlagene Diskuffion gar nichts beraustommen, als daß man die Gefandtichaft an ihre Inftruttion weifen wird. Wie mir scheint, ift das Botum, welches unsere Gesandten abzugeben im Sinne haben, nicht gang im Gintlange mit der Inftruttion; aber bas mochte ich beute nicht entscheiden belfen. Ich glaube, ob fie nun in diesem und angefundigten Sinne ober aber nach der Instruction filmmen, fo fei es dem Großen Rathe gang unbenommen, in aller Rube ben Bundesprojett ju untersuchen, und in einer fpateren Sigung nach reiflicher Vorberathung zu entscheiden, ob man dazu flimmen oder nicht dazu flimmen wolle. — Will fie unter Ratifitationsvorbehalt ftimmen, fo ift uns bier nichts benommen, wir tonnen entscheiden, wie wir wollen. Auch im anderen Falle, wenn fie fich ftreng an die Inftruttion halten, ift uns gar nicht benommen, wenn das Projekt fich durch die Deli-beration anders herausstellt, als es bei Berathung der Inftruftion gum Grunde gelegt war, dasfelbe angunehmen, wenn fcon die Gefandtschaft heute nicht dazu ftimmt. Ich kann daber auf teinen Fall zu erwas Underem ftimmen, als die Gefandtschaft an die Instruktion zu weisen; entweder muß man ihr nicht antworten, ober, fobalb man antwortet, follte die Sache jedenfalls vorberathen werden. Aber ich möchte noch viel weniger ohne Borberathung eintreten. Im Ganzen genommen fann ich nicht anders, als davor warnen, daß man, felbft auf ein in aller Schnelligfeit verlangtes Befinden, etwas Underes befchließe, als einfach die Gesandtschaft an die Instruktion gu weisen, indem es unmöglich ift, daß die Versammlung in so kurzer Zeit ein Urtheil über das Meritum des Bundesprojektes aussprechen tonne.

Mattby 8. Serr Rury bat feine Ueberzeugung babin ausgesprochen, daß der Große Rath dereinft das Volum ber S fandtichaft genehmigen werde. Diefe Ueberzeugung mochte ich nicht aussprechen. Wenn ich recht berichtet bin, fo wird ber Kanton Bern gufolge bes neuen Bundesentwurfes eine jahrliche Mehrausgabe von 300,000 Frin. ju tragen haben, und bas ift fur bas Bernervolt nicht unwichtig in einem Momente, wo man ohnehin Vermögenssteuer bezahlen muß. Wenn Die Gefandtichaft bem Großen Rathe nicht mitgetheilt hatte, in welchem Sinne fie votiren wolle, so konnte man heute Stillichweigen darüber beobachten; aber die Befandtichaft zeigt bem Großen Rathe an, daß, wenn der Berfaffungerath berworfen werbe, fie bem Entwurfe beigustimmen gebente. Beil nun der Große Rath in der legtbin berathenen Inftruttion einzelne Puntte bezeichnet bat, welchen durchaus Rechnung ge-tragen werden folle, und weil nun diefen Puntten von Seite der Tagfatung nicht Rechnung getragen worden ift, fo wird fpater die Frage entstehen, ob die Beiandtichaft durch ihr beutiges Botum ben erhaltenen Instructionen entgegengehandelt babe oder nicht. Run wird dann die Gesandtschaft fagen: Wir, Gefandischaft, haben bem Großen Rathe angezeigt, wie wir votiren werden; ber Große Rath aber hat teine Ginfprache bagegen erboben, mitbin bat er unfer Botum jum Boraus gebilligt. Go, Berr Prafident, meine Berren, führt man ba ben Großen Rath auf ein Bobelein, wo er bann fpater gebunbene Sande batte. Daber foll der Regierungsrath Diefe Frage querft untersuchen und begutachten, bevor wir einen Entscheid faffen.

Babler. Die Burudweisung an den Regierungsrath fest die Behandlung der Frage auf den heutigen Nachmittag voraus. herr v. Erlach bat jedoch richtig dargethan, daß eine grundliche Behandlung des Beiftes der neuen Bundesverfaffung auf einen gangen Sag, weniger aber noch auf eine einzige Stunde möglich ift. Die Sache ift so wichrig, daß der Große Rath, welchem fie bis jest nur aus den Zeitungen und nicht im Bufammenbange bekannt ift, beute unmöglich mit ber feiner Wurde angemeffenen Sachkenntniß darüber abstimmen kann. Wenn die Sache also jest dem Regierungerathe zugewiesen und heute um 3 Uhr wiederum hieher gebracht wird, so muß dann ein Beschluß darüber erfolgen. Bor einem solchen immerbin übereilten Befchluffe mochte ich nun warnen, wie Serr v. Erlad, und mich anklammern an die Meinung, welche die Gefandischaft einfach an ihre Inftruktion weifen will, wo es bann bem Gr. Rathe vorbehalten bleibt, ben Entwurf fpater anzunehmen oder nicht, und das Botum der Befandtichaft mit Rube und Ueberlegung ju diskutiren. Auch ich glaube, wie or. Matthys, die Befandtichaft murbe aus dem Botum, melwes wir beute ausgaben, ipater ja freilich einen Rugen gieben und fagen, die Sache fei bereits vor dem Großen Rathe bebandelt worden, und diefer babe bas und bas ertannt. Da nun aber ber Große Rath beute unmöglich mit Sachtenntniß entscheiden fann, fo mochte ich vor jedem Beschluffe marnen. Sie, Berr Praffbent, meine Berren, werden doch nicht über ben gangen Beift des Projektes enticheiden wollen, ohne ben Projett in feinem Busamenhange auch nur gefeben gu haben. Das wurde ber Wichtigfeit ber Sache und ber Berantwortung gegen bas land unangemeffen fein. 3ch verwahre mich alfo vor jetem folden Entscheide und werde beute ju feiner daberigen Abstimmung Sand bieten.

Serr Prafibent. Da Giner der Serven Gefandten anwesend ift, so mochte ich benselben, Srn. Regierungsrath Dr. Schneider, ersuchen, ber Bersammlung einige Ausfunft ju geben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ift von der Tagfatung noch nicht abgestimmt, aber es wird vielleicht diesen Augenblick gescheben, und es ift sehr mahrscheinlich, daß, wenn die Scsandtschaft von Bern nicht in irgend einer Form beistimmen kann, es keine Mehrheit gibt. Nun bat die Sesandtschaft geglaubt, sie konne immerhin unter Ratisstationsvorbebalt dazu stimmen. Alsdann ware es dem Großen Rathe immerhin vorbehalten geblieben, das Votum zu ratisiziren oder nicht. Der

Entwurf batte morgen ober übermorgen ausgetheilt werben können, der Große Rath wurde etwa in der andern Woche darüber berathen haben u. f. w. In jedem Falle glaube ich nicht, daß durch ein solches Botum irgendwie dem Gr. Rathe in Bezug auf den materiellen Entscheid vorgegriffen fei. 3ch betrachte dies als reine Formsache. Die Frage ift lediglich: will man dazu ftimmen, daß der Entwurf den Rantonen burch den Borort zugeschickt werte, damit diese darüber abstimmen können? Es ift also eigentlich eine Ueberweisungsfrage, worig; nämlich im Reglemente der Sagfapung beißt es, bag, wer zu einem Segenstande gestimmt habe unter Ratifitationsvorbebalt und diesen Borbebalt im Caufe bes Jahres nicht guruckziehe, angesehen werde, als habe er ber Sache Definitiv beigepflichtet. Jest lauft das Ende des Tagfatungsjahres in wenigen Tagen aus, und alfo muß über die Sache felbst boch entschieden werden. Da aber der Entwurf feiner Zeit immerbin noch dem Bolte vorgelegt werden foll, fo glaubt die Befandtschaft dennoch nicht, daß durch ihr Botum definitiv über die Unnahme bes Entwurfes von Seite bes Kantons Bern entschieden werde. Ueber die Grunde, ob man überhaupt dem Entwurfe beiftimmen folle oder nicht, will ich mich jest nicht einlaffen, ba es fich um eine reine Formfrage bandelt. also der Große Rath ber Gesandtichaft feine andere Beisung, fo wird fie vorläufig unter Ratifitationsvorbebalt bagu ftimmen, daß der Entwurf ben Standen mitgetheilt werde, damit diese barüber abstimmen fonnen.

Mit 104 gegen 8 Stimmen wird beschloffen, in die Sache auf keinerlei Beise einzutreten und somit der Gefandtschaft keine Antwort ju ertheilen.

Vortrag ber Direktion ber Juftig und Polizei nebst Geses-Entwurf über die Austebung des §. 15 bes Geses über ben Bezug eines hintersäß- und Einzug geldes, und bes §. 7 des Geseges über berrügerische und muthwillige Geldstage.

herr Direktor der Justig und Polizei als Berichterftatter. Es handelt fich um nichts weiteres, als um die Aufbebung gesetlicher Bestimmungen, um das Berhaltniß der Ginfagen in Uebereinstimmung ju bringen mit S. 79 der Berfaffung. Dieser schreibt vor: "Jeder Graatsburger ift, unter Borbebalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, fich überall in bem Staat gebiete niederzulaffen, ohne andern Beiftungen unterworfen gu fein, als die Burger des Ortes felbft." Infolge Diefer Bestimmung haben Sie bereits am 6. Rov. 1846 Die Berpflichtung jur Entrichtung eines Sinterfaß - und Gingug. geldes an die Gemeinden aufgehoben und bestimmt, daß Diefe fortan zu nichts verpflichtet feien, als zur hinterlegung eines Seimathicheins u. f. w. Gine weitere Ausfuhrung Diefer Bor-fchrift ift fodann im S. 85 bes Armengefeges eingetreten , wo ausgesprochen ift, daß aus Brund der Urmuth Kantonsangeborige nicht konnen in ihre Seimathgemeinde gewiesen werden. Gine fernere Ausführung Diefes Grundfages ift in Bezug auf Beldstager eingetreten burch die Promulgationsverordnung jum neuen Betreibungsgefege. Mit Diefem Grundfage der Berfaffung in direktem Widerspruche bestehen noch gegenwärtig zwei gesetzliche Bestimmungen, - borerft ber \$. 15 des Gefetes über ben Bezug eines Sinterläßgeldes v. 3. 1804. Rach biefer Beftimmung tann ein Ginfage, ber nicht mit Grundeigenthum angeseffen ift, fortgewiesen werden unter Umftanden, die an und fur fich nie eine Fortweifung begrunden tonnen, namlich wenn er fich wiederholte Hotzfrevel zu Schulden kommen lagt, wenn er feine Rinder fich dem Bettel ergeben lagt, wenn er dieselben nicht in die Schule schickt u. f. w. - fury unter einer Reihe von Umftanden, die an und fur fich nicht in folchem Mage ftrafwurdig find, fondern nur jur Beit als folde gelten konnten, wo die Burgerrechte fo ftrenge geichtoffen waren, bag, wenn ein Burger in eine andere Gemeinde zog, er fich bort gleichsam eintaufen mußte, und jederzeit wiederum weggewiesen werden konnte wie ein Candesfremder. Mach der Berfaffung bingegen foll jeder Staatsburger fich in jeder Gemeinde bes

Rantons niederlaffen durfen, ohne defhalb andern Leiftungen unterworfen zu fein, als die Burger bes Orts felbft. Gine andere Bestimmung ift im Gesetze über den betrügerischen Geldstag vom Jahr 1823 enthalten, wonach eine Gemeinde das Recht bat, Angehörige anderer Gemeinden im Falle bes Geldstages fortzuweisen, abgesehen davon, ob der Geldstag verschuldet oder unverschuldet war. Dieser Paragraph wird gur Stunde, namentlich bier in Bern, angewendet, weßhalb bereits bor einiger Zeit 24 Konkurfiten fich genothigt faben, mit einer Bitischrift vor den Großen Rath gu tommen. Gs wird bier in Bern gang eigen verfahren; wenn es Bergeldstagte betrifft, die man aus gewiffen Grunden nicht ungerne fieht, fo wendet man den Paragraphen nicht an; find aber Diese Ceute nicht gerne gelitten, so bringt man auf die Ere-tution dieser Borfchrift. Diese Ungleichheit nun, welche in der Willtur der Gemeindsbeborben liegt, macht es notbig, diese Borschrift gang aufzuheben. Der Regierungsrath schlägt Ihnen taber in Form eines Gefetesentwurfes bor, sowohl ben \$. 15 des Gefetes von 1804, als auch ten \$. 7 des Gefetes von 1823 einfach als aufgehoben zu erklaren, um das Berbaltniß ber Ginfagen in Uebereinstimmung ju bringen mit S. 79 der Berfaffung.

Durche Sandmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Direktion ber Juftig und Polizei wird dem Raturalisationsgesuche ber Frau Wittwe A. Auhnel aus Warschau, geb. Pabst, ursprunglich Burgerin von Buren, welcher die Gemeinte Buren das Ortsburgerrecht zugesichert hat, mit 102 gegen 8 Stimmen entsprochen.

Schluß ber Sigung um 1 Ubr.

Dritte Sitzung.

Mittwoch ben 28. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr v. Tillier.

Beim Namen saufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die herren Begert, Beutler, Boivin, Borter, Daucourt, Egger, Fleury, Sautier, Gigon, Souvernon, Jooft, Karlen zu Diemtigen, Kung zu hunzifen, Moser zu herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Rentsch, Scheidegger zu Waltrigen, Schüt, Streit zu Köniz, Studer, Teuscher, Betdat, Beron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die herren Batschelet, Belrichard, Bueche, Dähler zu Sestigen, Dietler, Eggimann, Fenninger, Friedli, Garnier, Geiser Oberst, Girardin, Grimaitre, Gygar, Habegger, Huzli, Jenni, Käser, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hautligen, Lehmann zu Leuzigen, Lenz, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthofen, Methee, Wloreau, Ningeler, Pequignot Notar, Prüton, Rischard zu Narmühle, Rosseler, Sahli zu Muxzelen, Schaffter zu Münster, Scherz, Schüpbach zu Biglen, Siegenthaler, Stettler, Tièche, Tscharner, Ballat, Wiedmer zu Heimiswyl und Wirth.

Das Protofoll ber geftrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Lagesordnung.

Seset es entwurf ber Erziehungsbirettion über die Schulfynobe.

(Abgedruckt in Mr. 22 des Tagblattes, Seite 2 und 3.)

3 m o ber fteg, Regierungsrath und Erziehungsbirektor, als Berichterflatter. Berr Prafident, meine Berren, bevor ich in den eigentlichen Rapport eintrete, erlaube ich mir, eine turge allgemeine Bemerkung vorauszuschicken , welche mehr oder weniger mit unferm Schulmefen gusammenhangt. Sie haben mich geftern jur Erziehungebirettion berufen. Dieg war unter anberm auch einer berjenigen Grunde, welche ju meinen Bedent-lichteiten geborte, bezüglich auf die Unnahme ber Stelle eines Mitgliedes bes Regierungsrathes. 3ch febe indeffen bie Wichtigfeit ber mir übertragenen Aufgabe febr mobl ein, ich halte auch bafur, bag in einem Staate, wo die Souveranetat auf fo weite Bafen geftügt ift, bor Allem aus mit dem Schulwefen nachgeholfen werden muffe. Muf ber andern Seite febe ich aber auch die Schwierigkeiten ein, welche meiner dieforts warten, zumal bereits zwei volle Jahre verfloffen find, ohne daß für die Reorganisation des Volksschulmelens das Mindefte geschehen mare. Die Schwierigkeiten, bas Bolksichulwesen auf benjeni-gen Punkt zu bringen, auf welchen es gebracht werden muß, werden um fo großer fein, infolge der durch die neue Finang-ordnung biefur ju Gebote fiebenten Sulfsmittel. Indeffen hoffe ich, diese bobe Bersammlung werde mich in meinen Beftrebungen unterftußen. Bas die Sauptorganisation des Schulwesens betrifft, so werden Sie einsehen, bag biese jest nicht sofort gebracht werden tann. 3ch selbst muß mich zuvor in bas Spezielle bavon einfludiren, ich werde sogleich baran geben , Ihnen aber einen Entwurf barüber erft boilegen, wenn ich felbst bamit au fait bin. Zwar konnte ich fcon nach-ftens einen Entwurf bringen, benjenigen nämlich, der vom Regierungsrathe burchberathen ift bis jum Finangpuntte. In vielen Beziehungen ift derfelbe vortheilhaft, aber ichwerlich

werde ich ibn vorlegen, weil er nicht weniger als Fr. 500,000 Mehrausgaben in fich faßt. Also muß da nothwendig einige Dodifitation eintreten. Was nun den vorliegenden Gesetzesvorschlag betrifft, fo tann es fich bier nicht mehr darum handeln, ob eine Schulfpnode nothig fei oder nicht. Ich habe die frühern Berhandlungen des Großen Rathes nachgelesen und darin Bemerkungen gefunden, welche dabin geben, eine Schulfpnode fei nicht notbig. Allein die Berfaffung fpricht darüber tategorifch; es foll eine Soulfynode besteben, welcher das Untrags- und Borberathungsrecht in Schulfachen gutommt. Der vorliegende Entwurf hat bis jest ein eigenes Schickfal erlebt; schon mehrere Male wurden die bier vorgelegten Grundlagen verandert und neue beftimmt, und auf diefe bin bat nun der Regierungerath biefen Entwurf vorgelegt, mit welchem ich im Allgemeinen einverstanden bin. 3ch habe ihn zwar nicht vorberathen helfen, indeffen hoffe ich, daß, nachdem Sie felbst in der frühern Berathung die Basen desselben festgestellt haben, Sie einsehen werden, daß jest einmal der erste Schritt gethan werden muffe. Dieser Entwurf betrifft zwar nicht das Volksschulwesen selbst, aber die Organisation eines durch die Versaffung vorgeschriebenen Institutes. Sollen wir mit dem Sauptgesege über bas Bolts. schulwesen felbft bieber tommen , fo muffen die Cebrer offenbar ein Wort dazu sagen konnen, und also muß tie Schul-synode vorher ins Leben treten. Im Mai 1847 hatten Sie ben Grund einer gemischten Synode ausgesprochen; Diefer Grundsatz wurde bann im Juli babin abgeandert, daß bie Lebrer felbft die Synobalmitglieder mablen follen u. f. w. Bas nun den beute vorliegenden Projett betrifft, fo besteht diesem jufolge die Schulfpnode aus Abgeordneten, welche bon ben Lehrern sammtlicher öffentlicher Schulen des Kantons gewählt werden; mithin mablen ausschließlich die Lehrer diese Synode,

bie aber eine gemischte sein kann, denn die Eehrer mahlen frei aus allen Staatsbürgern. Ferner soll die Synode gebildet werden durch Ausgeschoffene von je ein Mitglied auf 10. Das wird bei einer Sesammtzahl von 1200 Cehrern eine Mitgliederzahl von ungefähr 120 geben. Diese Mitglieder wählen dann aus ihrer Mitte eine Borsteherschaft, bestehend aus einem Prästenten und acht Mitgliedern, welchen die nähere Geschäftsleitung der Synode obliegt. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind im Allgemeinen die Grundsähe, auf welchen der Antrag beruht. Ich darf hoffen, daß über das Eintreten kein Zweisel walte, und daß Sie hiermit den ersten Schritt in Bezug auf die Organisation des Schulwesens selbst beginnen werden. Ich trage also auf sofortige artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Das Gintreten und die artitelweise Berathung werben burche Sandmehr beschloffen.

(Fortfegung folgt.)

Für die Redattion :

2. Jaggi-Riftler.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommerfitung.

Mr. 58.

(Fortsetzung der dritten Sigung. — Mittwoch den 28. Juni 1828. — Schluß der Berathung des Gesetzentwurfes der Erziehungsdirektion über die Schulspnode.)

§. 1.

herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Diefer Paragraph bestimmt, daß die Schulfynode von den Lehrern sämmtlicher öffentlicher Schulen des Kantons gewählt werde, jedochhat der Paragraph den Sinn, daß die Hochschullehrer ausgeschlossen sein sollen, indem die Schulfynode nur das untere Volksschulwesen umfaßt. Wahlfähig ist jeder Lehrer einer öffentlichen Schule und überdieß jeder nach den Bestimmungen der Verfaffung stimmsahige Staatsbürger.

v. Erlach. Es ift mir von jeber aufgefallen und bat mich ftets geftogen, daß bei diefer Schulfpnode alles bon den Lehrern felbst ausgeben soll. Wenn unser Schulwesen eine folde Geftaltung annehmen foll, daß es ben Bunfchen des Boltes entipreche, fo icheint es mir nothig, daß eine Einwirtung auch folcher Manner babei ftatifinde, welche außer dem Rreise der Schullehrer und ihrer Affilierten, ihrer Freunde, feben. Daber mochte ich in der Schulfpnode nicht einzig und allein folche Manner, welche bon den Bebrern, fonbern auch folde, die allenfalls von den Umtswahlversammlungen gewählt wurden, in einer Babl, die ich jest nicht gerade felbft beftimmen mochte, und die vielleicht nicht gerade fo fart mare, als bie Babl der von den Lebrern Gemablten, aber doch aus jedem Umtobeitete wenigstens ein oder zwei Mitglieder. Ich glaube, baß bieg bas Mittel mare, um gerade bas, mas Roth thut, bem fammtlichen Cehrerftande ans Berg zu legen. Ziemlich allgemein fieht man, bag ber Bebrerftand benn boch bon einem einseitigen Standpuntte ausgeht, und bag febr viele Uebelftande in ben Schulen, welche hauptfachlich von diefer Richtung ber Bebrer berrubren, immer fort bleiben, weil die Betrer alle zusammen einverstanden find und fie nicht für Uebelfande halten, mabrend bas gange übrige Publifum fie dafür balt. Wenn also Manner, welche fich fur das Schulweien interessiren und einsehen, mas darin beffer fein follte, ohne felbst dem Cehrerstande anzugehören, durch die Wahlversammlungen der Umtsbezirte chenfalls in die Synode gewählt werben konnten, so mare badurch ein Weg gegeben, um man bes, bas anders fein follte, nach und nach anders zu legen und den Cehrerftand von manchem Fehler und Irrthum zu überzeugen. Daber ftelle ich ben Untrag im Allgemeinen , daß außer ben durch die Lehrer Gewählten auch eine gemiffe Anzahl von Mitgliedern der Schulfpnode durch die Amtswahlversammlungen gewählt werden möchten.

herr Prafident. Die nicht Schullehrer seien ?!

v. Grlach. Frei, Lehrer oder Nichtlehrer, nur nicht ausschließlich durch die Lehrer gemählt.

In gold. Ich mußte mich biegegen aussprechen. Der Große Rath bat ichon mehrere Male die verschiede nen Spfieme gemifchter und reiner Schullynoden bebattirt, und ein Projett, welches vom Prinzip einer gemischten Synode ausging, murde icon wiederholt verworfen. Um nun einmal dem Lebrerftande gu gewähren, mas er, geftupt auf die Berfaffung, verlangen tann, muß man von einer gemischten Synode abstrabiren. Die Berfaffung (pricht von einer Schulfpnode, alfo von einer Synode der Schulmanner und nicht von einer gemischten Gp. node, beffebend auch aus gaien. Gibt man den Lebrern noch andere Mirglieder bei, fo wird dadurch denfelben ein verfaffungs. magiges Recht vorenthalten, und die Cynode ift dann nicht mehr eine wirfliche Schulfpnode. Man wirft zwar bem Bebterftande Ginseitigkeit bor und glaubt defbalb, daß es gut mare, auch noch andere Mitglieder beiguziehen. Obgleich ich nun die Begrundtheit diefes Bormurfes nicht jugebe, fo gebe ich jedenfalls zu bedenten, daß diefe Schulfpnode blog bas Recht der Untragstellung und Borberathung bat, mithin eine reine Erpertentommiffion ift. Der Große Rath ift dann immer noch da, um das lette Bort auszusprechen, und in erfter Linie ift auch ber Erziehungedirektor immerbin ba. 3ch fann alio nicht einsehen, bag eine reine Schulfpnode Ginfeitigfeit in's Schulwefen bringen murbe, benn die angebliche Ginfeitigfeit des Cehrerftandes wird bann, wie gefagt, badurch aufgehoben, daß in erfter Linie der Erziehungedirettor und in zweiter Linie Der Große Rath die Antrage und Borichlage ber Synode prufen, annehmen oder verwerfen tonnen. Ber-fummere man doch dem Lebrerftanbe biefes verfaffungsmäßige Recht nicht und werfe man nicht wiederum einen frifchen Bantapfel unter denfelben. Der Umftand, daß die Schulipnode fich bereits so lange verzögerte, hat bereits boses Blut im ganzen Lehrerstande gemacht, besonders wenn man berenkt, daß andere weniger wichtige Sachen hier längst ihre Erledigung gefunden haben. Wenn wir irgend den Lehrerstand betriedigen wollen, so sollen wir ihm die durch die Verkaffung. jugeficherte Ginrichtung der Synode nicht langer borenthalten. 34 ftimme fomit aus voller Ueberzeugung jum Untrage des

v. Er lach. Ich glaube nicht, daß es bier darauf anfomme, den Lehrerstand zu befriedigen, sondern darauf, dasjenige zu thun, was man für das Aufblüben der Schulen für
vas Beste halt. Die Erziehung sollen wir im Auge haben,
nicht die Lehrer; diese sind nur das Werkzeug. Wenn etwas
schon den Lehrerstand nicht befriedigt, dafür aber besser ist für
die Schulen, so sollen wir es dennoch wollen. Daß eine gemischte Schulbnobe nicht statsinden durfe, wüßte ich in der
Berkasung nicht zu sinden; wenn man von einer Kirchenspnoder
vedet, so hat man nach dem Presbyterialspstem auch eine ge-

mischte Synobe von Seistlichen und laien im Auge. Die Sauptsache dabei ift, die Mängel des Schulwesens aufzudeden und den Herrn Lehrern zu sagen, welches diejenigen Mängel seien, die wesentlich von ihnen selbst berrühren. Ift einmal von der Synobe ein Geschäft im ausschließlichen Sinne der Lehrer vorderathen worden, so halt es dann schon viel schwerer, daffelbe hintenher zu andern, und auch damit ist nicht viel geholsen, wenn man dann einseitige Projekte hier abweist. Weit besser ift es, es werden die Geschäfte gleich von Ansang allseitig vorberathen. Allso könnten mich die von herrn Ingold angebrachten Gründe nicht abwendig machen, auf meiner Ansicht zu beharren.

Rarlen in ber Mühlematt. Mir icheint ber Borichlag bes herrn v. Grlach, obichon von der Opposition ausgehend, gang praftifch, und ich wenigstens mochte nie dem Intereffe einer Partei gu Liebe gegen einen zwedmäßigen Borfchlag Opposition machen. Schon einige Male babe ich erklart, bag ich bier nie das Wort ergreifen werde fur diefen oder jenen Stand, sondern ich werbe ftets dem Bolfsmoble das Bort reden. Die Berfaffung garantirt eine Schullpnobe, - bas wiffen wir alle, aber damit ift nicht gelagt, daß diese Synore rein aus Cehrern bestehen muffe, fondern fie tann und foll auch aus benjenigen Burgern befieben, welche ihre Rinder ten Lehrern anvertrauen gur Erziehung. Ge wied einem Fami-lienvater auch daran gelegen fein, in Angelegenheiten des Schulwefens ein Wort mitfprechen ju konnen und nicht warten ju muffen, bis der Große Rath darüber entichieden bat, wo fie nichts dazu fagen konnen. Ich ftimme daher auch fur den Antrag des herrn von Erlach, daß man auch den Amtewahls versammlungen in diefer Beziehung ein Wahlrecht einraume, und daß man nicht fage, die Schulfpnode muffe ausschließlich aus Lehrern bestehen, denn es ift eine Berdrehung der Berfaffung, ju fagen, die Synode muffe rein aus lehrern besteben. Allerdings berricht große Ginfeitigfeit im Cebrerftande, wie es befannt genug ift.

Ingold. Ich bedaure vor allen Dingen, daß der Ausbrud Parteiung gebraucht und angedeutet worden ift, als habe ich vielleicht blog barum gegen ben Untrag des herrn b. Erlach opponirt, weil derfelbe von anderer Geite ber tam. 3ch achte durchaus das Botum des herrn v. Erlach ebenfogut, als ich ibn felbft für eine achtungswerthe Perfonlichkeit balte. 3ch babe bier teine Partei im Auge, wenn aber von Serrn Karlen geltend gemacht wird, Die Schullpnode brauche nicht einzig aus Cehrern zu bestehen, fo bin ich gleicher Meinung, nur will ich ausschließlich die Lehrer als Bablbeborde tonftituiren, denen es dann frei ficht, allfällig auch andere Burger gu mablen. Aber ich glaube, der Begriff einer Schulfpnode involvire das Recht ber Lebrer, tie Mitglieder felbft gu mablen, eben weil es eine Schulfpnote fein foll. Ueber die Frage, was zwedmäßiger fei, und ob es fich bier um das Erziebungswefen oder um bie Befriedigung des Erbrerftandes bandle, fo tann man barüber ftreiten; aber wenn man tem Bebrerftanbe die verfaffungemaßigen Rechte nicht bertummert, fondern ibm die Mittel an die Sand gibt, in Schulfachen Untrage und Sutachten vor die obern Beborden gu bringen, fo halte ich Dieg für ein mefentliches Mittel, um bas Erziehungsmefen gu heben. Das Erziehungswesen wird blühender werden, wenn der Cehrerstand befriedigt werden tann, indem man auch feine Wünsche berücksichtigt. Ich verlange nur, daß den Cebrern das verfaffungsmäßige Untrags- und Borberathungsrecht in Schulfachen nicht berfummert werde.

Weingart. Ich sehe im § 1 nicht, bag man viel barüber zu sagen hatte, benn es heißt barin, bag tie Lebrer Babler seien, und daß fie nicht nur Manner aus ihrer Mitte, wohl aber auch aus allen burgerlichen Klaffen mablen tounen. Es versteht fich von selbst, daß die Lebrer, wo sie einen Schulfreund kennen, einen Mann von Ginsicht, einen Mann, der den Fortschritt will, ihn nicht außer Acht laffen werden. Mir ist bekannt, daß die Lebrer ichon jest faß das Unmögliche gethan haben, um auch andere Burger in ihre Konserenzen u. s. w. beizuziehen; allein es herrscht in unserm

Rantone bis dabin noch eine ungeheure Abneigung für die Schulen; viele erheben fich gegen den Schulgwang, Undere glauben, der Bater ober ber Brogvater baben in ben Schulen auch nichts gelernt und seien doch durch die Welt getommen, folglich muffe man auch jest nicht mehr lernen, als fruber. Ja, Berr Prafident, meine Berren, unfere Beit macht gang andere Unfpruche an die Burger eines Freistaates als vormals. Seutiges Tages ermißt man die Wichtigkeit eines Staates nicht mehr nach feinem Reichthume u. f. w., fondern er nimmt feinen Plat in der großen Staatsfamilie Guropas ein, nach den Renntniffen, nach der Bivilifation und nach der Bildungeftufe, welche er erreicht bat, und wenn man die Sache will, fo muß man auch die Mittel wollen. Man bat über diese Schulspnode bereits febr viel gesprochen gur Beir des Berfaffungerathes, es will mir aber icheinen, man fei feither reuig geworden, Diefe Bestimmung aufgenommen gu haben, als mochte man jett die Sache durch allerlei Mittel rudgangig machen. Das ift fein erfreuliches Beichen. Jest werden wir gewiß nach dem Grade des Gifers, den wir für die Erziehung und Bildung unseres Bolfes entwickeln, beurtheilt werden, wenigstens bei allen aufgeflartern Menschen, und ich febe nicht ein, warum wir binter andern Rantonen guructbleiben wollen; Bafellandschaft, ein fleiner Ranton, ftebt uns hierin weit vor. Seit dem Jahr 1830 haben wir bet uns nicht nur erfreuliche, fondern fogar überrafchende Fortfchritte gemacht. Nur im Schulmefen wollte es nicht recht vorwarts geben. Allerdings haben wir auch bierin icone Fortschritte gemacht, aber boch nicht im Berhaltniffe ju andern Sachen, und ich glaube, bag wir auch hier trachren muffen, mit der Zeit Schritt zu halten. Wenn nun bier im Paragraphen febr, daß die Lebrer ausschließlich Babler feien, aber daß Bedermann mabibar fei, außer die Mirglieder ber Sochichule, so ift vollkommenes Benuge geleiftet für das, mas die Serren bon Erlach und Rarlen verlangen. Die Lehrer werden am besten diejenigen Danner auszulefen wiffen, welche fur die Sebung des Schulwesens find. Wenn ich frant bin, so gebe ich nicht jum Schuhmacher, und wenn meiner Uhr eiwas fehlt, so gebe ich damit nicht zum hufschmied. Berade so werden auch die Eehrer gang gewiß ihre Manner auszulesen wiffen.

Rarlen in der Mublematt. Ich bin von der Borandfegung ausgegangen, daß, wenn auf die im Paragraphen vorgeschlagene Weise gewählt wird, dann die Lehrer bestimmt nur Lehrer wählen werden, und daß die andern Bürger nichts zur Sache werden zu sagen haben.

v. Erlach. Mein Antrag hat lediglich den Sinn, daß nebst derjenigen Wahl, welche im §. 1 vorgeschrieben ift, noch eine gewisse Anzahl Mitglieder durch die Umtöwahlvecsamm-lungen gewählt werden sollen, denn tie Lehrer werden nur diejenigen wählen, von denen sie wissen, daß sie mit ihnen übereinstimmen, und ich hingegen mochte, daß eben auch Andere gewählt würden. Der Sache selbst will ich nicht entgegentreten, ich habe im Berfassungerathe für die Schulspnode gestimmt, und ich sinde fie noch immer zwecknäßig, sofern darin alle Wünsche im Volke bezüglich auf das Schulwesen zum Vorscheine kommen, nicht nur diejenigen der Ehrer.

Sebler. Ich möchte vorerst darauf antragen, im §. 1 die Worte: "aus ihrer Mitte und" zu ftreichen. Es kömmt durchaus aufs Gleiche, denn wenn die Lehrer tas Recht haben, aus allen stimmfähigen Staatsburgern die Mitglieder zu wähten, so haben sie natürlich das Recht, dieselben auch aus ihrer Mitte zu wählen. Was die Hauptfrage betrifft, welche gegenwärtig debattirt wird, so möchte ich so viel an mir den Antrag des Herrn v. Erlach unterstügen, im eigenen Interesse ber Lehrer. Man geht jest hier auf einmal vom Grundsage aus, daß nur diejenigen zu einer Sache etwas sollen zu sagen haben, welche davon etwas verstehen. Früher herrschte dieser Brundsag bei uns, und man ist dadurch nach und nach zu einer Aristokratie gekommen, welche ganz gewiß auf der einen Seite das Interesse des Landes im Auge batte, aber auf der andern Seite auch ihr Standesinteresse; beides gerieth mit einander in Widerspruch, und man hat die Aristokratie verworsen. Jest

baben wir die bemofratischen Grundfage, das Bolt fei fouveras, das Boit babe gur Gache etwas ju fagen, und es gebe feine abgefonderten Stante mehr. Alfo follen wir Alle ju einer Cache etwas zu fagen baben, und ich mußte Allem widerfprechen, mas dagu fuhren tann, neuerbings Stande und Stan-besintereffen gu ichaffen. Uebe laffen wir nun die Babl der Mitglieder der Schutspnode einzig ben Lehrern, so werden diese naturlich nur Schutfreunde und Lehrer anstesen. Das wird zwei Rach beile haben; 1) wird bas Intereff: der Lebrer allgenüber der Schule geltend machen, die Intereffen des gewöhnlichen Lebens, werden gu febr vernachlößigt werden; 2) werden bie Intereffen der Lehrer bald in Biderfpruch treten mit dem Bolte, und das wird am Ende dem Lebrerftande felbft nachtheilig fein. Doch ein Nachtheil ift Diefer: Wenn Die Lebrer fo gang ficher find, die Wahlen zu leiten, wie fie wollen, fo werden fie weniger Intereffe haben, das Bobl der Schulen im Volke zu predigen, und so wird das Bolt der Schule entiremdet. Alio eine mehr oder weniger feindselige Stimmung gwischen bem Bolte und ben Schullehrern wird die Folge bavon fein. Daber mochte ich genau ben gleichen Grundfag festhalten, ben wir in Bezug auf ben Staat und die baberige Reprafentation feftgeftellt baben, nämlich bag alle Staatsbürger, welche nach den Borfchriften der Berfaffung fimmfabig fino, auch die Mitglieder ber Schulfpnode mablen fonnen.

Raffer. 3ch tann nicht begreifen, warum, wenn auch tie Lebrer einzig Die Mitglieber ber Schullynode mablen, bas Bolt nichts dazu zu fagen batte. Wie jedes andere bleibente Befet, fo wird auch jedes Schulgefet einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen fein, und alfo bat bas Bolt in der Zwischenzeit immerbin Gelegenheit, fich darüber auszusprechen. Ich betrachte die Schulfynode lediglich nur als eine Kommission, die ihre Erfahrungen und Buniche tem Ergiebungedirektor und dem Großen Rathe mittheilt. Da tann zwijchen ihr und bem Bolte nichts Streitiges entfteben. Wollen wir unfer Schulwesen in Dednung haben, fo fann ich nicht einseben, warum man es einzig und allein dem Bolte jum Enticheise anbeim ftellen follte. Bar oft macht man die Erfahrung, daß vielleicht die Satfte tes Boltis gegen ben Schulzwang eingenommen ift und nicht nothig findet, baß Die Rinder etwas lernen. Birft man nun diefen Leuten alles in die Sande, fo tann das Schulwesen nicht gedeihen. 3ch ftimme mit Urberzengung jum Paragraphen, wie er ift.

Rufenacht. 3ch konnte unmöglich jum Untrage bes Serrn v. Erlach fimmen. Gs fallt mir zwar auf, daß Derr Debler jur Unterftutung deffelben fagt, man muffe das demotratische Pringip bier bei Diefer Synode aufrecht erhalten. Sonft war man von diefer Seite ber nicht halb fo eifrig, wenn es galt, bas bemofratische Pringip gu vertheidigen -(Berr Prafibent. Ich bitte, nicht Perfonlichfeiten einzu-mischen.) Ich behaupte, daß gerade von diefer Seite ber, welche jest ben Entwurf angreift, bem bemofratifchen Pringip immer hinderniffe in den Weg gelegt worden find, und alfo fallt es mir auf, warum man biefes Pringip jest anführt, um ben Antrag tes prn. b. Grlad ju vertheidigen. Da Die Schulfpnode eine Erpertenkommiffion ift, fo glaube ich, es fei wichtig, bag die Schullebrer ausschlißlich Diefelbe mablen. Wenn man fiebt, wie schlecht die Wahiversammlungen in letter Reit besucht werden, fo murden die Babten fur die Schulinnove auf Diefem Suge nicht febr gut ausfallen.

v. Erlach. Ich fordere hrn. Rusenacht auf, mir zu beweisen, wie und wann in meiner parlamentarischen Laufbahn ich dem temotratischen Prinzip hindernisse in den Weg gelegt habe.

S-. Prafibent. 3ch möchte beingend bitten, fich ber Perfonlichteiten zu enthalten.

Sebler. Ich ichließe mich einfach bem Begehren bes hrn. v. Erlach an. hr. Rufenacht foll nur ein einziges Wort von mir, bas gegen bas bemokratische Prinzip gerichtet gewefen mare, ermähnen. Ich bin Demokrat.

Butberger. Serr Sebler will die Worte "aus ihrer Mitte und" als überfinffig meglaffen. 3ch glaube, er fei im Brrthume. Der S. 3 ber Berfassung bestimmt nämlich bie Perionen, welche frimmfähig find, und dann beißt es in Litt. B, bas Stimmrecht tomme ju: "Allen Schweigernburgern, — -in deren Deimath den beinifchen Staatsburgern Begenrecht gehalten wird." Wenn nun Lebrer , Die in andern Rantonen beimarbrechtig find, wo aber den bernischen Staatsburgern nicht Gegenrecht gehalten wird, in unferm Kantone fich an öffentlichen Schulen angestellt befinden, so waren diese von der Stimm- und Bablfabigfeit fur die Soulfpnode ausgeschloffen. Das will man nicht. fondern alle im Rantone angestellten Ceprer an öffentlichen Schulen follen diefes Recht ausüben fonnen, abgefeben bavon, ob fie allfällig andern Kantonen angeboren. Daber muffen Diefe Borie beibehalten werden. Bas ben Streit betrifft, der fich zwischen ben Serren Ingold und v. Erlad entsponnen hat, so glaube ich auch, der Paragraph solle genehmigt werden, wie er ift. Ich halte mich an den Beschluß, welchen der Große Rath bereits darüber gefaßt hat, denn der Große Rath hat bereits pofitiv erkannt, daß nur die Lebrer die Wahlbeborde bilden follen. Im erften Projette ftand dasjenige, mas Sr. v. Erlach heute will, aber ber Große Rath bat bereits tarüber anders entschieden. Wenn ich nun nicht im Irrthume bin, fo muniche ich, bag man bei bem gefaßten Befchluffe bleibe.

Sebler. Ich giche meinen Antrag in Betreff ber Re-

Marti, Arzt. Es ift bier nicht gesagt, was man unter "öffentlichen Schulen" versieht. Im frühern Entwurse bieß es "öffentliche Schulen mit Ausnahme ber Sochschule". Man kann also jest auch die Echrer ber Sochschule barunter versiehen, benn diese ist auch eine öffentliche Schule, ebenso die Symnasien; aber man scheint wirklich diese Lehrer nicht darunter zu verstehen, allein das sollte man deutlich sagen, und also mochte ich barauf antragen, zu sagen, was man unter öffentlichen Schulen versteht.

herr Berichterftatter. 3ch habe nicht erwartet, daß, nachdem ber Große Rath bereits fruber befinitib befchloffen batte, daß nur die Lehrer Babler fein follen, man beute wieder-um auf diefe Frage guruckfommen wurde. Indeffen wundert es mich nicht. Dieter Grundfat war fcon damals febr beftritten, und mir tam die andere Unficht Unfangs auch febr volkeibumlich und gut vor; indeffen fpater, als ich mich mehr bamit beschäftigte und ich mebr barauf einging, ju untersuchen, welchen Charafter bie Schulinnode im öffentlichen Staatsleben babe, mußte ich bem Beidluffe des Großen Rathes beipflichten. 3ch für mich habe als Erzi bungedirettor teine Schulfynobe nothig, ich wurde, um mich Rathes zu erholen u. f. w., febr gut Die geeigneten Danner aus bem gangen Bolfe berauszufinden wiffen; aber es fragt fich : will man diefer Synode einen Charafter geben, als ob diefes Institut aus bem gangen Bolfe gebildet werden mußte, um die Erziehungsdireftion total ichleppend ju machen? Das ift gewiß fur diefe Direttion febr erichwerend, wenn fie jeden Puntt vor diefes große Rollegium bringen muß, und wenn dann daffelbe noch obendreia in feinen Unfichien getrennt und gerriffen ift, fo wird es nicht jum gewünschten Resultate tommen. Benn ich biefen Paragraphen vertheidige, fo thue ich es nicht, um die Lebrer dadurch ju befriedigen, fontern für diefe mochte ich nicht ein De breres thun. als mit bem gangen Organismus bes Schulmefens nothwendig gufammenbangt. Aber ich betrachte die Schulipnode nur als eine porberathende Beborbe, als eine Rlaffe von Staatsburgern, die ihre Unfichten als Techniter und Erperte geliend machen follen. Roch werden bie Regierung und ber Große Rath auch die Unfichten des Boltes gegenüber den Cehrern geltend machen. Man fagt, Die Lebrer werden einseitig fein. 3ch glaube es auch; aber find wir nicht auch ba? Die E brer geben in die Cynode nur ein Befinden ab. Collen benn folche bloge Befinden aus allen Gemeinden bes Rantons abgegeben werden? Glauben Gie tenn, Berr Prafitent, meine Berren, Gie seien nicht im Stande, Die Boltswunsche in Bezug auf bas Schulwefen bier zu vertreten. Bollte man ber Schulfp. nobe einen folchen Charatter beilegen, wie ich vorbin bezeichnet habe, dann mare allerdings eine gemischte Synode beffer. Man fagt, die Lehrer werden bloß Lehrer mablen. 3ch glaube es nicht; wenn die Lehrer gescheidt find, so werden fie auch außer ibrem Rreife Manner mablen, welche fich zu allen Beiten für das Schulmefen intereffirt haben. Der Antrag des herrn v. Grlach weicht in etwas von dem fruberen Projette ab, indem er einerfeits Umtsmahlen und andererfeits Cehrerwahlen mochte, und ich nehme an, herr v. Erlach habe in Ausficht, Die Michtlehrer werden nicht in fo farter Ungabl in ber Ch= note erscheinen, wie die Lehrer felbft. Aber das fann man nicht mit Bestimmtheit voraubfagen; benn die Lehrer werden vielleicht auch Nichtlehrer mablen, und die Nichtlehrer umgemußten fich bann fur diese Wahlen eigens versammeln, und dergleichen Wahlversammlungen haben wir bereits mehr als genug, wenn wir wenigstens den öffentlichen Beift nicht gang erdrücken wollen. Ich mußte febr davor warnen, dem Inftitute einen andern Charafter zu geben, ben es nicht haben foll. Die Schulfynode foll nichts anderes fein als eine Organifation ber Lebrer, um ihre Unfichten gu außern über diejenigen Puntte, welche speziell in ihr Fach einschlagen. Ich mochte auch dringend bitten, beute nicht noch einmal die Grundlagen ju berandern, fonft tommen wir nie ju einem Resultate. Die von herrn Marti gemachte Bemertung in Betreff der Redattion ift richtig; indeffen babe ich bereits im Gingangsrapporte gefagt, daß ich unter öffentlichen Schulen jedenfalls nicht die Dochschule verftebe; aber es ift immerbin zweckmäßig, dieles bestimmt ju fagen und daber die Borte beigufügen: "mit Ausnahme der Sochschule."

Abstimmung.

Für ben Paragraph mit der vom Seren Berichterftatter beantragten Ginichaltung Für etwas Anderes

Mehrheit. 32 Stimmen.

S. 2.

Herr Berichterstatter. Sier ift gesagt, wie die Mitglieder gewählt werden sollen und in welchem Maßstabe, nämlich auf je 10 Echrer ein Witglied. Auch darüber war man früher verschiedener Ansicht, indem im früheren Entwurse für je 20 Lehrer ein Mitglied vorgeschlagen war. Lielleicht mögen auch heure abweichende Anträge fallen. Vor der hand sinde ich es nicht nöthig, den Paragrah weiter zu begründen:

Bûgberger. Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Erziedungsvirektor stellen; ich möchte nämlich wissen, wie viele Mitglieder das gibt. Ich soll vermutben, daß, da nach dem früheren Projekte, wo je auf 20 Lebrer ein Mitglied vorgeschlagen war, die Gesammtzahl der Mitglieder auf 54 berechnet wurde, jest diese Zahl das Doppette, mithin 108 Mitglieder betragen würde. Wenn das richtig ift, so scheint mir diese Zahl zu hoch; es ist nicht nötdig, daß 108 Männer zusammenkommen, bloß um vorzuberathen. Erstens werden Kreissynoden ausgestellt, wo es jedem Lehrer möglich ist, sich in seiner Bezirksversammlung auszusprechen, und zweitens wird man die Mitglieder der Synode durch Taggelder besolden müssen, was bei einer so großen Zahl jährlich eine bedeutende Summe im Büdger ausmachen muß

Herr Berichterstatter. Sanz genan fann ich die Mitgliederzahl nicht angeben, weil man nicht ganz sicher weiß, ob mehrere neu projektirte Schulen zu Stande kommen werden. Man kann ungesähr 1200 Lehrer annehmen; also würde die Spnode nach dem früheren Projekte 60 und nach dem vorliegenden Projekte 120 Mitglieder erhalten.

Butberger. Ich finde wirklich, bas fei zu viel, und folage daber 1 Mitglied auf je 15 Lebrer vor.

Fueter. Aus dionomifcher Rudficht mochte ich auch für eine fleinere gabt fimmen. Im S. 9 fieht, bag ber Pra-

fibent und bie Mitglieder ber Borfteherschaft die gleichen Entfchädigungen erhalten sollen, wie die Mitglieder bes Großen Rathes. Wahrscheinlich wird es mit ben Mitgliedern ber Synode ber gleiche Fall fein.

herr Ber icht er ftatt er. Wie ich die Sache verstebe, so werden die Mitglieder der Synode nicht besoldet, sondern nur die eigentliche Vorsteherschaft, bestehend aus einem Prastdenten und 8 Mitgliedern. Was herr Fueter meint, stand im ersten Projekte; dort hieß es, die Mitglieder der Synode beziehen ein Taggeld von 25 Byn. u. s. w.

Butberger. 3ch ziebe auf dieses bin meinen Un-trag guruck.

Der Paragraph wird burchs Sandmehr genehmigt.

S. 3

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph banbelt von ber Borsteherschaft, welcher obliegt, die Beschlüffe der Synode vorzuberathen und die Bersammlungen der Synode selbst anzuordnen. Zu bemerken ist, daß sowohl die Sekretärs als der Ueberseher Mitglieder der Vorsteherschaft find. Zedenfalls soll einer der beiden Sekretärs französisch sein, der andere deutsch.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 4 wird ohne Bemerkung burche Sandmehr genehmigt.

§. 5.

herr Berichter fatter. hier wird nun das Objekt bestimmt, womit fich die Synode zu befassen hat. Was ben zweiten Sag betrifft, wonach alle Berathungsgegenstände zuerst durch die Borfteberschaft begutachtet werden sollen, so hat diese Bestimmung zum Zwecke, gleichformigere Resultate zu erzielen.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 6.

Serr Berichterstatter. Wie ich bereits bemerke, so habe ich diesen Projekt nicht vorberathen helsen; indessen, nach meiner Unsicht, soll hier der Einschluß "(Semeindeschule, Primarschule)" gestrichen werden, weil ich auch noch andere Volksschulen vorzuschlagen gedenke, als nur diese. Volksichntlehrer sind alle Lehrer an öffentlichen Schulen, mit alleiniger Ausnahme der Sochschullehrer; also werden auch die Lehrer der Sekundar- oder Mittelschulen, Symnassen u. s. w. damit zu verhandeln haben.

Revel, Regierungsrath. Als von der Redaktion dieses Artikels die Rede war, habe ich darauf augetragen, man solle diese Bestimmungen in Parenthese sepen; denn die Symnasien sollen sich nicht in den Sanden von Lebrern der Mittelschulen und Primarschulen befinden. Da dieser Artikel der Gegenstand einer langen Diekusson des Regierungsrathes gewesen ift, so bitte ich den Großen Rath, er möge diese Bestimmungen beibehalten.

Marti, Arzt. Es ift vorbin festgesett worden, daß die Schulspnode aus den öffentlichen Lehrern, mit Ausschliß der Hochschullehrer, bestehe, folglich haben auch die Lehrer der Symnasien darin Sit und Stimme; diese haben also auch abzusprechen über die Primarschulen. Man kann nun ebenso gut sagen, Gymnasiallehrer seien unfähig, abzuurtheilen über die Primarschulen, als umgekehrt, und also möchte ich wünschen, daß der Paragraph in Uebereinstimmung gebracht werde mit § 1. Ich möchte also, statt der Worte "der Volksschule (Se-

meindefchule, Primarichale)", fegen : "aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Dochfchule."

Stockmar, Regierungsrath. Ich tann die zulest aus-gesprochene Unficht nicht theilen. Man fagt, daß weil man ben anderen Lehrern das Stimmrecht verlieben habe, um Beschluffe über die Primarschulen zu faffen, so sollen fich ibre Befugniffe auch über die Symnafien erftreden. Diefer Grundfat ift aber falich. Die Lebrer an ben boberen Schulen baben die Primarschulen durchgemacht und find baber befähigt, über Alles, was die Fragen über die Primar- und Mittelfchulen anbetrifft, zu urtheilen, mabrenddem tie Lehrer an Primariculen die Studien nicht durchgemacht haben, welche in den Symnafien gemacht werden, und daber nicht an den Befchtuffen Theil nehmen können, welche diese Unftalten betreffen. Gie kennen bochftens nur zwei Sprachen, die deutsche und die frangofische. Wo werden fie andere bobere, wiffenschaftliche Studien, die in den Symnafien gelehrt werden, gemacht haben, 3. B. in der hoheren Mathematik, in der Physik, Naturgeschichte 2c.? Wie konnte es ihnen daber möglich fein, an der Organisation der höhern Bolfsschulen Theil zu nehmen, was gründliche und febr verichiedenartige Kenntniffe erfordert? Wenn Sie darauf beharren wollen, daß nur die Schullebrer an der Synode Theil nehmen sollen, mit der Befugnis, über die Fragen der Pri-marichulen zu entscheiden, so sehe ich weniger Uebles davin; aber auf alle Falle tann ich nicht dazu ftimmen, daß man ihnen Befugniffe über die Symnafien einraume. Die Primarichulen werden ihre Bertretung haben : es wird hievon in dem Gefete Die Rede fein, welches auch die Symnaffen in fich begreifen foll. 3ch habe im Regierungerathe baju gestimmt, bag die Professoren der Universität an der Synode Theil nehmen follen, weil fie in dem, mas die Mittelschulen anbetrifft, tompetent find. Meine Schluffolgerung ift nun diefe, die Befug-niffe der Schulfynode follen fich auf die Primar- und Mittelschulen erftrecken. Wenn eine Anomalie borhanden ift, fo ift doch dieses Recht erforderlich; aber geben Sie den Primarlehrern nicht Befugniffe, denen fie nicht nachzutommen vermogen. Ich stimme bagu, bag man ten Artifel beibehalte, wie er ift, ba er ichon ter Gegenstand langer Debatten im Regierungsrathe mar.

herr Berichterstatter. Ich habe nicht gewußt, was im Regierungerath barüber verhandelt worden, aber mir fdien es, diefer Ginfchlug follte geftrichen werden. Serr Regierungerath Stodmar weiß vielleicht nicht, in welchem Sinne vorhin der §. 1 angenommen worden ift, indem man dort außer der Sochschule alle andern Schulen zu öffentlichen Schulen des Rantons erklart bat, mithin auch die Symnafien u. f. w. Ronfequent damit glaube ich, wenn fammtliche Schullehrer, mit Ausnahme derjenigen der Sochschule, bei der Schulspnode mitwirten follen, fo follen fie auch über fammtliche Segenftande, welche diese verschiedenen Arten von Schulen betreffen, Debattiren konnen. Uebrigens fürchte ich nicht, daß die Primarlebrer, welche vom Symnafialunterrichte u. f. w. naturlich in der Regel nichts versteben, fich da jum Nachtheil der Sache werben geltend machen. Wer führt in folden Berhandlungen das Wort? Diejenigen, welche etwas davon verstehen. 3m Uebrigen bin ich überzeugt, daß gerade diefes gegenseitige Reiben der hobern und der Primartebrer febr wohlthatig fein wird, und Jeder wird da in feiner Sphare das Mögliche thun. Es wird fich in Zukunft auch nicht mehr darum handeln, die Symnaffen fo fcbroff ben andern Boltsichulen gegenüber gu ftellen. Un die Primarschulen follen fich spater anreiben die Bezirks. ichulen, nicht folche, wie fie gegenwärtig in einigen Stadten des Kantons bestehen, sondern solche, wo auch der Sohn vom Lande leicht eine beffere Bildung erhalten tann, ohne defimegen seine gange Lebensart verandern zu muffen. Bas herr Marti beantragt, ift bloge Redaktionssache und liegt im Ginne meines Untrages.

Abstimmung.

1) Für ten Paragraph. wie er ift 2) Für Erheblichkeit des Antrages bes herrn

Marti

29 Stimmen.

Mehrheit.

6. 7.

Serr Berichter fatter. Damit die Rreissynoden nicht verschroten werden, so soll die Borfteberschaft, so oft die Staatsbehorde von ihr ein Sutachten über ein Gesetz u. f. w. verlangt, benfelben ben Gegenstand zur Borberathung mittheilen. Um Schluffe des Paragraphen sollten die Worte "durch die Kreisversammlungen" als überfluffig gestrichen werden.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 8 wird ohne Bemerkung durchs Sandmehr genehmigt.

S. 9.

herr Berichter ft atter. Wie Sie sehen, so wird bloß für den Prasidenten und die Mitglieder der Vorsteherschaft eine Entschädigung ausgesetzt. Diese Mitglieder kommen aus den entserntesten Theilen des Kantons zusammen, und im Interesse der Synode muß es liegen, daß wenigstens diese Mitglieder besoldet werden. Daß dieselben Mißbrauch damit machen werden, dursen wir nicht voraussehen, so wenig als in Bezug auf die Mitglieder des Großen Rathes.

Durchs Sandmehr genehmigt.

\$. 10 wird ohne Bemerkung burchs Sandmehr genehmigt.

S. 11.

herr Berichterstatter. Das Datum bes Infrafttretens fann man jest noch nicht aussetzen, weil biefes Gefet einer zweimaligen Berathung unterliegt.

Der Gingang wird ohne Bemertung durchs Sandmehr genehmigt.

Projekt dekret der Erziehung Sbirektion über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen.

(Abgedruckt in Rr. 22 des Tagblattes Seite 3 und 4.)

herr Erziehungsbirektor, als Berichterstatter. Es handelt fich beute nicht darum, ju entscheiden, ob folche Normalschulen errichtet werden follen oder nicht; dieselben befteben gegenwärtig bereits, eine zu hindelbant unter ber Direttion des herrn Pfarrers Cemp, und die andere gu Delsberg unter ber Direttion des herrn Merat. Beide Inftitute find unftreitig febr wichtig, und es verlohnt fich gar febr ber Mube, ihre Stellung auch gesethlich zu fichern, mas bis jest noch nicht geschehen ift. Diese Urt von Normalschulen ift im Allgemeinen vorgeschrieben durch das Schulgefet, und liegt überhaupt in der Ratur der Sache. Die beiden Anftalten ju Sindelbank und ju Delsberg find auf ber Grundlage aller übrigen Geminarien gebildet, fo weit wenigstens nicht die Berichiedenbeit des Geschlechtes eine Abweichung nothig macht. Das Geminar ju Sindelbant beftebt icon feit mehrern Jahren, dabjenige gu Delsberg bloß feit zwei Jahren, aber das lettere ift um fo wichtiger, als man im katholischen Jura febr baran hangt, die Religieuses als Lehrerinnen ju behalten. Man wird noch einen barten Rampf gu bestehen haben, um dieje Affiliirten fremder Rlofter, namentlich folder ju Befangon, ju verdrängen; ich bin aber gang entschloffen, denn wir werden die Jesuiten nicht felbft im fatholischen Jura behalten wollen nach allen Rampfen, welche fur die Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz ftattgefunden haben. Ohne weitläufiger gu fein, fchliefe ich auf Gintreten und auf artitelsweise Berathung bes Entwurfs.

Das Gintreten und die artikelsweise Berathung werden ohne Bemerkung durche Sandmehr beichtoffen.

S. 1.

Serr Berichterstatter. Die beiden bereits bestehenben Normalschulen für Lehrerinnen zu Sindeibant und zu Belsberg sollen hier gesetzlich normirt werden. Im Nachsage
ist gesagt: "Er (der Staat) wird auch unvermögliche, fähige Böchter, welche sich zur Aufnahme in eine der beiden Normalschulen vorzubereiten wünschen, unterstügen." Das ist absolut
nöttig, denn namentlich unter dem Lehrerstande gibt es viele,
welche nicht die moyens haben, um sich zwei oder drei Jahre
lang in Normalschulen auszuhalten. Dafür wird der Staat
auf der andern Seite für solche, welche vermöglich sind, allfällig etwas mehr fordern.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 2

Serr Berichterstatter. Diese Bestimmung liegt in der Ratur der Sache. Man kommt gegenwärtig bei der bisberigen mangelhaften Ginrichtung in den Fall, vorher auszuhelfen, um die Zöglinge jum Gintritte in dergleichen Anstalten zu befähigen, indem die nöthigen Minelschulen bis jest gefehlt haben. Die nöthigen Vorlenntnisse muffen die Zöglinge bereits mitbringen, denn in der Normalschule sollen sie nur das Praktische des Cehrerberuses, die Lehrmethode u. s. wlernen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

S. 3.

Serr Berichterstatter. Man hat von verschiebenen Seiten gefunden, die auf zwei Jahre bestimmte Dauer
der Lehrkurse sei an und für sich zu kurz. Es kömmt hier
einzig darauf an, was für eine Vorbildung die Seminaristinnen erhalten haben. So wie bisber Schülerinnen in das Seminar zu Delsberg aufgenommen wurden, hätte die Zeit zu kurz
erscheinen müssen. Nunmehr kömmt es darauf an, ob man
etwas für die sogenannten Präparanden aussezen will. Es
ist absolut nöthig, daß der Staat da die nöthige Vorsorge
tresse, und in diesem Falle genügen dann zwei Jahre für den
Ausenthalt im Seminar. Der Herr Direktor der Anstalt zu
Delsberg verlangt freilich drei Jahre, allein in der Voraussezung, daß in Zukunft die Zözlinge gehörig vorbereitet in
die Anstalt eintreren, und daß sie dort nur das Praktische des
Lehrerdienstes sich anzueignen haben, scheinen mir zwei Jahre
genug.

Carlin. Es scheint mir, als wenn ber Zeitraum bon zwei Jahren nicht genugen warde, gute Bebrevinnen gu bilben, wenn man auf den guruckgebliebenen Buftand der Schulen bes Jura blieft. Man muß den Gedanten tefthalten, daß die Boglinge, wenn fie in die Unftalt eintreten, noch von den Grund. begriffen entblost find; daß fie ibre eprache nur febr unvollfommen tennen; nun wird aber niemand bestreiten wollen, daß das Studium der Sprache für benjenigen, der unterrichten will, vor allem aus nothwendig fei. In ber That ift im britten Artitel gesagt, daß der Rure zwei Zahre daure, und die Worte "in der Regel" laffen voraussegen, daß es Ausnahmen geben tonne. Um aber jeglichen Zweifel zu beben und damit ber Sinn des Gefeges richtig verftanden werbe, fchlage ich vor, gu fagen "der Rurs folle wenigstens zwei Jahre bauern." Dan weiß dann bestimmt, daß, wenn zwei Jahre nicht binreichen, man aledann auf brei bis viet Jahre fleigen fann. 3ch dringe auf diefen Bufay jum britten Atrifel.

Weingart. Das mochte ich unterftugen, weil ich eine giemliche Renntnig ber Cofalitat babe. Dan fpricht bort all-

gemein nur Patois, und biese Sprache ift bekanntlich gant verschieden vom Frangofischen, so daß zwei Jahre schon in dieser Beziehung bei weitem nicht hinreichen, wenn man ben Umstand dazu nimmt, daß die dortigen Schulen erbärmtich tief stehen, so daß fie mit dem deutichen Theile keine Vergleichung aushalten können. In zwei Jahren ift es durchaus unmöglich, tüchtige Lebrerinnen zu bilden, wenn die Vorkenntnisse nicht genügend find.

Serr Berichterstatter. Der Antrag bes Serrn Carlin will nicht viel anderes fagen, als was im Entwurfe bereits liegt, benn es heißt: "Der Lehrfurs bauert in ber Regel zwei Jahre." Damit ift gesagt, bag ber Kurs wenigstens zwei Jahre baure, also tann immerhin eine Ausnahme im Sinne bes herrn Carlin statisinden. Aus biesem Grunde stimme ich zum Paragraphen, wie er ift.

Carlin. Ich wiederhole es, ben Zöglingen fehlen eine Menge Kenntniffe; überdieß treten fie gewöhnlich febr jung in das Grabliffement ein, nämlich im 16ten, 17ten und 18ten Jahre. Man muß sich daber nicht davor fürchten, dieselben lange genug davin zu behalten. Sie werden nur um so gereifter durch ihr Alter und ihre Studien aus denselben bervorgeben, und wenn fie einmal die Lausbahn der Unterrichtsertheilung betreten haben, so werden ihre Arbeiten nur um so nupenbringender sein.

Serr Prafident. In der Regel find bloge Redattionsbemertungen immer erhablich.

Carlin. Die Grtlarung des herrn Berichterflatters genugt mir.

Der Paragraph wird burche Sandmehr genehmigt.

S, 4 wird ohne Bemertung burche Sandmehr genehmigt.

c. 5

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält zwei hauptbestimmungen. Die eine reglirt das Verhältniß, in welchem die Seminaristinnen zu den Verpstegungskoften beitragen sollen, nämlich Fr. 80 per Jahr. So wurde es bisber gehalten. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß es solche Zöglinge gibt, die nicht im Falle sind, so viel zu bezahlen, während umgekehrt Andere Vermögens halber mehr bezahlen können. Es muß also da von Seite der Direktion mit Vorsicht versahren werden. Für Vermögliche kann der Beitrag erhöht, für durchaus Unvermögliche bingegen theilweise oder ganz erlassen werden. Der zweite Sat bestimmt, daß jeder Zögling verpstichtet sei, nach seinem Austritte und im Falle der Patentirung zwei Jahre lang eine Schule im Kanton zu übernehmen nach freier Wahl. Dieß war schon bisher vorzeschrieben, indes wollte der Wishrauch einschleichen, daß, wenn sie patentirt waren und z. B. heiratheten, sie danu keine Schule übernehmen wollten.

Carlin. Ich erlaube mir, eine kleine Redaktionsveranberung vorzuschlagen. Ich wunschte, daß man den Staat ausdrücklich als benjenigen bezeichnen möchte, welcher das Recht hat, die 80 Fr., welche die Zöglinge bezahlen, in Empfang zu nehmen. Wenn man diesen Artikel mit dem Artikel 7 vergleicht, so könnte man glauben, die 80 Fr. mußten dem Direktor der Anftalt eingereicht werden, indem die Roft von ibm geliefert wird. Nun verhält sich dieses aber nicht so, der Staat macht alle Einnahmen und er ift verpflichtet, den Direktor vollständig zu entschädigen. Mithin wurde man sagen: "Die Zöglinge bezahlen dem Staate" u. s. w.

In gold. Ich mochte fragen, wie es fich verhalte mit ben Worten "nach freier Wahl." Diejenigen, für welche der Staat das Rofigeld bezahlt, sollen doch mahrend zwei Jahren verpflichtet fein, eine Stelle anzunehmen, wenn Niemand Anderes dafür da ift, benn sonft könnte fich für eine Schule in Berggegenden u. s. w. Niemand entschließen wollen, und so ware man in Verlegenheit. Hat der Staat das Rofigeld bezahlt, so sollen solche Lehrerinnen gleich wie die Geistlichen schuldig sein, nach vorhandenem Bedürfnisse eine Stelle zu übernehmen.

Serr Berichterstatter. Auch im Gesete über bie Schullehrerseminarien ift dieser Passus ausgenommen. Bare der S. 6 nicht da, so würde die Bemerkung des herrn Ingold gang richtig sein, aber der S. 6 bestimmt, daß solche Normalschulerinnen, welche ohne hinreichende Gründe dieser Berpstichtung nicht nachkommen, verpflichtet seien, dem Staate die daherigen Rosten wieder zu erstatten. Jede solche Ledrerinwelche im Sinne bat, ihren Beruf nicht fortzusepen, wird also barauf halten, ihre daherige Pflicht gegen den Staat zu erfüllen. Die von herrn Carlin beantragte Redaktionsveranderung ift gang richtig und wird demnach zugegeben.

Der Paragraph wird mit der vom herrn Berichterftatter jugegebenen Bervollftandigung durchs handmehr angenommen.

6. 6.

Herr Berichterstatter. Ich habe vorbin das Rötbige bierüber bereits bemerkt. Man kann vielleicht einwenden, der Entscheid über die hinreichenden Gründe batte, anstatt dem Erziehungsdirektor, dem Regierungsrath überlaffen werden sollen. Allein es handelt fich doch nur um eine geringe Sache, und im vortommenden Falle muß man wahrscheinlich doch den gerichtlichen Weg einschlagen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

8. 7.

herr Berichterstatter. hier ift nicht nur der eigentliche Lebrunterricht im Auge zu halten, sondern auch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten. Allo muß der Borfteber und seine Frau, oder an deren Stelle Jemand anderes, dafür thätig sein, und für beide Personen zusammen ist eine Beioldung von Fr. 1600 nebst freier Wohnung nicht zu viel, eber oft zu wenig. Jedenfalls steht die Summe hier als Warimum.

Carlin. Es berfteht fich von selbst, daß man die Bichtigkeit einer berartigen Anftalt einfieht und daß an beren Spige ein rechtlicher und fähiger Mann geftellt werden muß. In Folge deffen muß diefer Mann, welcher berflichtet ift, feine gange Beit, all feine Sorgfalt, all feine Renntniffe Diefer Unftalt ju wiedmen, verhaltnigmäßig bezahlt werden. Gbensowenig muß man aus dem Auge verlieren, daß bier zwei Perfonen find, welche die ausgesette Befoldung gufammen verdienen, nämlich ber Borfteber und feine Frau. Die Lettere bat die Obliegenheit, den gangen Unterricht in den weiblichen Arbeiten gu ertheilen. — Die Befoldung bes Di-Direttors der Normalschule in Munchenbuchfee und seiner Frau beträgt Fr. 1800. Außerdem hat diefer Beamte den Berwalter, Dienftboten und den Unterhalt für fich und feine Familie, alles auf Roften bes Graates. - 3ch verlange, baß Die Befoldung bes Direttors der Normalicule fur Cehrerinnen von Fr. 1600 ebenfalls auf Fr. 1800 erhöht werde. Man muß nicht auf 200 Franken feben, wenn es fich um die Ergiebung und die Butunft ber Jugend eines gangen Candes bandelt.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin gegen biefen Berfchlag. Diefe Frage ift bereits im Regierungsrath ausführlich diskutirt worden. Der Erziehungsdirektor hatte bis auf Fr. 2000 angetragen, im Regierungsrathe aber sagte man, daß Fr. 1600 hinreichen, wenn man ins Auge fasse die hiezu erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften. Der Borsteher einer solchen Anstalt braucht kein Professor zu sein, der alle Fakultatsstudien mit großen Kosten durchgemacht hatte, sondern

es genügt, wenn er diejenigen Fächer kennt, welche eine solche Primarlehrerin lehren soll. Ferner kommt hinzu, daß diesem Vorsteher nicht bloß Fr. 1600 ausbezahlt werden, sondern er hat freie Wohnung und nach S. 9 alles Mögliche, was zur Ausstattung der Wohnung, für Feuer und Licht u. s. w. nötzig ist. Er hat also nichts Anderes zu bestreiten als die Kost. Dazu kömmt, daß ihm für jede Schülerin ein Kostgeld von Fr. 200 bezahlt wird, wobei er jedenfalls an den Schülerinnen nichts verlieren wird. Das alles zusammengerechnet, ist gewiß hinreichend, namentlich in Vergleichung mit den Besoldungen der Prosessoren hier in Vern. Wenn der Vorsteher einer solchen Anstalt in Delsberg Fr. 1600 nebst allen soeben erwähnten Accidentien erbält, so müßte im Verbältnisse ein Prosessor hier in Vernsten bis 5000 Franken haben.

Weingart. Es ift in Delsberg nicht fo wohlfeil gu leben, als man glaubt; ba ift tein Wochenmartt wie bier, und die Lebensmittel find febr theuer. Man kommt von Delsberg nach Biel, um Lebensmittel einzutaufen. Es tann auch leicht der Fall eintreten, wo die Lebensmittel überhaupt wiederum theurer find als gegenwärtig. Man fagt, es erfordere für biefe Stelle gar wenige Renntniffe. Sierin konnte ich bem herrn Praopinanten nicht beipflichten. Um tuchtige Cebrerinnen ju bilden, muß man in den Renntniffen febr über bieselben hervorragen. Richt jeder solche Direktor bat noch einen Candwirth jur Seite, der die Candwirthichaft der Unftalt beforgt; ferner ift er verpflichtet, zwischen den Cehrftunden die Aufficht zu halten, eine Menge Briefe zu ichreiben, und mas ber Staat dazu gibt, fann nicht fo bod angerechnet werden. Der Direttor muß doch immer eine Magd haben, er muß das licht geben, fur die Bafdie forgen u. f. w. Wenn alles bas abgerechnet wird, fo bleiben ibm von ben Fr. 200 Roftgeld bloß etwa Fr. 140 per Perfon, und junge Ceute wollen bekanntlich gegeffen baben, besonders in Unftalten, wo fie fich bilden follen. Ich mußte es febr bedauern, wenn man wegen einiger bundert Franken einer folchen Unftalt Das Lebenslicht entziehen follte, besonders wenn man bedenkt, wie wichtig die Erziehung des Frauengeschlechtes ift, benn bie Frauen find bie erften Lebrer der Rinder, und von den erften Gindruden bes Rindes bangt oft bas gange Cebensgluck ab. Allo mochte ich bier fagen, die Besoldung betrage bochstens Fr. 1800. Sind die Lebensmittel wohlfeil, fo fann ber Staat immerbin weniger

Greppin. Ich beantrage, am Ende bes Artikels beigufügen: "den Unterhalt und benjenigen seiner Familie". Ich sebe nicht ein, warum man bem Direktor der Normalschule von Delsberg nicht eben so viel zugestehen sollte, wie demjenigen von Münchenbuchsee und von Pruntrut. Ich glaube, die Erziehung der Frauen sei eben so wichtig als die der Männer.

Serr Berichterstatter. Ich habe hier ben Antrag bes Regierungsrathes zu vertheidigen, persönlich könnte ich gar gerne weiter geben. Dieser Punkt ist nicht allein, sondern er bängt zusammen mit dem, was für die Schüler an Kosigeld gegeben wird, ob Frk. 200 oder weniger, und was auch für den Sülfslehrer bezahlt wird. Herr Direktor Merat hat in einer spezisizieren Rechnung nachgewiesen, daß diese Frk. 200 nicht ausreichen. Nun kömmt es ins Gleiche, ob man dem Direktor etwas mehr Besoldung gebe, oder ob man dann für das Kostgeld etwas mehr beisüge. Wenn Sie höher geben wollen, so kann man dann sagen: "bis auf Fr. 1800." Was den Antrag des Herrn Greppin berrift, beizusügen: "nehft freiem Unterhalt für ihn und seine Familie", so scheint mir dieß ziemlich überstüssig. Als Berichterstatter empsehle ich den Paragraphen, wie er ist.

Abftimmung.

Für den Paragraphen, wie er ift. Für etwas Anderes

Mebrheit. 13 Stimmen. **§**. 8.

Berr Berichterfatter. Bei jeber ber beiden Rormalfculen foll nach S. 10 eine Dufterschule besteben. Dafür und für den Unterricht in der Anftalt felbft find ein Sulfslehrer und eine Sulfslehrerin nothig. Das ergibt fich aus der Sache felbft. Bas nun die Befoldung des Sulfslehrers anbetrifft, so macht herr Direktor Merat darauf aufmerksam, daß Die vorgeschlagenen Fr. 1000 wenigstens für Delsberg zu wenig seien, indem die dortigen Berhaltniffe fich nicht auf die gleiche Stufe ftellen laffen mit denjenigen zu Munchenbuchfee. 3ch kenne nun die Verhaltniffe nicht, ware indeffen geneigt, zu fagen: Fr. 1000 bis Fr. 1200. Ich mochte jedoch die bortigen Cebrer auch nicht beffer ftellen als Andere im alten Kantonstheile. Im zweiten Absate des §. 8 wird eine weitere Latitude gelaffen für folche Facher, welche von den angestellten eigentlichen Cebrern der Anstalt nicht felbst gelehrt werden konnen. Ginftweilen febe ich nicht ein, daß folche Sulfelebrer nothig feien, fondern ein tuchtiger Direttor mit einem tuchtigen Bulfelehrer und einer Bulfelehrerin wird hier vollständig auskommen. Bor ber Sand stimme ich zum Paragraphen, wie er ift.

Carlin. Ich nehme die Freiheit, die Bemerkung des herrn Berichterflatters zu unterftügen und ebenfalls zu beantragen, daß man die Besoldung des Hülfslehrers auf Fr. 1200 erhobe.

Stämpfli, Regierungsrath. Frk. 1000 find für einen solchen Sulfslehrer genug, wenn Sie das Verhältniß anderer Lehrer in ähnlichen Stellungen und von gleicher Fähigkeit ins Auge faffen. Wenn Sie hier Frk. 1200 aussehen, so müssen Sie alle Sekundarlehrer im alten Kantone eben so hoch besolben, und kein Einziger hat so viel. Man macht geltend, es sei im Jura theuer zu leben. Das bestreite ich. Man braucht von Delsberg nicht absolut nach Biel zu gehen, um Lebensmittel zu kaufen, sondern Basel ist eben so nahe, und dort find die Lebensmittel wohlseiter als zu Biel.

Greppin. Ich bente, um tonfequent gu fein, muffe man biefen Sulfslehrer auf die nämliche Stufe fegen, wie jenen von Pruntrut und anderer Anstalten diefer Art. Marti, Arzt. Wenn noch fernere Sulfslehrer nothig werden, so wunsche ich, daß fie besoldet werden vom Direktor oder vom ordentlichen Sulfslehrer. Können diese den Unterricht nicht vollständig ertheilen, so sollen sie die außerordentlichen Sulfslehrer felbst besolden. Freilich waren lettere immerhin durch die Erziehungsbirektion zu bestätigen.

Serr Berichterstatter. Bei allen Berathungen solcher Fragen, worüber man nicht spezielle Kenntnisse hat, muß man sich auf die Berichte derjenigen verlassen, welche damit näher bekannt sind. Ich für mich bätte gewünscht, daß eine Latitüde von Frk. 1000 bis Frk. 1200 gelassen würde. Ich werde ganz sicher nicht einen Lebrer mit Frk. 1200 anskellen, von dem ich nicht glaube, er stehe hinsichtlich der Leistungen im gleichen Verhältniß wie Lebrer anderer Anskalten. Ob es richtig sei oder nicht, weiß ich nicht, aber man hat mir versichert, daß es ungemein sower halten würde, einen tüchtigen Sülfslehrer für Delsberg zu bekommen, wenn man nicht über Frk. 1000 hinausgehen könnte. Was aber den Antrag des Herrn Marti betrift, so könnte ich demselben nicht beistimmen. Der zweite Absat des S. 8 hat nämlich bloß den Fall im Auge, wo das Instillt bedeutend würde erweitert werden. Ich gebe indessen zu, daß dieser Absat vielleicht anders hätte redigirt werden können. Allerdings sollen die Fächer, welche hier orbentlicher Weise zu lehren sind, von den angestellten Lehrern seise zu lehren sind, von den angestellten Lehrern seibst gelehrt werden. In Bezug auf die Besoldung des Hülsslehrers werden Sie, herr Präsident, meine Herven, erkennen, als Berichterstatter muß ich den Antrag des Regierungsrathes sesschatzen.

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er ift Dagegen

Mehrheit. 10 Stimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redattion :

2. Jäggi-Riftler.

Tagblatt

Des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 59.

Bericht des Megierungsraths

A 11

den Großen Rath

über ben

Bundesverfassungsentwurf.

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Infolge Ihres Beschluffes vom Iften bieg, welcher babin geht, es foll der Große Rath jur Berathung bes Bundesverfaffungsentwurfs auf Montag ben 17. Dieß zusammenberufen und ben einzelnen Mitgliedern besfelben noch bor bem Bufammentritt ein gedruckter Bericht des Regierungsrathes über diesen fo wichtigen Gegenstand zugefendet werden, beeilten wir uns, die uns außerft turg jugemeffene Frift moglichft zu benugen Bereits am 7. lagen die daherigen Spezialberichte der verschiedenen Direktionen bor, fo daß wir uns in den Stand gefest faben, auf diefe geftütt, nach einer langen Distuffion einen Beichluß gu faffen, ber Ihnen als regierungeraiblicher Untrag in gegenwartigem Bericht vorgelegt wird. Bon den besondern Berich. ten legen wir Ihnen zwei wortlich bor, welche die zwei Sauptfeiten des Entwurfs, die politifche und die finangielle jum Gegenftande baben, nämlich benjenigen unfere Prafidenten, Serrn Funt und benjenigen des Finangdireftors; aus den Uebrigen fonnen wir nur das Wefentlichfte bervorbeben.

Bericht

bes

Berrn Regierungspräfidenten Funt.

- I. Bun besbeborben in befondere.
 - A. Bundesversammlung:
 - a. Nationalrath.
 - b. Ständerath.
 - B. Bundeerath.
 - C. Bundesgericht.
 - a. Strafgericht.
- b. Zivilgericht.
 2d A. Für die Aufstellung eines Nationalrathes gur Bertretung und Wahrung der gemeineidgenöffichen nationalen

Intereffen und eines Standerathes jur Vertretung der Kantone sprach fich in der Saglagung eine entschiedene Mehrheit aus. Für einen Nationalrath mit Beseitigung des Ständerathes ergab fich bloß eine geringe Minorität (Bern und Nargau).

Unzweifelhaft fteht fest, daß die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung fich dermal noch für das Föderativspikem bekennt und dem Unitarismus (Einheitsspikem) entgegentritt. Der Unterzeichnete nimmt sogar keinen Anstand, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß eine bedeutende Mehrheit der bernischen Bevölkerung mit dieser Ansicht einig geht. Dieselbe will zur Zeit keinen gemeinsamen Haushalt in allen Zweigen und durch alle Abstusungen des öffentlichen Gemeinwesens, und keine Berschmelzung der Aktiva und Passiva sämmtlicher Kantone.

Durch das neue Projett einer Bundesverfaffung ift der Bundesgewalt durch die ihr zugetheilten Befugniffe, in Beschräntung der Kantonalfouveranetat ein ausgedehnterer Spielraum angewiesen, als es bis jest der Fall gewesen ift, um bas politische und matericlle Bobl bes Gesammtvaterlandes wirksam zu fordern und etwaigen Bersuchen von Uebergriffen aus dem Gebiete der besondern Bermaltung fantonaler Intereffen jum Nachtheile bes Bundes ju vereiteln. Befentliche Fortschritte erkennen wir namentlich in folgenden Punkten, wo der Bundesversammlung das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ift: Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen, Bundniffe und Verträge mit dem Ausland, Gut-beißung von Verträgen durch die Kantone unter fich und mit dem Austande, Magnahmen fur die Sicherheit nach Außen, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, über Kriegserklärungen und Friedensschluffe, Magnahmen für die innere Sicherheit, fur Sandhabuag der Rube und Ordnung, Erlaffung von Gesethen und Beschluffen uber Bolle, das Poftwefen, Mungen, Mag und Bewicht, Errichtung öffentlicher Anstalten und Werte, gesetliche Versügungen über Nieder-laffungeverhaltniffe; über Deimathlosigfeit, Fremdenpolizei und Sanitatewesen und Beaussichtigung der eidgenöffischen Verwaltung und Rechtspflege, über Beschwerden von Kantonen und Burgern gegen ben Bundesrath, über Streitigteiten unter Kantonen von faatsrechtlicher Natur und über Kompetenzstreitigfeiten, ob ein Begenftand in den Bereich des Bundes oder der Rantonalsouveranetat gebore, und ob in einem gegebenen Falle die Frage in die Kompeteng des BundeBrathes oder des Bundesgerichtes falle, Unterfagung öffentlicher Werke, welche Die militarifchen Intereffen ber Gidgenoffenfchaft gefährden, Erlaffung gefetlicher Bestimmungen über Auslieferung Der Angeklagten von einem Kanton an den andern u. f. w.

Beitere Erwähnung verdienen folgende Borguge bes Entwurfes: Unmittelbare Betheiligung der ichweizerischen Staatsburger bei den Wahlen fur die Nationalvertretung. Zeder Schweizerift stimmberechtigt in seinem Bohnste, sofern er bas 20. Altersjahr zuruckgelegt hat und gesetzlich von dem Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen ift. Stimmberechtigte Schweizerburger weltlichen Standes find wahlschig für den Nationalrath. Der Nationalrath wird auf drei Jahre Untsdauer gewählt und unterliegt der Gesammterneuerung. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und die vom letzten gemählten Beamten sind von dem Nationalrath ausgeschlossen. Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Instruktion nach bester Ginsicht und Ueberzeuzung zum Wohle des Gesammtvaterlandes. In der Regel sind alle Berathungen dffentlich, und die Einwirkung der öffentlichen Meinung wird ihren wohlthätigen Ginfluß auf dieselben nicht versehlen.

ad B. Aus fieben Mitgliedern besteht ein Bundesrath als oberste, vollziehende und leitende Beborde der Eidgenoffenschaft. Der Bundesrath wird auf 3 Jahre gemählt. Nach jeter Gesammterneuerung des Nationalrathes findet eine neur Wahl statt. Wählbar in den Bundesrath ist jeder Schweizer, burger, welcher wahlfähig ift für den Nationalrath. Die Mitglieder des Bundesrathes dürsen keine andern Beamtungen weder im Dienste der Eidgenossenschaft, noch in einem Kantone bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe treiben. In der Bundesversammlung haben sie bloß berathende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Die Geschäftsvertheilung auf die Mitglieder geschieht nach der Verschiedenheit der Verwaltungszweige. Die Besugnisse und Obliegenheiten des Bundesrathes sind im Wesentlichen in Art. 90 aufgezählt.

Diefe Ginrichtung bat ihre unberechenbaren Borguge gegenaber dem bisherigen Buftante. Bis jest mar es eine Ran . tonalregierung, welcher alle 2 Jahre abwechselnd bie eidgenoffiche Geschaftsführung anvertraut werden mußte, mit Ausnahme berjenigen Angelegenheiten, welche ber Saglagung vorbehalten waren. Die ihr junachst angewiesene kantonale Stellung war wenig geeignet, von bem allgemein eidgenoffifden Standpuntte aus Ecspriegliches zu leiften. Gie tonnte nicht die erforderliche Zeit auf die eidgenöffichen Angelegenbeiten verwenden und die eirgenöffischen Intereffen nach Daf. gabe ihrer Bichtigfeit übermachen, weil die tantonale Berwaltung fie weit mehr in Anspruch nahm, und gang besonders in außerordentlichen Zeitverhaltniffen. Unders wird es fich in Butunft gestalten. Sieben Manner von allgemein anerkannter Rechtlichkeit, von grundlicher, vielfeitiger Bilbung und ausgezeichneter Beschäfistuchtigfeit werden Beit und Rrafte unausgelegt und ausschließlich ben eidgenösfischen Ungelegenheiten angebeiben laffen tonnen. Gie baben ein gemeinsames Biel por Augen jur Bermirtlichung der Aufgabe des Bundes in allen Zweigen ber eidgenoffifchen Bermaltung. Reine Berfplitterung der Rrafte wird fie daran fioren.

ad. C. Bundesgericht. Dasfelbe besteht aus eilf Mitgliedern nebft der nothigen Bahl von Erfagmanneen, welche die Bundesgeseggebung bestimmen wird. Der Bundesversammtung fteht die Waht zu. Für die Umtsdauer, Wählbarkeit und Ausschußbestimmungen gelten obige Grundsäge. Die Mitglieder werden durch Taggelder aus der Bundeskaffe entschädigt.

In Straffällen urtheilen Schwurgerichte. Der Strafgerichtsbarteit des Bundesgerichtes unterftellt find die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten, und Straffälle von Sochverrath gegen die Gidgenoffenschaft, von Aufruhr und Gewalttvat gegen die Bundesbehörden, die Verbrechen und Vergeben gegen das Bolterrecht und politische Berbrechen und Vergeben, die Ursache oder Folge deizenigen Unruhen find, durch welche bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ift; endlich die Fälle über Verletung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte. Der Bundesgeletzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, so wie auch das Versahren näher zu bestimmen, welches mand bie und offentlich sein soll.

In Streitigkeiten nicht ftaats rechtlicher Ratur zwischen Kantonen unter fich und zwischen dem Bund und einem Kantone urtheilt das Bundesgericht als Civilgericht. Ebenso in Streitfällen zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, falls lettere Kläger find und der Streitgegenstand einen bestimmten Werth erreicht, ferner in Streitigkeiten bezüglich auf heimatlofigkeit.

Das Bundesgericht tann auch jur Uebernahme anderer Falle von beträchtlichem Werthe durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet werden.

Durch diese drei Bundesbehorden wird die Bundesgewalt ihre Thatigkeit in dem einer jeden angewiesenen Beschäftskeife den wohlthatigften Erfolg entwickeln und wefentlich beitragen für eine vereinte, fichere und nachhaltige, freifinnige Geiftesrichtung in der gesammten Gidgenoffenschaft.

II. Politischer Fortschritt. Derselbe ift in bebeutendem Umfange gewiß nicht zu verkennen, und überdieß
ift die Möglichkeit gegeben für eine weitere gedeihliche Entwickelung. Jedes kunfliche hinderniß ift aus dem Bege geräumt. Die Ursachen der mannigfaltigsten Uebelstände, die
nach der Eigenthümlichkeit der Veränderungen kantonaler Zuftande sich offenbarten und oft die heiligsten Interessen gefährbeten, sind in ihrem Keime zerstört. Den verderblichsten Einflüssen zum Rachtheil des materiellen und politischen Wohles,
die sich häusig geltend gemacht haben, ist vorgebeugt.

Rein eiogenöfficher Stand barf bon nun an mehr Militarkapitulationen abschließen. In der Bundesverfaffung ift die Wehrpflicht jedes Schweizers auszesprochen. Die Rantonalmilitarvorschriften durfen nichts enthalten, mas ber Bunbesgesetzgebung über bas Militarmefen widerfreitet. Alle Belästigungen auf dem Tranfit durch die Schweiz von einer äußerften Grenze bis zur andern werden in Butunft verschwinben. Die Bedingungen gur Forderung des Nationalwohlftantes gelten als Richtschnur bei Festiegung der Bollgebubren. Polizeiliche Berfügungen ber Rantone über Musubung von Sandel und Bewerbe und über die Benugung der Strafen unterliegen bor ihrer Bollziehung der Genehmigung des Bundesrathes. In diesem wichtigen Theile der Erwerbsquellen wird die Durchführung eines leitenden Pringips die unausbleibliche Folge fein und gu Bebung des Sandels und Bertebre bedeutend beitragen. Die Bentralisation bes Poftwesens im gangen Umfange der Schweig fichert in einer zweckmäßigen rationellen Adminiftration nicht minder bedeutende Bortheile fur die Gesammtbevollerung. Die Ginführung bes ichweizerifchen Mangfußes beugt ebenfalls mannigfaltigen Störungen und Rachtheilen im alltäglichen Bertebre vor, sowie die Berftellung der Gleichheit von Mag und Sewicht auf die Grundlagen des bestehenden eidgenoffichen Ronfordats. Bedeutenden Ginfluß fur den politischen Fortschritt wird unfehlbar die freie Niederlaffung ausuben, die freie Ausübung der politischen Rechte und die ben anerkannten driftlichen Ronfessionen gemabrteiftete freie Ausübung des Bottesdienftes im gangen Umfange der Gidgenoffenschaft. Sang besonderer Erwähnung verdient noch die Bemabrleiftung der Preffreiheit, bes Bereinsrechtes und bes Petitionsrechtes allenthalben auf bem Gebiete ber Gidgenoffenfchaft. Endlich gemabrt das unbedingte Berbot gegen Die Hufnahme der Jesuiten und die diesem Orden affilitrten Gefell-Schaften unzweifelhaft eine der beilfamften Bobltbaten fur Die Schweiz.

111. Revision ber Bunbeeverfassung. Diefelbe ift leicht erreichbar. Ginfache hinweisung auf Art. 113
bes Entwurfes genügt.

Bern, den 8. Juli 1848.

Der Prafident bes Regierungsrathes: Aler. Funt.

Darin waren alle Mitglieder des Regierungsrathes einverstanden, daß der Entwurf einer neuen Bundesversaffung in politischer Beziehung sebr wesentliche Fortschritte enthäte, welche vor der im verwichenen Februar bervorgerusenen Umgestaltung der europäischen Verdältnisse alle billigen Grewartungen mehr als befriedigt hatten. Zwar ware die Greichtung einer neuen Versaffung der Vernunft und dem Rechte angemessener aus der Witte des Volkes selbst unmittelbar bervorgegangen, zwar ist der im Projekte aufgestellte Ständerath ein viel kostendes hemmnis nationaler Entwicklung, zwar ist das freie Niederlassungsrecht nicht in seiner ganzen rationellen Folgerichtigkeit durchgesührt, aber dagegen wird auf der andern Seite viel gewonnen, ist die Stellung der Schweiz

gegen das Ausland eine einigere, festere, würdigere, in ihren innern Verhältniffen geregeltere, nationalere; es liegen so viele Keime einer schönern Zukunft in diesem Entwurf, daß der Regierungsrath einstimmig, ohne das mindeste Bedenken und mit wahrer Freude vom politischen Standpunkte aus Ihnen die Annahme der neuen Bundesverfassung anempfohlen hätte, wenn nicht die materielle Seite desselben gewichtige Bedenken rege machen würde.

Jufig- und Polizeidirektion. Die Justig- und Polizeidirektion spricht sich sehr befriedigt über die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Bestimmungen des Entwurses aus. Sie ist einverstanden mit §§. 9 und 10 in Bezug auf den polizeitichen Verkehr der Kautone mit dem Austande, halt mit Recht die in den §§ 44 und 45 ausgesprochene Freiheit des christlichen Kultus und der Presse für erfreuliche Fortschritte, weist die Uebereinstimmung der Art. 46, 47, 48, 53 mit Bestimmungen unserer Staatsverfassung nach und spricht sich anertennend über die Art. 49, 50, 54, 55, 56, 57 und 58 aus.

Einzig in Bezug auf S. 41 tadelt der Bericht der Justiznnd Polizeidirektion die illiberale Anknupfung des Rechts der
freien Niederlassung an die Bedingung der christlichen Konsesfion, und bei Ziffer 6, litt. b., des nämlichen Artikels die
möglicher Weise zu Willkurlichkeiten Veranlassung gebende
Besugniß der Polizei, Niedergelassene wegzuweisen, obschon
nicht verkannt wird, daß im Vergleich mit den bisher beftandenen Verhältnissen der Art. 41 wesentliche und erfreuliche Verbesserungen enthält.

Erziehungebirektion bedauert, daß die Tagfatung den ursprünglichen Kommissionsantrag, Art. 22, betreffend die Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule, so abgeändert bat, daß diese Errichtung eine bloß fakultative geworden ift, und findet, daß diese veränderte Stellung der Frage den Kanton Bern eventuell in Schaden versetz, weil bei Errichtung einer eidgendissischen Sochschule die, nach Eingehung der kantonalen, ersparten Summen zu anderen Schulzwecken hatten verwendet werden können.

Militärdirektion. Der Bericht der Militärdirektion erstreckt sich über die Art. 18, 19 und 20. Die zwei ersten Actifel veranlassen bei und keine Kenderungen, wenigstens faktische nicht. Zu Artikel 20 sagt der Bericht: "Eine wesentliche Neuerung bezweckt Art. 20 der Bundesverfassung. Außer dem böberen Militärunterricht und der Lieferung eines Theiles des Kriegsmarerials, welche dem Bunde obliegt, übernimmt derselbe in Zukunst den Unterricht der Genietruppen, der Artislerie, der Kavallerie und die Bildung der Instruktoren sur die übrigen Wassengattungen. Diese Bestimmung ist in rein militärischer und in pekuniärer hinsicht von Bedeutung."

"Die Vortheile, die sich der Militärdirektor von einer solchen Zentralisation in militärischer Beziehung verspricht, bestehen in einer gründlichern und homogenern Instruktion der Truppen. Die Spezialwassen waren bisher vereinzelt, nicht jeder Kanton hatte die ersorderlichen Mittel, technisch gebildete Instruktoren das ganze Jahr hindurch zu besolden, und jeder Kanton suchte das Reglement in seiner Weise, d. h. wie er es verstand, anzuwenden. Hinwider waren die Korps, welche viele einzelne Kantone zu liefern hatten, so klein, daß reglementarische Mandver gar nicht vorgenommen werden konnten, wie z. B. bei der Kavallerie die Escadrons, bei der Artislerie die Brigadeschule. Durch die Zentralisation des Unterrichts wird diesen Uebelständen offendar abgeholsen. Bezüglich auf die Seldmittel, so wird durch die neue Bundesversassung unser Büdget um Fr. 47,636 Mp. 80 erleichtert."

"Der Militardirektor betrachtet baber die im Bundesprojeft enthaltenen neuen Bestimmungen, bezüglich auf das Mititarwefen, als einen im Intereffe der Sache, wie des Kantons liegenden Fortschritt."

Baudirektion. Die Baudirektion erstattet Bericht aber Artikel 35 bes Entwurfs. Sie fagt barin: Die Strafen bes Kantons Bern, die bier in Frage kommen, find gut un-

terhalten; jedoch haben fie alle mehr ober weniger wesentliche Rorrettionen nothig. Die Strafen von Bern nach Burich, Lugern, Freiburg, Murten, Reuenburg, infonderheit nach Bafel, diejenigen bon Solothurn nach dem Ranton Baadt, und bon Bafel nach Chaux-de-fonds erfordern noch wenigstens mabrend 10 Jahren jabrlich eine Summe von Fr. 400,000. minder große Summen find auf die Strafen zweiter und britter Rlaffe und für Errichtung öffentlicher Gebaude zu verwenden. Diele vorausfichtlichen, ber Verwaltung des Kantons obliegenden Ausgaben machen es dringend nothwendig, für Erhaltung ber Ginnahmequellen beforgt zu fein. Die gum Unterhalt und Berbefferung ber Strafen natürlichfte und geeigneifte Staatseinnahme ift biejenige ber Bolle. Run werden burch Unnahme ber neuen Bundesverfaffung die Grengiolle annabernd auf Bp. 10 per Kopf oder auf Fr. 450 000 fur ben Kanton erbobt, mabrend der Staatstaffa nur Fr. 180,000 gu gut fommen, bingegen die übrigen Fr. 270,000 als Entschädigung in die Raffen anderer Rantone fliegen.

Der Bericht der Baudirektion last fich im Besonderen noch über die eigenthümlichen Verhaltnisse aus, in welche sich das bernische Juragebiet in Folge der neuen Bundesversassung versetzt schen würde. Er sagt: Die fremden Weine werden nach derselben mit drei verschiedenen Auflagen belegt, 1) mit dem gewöhnlichen Obmgeld von 5 Rp. per Maß, 2) mit einer Vermehrung dieses Ohmgeldes nach den Bestimmungen des Urt. 32 litt. c. des Entwurses, und 3) endlich mit dem Gingangszoll. Diese drei Auslagen berechnet er zu 10 Rp. per Maß. Nichtsdestoweniger sei der Juru wegen seiner geographischen Lage, wegen des Zustundes der Straßen und der Entsetzung der schweizerischen Nebgelände genöthigt, seinen Weinbedarf auch für die Zukunft aus Frankreich zu beziehen.

bedarf auch für die Zukunft aus Frankreich zu beziehen. Das gewöhnliche Ohmgeld für den Jura berechnet er durchschnittlich zu 60,795 Frkn. für's Jahr. Wenn nun die Abgaben für den Wein aufs Doppelte ansteigen, so hätte dieser Kantonsteil außer der Mitleidenschaft mit den übrigen Theileu noch besonders für sich einen jährlichen Verlust an Abgaben für den Wein, die andern geistigen Getränke nicht einmal in Anschag gebracht, von 60,000 Frkn. zu ertragen.

Direktion bes Innern. Der Bericht dieser Direktton pruft das Bundesprojekt in Betreff seiner Wirkungen bezüglich 1) auf das Volkswirthschaftswesen überhaupt, 2) auf das Armenwesen, 3) auf das Gemeindwesen, und 4) auf das Gesundheitswesen.

- 1) In Bezug auf bas Bollewirthichaftemefen :
- a. Mag und Sewicht. Es ist sehr erfreulich, daß bas erfehnte Ziel so bald erreicht wird, und fur unsern Kanton besonders auch besphalb, da das eidgenössische Konkordat zu Srunde gelegt wird (Art. 37).
- b. Mungwesen, S. 36. So munichenswerth in statswirthichaftlicher Beziehung diese Bestimmung ift, so darf doch
 nicht übersehen werden, daß in Folge der Tarisirung und Einschmelzung der Münzen der Kanton leicht eine Ginbuße von ungefähr 800,000 Frfn. erteiden durfte.
- e. Straßenwesen. Dieser Gegenstand gebort eigentlich in den Geschäftstreis der Birektion der öffentlichen Bauten. Der Direktor des Innern findet, daß der einschlagende S. 35 jedenfalls keine Beforgniß für unfern Kanton erregen könne, es vielmehr in unserem Interesse liege, wenn die andern Kantone angehalten werden können, ihre Straßen gehörig zu unterhalten.
- d. Postwesen. S. 33. Im finanziellen Punkt ftimmt ber Bericht der Direktion des Innern mit demjenigen der Direktion der Finanzen überein. In staatswirthschaft-licher Beziehung find die Bestimmungen empfehlenswerth.
- e. In Bezug auf das Zollwesen (Artikel 23) verweisen wir die Mitglieder des Großen Nathes auf den aussührlichen Bericht der Direktion des Innern, der Raum erlaubt uns nicht mehr, als die Ergebnisse der daherigen Untersuchungen und Erörterungen aufzunehmen. Der berührte Bericht kömmt auf einem andern Wege als die Finanzsirektion in dem ihrigen eingeschlagen hat, zu einem abn-

lichen Resultat, nämlich, daß infolge des erhöhten schweizerischen Grenzzolles und der Entschädigung der Kantone für ihre Zölle und Weggelder der Bevölkerung des Kantons vons Bern durch die neue Bundesverfassung eine neue Last von jährlich Fr. 371,000 auferlegt würde. Dagegen bietet nach der Ansicht der Direktion des Innern der Entwurf der Produktion und dem Handel, freilich mit Ausnahme der Weinproduktion und des Handels mit roben Häuten, in Bezug auf die freien Verkehrsverhältnisse im Innern, erleichtertem Postverkehr, bessere Aufsicht über die Straßen, freie Riederlassung in andern Kantonen, mäßigen Schuß gegenüber der Konkurrenz der fremden Produkte und der zu erwartenden Handelsverträge mit den Nachbarskaaten so große Vortheile dar, daß jener Nachtheil ausgehoben wird.

Ferner macht ber Direktor bes Innern barauf aufmerkfam, daß die Entschädigung an Kantone, die sehr koftspielige Transitstraßen ausgeführt haben, wie Uri, Tesin, Graubunden und Baselland, nicht so unbillig sei, als dieß im ersten Unblick erscheine, da, wenn dieselben erft noch ausgeführt werden mußten, dieß nicht anders als auf Mittosten der bernischen Bevölkerung geschehen könnte. Er verweist dann auf andere Kantone, wie Zurich und St. Gallen, die verhältnißmäßig zu ihrer Bevölkerung mehr zu den eidgenössischen Zolleinkunsten beitragen werden als Bern, dafür aber freilich auch aus der Zentralisation der Zölle für ihre Industrie größere Bortheile ziehen.

In Bezug auf:

- 2) das Armenwefen,
- 3) bas Gemeinbewefen unb
- 4) bas Befundheitsmefen

wurden aus der neuen Bundesverfaffung nicht nur dem Kanton Bern feine Nachtheile, fondern eber Bortheile entfieben, da die daherigen Bestimmungen mit den hierseitigen Bestrebungen übereinftimmen.

So tommt benn die Direttion bes Innern ju dem Schluß, daß die Unnahme des Bundesentwurfs in ftaatswirthichaftlicher Beziehung zu empfehlen fei, wenn auch zugegeben werden muffe, bag es munfchenswerth gewesen ware, wenn dabei die Interessen Berns eine billigere Beruckfichtigung gefunden batten.

Da es zunächft in ber Aufgabe der Finanzdirektion liegt, die finanziellen Ruckwirkungen des Buncesverfassungsprojekts auf den hierseitigen Kanton zu beleuchten, und da der Antrag des Regierungsrathes, den derselbe vor den Großen Rath bringt, sich wesentlich auf den in seinen Resultaten mit demjenigen der Direktion des Innern nahe zusammentreffenden Bericht der Finanzdirektion füßt, lassen wir denselben wortlich folgen.

Bericht

der

Finanzbireftion

über

bie materiellen Beziehungen des Bundesverfaffungsentwurfes.

Die Frage, welche die Finanzdirektion zu beantworten hat, geht allgemein gebalten bahin: welche materiellen Vortheile und welche Nachteile ergeben fich für den Kanton Vern, wenn der vorliegende Bundesverfaffungsentwurf angenommen wird, oder spezieller: welchen Sewinn und welche Einbuse macht die Staatstaffe und welchen Sewinn und Verlust das Volk. Die Finanzdirektion macht est sich zur ernsten Aufgabe, diese Fragen gewissenhaft zu prüfen, damit Behörden und Volk klar in die Verhältnisse schaen und nicht hintennach Vorwürfe und Verwünschungen diesenigen treffen, in deren Stellung und Psticht es allervörderst liegt, Ausschlust und Ausklärung über die Sache zu geben. Sie legt ihren Ansichten zwar keineswegs die Sigenschaft der Unfehlbarkeit bei; so weit sie indes bestimmte Zahlenangaben enthalten, steht sie für ihre Richtigkeit unbedingt ein.

Die Finanzdirektion will die Zweige, welche hierbei in Frage kommen, vor Allem einzeln durchgeben, und spater dann bie Gesammtresultate daraus zieben. Sie beginnt mit:

- I. Dem Bollwefen. Die ichweizerifchen Bollberbaltniffe leiden befonders an zwei Gebrechen:
 - a. Es liegt darin tein Induftriezollipftem; mit andern Worten, die inlandische Industrie findet in den Zollen teine Begünstigung, Rohprodukte zahlen in der Regel die gleichen Einfuhrzölle, Transitgebühren, Weggelder, Bruttengelder, wie die Fabrikate, was deshalb von großer Bedeutung ift, weil alle uns umgebenden Staaten das entgegengesetzte System befolgen, und aus diesem Grunde der schweizerischen Industrie die Konkurrenz mit der auswärtigen nicht unwesentlich erschweren. Es hat diese Beziehung jedoch ihre größere Bedeutung nur für die industriellen Kantone; die ackerbauenden find daran weniger betheiliget und es liegt jedensalls in ihrem Interesse, daß die Zollansätze auf fremde Fabrikate möglichst niedrig gestellt seien, damit deren Konkurrenz mit der inländischen Industrie nicht zu sehr erschwert werde.
 - b. Es liegt darin eine bochft ungleiche und unbillige Befteuerung refp. Erfchwerung bes mechfelfeitigen Bertebrs ber Rantone, fo nämlich: Beder Ranton fagt gegenüber dem andern, wenn ihr mit euern Waaren durch mein Bebiet ober über meine Strafen ober Bruden fahret, oder wenn ihr Baaren in meinem Gebiete antaufet und fie ju euch führet, fo fteht euch bas zwar frei, allein ibr mußt von jedem Bentner, Pferd oder Bagen fo und fo viel bezahlen. Rein bom Standpuntte ber Berechrigteit aus ließe nich nun biergegen nichts einwenden , infofern das Berbaltniß ftreng reziprogirlich mare, d. b. infofern jeder Ranton von feinem Nachbarkantone gleichviel erbobe, wie diese von ibm, es ware nur eine unbequeme und nationalotonomifch verwerfliche Beffeurungeart bes Boltes. Allein das gegenrechtliche Berhaltniß ift eben nicht vorhanden, benn es gibt Rantone, welche 20 - 30 Mal fartere Bolle erheben als andere, deren Staatseinfunfte, mit andern Worten, ju einem großen Theile in Tributen der Bevolkerungen anderer Rantone beruben.

Schon lange war daber das Bedürfniß und Streben einer Resorm der schweizerischen Zollverhältniffe vorhanden. Seit Anno 1830 hat sich die Tagsagung eine Reihe von Jahren hindurch damit beschäftiger; Konkordatsabschlusse wurden zu wiederholten Malen bald zwischen einer geringern, bald zwischen einer größern Zahl von Ständen versucht. In dem vor und liegenden Bundesversassungsentwurfe wird die Frage endelich folgendermaßen zu lösen vorgeschlagen:

- 1) Der Bund hat das Recht, die von der Taglatung bewilligten oder anerkannten kand- und Wafferzölle, Wegund Brückengelver, verbindlichen Kaufhaus- und andere Sebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Semeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, ganz oder theilweise gegen Entschädigung aufzuheben. Diezenigen Zölle und Weggelber, welche auf dem Tranfit laften, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Gidgenoffenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden. (Artikel 24 des Entwurses).
- 2) Die Gidgenoffenschaft bat das Recht, an der schweizerifchen Grenze Gingangs-, Ausgangs- und Burchgangszolle zu erheben. (Artikel 24).
- 3) Bei Erhebung dieser Bolle sollen die Grundsate eines billigen Industriezollipftemes berucksichtigt, namentlich Robitoffe und zum nothwendigen Erbensbedarf erforder-liche Gegenstände möglichft gering belegt werden. (Artitel 25).
- 4) Der Ertrag bes ichweizerischen Grengiolles wird folgenbermaßen verwendet :
 - a. Jeder Kanton erhalt 4 Bagen auf den Ropf nach Mafftab der Besammtbevölkerung, welche nach der Bolksgablung von 1838 berechnet wird.
 - b. Wenn ein Kanton hierdurch fur die nach Artikel 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlanglich gedeckt wird, fo hat er noch so viel zu bezieheu, als erforderlich ift, um ihn fur dieselben Gebühren nach bem Durchschnitt

bes Reinertrages ber fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

e. Die Debreinnahme fallt in die Bunbestaffe.

Die Grundidee dieses Spstems icheint also die ju sein: ber schweizerische Verkehr von Kanton ju Kanton soll möglichst befreit werden, daher keine Zölle mehr auf den Haupt- oder Transisstraßen, von Basel bis Lugano, von Genf bis St. Sallen sollen die Waaren unbeschwert passiren. Zölle dagegen, welche nur den innern Verkehr eines Kantons und wesentlich nur die Einwohner desselben beschlagen, konnen und mögen sortbestehen, wie die sogenannten Konsumozolle, bloße Lokalzölle zc. Inwieweit diese Idee von der Bundesgesetzgebung konsequent festgehalten werden wird, kann natürlich nicht vorausgesagt werden; jedensalls aber liegt es im Interesse des Bundes wie speziell des Kantons Vern, daß davon so wenig als möglich abgewichen werde, wie dieß aus den weitern Aus-sührungen sich ergeben wird.

Burben die Grundsate des Entwurfes ausgeführt, so wird nur das eine Sebrechen der bisherigen schweizerischen Zollverbaltniffe gehoben, nämlich am Plag der bisherigen rein fistalischen Zolle wird ein Industriezollipstem treten, ein unschätzbarer Sewinn mindestens für die industrietreibenden Kantone. Das zweite Sebrechen dagegen, nämlich die unbillige, ungerechte und wechselseitige Besteuerung der Kantone wird nicht gehoben, im Segentheile, in gewisser hinsicht noch versmehrt und verstärft, wie dieß aus der folgenden Darstellung und Berechnung sich ergibt.

Der gegenwärtige Ertrag ber Bolle, Weggelder ic. in ben Kantonen (mit Ausschluß ber Konsumogebühren) belauft fich ungefahr auf Fr. 2,000,000, wogu noch die eidgenöffischen Grenggebühren von girta Fr. 270,000 jahrlich tommen. Wie viel von jenen Fr. 2,000,000 auf ben ichweizerifchen, b. b. den interkantonalen und den Tranfitverkehr und wie viel auf den rein innern Ronfumo und den Cotalvertebr falle, ift bisber nicht ermittelt worden, defhalb fann auch bier nicht genau angegeben werden, wie viel von diefen Bollen ber Bund eigentlich gentraliffren und wie viel er ben Rantonen belaffen foll. Die Finangbirektion muß fich in biefem Puntte leviglich an Diejenigen Bablen balten, welche in ber Sagfagung gu Grunde gelegt wurden. Es wurde angenommen, die Gumme ber gen. tralifirten Bolle, refp. ber Entschädigung an die Rantone, werde auf Fr. 1,500,000 anfteigen. Gben fo boch muß fich also die Summe belaufen, welche jum Zwede diefer Entichadigung bon der ichweizerischen Bevolkerung als Grenggollabgabe erhoben werden muß. Es bezieht dieß auf den Ropf (nach der Bolts- gablung von 1837) annahernd By. 7. Rach diesem Ropfjablverhältniffe mußte alfo die Bevolkerung bes Rantons Bern beitragen Fr. 285,000.

Es ift nun aber ju bemerten, daß das Beitragsverbaltnig ber Rantonsbevolkerungen ju dem Bundesjolle nicht fowohl nach der Ropfjahl, als nach der Menge des Bedarfes von jollpflichtigen Waaren und nach andern Berhaliniffen fich richtet. In diefer Sinficht werden die ackerbauenden Rantone wefent. lich ungunftiger fteben, als die industrietreibenden. Jene muffen namlich die Fabritate, welche vorzüglich den bobern Bollanfagen unterliegen, alle einführen, mabrend die lettern fie felbft fabrigiren und denjenigen Theil, welchen fie nicht felbft bedur-fen, an die abrige Schweiz des bestehenden Bolles wegen noch um einen bobern Preis absegen. Bas diefe induftriellen Rantone auf den Robprodukten, den nothwendigen Lebensbedutfniffen und den Euruswaaren verzollen, wird ihnen reichlich ersett durch die Begunftigung, melde ihre Industrie genießt. Für den Kanton Bern speziell treten überdieß noch besondere ungunftige Berbaltniffe ein. Er befigt nur einen einzigen erbeblichen Industriezweig, welcher einer Begunftigung durch das neue Bollipftem möglicherweise theilhaftig werden konnte, namlich die Gifenproduktion im Jura. Allein es kann als ficher angenommen werden, daß die Bundesgesetzgebung das Gifen ju den nothwendigen Bedurfniffen gablen und daber die Ginfuhr von folchem möglichst gering belegen wird. Auf der ans bern Seite hat der Kanton fo ju sagen keinen Weinbau, er

muß allen feinen Beinbedarf einführen; die Ginfuhr beträgt jabrlich nabe an 80,000 Caume ober 240,000 Bentner. Es tann nun ebenfo als ficher angenommen werden, daß die Bunbeggesetzung umgekehrt den Wein nicht zu den norhwentigen Lebensberurfniffen gablen und die Ginfubr besfelben alfo mit bobern Bollen belegen wird. Wird diefer Boll durchfchnittlich nur auf Fr. 1 per Zentner oder Fr. 3 per Saum gefett, fo macht bicg für den Ranton eine Summe aus von Fr. 240,000. Freilich werden wir unfern Bein wie bisber ju einem großen Theile in der Schweig felbft beziehen und insoweit die Fr. 3 Boll per Saum nicht direft ausgeben, allein indirett werten wir fie doch bezahlen, weil durch diesen Grengjoll die Konkurreng des fremden Weines erschwert, und in Folge deffen ber Preis ber fcweigerifchen Weine erbobt werden wird. Infofern werden gleich den industrietreibenden auch die weinbauenden Rantone entschädigt. Bas fie auf andern Artikeln an ben Bundeszoll bezahlen muffen, gebt ihnen in ber Begunftigung ihrer Weinproduktion vollständig wieder ein. Endlich befitt ber Ranton einen wefentlichen Ausfuhrartitel in bem Solze: bier wird aber die Bundesgesetzgebung den Ausfuhrzoll bober als gewöhnlich stellen, von dem Grundsage ausgebend, daß die Austuhr nicht zu begunftigen fei. Gin Ausfuhrzoll lafter aber immer auf bem Gigenibumer und Bertaufer, was die Bundeszolltaffe daorts einnimmt, wird ibm abgenommen, und nicht dem Raufer. Wird ber schweizerische Solgausfuhrjoll auf das Doppelte des gegenwärtigen bernifden gefett, fo werden von dem Kantone Bern daorts jabrlich girka Fr. 47,000 erhoben werden. Wir wiederholen alfo, bas Berbaltnig bes Beitrages an die Bundeszollabgaben richtet fich nicht bloß nach der Ropfzahl, fondern wesentlich auch nach andern Fat oren. Wenn wir alfo, auf die angegebenen Berhaltniffe geftutt, annehmen, bag ber Ranton Bern an ben Bundeszoll ber Fr. 1,500,000 mindeftens den bierten Theil oder Fr. 375,000 ftatt nur den funften Theil oder Fr. 285,000 beitrage, fo machen wir uns gewiß feiner Uebertreibung ichuldig; barin ift übrigens nur die eine Seite des volkswirthschaftlichen Opfers ausgedruckt, die andere, wonach wir den übrigen Rantonen ibre Produtte und Fabrifate (Beine, Induftrieerzeugniffe) bes eingeführten Grengjolles wegen theurer abnehmen muffen, ift darunter nicht begriffen.

Auf der andern Seite wird aber die Staatskaffe Berns als Entschädigung von dem Bundeszollertrage nur eine Summe beziehen von By. 4 per Kopf oder nach der Volkzählung von 1837 Fr. 162,000. Der Durchschnitt bes reinen Zollertrages von den Jahren 1842—1846 beläuft sich nämlich nicht höher als diese Summe.

Der Unterschied zwischen bemjenigen, mas die Bevolterung bezahlt und bemjenigen, mas die Staatstaffe bezieht, beläuft fich alfo auf Fr. 223,000. Diefe Fr. 223,000 muffen nun wieder dazu dienen, das bisherige ungerechte Berbaltniß aufrecht zu erhalten, fie fliegen, mit andern Worten, benjenigen Rantonen gu, welche bisher ungescheut genug waren, unberbaltnigmäßig bobe Bolle zu beziehen. Die Rantone, welche die meiften Schlagbaume und Bollpoften batten, tommen am beffen weg. Dabei tritt fur Diefelben noch bas weitere gunfigere Berhaltniß ein, daß ber Bund ihnen mit der Bentralifation der Bolle auch eine wesentliche Laft ihres innern Bertebre abnimmt und auf die Schultern des Schweizervoltes Die Bolle, Beggelder, Brudengelder ic., welche auf Sauptftragen laften, befchlagen nämlich in der Regel nicht bloß den Tranfit, d. h. die Bewohner anderer Rantone, fonbern wesentlich auch noch ben innern fantonalen Berfebr. Unter dem frubern Bollipfteme bes Rantons Bern ward berechnet, daß bie Rantonseinwohner 31/2 Achtel und die übrigen Rantone 41/2 Achtel an den Bollertrag beitrugen. Jene 31/2 Achtel werden nun aber den Kantonseinwohnern auch noch abgenommen, und ihnen demungeachtet ihre gange bisherige Bolleinnahme von dem Bunte vergutet; defhalb bemerkten wir oben, daß das bisberige ungerecte Berhaltnig burch den Borfchlag bes Entwurfes noch verftartt und vermehrt werde, und daß es mefentlich im Intereffe Berns liege, in der Bundes-gesetzebung dabin zu wirten, daß so vicl wie möglich nur die auf bem Bertebr von Ranton ju Ranton loftenden Bolle gentralifirt, und die rein innern oder Cotalgolle ben Rantonen noch fernerhin belaffen werden.

Es fragt fich aber, ob diefer Berluft des Kantons nicht burch anderseitige in bem neuen Bundesjollspftem liegende Bortheile aufgewogen werde. Diese Bortheile konnten darin befeben, daß Bern für feine Musfuhrerzeugniffe einerfeits ebenfalls einen Schut in tem Grengjolle fande, wie die induftrie. treibenden und weinbauenden Rantone, und anderseits einen freien Abfat in der gangen übrigen Schweiz. Die Ausfuhrerzeugniffe bes Rantons Bern find aber nicht ber Urt, um in Diefen zwei Beziehungen bevortheilt werden gu fonnen, benn Bich, Rafe und Sols find ohnehin teine Ginfubrartitel der Schweiz und der Absat derfelben macht fich nicht in den übrigen Rantonen, fondern geht dirett nad dem Auslande, und mas das Gifen betrifft, fo wurde darüber bereits oben Ausfunft gegeben. Dit einem Borte, Bern's Produtte als acterbauenden und viebzuchttreibenden Rantons, fallen nicht unter ben Schut oder die Begunftigung des neuen Grenzzollipftemes. Im Begentheile werden namentlich in Sinficht auf ten freien Markt wiederum wefentlich die industriellen Rantone den Bortheil davon tragen, b. b. fie werden unfere Martte mit ihren Fabrifaten beschieden, mabrend wir auf den ihrigen wenig oder nichts feil bieten tonnen. Wir miggonnen dieß unfern Diteibgenoffen nicht, nur batten fie auch gegen uns billiger fein follen.

Der Grund dieser materiellen Benachtheiligung unseres Kantons liegt wesentlich in dem angenommenen Entschädigungsspsieme für die aufgebobenen Bolle, oder mit andern Worten, in dem angenommenen Repartitionsmodus des Ertrages des Bundeszolles, wonach der bisherige Zollbezug der Kantone und nicht die Bevölkerung oder der das Beitragsverhältniß bedingende Konsum zu Grunde gelegt wurde. Auf diese Weise müßte es so herauskommen, daß Kantone mit enorm hohen Zollen gar nichts verlieren; im Gegentheile mit Rücksicht auf die Befreiung ihres innern Verkehres noch gewinnen, und die Kantone mit niedrigen Zöllen einzig die Verluste tragen.

Der Entwurf batte am Play beffen mindeftens ein bermittelndes Syftem annehmen follen, wonach die hoben Bolltantone ebenfalls etwas an bem Berlufte gu tragen batten, fo g. B. daß die Bevolkerung ale Bafis der Bertheilung des Bollertrages angenommen worden ware, und einem Kanton nur dann eine besondere Entschädigung ausbezahlt worden ware, wenn er mehr als 20 % feiner bisherigen Ginnahmen verloren batte. Der es batte die Garantie der bisherigen Ginnahmen nicht auf unbeschrantte Beiten ftattfinden, fondern mindeftens eine periodenweise Reduktion bestimmt werden follen, 3. B. alle Jahre um 1/10, bis der angenommene Normalbetrag bergestellt gewesen ware. Aber dieß ift eben haupisächlich gu bedauern, bag nach bem Entwurfe tie Ungerechtigfeit verewigt wird, denn eine Henderung ber Bundebverfaffung in diefem Puntte wird nicht ftattfinden, weil die entschiedene Debrheit ber Rantone bei dem jegigen Borichlage gewinnt, und nach den bisberigen Erfahrungen gewiß teiner von ihnen freiwillig auf diefen Gewinn verzichten wird.

Alle obigen Berechnungen beruben auf einem Grengiollertrage, welcher der jur Entichadigung der Rantone erforderlichen Summe von Fr. 1,500,000 gleichfteht. Es murde aber icon in ber Sagfagung angenommen, daß ber Ertrag fich auf bober, b. b. auf eirea Fr. 2,250,000 belaufen merbe. Gs fragt fich also, welchen Ginfluß tiefer Mehrertrag für unsern Ranton haben werde. Dabei tommt nun gunachft eine Summe von Fr. 270,000 in Abjug als Erfat ber bisherigen eidgenoffischen Grenggebubren, ju welchen Bern bisber icon feinen Antheit beitrug. Es bleibt also nur ein Mehrertrag an be-rudsichtigen übrig von Fr. 480,000. An diese Fr. 480,000 muß nun bas Bolt bes Rantons Bern ebenfalls mindeftens ben vierten Theil beitragen, also eine Summe von circa Fr. 120,000; dagegen fommt ibm freitich die Bermenbung derfelben zu Zwecken der eidgenöffischen Administration zu gut; nur fragt es fich, ob es beghalb eine Erleichterung refp. Griparnif in der fantonalen Administration haben oder ob nicht, vielleicht die gange ober ber größere Theil der Summe durch Die größere Kofispieligkeit D.r eidgeröffischen Bermaltung aufgewogen werbe. Darüber werden wir weiter unten Auskunft geben. hier nehmen wir die Fr. 120,000 vorläufig mit in das volkswirthichaftliche Ausgabenbüdget auf und berechnen somit, bei einem schweizerischen Grenzzollertrage von Fr. 1,980,000 (ungerechnet die bisberigen Fr. 270,000 Grenzgebühren) den Beitrag der bernischen Bevölkerung auf Fr. 495,000. Das Beitragsverhältniß wurde auch bei höherm Ertrage nach diefem Maßstabe sortgeben, so daß, wenn der schweizerische Grenzzollertrag z. B. auf Fr. 3,000,000 ansteigen wurde, Bern alsdann mindestens Fr. 750,000 beizutragen hätte; dabei entsteht dann zugleich die Frage: ob es vortheilhafter sei für Bern, ein Desizit des Bundesbüdget durch die Zölle oder aber durch Geldsontingente der Kantone zu decken, auf welche Frage wir weiter unten kurz zurücksommen werden.

Poft we fen. Das schweizerische Postwesen ift in Bezug auf den Pofidien ft febr ausgevildet (mit Ausnahme des Gemeindebotenwesens in einigen Rantonen) und wenige Staaten thun es der Schweiz darin juvor. Die Bebrechen beffelben besteben indeg abnlich wie bei den Bollen 1) in einer übertriebenen Fistalitat, wonach die Ginnahmen des Staates als erfte und die Forderung bes geiftigen und materiellen Bertebre nur als fekundare Rudficht erscheinen; einige Kantone machen bavon gwar eine lobliche Musnahme; doch auch fie konnen fich von der Fiskalitat nicht emangipiren, fo bald es ibre lieben Miteidgenoffen betrifft. Defhalb baben wir die Erscheinung in der Schweig, daß der innere Poftvertebr der Rantone an vielen Orten febr mobifeil ift, mabrend bei bem Bertehr von Ranton zu Ranton hobere Unfage ftattfinden, ba Die Rutaren ber Eranfitfantone dazwischen tommen. Immerbin berricht indeffen eine große Verschiedenheit in den Zarifen fomobl bezüglich auf den innern, als den Tranfitverkebr; 2) in der zu großen Zersplitterung der Poftverwaltung; jeder Ranton fühlt fich auf feinem Gebiete Bere und Deifter über bas Poftwesen; sucht baber jeweilen Diejenige Ginrichtung, welche ibm am meiften frommt, obne Rackficht zu nehmen auf das Bedürfniß der Rachbarkantone; daraus entstehen die vielen wechselfeitigen Plackereien und gantereien der Administrationen und als Resultat davon Schlechtere Bedienung des Publifums und des Berfehrs.

Die Zentralisation bes Poftwesens, wie fie ber Entwurf vorschlägt, ift daber ficher einer der schönften und fruchtbarften Schritte, ba bezüglich auf ben Dienst und das Publitum die angeführten Mängel wesentlich verschwinden werden. Nur in Bezug auf das angenommene Entschädigungs- und Repartitionslyftem muffen wir Giniges bemerken.

Die Vofteinnahmen ber Rantone befteben einerfeiits in bem Ertrage bes innern Bertebre in Korrefpondengen, Baloren und Perfonen, und anderfeits in dem Grtrage Des Tranfites, b. b. ber blog durchgebenden Poftalgegenftande anderer Staaten und Rantone. Bener Theil ber Pofteinnahmen laftet burd. gebends auf dem eigenen Publitum; biefer dagegen wefentlich ober ausschließlich auf ben Ungeborigen ber andern Staaten und Kantone. Je nach der großern ober geringern Ausbit-bung des Poftdienftes ift in beiden Beziehungen der Poftertrag in ben Rantonen ein boberer ober geringerer. Die Rantone, welche die Regalitat des Poftwefens ftrenge festhalten und bobere Sarife und einen weniger ausgebildeten Poftdienst befigen, haben im Berhaltniffe ihres Postvertehrs bobere, Die Rantone bagegen, bei welchen bas Umgekehrte ber Fall ift, maßigere Ginnahmen. Daber ift ce ein verfehltes und ungerechtes Epftem, wenn die Kantone nur nach ihren bisherigen Pofteinnahmen entschädigt werden follen, jumal auch bier Diejenigen am besten wegkommen, welche gegenüber ihrem eigenen Publifum und gegenüber den andern Rantonen bis jest am unbescheidenften fich benahmen. Wenn ein Ranton einen boben innern Sarif hatte, fo wird biefer ibm nun abgenommen und auf die Schultern des gesammten Schweizervoltes übertragen, ber Ranton behalt aber feine bisherigen Ginnab. men. Wenn er weiter einen boben Tranfittavif hatte, fo wird ibm der Ertrag deffelben, so unbillig er gegenüber den Nachbarkantonen mar, wiederum auf Roften des Schweizerboltes auch fur die Butunft garantirt. Diefe Konfequeng ift gewiß bochft unbillig, ba es Rantone gibt, welche im Berhaltniffe

thres Postalvertehrs das zwei- und dreifache der Posteinnahmen beziehen.

Gine weitere fatale Bestimmung ift die Garantie des bieberigen Poftbienftes in ben Rantonen (Artitel 33, Biffer 1). Es ift dieg gwar nicht fo gu verfteben, bag jede einzelne Poftverbindung fortbesteben muffe, fondern es ift darunter nur das Postdienftspftem im Allgemeinen verftanden. In diefem Sinne erbalt aber die Bestimmung eine wichtige Konsequenz bezüglich auf das Bemeindebotenwesen. In einigen Rantonen ift namlich das Gemeindebotenwesen auf Staatstoften organifirt. 3m Ranton Bern g: B. unterhalt ber Staat in jeder Gemeinde eine Poftablage und lagt die Briefe von da aus in dem Umkceis einer halben Stunde frei vertragen, und zwar wochentlich mindeftens drei Dale. Bedem Briefempfanger im Ranton wird in diefer Beile der Brief ohne besondere Bulage frei in's Saus getragen, insofern er nicht über eine halbe Stunde von der Gemeindepostablage entfernt ift, was natürlich außer in Berggegenden felten der Fall ift. In andern Rantonen dagegen verzweigt fich bie Staatspost oft nur bis in die Begirksorte, und Sache der Gemeinden ift es dann, von bier aus die Poftgegenftande abholen und den Aldreffaten juftellen ju laffen, wofür dann gewöhnlich außer bem Staatsporti noch ein besonderes Bemeinds- oter Briefträgerporti erhoben wird, oder es geht die Staatspoft zwar bis in die Bemeinden, allein die Bertragung der Poft von da aus ift dann einem Gemeindebrieftrager überlaffen, für welchen entweder wieder eine befondere Butare erboben wird, oder eine fire Besoldung seitens der Bemeinde flattfindet. Es ift nun flar, daß ba, wo das Gemeindebotenfystem bereits auf Staatstoften organisirt ift, der Bund dieß infolge der Sarantie des Entwurfes forterhalten muß, und es scheint eine solche Bestimmung also wesentlich im Interesse der Rantone zu liegen, welche ein folches Spftem bereits befigen. Allein bei naberer Untersuchung ift dieg nicht der Fall. Diejenigen Rantone, welche ein ausgebildetes Gemeindebotenwefen auf Staatstoften befigen, baben namlich mehr Administrationstoften, und in Folge deffen weniger Reineinnahmen. Bei dem Ranton Bern 3. B. macht dieß einen Unterschied von girta grt. 30,000 jahrlich. Diefe Kantone werden also im Berhaltniffe auch weniger Entschädigung aus der Bundespostaffe erhalten. In den Rantonen dagegen, wo das Gemeindebotenwefen noch nicht auf Staatstoften organifier ift, find die 21dminiftrationstoften geringer und die Entschäbigung, welche ihnen von bem Bunde ju Theil wird, baber verhaltnigmagig auch größer. Sie werden in diefer Beife gewiffermaßen jum Boraus dafür entschädigt, daß bei ihnen nicht ber Bund, fondern Die Begirte und Gemeinden den Lotalpostoienst verseben. Bei dem Fortbestande Diefes Berhaltniffes wird aber in Der Schweig Die größte Ungleichheit des Pofidienftes herrschen; in einigen Rantonen wird einmalige, in den andern zwei, in noch andern Dreimalige Postverbindung wochentlich mit den Gemeinden ftattfinden; in der einen werden Bemeindezutaren gemacht werden, in den andern nicht. Diese Ungleichheit wird aber bochft nachtheilig, sowohl auf die Zwedmäßigkeit als die Rentabilitat des Boftdienftes des Bundes gurudwirten, und die Bundespofiverwaltung aus diesem Grunde nach wenigen Jahren gezwungen fein, auch in diefen Rantonen bas Gemeindebotenwesen auf ibre Roften zu organifiren. Albdann tommen eben diejenigen Rantone in Rachtheil, welche bereits jest diefe Ginrichtung baben und fich bie Roften tafür abzieben laffen muffen, mabrend die andern nach der flaren Bestimmung des Bundesentwurfes auch mater einen folden Abzug fich nicht gefallen zu laffen brauchen. Die Garantie des Art. 33, 1. follte also umgekehrt im Grunde dabin geben, daß in ben Rantonen Die bisherigen Poftverbindungen auf Roften des Bundes nicht vermehrt werden durfen.

Rach unserer Unficht hatte eine gerechte und zwedmäßige Bentralisation des Poftwesens nur nach folgenden Grundsagen fattfinden konnen: Der Bund bestimmt allervörderst a) einen gleichmäßigen Tarif für die gange Schweiz; b) bann ordnet er den Postdienst für die gange Schweiz nach gleichen Grundsagen, und endlich e) vertheilt er den auf dieser gleichmäßigen Grundlage sich ergebenden Reinertrag nach dem Verhältnisse des Postverkehrs der einzelnen Kantone. Damit waren die oben berührten Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vollständig ans-

gemieben worden, jedem tame das Seine gu und die Ausfub-

Für den Kanton Bern speziell stellt fich bei dem System bes Entwurfes folgendes Refultat heraus. Der bisberige Reinertrag der Poften fammtlicher Kantone beläuft fich laut nicht amtlichen Rotizen auf girta Fr. 1,050,000, per Ropf alfo annabernd By. 5. 3m Ranton Bern fteigt derfelbe in den drei Durchschnittsjahren 1844, 1845 und 1846 durchschnittlich auf Fr. 175,000 oder per Ropf auf girta Bg. 41/4, alfo Bg. 3/4 weniger als den allgemeinen ichweizerifchen Durchschnitt. Rach erfolgter Zentralisation des Postwesens wird aber der Gesammtertrag niedriger fein infolge ber nothwendigen Ermäßigung und Bereinfachung der Earife. In der Sagfagung murde derfelbe übereinstimmend mit den hierfeitigen Unfichten nur auf Fr. 750,000 angeschlagen. Bern wurde somit nach bem im Urt. 33, Biffer 4, vorgeschriebenen verbaltnigmäßigen Abzuge nur erhalten Fr. 125,000, also Fr. 50,000 weniger als fein bisheriger Durchschnitt. Ungeachtet Diefes Berluftes ift indes das Berhältniß hier billiger reglirt als bei den Bollen, indem den gleichen Abzug auch die Kantone mit boben Posteinnahmen fich gefallen laffen muffen; nur die Repartition nach dem bisberigen Ertrage bleibt ungerecht. Diefe Fr. 50,000, welche die Staaistaffe verliert, mogen indeß fast aufgewogen werden durch die Erleichterungen, welche das Publifum in dem Poftverkehr genießen wird, wenn diefelben auch gegenüber den bereits bestehenden Ginrichtungen im Ranton Bern nicht bedeutend fein tonnen.

III. Ronfumogebühren (Art. 32). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes haben für uns folgende finanzielle Konfequenzen:

- a. Die Verbrauchssteuer auf Tabat geht verloren, indem die Kantone keine andern Konsumogebühren beziehen dürfen als von Wein und andern geistigen Setränken. Der Ertrag derselben war seit 1842 in fortwährendem Steigen; in dem Büdget für 1848 wird er auf Fr. 46,000 angeschlagen. In Folge des unlängst veränderten Seseyes berechnete die Zollverwaltung eine unmittelbare Ertragserhöbung auf Fr. 60,000, die nach wenigen Jahren bis auf Fr. 100,000 ansteigen werde. Wir betrachten jedoch als reellen Verlust für die Staatskasse nur die erstere Summe von Fr. 46,000.
- b. Die Verwaltungskoften für das Ohmgeld werden fich vermehren und infolge deffen der Reinertrag vermindern, indem infolge der Zollzentralisation für das Ohmgeld einzig Grenzbüreaur werden unterhalten werden muffen, und zwar auf allen Seiten des Kantonsgebietes, mit Ausnahme gegen Frankreich. Wir berechnen diese Kostenvermehrung sehr mäßig auf Fr. 21,000.

IV. Mungregal (Art. 36). Die Bentralisation besfelben, wenn fie gludlich ausgeführt, ift eine der schönften Schöpfungen des Entwurfes. Für den Bund und die Kantone werden fich im Wesentlichen folgende finanzielle Folgen daran knupfen:

Der Bund trägt die Koften der neuen Münzverwaltung. Wenn nämlich ein rationelles Münzspftem eingeführt werden soll, so wird das Münzregal dem Bunde nicht nur nichts rentiren, sondern Berwaltungsauslagen für die Münzbeamten, den Unterhalt der Inventarien, der Sebäude zc. zur Folge haben, zumal als Schlagschat auf der Münze nur die reinen Prägekoften erhoben werden dürsen. In Frankreich betragen die Berwaltungsauslagen fast 1½ 0/0 der Ausmunzung (bei Fr. 500,000 jährlich). Für die Schweiz wird dafür eine Reihe von Jahren hindurch ein Auswand von wenigstens Fr. 25,000 jährlich erforderlich sein, besonders wenn sie die Münzeinschmelzungen der Kantone gehörig überwachen will. Dann hat der Bund die Umschmelzungskosten der noch im Umlause besindlichen helverischen Münzen zu tragen. Wie hoch dieselben sich belausen werden, hängt von der

Menge diefer Mungen ab. Wir befigen barüber teine Rotigen.

- b. Die Kantone tragen die Roften der Ginschmelzung ihrer Kantonalmungen, so weit sie nicht in dem Bundesmunztarif aneikunnt werden. Diese Kosten werden sich für viele Kantone in die Hunderttausende belausen. Auch Bern ist unter diesen begriffen. Wir betrachten indeß diese Ausgabe nicht sowoht als eine Folge des Bundesentwurfes, als vielmehr des hergebrachten eigenen schlechten Munzsystems. Es ist aber nöthig, darauf ausmerklam zu machen, damit das taörtige sinanzielle Opfer später dem Kanton nicht unerwartet komme.
- V. Pulverregal (Art. 38). Der Durchschnittsertrag bestelben in ben Jahren 1842—1846 beläuft fich auf Fr. 6580,96. In den Jahren 1845 und 1846 war er etwas niedriger, in den drei frühern Jahren aber um zirka Fr. 1000 höher. 1847 und 1848 fängt verselbe infolge des stärkern Pulverabsages jedoch wiederum zu steigen an. Infolge der Zentralisation dieser Einnahme gehen für die Staatskaffe also verloren eine Einnahme von zirka Fr. 6500.
- VI. Die Oberaufsicht über bie Strafen (Art. 35) wird weder für den Bund noch den Kanton von eigentlich finanziellen Folgen sein; nur wird fie vielleicht die Aufstellung und Besoldung einiger Inspektoren nothig machen.
- VII. Ginführung gleichen Dages und Sewich te & (Urt. 37). Da biefelbe auf der Grundlage des bereits bestehenden Konkordates statifinden foll und Bern bereits in diesem begriffen ift, jo wird diese Magregel für uns keine Rosten nach fich ziehen. Der Bund wird dagegen einige Ginführungs- und spater Aufsichtskoften zu bestreiten haben.
- VIII. Militärverwaltung. (Art. 19 u. 20.) In dem der Sagfagung vorgelegten Budget werden die funftigen Bundesmilitarausgaben auf Fr. 500,000 angeschlagen, also um circa Fr. 250,000 bober, als fie bisber burdschnitt-Ronnte angenommen werben, daß fur biefe volle Summe ber Fr. 250,000 ben Kanionen Militarlaften abgenommen werden, so wurde dies auf den Kanton Bern circa Fr. 50,000 treffen; allein ein nicht unerheblicher Theil berselben wird an die Koften der neuen Militarorganisation, an Verbefferungen im Materiellen zc. aufgewender werden, die nicht den einzelnen Rantonaladminiftrationen ju gut fommen, fo daß es viel ift, wenn von daber das bisberige Rantonalmilitarbunget jahrlich um Fr. 40,000 erleichtert wird, mas auch in einem ziemlich richtigen Berhaltniffe ftebt zu den Roften, welche der Kanton bis dabin auf den Unterriat der genirali. firten Spezialwaffen (Benie, Artillerie und Ravallerie), Rieibung, Ausruftung und Pferde nicht inbegriffen, und auf den bobern Militarunterricht durchschnittlich jahrlich verwendete.
- IX. Allgemeine Organisation und Verwaltung (Art. 60 u. ff). Wir schlagen die daortigen Kosten (Münzverwaltung und Unvorhergesehenes inbegriffen) übereinstimmend mit den Berechnungen in der Sagsatung auf Fr. 350,000 an.

Bis jest betrugen die Zentralverwaltungskoffen des Bunbes (nicht gerechnet die Dillitärverwaltungsauslagen, die in bem vorigen Artikel begriffen find) jährlich ungefähr Fr. 90 à 100,000. Die neue Organisation hat daher eine Kostenvermehrung von ungefähr Fr. 250 à 260,000 zur Folge.

Wir wollen nun aus dem Bisherigen die Acsultate zufammenziehen, und zwar sowohl in Sinsicht auf den Bund als
ten Kanton Bern. Wir stellen das Bundesbudget voraus,
weil das Verhältniß desselben wesentlich auf das Kantonalbutget zurückwirft, zumal ein alliälliges Desizit darin entweder
durch Steigerung des Grenzzollertrages oder durch Seldkontingente der Kautone gedeckt werden muß.

A. Bundesbadget.

Der Bund wird muthmaglich einnehmen:

1. Binfe bes Rriegsfonds circa

Fr. 75,000

In der Tagfagung ward berfelbe irrigerweise auf Fr. 120,000 berechnet.

Es muß nämlich berudfichtigt werden,

- a. daß in Folge der jüngsten Grenzbewachungen, die allein bei Fr. 3 à 400,000 Kosten verursachten, und der nicht ersetzbaren Rosten für Auflösung des Sonderbundes, die ebenfalls auf eine nicht unerhebliche Summe sich belaufen, das zinstragende Rapital desselben um Fr. 3 à 400,000 vermindert werden wird;
- b. daß infolge des negozirten Sprozentigen Anleihens von Fr. 3,300,000 gegenüber der nur 4 pCt. rentirenden Titel der Kantone des gewesenen Sonderbundes eine Zinsdifferenz zum Nachtheile der Bundestaffe entsteht, die in den ersten Jahren auf 33,000 Frin. sich beläuft.

2. Ertrag des Postregals , 750,000
3. Ertrag des Pulverregals , 30,000
4: Ertrag der Zölle , 2,250,000

Summe Ginnehmens Fr. 3,105,000

Musgeben:

1. Allgemeine Organisation und Verwaltung Fr. 350,000
2. Mistärverwaltung "500,000
3. Vergütung an die Kantone für Posten "750,000
4. Vergütung an die Kantone für Zösse "1,500 000
Summe Ausgebens Fr. 3,100,000
Differenz Fr. 5000

In ber Taglatung wurde bas Ginnehmen und Ausgeben gleich boch, nämlich auf Fr. 3,150,000, angeschlagen. Die bierseitige Abweichung rührt einerseits von dem niedrigen Anschlage ber Zinse bes Kriegsfonds, und anderseits von der Weglassung einer Summe von Fr. 50,000 für Neuffnung der Kriegsfonds ber.

In obigem Budget ift aber auf die im Art. 22 des Entwurfes vorgesehene Errichtung einer schweizerischen Universität und einer polytechnischen Soule keine Rudsicht genommen. Im Falle diese ftartfande, wurden die daherigen Koften für den Bund auf Fr. 300,000 zu stehen kommen, ungerechnet dasjenige, was die Kantone, wo die Anstalten hinverlegt werden, beizutragen hätten, und alsbann ergabe sich in dem Bundesbudget ein Desigit von Fr. 295,000.

B. Rantonalbüdget.

Wir ftellen basfelbe in boppelter Beziehung bar, nach ben zwei Fragen nämlich: Welche Ginbufe machen Bolt und Staat (Fistus) zusammengenommen? und welche Ginbufe macht ber Fistus allein?

1. Beitrag des bernischen Volkes an den Bundeszoll nach Abzug der Vergütung von
Fr. 162,000 Fr. 333,000

2. Verlust des Fistus auf den Posten "50,000°

3. Verlust der Tabaksverbrauchssteuer "46,000

4. Erhöhung der Verwaltungskosten des Ohmgeloes "21,000

5. Verlust des Ertrages des Pulverregals "6500

Summa Fr. 456,000

Uebertrag: Summa Fr. 456,000

Dagegen find in Rechnung gu bringen:

1. Fur Grleichterung unferes Mili-

tärbüdgets Fr. 40,000

2. Als Erleichterungen des Volkes im Postwesen wie hievor Fr. 50,000 90,000

Bleibt somit eine materielle Benachtheiligung bes Volkes und Fiskus zusammengenommen von Fr. 366,000

Darunter ift diejenige Seite des polkswirthschaftlichen Opfers, welche in der Erhobung der Zollwaarenpreife im Innern betriffe, noch nicht begriffen.

Für ben Fistus, b. b. die Rantonefinangverwaltung fpeziell gestaltet fich bas Budget folgenbermaßen:

Ginbugen:

a. Verluft auf den Poften		Fr.	50,000
b. Tabatssteuer		,,	46,000
e. Ohmgeldverwaltungekoften		"	21,000
d. Pulverregalertrag		"	6500
	Summa	Fr.	123,500

Grleichterungen:

Auf dem Wilitärbudget " 40,000 Bleibt eine Einbuße für die Staatsfinanzen von jährlich Fr. 83,500

Im Falle die oben berührten eidgenössischen Anstalten ins Leben geführt werden, so wird dieß obige Zahlen in folgender Weise ändern: Zur Deckung des Desizits von Fr. 295,000 durch Geldkontingente oder Grenzzölle hatte Bern bei Frkn. 60—70,000 beizutragen. Die Ersparnisse, welche es dagegen auf seinem Erziehungsbüdget (durch Wegfall der Hochschule) machen würde, kamen etwa auf Fr. 50—60,000 zu stehen, also um etwas niedriger, als sein daortiger Beitrag. Nach der jeßigen Geldskala wäre es vortheilhafter für Bern, wenn das Desizit durch Geldkontingente, statt durch Zölle gedeckt würde; ob dieß nach der neuen Skala der Fall sein wird, die wesentlich auf das Volksvermögen der Kantone bastrt werden soll, lassen wir für jest dahingestellt.

Bei diesen materiellen Resultaten ftellt fich nun die Finanzdirektion die ernste Frage: ob der Kanton Bern mit Rückficht auf seine fin anziellen und volks wirthschaftlichen Interessen zu der Annahme des Bundesentwurfes fimmen konne? Folgende Betrachtungen mussen die Antwort auf diese Frage bestimmen:

Unfere kantonalen Finangverhaltniffe find fo beschaffen, daß die Finangdirettion bereits vor langerer Zeit fich veranlaßt gesehen bat, zur Berftellung des Gleichgewichts zwischen den Ginnahmen und Ausgaben des Staates eine Menge jum Theil tief eingreifender Borfcblage zu machen, worunter namentlich: Berminderung der Umtsbezirke, andere Eintheitung der Rirchgemeinden, Ginführung einer Erbichaftsfteuer, Bestreitung der Reubauten aus dem Rapitalbermogen; und zwar dieß, nachdem bei dem Großen Rathe der Unirag der Finangdirektion und der Staatswirthschaftskommission, die Bermögenesteuer für das Jahr 1848 auf 11/2 vom Saufend zu seten, keinen Anklang gefunden batte. Das Budget von 1848, welches so ziemlich als Mormalbüdget angenommen werden fann, zeigt namlich bei ber Erhebung einer Bermögenksteuer von 1 vom Tausend immer noch ein Besigit von Fr. 269,000, ungerechnet die bisherigen, nicht unbedeutenden Ergan-jungsfredite, welche fur Militar- und Baufachen bewilligt wurden. Es muffen alfo, wenn unfere Finangen nicht in wenigen Jahren zu Grunde gerichtet werden follen, von dem Großen Rathe entweder neue Ginnahmequellen Fortsetung des Tagblattes des Großen Nathes. Nro. 59. eröffnet, oder wesentliche Ersparniffe betretirt werden. Db es bei dieser Sachlage nicht bedenklich sei, für die Staatsfinanzen eine neue Einbuse von Fr. 83,000 jährlich zu machen, mögen diejenigen beantworten, welche über die Eröffnung der neuen Hulfsquellen mit sich im Reinen sind.

- 2) Die volkswirtsichaftliche Benachtheiligung von 366,000 Franken, welche der Kanton Bern nach den Vorschlägen des Entwurfes erleiden würde, kömmt nicht dem Bunde, d. h. dem allgemeinen Besten, sondern folgenden Kategorien von Kantonen zu statten:
 - a. den Rantonen mit boben Boll und Poffertragen.
 - b. ben induffrietreibenden Rantonen,
 - c. den weinbauenden Rantonen.

Würden die sammtlichen Kantone zu Gunften bes Bundes eine solche Ginbuge machen, so entstünde für den Bund eine Ginnahme von zirta Fr. 1,700,000, beinahe hinreichend, um sammtlichen Kantonen ihre Militärlasten abzunehmen. Bern bezahlt seinen Untheil an dieser Summe, behält aber seine Militärlast, weil jene Summe eben nicht in die Bundestaffe fließt.

- Die Benachtheiligung Berns wird eine bleibende sein, da eine Aenderung der Bundesversaffung in dem materiellen Theile nach menschlichen Berechnungen unmöglich ist. Denn die Kantone, welche bei dem Systeme des Entwurses interessirt sind, werden zu allen Zeiten die entschiedene Mehrheit bilden, und zu einer Aenderung nach dem Vorschlage des Entwurses ist nicht bloß die Mehrheit der Bevölkerung, sondern auch die Mehrheit der Kantone ersorderderlich (Art. 114).
- 4) Der Große Rath hatte bei Ertheilung ber Instruktion für die Berathung des Bundesentwurfes einige seiner Vorschläge als wesentliche Punkte erklärt, von welchen die Gesandtschaft ohne neue Instruktion nicht abgehen könne. Diese Punkte betreffen vorzüglich den materiellen Theil des Bundesentwurfes und sind folgende:
 - 1) Das Militärwesen sei vollständig zu zentralifiren im Personellen und Materiellen.
 - 2) Die Bolle find zu gentraliffren ohne Entschädigung.
 - 3) Die Poften ebenfalls ohne Entschädigung.
 - 4) Dagegen fei ber Unterhalt ber ichweizerischen Sauptfragen von bem Bunde ju übernehmen.
 - 5) Es feien eine schweizerische Sochschule, eine polytechnische Schule und Lebrerseminar ju errichten.
 - 6) Es sei bezüglich auf die Repräsentation nur eine Rammer (Nationalrath) anzunehmen; im Falle jedoch auch der Ständerath beliebt werden sollte, so sei demselben in Geldbewilligungsfragen jedenfas nur ein einmaliges Veto einräumen.

Diese Punkte alle wurden von der bernischen Gesandtschaft in der Tagsatung versochten; tein einziger trug aber
die Mehrheit davon; vielmehr wurde bezüglich auf das Militär noch der rückgängige Beschluß gefaßt, daß von der früher
beschloffenen Zentralisation des Bundesauszuges zu abstrahiren sei.

Der Große Rath hat nun seitdem teine neue Inftruktion ertheilt. An ihm fieht es nun freilich zu beurtheilen, inwiesern er die obigen Punkte jest noch als wesentliche ansehe oder nicht. Bevor er aber darin eine andere Ansicht ausgesprochen, findet die Finanzdirektion, es liege in der Stellung des Regierungsrathes, bei dem Großen Rathe die Richtannahme des Bundesentwurfes zu empfehlen, weil eben von der Tagsahung keiner dieser wesentlichen Punkte berücklichtigt wurde.

Die Finangbireftion beantwortet baber die Frage, ob bom Standpuntte ber materiellen Intereffen aus der Kanton Bern gur Unnahme des Bundesentwurfes ftimmen tonne, mit Nein.

Dieß, herr Prafibent, herren Großräthe, ware nun das Ergebniß einer möglichst forgfältigen und gewissenhaften Prafung des Bundesverfassungsentwurfes von Seite des Regiegierungsrathes. Wir hielten es für unsere Pflicht, ohne die Borzüge desselben verdunkeln zu wollen, die für unsern Kanton daraus herstießenden sinanziell nachtheiligen Folgen ohne Rückhalt darzustellen. Finden Sie die Bortheile, die der neue Bund gewähren würde, überwiegend, wollen Sie, will das Bernervolk denselben mit allen seinen Konsequenzen über sich nehmen und nach Boraussicht der materiellen Opfer, die daraus für uns entstehen, diese, ohne sich zu täuschen, tragen, so ist der Regierungsrath weit davon entsernt, einen solchen Beschluß zu bedauern. Er sieht sich aber in seiner Stellung und mit

Rudfict auf die finanzielle Benachtheiligung unseres Kantous genöthigt, bei Ihnen, herr Prafident, herren Großrathe, auf Richtannahme des vorliegenden Bundesverfaffungsentwurfes anzutragen.

Bern, ben 10. Juli 1848.

Namens des Regierungsrathes, Der Prafident: Aler. Funt. Der Staatsschreiber: A. Weyermann.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitung.

Mr. 60.

(Schluß ber dritten Sigung. — Mittwoch den 28. Juni 1848. — Schluß der Berathung des Projektdekrets der Erziehungsdirektion über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Cehrerinnen.)

S. 9.

Serr Erziehung soirektor, als Berichtrstatter. Bezüglich auf diesen Paragraphen weist der Vorsteher des Instituts zu Delsberg nach, daß das Kostgeld von Fr. 200 zu niedrig sei, und daß man die Rormalanstalt zu Sindelbank in dieser Beziehung nicht mit derjenigen zu Delsberg vergleichen musse. Er macht namentlich ausmerksam, daß das Kostgeld für jeden Zögling auf Fr. 250 angesetzt werden sollte, indem nach seiner Berechnung er sonst das Dekonomische der Anstalt nicht sübren könnte. Ich bin nun nicht im Stande, darüber genaue Auskunft zu geben; es wäre mir sehr erwünscht, wenn dies von Seite der Mirglieder aus dem Jura geschähe. Ich für mich wäre geneizt, töher zu gehen, wenn man die Nothwendigkeit darthut.

Bergog. 36 ftelle den Untrag, in diefer Beziehung einen Spielraum gu gestatten bis auf Fr. 250. 3m Paragraphen wird gefagt, ber Staat bezahle bochftens Fr. 200, und überdies liefere er außer dem Lotal die Berathichaften für die Schlaf- und Behrzimmer und bas Solz; aber bekanntlich gibt es noch andere febr bedeutende Ausgaben in einer folchen Unftalt, z. B. muß alle Monate eine Basche ftattfinden, es muß für geborige Beleuchtung gesorgt werden, und eine Unftalt mit ungefahr 18 Böglingen erfordert doch wenigstens 2 Dienstboten, beren Unterhalt zusammen wohl auf Fr. 400 zu fteben tommt, und ber Cobn auf Fr. 160 bis auf Fr. 180. Es ift ferner eine befannte Sache, daß das leben in Delsberg faft fo thener ift als bier in Bern, und daß einzelne Gegenstande fogar theurer bezahlt werden mussen. Für 18 Zöglinge zusammen bezöge also der Direktor Fr. 3600; davon braucht er wenigstens Fr. 1000 für die Unterwaschung, Beleuchtung, für die Dienstboten u. s. W. Also bleiben noch Fr. 2600, und also kommen noch Fr. 144 auf den Zögling. Nun frage ich jeden Hausvater, ob es möglich ist, mit Fr. 144 jährlich ein Kind anständig zu erhalten, namentlich in folchen Berhaltniffen, in welcher eine Mormalanstalt ftebt, die einen bobern Bitdungszweck anftrebt. Roch ein Grund tommt bier in Betracht, die Normalschule für Lehrerinnen im Jura bat mit gang andern Schwierigfeiten gu tampfen, als diejenige im alten Ranton, und es hatte fcon fehr viel Schwierigkeit, bis die Schule zu Delsberg auf Die-jenige Stufe tam, wo fie gegenwärtig ift Es ift namentlich nicht unwichtig zu wiffen, daß fich gegenwärtig im Jura Schweftern verschiedener geiftlicher Orden, die im Ranton Bern durch den §. 82 der Berfaffung verboten find, der Bildung der weib. lichen Jugend bemächtigt baben, und daß, fo lange diese Urfulinerinnen, diese Schwestern des heiligen Vinzenz von Paula u. s. w. sich damit abgeben, für ein Sedeihen des Schulwesens im katholischen Theile des Kantons nicht viel zu hoffen ift. Also muffen wir diese Anstalt, welche uns andere Lehrerinnen schaffen soll, so stellen, daß sie existiren könne. Ich will lieber gar keine Erziehung als eine schlechte oder als eine durch Nonnen ertheilte, klösterliche, welche die Kinder nur wie Treibhauspstanzen erziehen, eine Erziehung, welche die Kinder por den Jahren groß, vor der Zeit reif und vor der Zeit alt macht. Also möchte ich auf einen Spielraum für das Kostgeld antragen dis auf Fr. 250. Dieser Betrag kann je nach den Lebensmittelpreisen u. s. w. immer wieder herabgesest werden.

Carlin. 3ch glaube ebenfalls, daß die Summe von 250 Frk. nicht zu boch angesett sei. In der Berechnung, welche der herr Finangdirektor aufgestellt bat, bat er viele untergeordnete Gegenstände außer Acht gelaffen, welche Roften erfordern , die dem Borfteber der Unftalt jur Laft fallen. Co 3. B. die Beleuchtung, welche ihn jahrlich 220 Frf. toftet, benn er ift verpflichtet, biese Ausgabe zu tragen, und nicht der Staat, obschon herr Stampsti aus Irrthum das Gegentheil gesagt hat. Oder will fich ber Staat damit befaffen?... Wenn ja, so mare es gut, Motiz bavon zu nehmen. Die Beleuchtungstoften find nach dem Betrag, welchen ich fo eben angegeben habe, nicht zu boch angesett: man kann fich bievon überzeugen, wenn man berechnet, was Tag fur Tag an Beleuchtung fur 18 Boglinge geliefert werden muß, besonders während den langen Winterabenden. Ferner fallen zu Laften des Vorstehers die Bafche, das Tisch- und Rüchenlinge , das Tischgeschirr , die Mägde , deren Cohn und Unterhalt. Alle diese Roften, welche fich auf wenigstens 1010 Fr. belaufen, muffen bom Grtrag des Roftgeldes im engern Ginn abgezogen werden, namlich von der Gesammtsumme von 3600 Fr., welche im Berhaltnig von 200 Fr. für jeden der 18 Zöglinge bezahlt werden. Rach gemachtem Abjug murden blos 148 Fr. für die Roft diefer Lettern übrig bleiben. Dennoch murde, wenn man bas Jahr auf gehn Monate reduzirt, indem zwei Donate Ferien find, welche die Böglinge außerhalb der Anstalt zubringen, das Kostgeld noch 143 Fr. jahrlich, oder ungefähr 4 Bp. täglich betragen. Run aber frage ich Sie, meine Berren, ist es möglich, um diesen Preis jungen Leuten, welche guten Appettit haben, Frubstud, Mittagessen, Abendbrod und Nachtessen zu geben? . . . Ich weiß nicht, wie man es in Sinbelbant ober anderswo macht; aber auf jeden Fall find die Lebensmittel in Delsberg eben fo theuer oder fogar noch theu-rer, als in Bern, und fei es nun, wie es wolle, beziehe man dieselben von Biel, Bafel oder aus der umliegenden Gegend gleichviel, man befommt fie nicht fur nichts : man muß fie immer bezahlen. Bon zweien Sachen Gine: Entweder wollen Sie eine Mormalschule, und dann muffen Sie diefer Schule die nothigen Griftengmittel gewähren; oder Sie wollen feine, bann

fagen Gie es frei beraus. 3ch wieberhole es, mit 4 Baten täglich ift es unmöglich, bag der Dreftor der Anftalt nicht bedeutenden Berluft erleide. Und warum follte er dem Staat Opfer bringen, die vielleicht feine Rrafte überfteigen murben? . . . Wenn man nichtsdestoweniger den Verluft bezweifeln follte, mit welchem der Direktor der Normalichule bedrobt ift, moblan! fo tann ber Staat allein auf feine Rechnung und Befahr fich mit der Berwaltung der Unftalt befaffen. Er tann einen Berwalter, einen Detonomen ernennen, ber ibm Rechnung von allen feinen Ginnahmen und Ausgaben ablegt. Gie feben mobl, meine herren, daß man burchaus nicht barauf rechnet, irgend welche Spekulation, irgend welchen Gewinn auf dem Roftgeld der Boglinge ju machen, indem man gerne von demfelben entlaftet mare. - Mus Diefen Grunden berlange ich erftlich, daß das Roftgeld jedes Zöglings auf 250 Franten erhobt werde, oder bann in zweiter Linic, daß der Staat fich felbst mit der Defonomie befaffe.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin auch bier gegen ben Erhöhungsvorschlag. Man muß nicht vergeffen, bag ber Direttor ber Unftalt gu Deleberg vor der Theurungszeit auch nicht mehr hatte, ale was hier vorgeschlagen wird, sondern erft infolge derfelben bat man ibm das Roftgeld erbobt auf Fr. 300, fpater murde es wieder reduzirt auf Fr. 250, und jest unterhandelt man mit ibm darum, wiederum auf die frubern Fr. 200 jurudzufehren. Daber fommt die Borftellung, auf welche fich ber Berr Berichterflatter beruft. Ronnte ber Direttor bor ber Theurung mit Fr. 200 befteben, fo fann er es nach der Theurung auch. Ferner foll biefur nichts anderes geliefert werden, als die Roft. Der Staat liefert die Bob. nung, die Ausstattung der Schlaf- und Lehrzimmer und das Soll jum Rochen. Bergleicht man dies mit den Roftgelbern, welche anderwarts bezahlt werden, fogar bier in Bern, fo find Fr. 200 theuer bejahlt. Dier in Bern findet 3br fur By. 35 wochentlich eine gute Roft, und ich mochte biefe Lebrerinnen nicht auf einem Fuße erziehen, wo fie dann fpater nicht in ber Lage find, auf gleichem Fuße fortzufahren. Wenn man bier in Bern fur Bp. 35 eine gute Roft befommt, fo fann ber Direttor in Delsberg mit Gr. 200 per Bogling es febr gut Warum? Der Roftgeber bier in Bern will auf ben By. 35 Profit machen, aber der Direftor der Unftalt in Dels. berg foll das nicht thun, denn er ift fur das übrige besonders bezahlt; er foll alfo aus bem Roftgeld nicht ein Bewerbe machen. Wied geltend gemacht, der Direktor muffe Dienstmaade balten. fo beftreite ich das; die Boglinge felbit follen abmechslungsweise die Saushaltung felbft beforgen; fo werden fie nicht nur Lebrerinnen, fondern gleichzeitig auch Saushalterinnen. Bas die Waschen betrifft, so konnen die Boglinge ebenfalls tagu benugt werden, benn die Boglinge sollen in der Anstalt nicht nur lernen, fondern fie follen auch Zwilchenarbeiten maden, und bagu geboren auch die Bafchen. Diefe Boglinge haben ferner jahrlich wenigstens einen Monat Ferien, mo fie in ber Regel nach Sause geben. Deffenungeachtet wird bem Direktor Das Roftgeld fur das gange Jahr bezahlt. Defhalb glaube ich, Fr. 200 feien hinreidend. Man wird einwenden, die von anberer Seite vorgeschlagenen Fr. 250 feien nur ein Maximum; aber wenn diefes Marimum ausgesprochen wird, so ift es genau das Gleiche, wie wenn es icon ausbezahlt mare. Dan hat borbin eine Bergleichung gemacht mit der Unftalt ju Mundenbuchfee in Berreff der Cehrerbefoldung. Allein dort ift ein gang anderer Dagftab angulegen. Dem Direktor einer Unftalt von 60 bis 100 Boglingen liegen gang andere Leiftungen ob, als dem Direttor einer Anstalt von blog 18 Boglingen. Singegen mochte bier ein Bufat nicht überfluffig fein mit Rud. ficht auf Theurungszeiten, daß nämlich der Regierungsrath alsdann ermächtigt fei, eine angemeffene Bulage gu machen. Auf einen Bufat in Diefem Sinne mochte ich hiemit antragen.

Matthys. Ich mochte ben Paragraphen ebenfalls vertheidigen. 52 Wochen in Fr. 200 dividirt, machen per Woche Fr. 3 By. 8 und beiläufig 4½ Rp. Ich frage nun: Ift ein solches Kostgeld per Woche für ein Töchterlein von 16 bis 18 Jahren bloß für die Nahrung nicht hinreichend? Offenbar. Mit Fr. 250 betrüge dieses Kostgeld in der Woche By. 48,

und das ift für ein solches Tochterlein zu viel; daß alle Monate eine Wasche ftattfinden muffe, damit bin ich einverstanden, aber diese Töchterlein können gar füglich dazu gebraucht werden, und sie werden es gewiß auch gerne thun, denn fie bekommen dabei nur schone weiße Handchen, was sie bekanntlich

Sarlin. Rur eine kleine Berichtigung. Dem Herrn Finanzdirektor möchte ich antworten, daß man diese Schülerinnen nicht als Mägde brauchen kann, und wenn sie auch nebenbei etwas machen, so kann dieß nicht als Sauptsache betrachtet werden. Allerdings bekömmt man hier in Bern für By. 35 in der Woche Kost, aber wenn man per Tag bloß By. 4 annimmt, so macht das in der Woche blos By. 28. Das ist auch eine Antwort sur hrn. Matthys, denn man muß auch die Nebenkosten in Betracht zieben, und diese berechne ich für das ganze Jahr auf Fr. 1010. Diese muß man von der Gesammteinnahme der Kostgelder abziehen. Ich behaupte also meinen Antrag.

Stampfli, Regierungerath. 3ch mochte nur fragen, was für Nebenkoften? Etwa für die Wohnung? Der Staat liefert fie. Oder für die Kleidung? Die Eltern liefern fie. Oder etwa für die Beleuchtung? Ja, aber die Beleuchtung mußauch bier in Bern von den Koftgebern geliefert werben. Dafür aber hat der Direktor zu Delsberg etwas frei, was die Kostgeber hier in Bern nicht frei haben, nämlich das Holz.

v. Erlach. Als Bewohner von hindelbank tann ich sagen, daß die Tochter in der bortigen Normalanstalt nicht finden, daß ihren Shren Abbruch geschehe, wenn sie wechselsweise denjenigen Dienst machen, welchen sonst Mägde besorgen. Vielmehr betrachten sie das als gegenseitige Dienstleistungen unter sich; sie verrichten dieselben gerne und mit Freuden, und gerade die Achtungswerthesten unter ihnen thun es am liebsten. Sodann kann ich im Weiteren bezeugen, daß die Produkte zu Delsberg nicht theurer sind, als zu hindelbank; einzig das Fleisch ist theurer, weil dieß bis dato noch ein Monopol der Stadt Delsberg ift. Alles Andere ist noch wohlfeiler, als zu hindelbank.

herr Berichterstatter. herr Fürsprecher Carlin will bas Koftgeld auf 250 Frin. bestimmen, herr Dr Derjog bagegen will eine Latitude aufstellen von 200 bis 250 Frin. 3ch babe bereits ertlart, bag ich auf biefer Unftalt febr viel balte, und daß fie in meinen Augen ein absolutes Erforderniß ift. Kann nun dieselbe auf dem bier vorgeschlagenen Fuße besteben ober nicht? Im Regierungsrathe ift Die Sache zweimal berathen worden : das erfte Dal bei ber Berathung des vorliegenden Gefegesentwurfes, das zweite Dal aus Unlag der Reflamationen des Direktors der Unftalt zu Delsberg. Sie, Berr Prafident, meine Derren, baben nun beibe Meinungen gebort; ich für mich konnte borüber nicht viel Reues fagen, und mas bas Richtigere fei, weiß ich nicht. Solche Festiegungen von Summen find immer etwas willfarlich. Perfonlich batte ich wünschen muffen, daß die Latitude bis auf 250 Frin. gelaffen wurde; indeffen als Berichterftatter muß ich jum Paragraphen ftimmen. herr Regierungerath Stampfli wunicht einen Bufat für außerordentliche Zeiten. Diesen Untrag unterflüße ich, er liegt in der Ratur ber Sache. Was den andern Untrag bes herrn Carlin betrifft, bag ber Staat bie Berpflegungetofen ber Boglinge übernehme, mofern er nicht fur jeden 250 Fren. bezahlen wolle, fo konnen wir eine folche Alternative nicht aufstellen, fondern wenn uns der Direttor der Unftalt ertlatt, er konne es mit 200 Frin. per Bogling nicht machen, fo werden wir uns fpater damit zu befaffen haben, wo es fich bann erzeigen wird, ob vielleicht die Dekonomie ber Anstalt nicht dem Direktor, fondern einer zweiten Perfon zu übertragen fei.

Abstimmung.

Mehrbeit.

11 Stimmen.

Für den Paragraph mit dem Zusate des Herrn Regierungsraths Stämpsti Für den Untrag des Herrn Carlin

Die SS. 10 bis 13 werden obne Bemerkung burche Sandmehr genehmigt. Matthys. Ich halte dafür, das fei ein Gesetz und nicht ein Detret; daber sollte die Redaktion des vorliegenden Paragraphen in diesem Sinne geandert und also das Ganze einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts bagegen, ja ich halte um so mehr barauf, es als ein Gesetz zu betrachten und also bakselbe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, als man ganz sicher in drei Monaten mehr Ersahrung und Kenntniß ter Verhältnisse hat, um die Besoldungen u. s. w. befinitiv zu bestimmen.

Der Paragraph wird mit der zugegebenen Redaktionever- auderung burche Sandmehr genehmigt.

Der Gingang wird ohne Bemerkung durchs Sandmehr genehmigt, außer daß es in der Ueberschrift ftatt "Detret" beißen foll "Gefet."

Bortrag der Erziehungsbirektion, betreffend einen nachträglichen Kredit von 3000 Frin. für das Jahr 1847 zu Gunsten der Taubskummenanskalt zu Frienisberg.

Serr Erziehungsbirektor, als Berichterstatter. Dieser Vortrag ift batirt vom September 1847; er scheint damals liegen geblieben zu sein. Der verlangte Kredit wird wohl bewilligt werden muffen, denn er ift bereits verbraucht. Derselbe ist jedoch am allerehesten zu rechtsertigen. Anerkannter Maßen hat die Anstalt zu Frienisberg die allerbeste Dekonomie, die irgend anzutreffen ist; allein bei dem damaligen Büdget konnte man die Theurung nicht vorandsehen, in Folge welcher sich während des Jahres 1847 ein Defizit für Lebensmittel erzeigt hat von 2994 Frin.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Erziehungsbait ettion geht babin, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, mit herrn Verdat zu Delsberg einen Tausch abzuschließen, wonach der Staat dem herrn Verdat für dessen Besigung unweit Belberg, genannt les Capucins, das Postgebäude daselbst nebst 2000 Fren. baar zu geben hat, und sodann die baulichen Einrichtungen in dem neu acquiriren Besigthum Bebufs der Aufnahme des Lehrerinnensem in ars zu treffen.

perr Ergiehungsbirektor, als Berichterftatter. Gie haben in dem Rapporte des Regierungsrathes das Fur und Segen gebort, ich tann mich beghalb turg faffen. Diefes Gefcaft ift im Busammenhang mit bem turg vorher behandelten; Diefe Unftalt mar vorber in einem Gebaude ju Pruntrut, das aber dem Zwecke nicht genugen tonnte, von da wurde es nach Delsberg verlegt, in ein Gebaude, das nun mahricheinlich nachstens zu einer Armenanstalt benutt werden wird, man bat deshalb die Gelegenheit ergriffen, fich nach einem andern Cokal umzuseben. In letter Beit nun wurde von Beren Berbat ein Gebäude dargeboten, — ein Schloß mit Mauern umgeben, mit Garten, Baumen rc., im Gangen 3 Jucharten haltend. Man bat diefe Bebäulichkeiten untersuchen und Die baberigen Roften fur die neue Ginrichtung berechnen laffen, und fie geeignet gefunden. Unterdeffen bat auch die Gradt Pruntrut Gebäulichkeiten zum Gebrauche angeboten, welche zu dem tortigen Spital geboren, und zwar unentgelblich. Dieselben befteben in zwei Gebäuden, und es ift auch über diefe eine Untersuchung und eine Berechnung der Roften veranftaltet worden, welche die nothigen neuen Ginrichtungen berurfachen konnten.

Bielleicht besteht in diefer Beziehung eine fleine Rivalitat gwiichen Pruntrut und Delsberg, und auch in Delsberg bat fich nun eine britte Husficht dargeboten, indem die Stadt einen Flügel des dortigen Schloffes angeboten bat; bier aber befinden fich bereits drei Unftalten, in Betreff welcher eine Dochterichule nicht dorthin ju paffen scheint. Die von Herrn Verdat jur Acquifition angebotene Liegenschaft ift nach bem Berichte der Sachverständigen febr zwedmäßig, die Umschließung durch Mauern, Garten, Brunnen, felbft Springbrunnen, find febr geeignet, letterer icheint aber ziemlich überfluffig, nicht aber bas Canb, bas noch dazu gebort, - fo daß einzig ber Roftens-puntt in Betracht zu ziehen ift. Man muß herrn Berbat fur Die Acquifition Fc. 20,000 geben und die Reparationen mogen nach ten Devifen, welche bon herrn Kantonsbaumeifter Funt aufgenommen worden find, auf Fr. 5000 fleigen, dagegen aber murde das Gtabliffement gang Gigenthum des Staates, und tann jeder Beit für eine Schule oder eine andere abnliche Unftalt benütt werden. Dagegen murben in Pruntrut Die beiden Bebaude unentgeldlich geboten, indeg mußte man von den Reparationen, welche auf Fr. 3500 berechnet find, Fr. 2500 auf Staatstoften übernehmen, wogegen aber die Berdat'ichen Gebaude zum Staatseigenthum erworben wurden. Der Schloßflügel von Delsberg, wie gesagt, scheint wegen den andern Darin befindlichen Unftalten nicht geeignet. 3ch will einftweilen nicht weitläufig fein, und gewärtigen, was darüber mochte bemerkt werden. Schließlich muß ich noch beifugen, daß auch die Domainenverwaltung und die Finangdirektion nebft dem Regierungerathe, dem Berbat'ichen Bebaude ben Borgug geben.

Der Antrag wird durchs Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Erziehungsbirektion über die feiner Zeit dem Großen Rathe eingereichten Borkellungen der Lehrerkonferenzen der Amtsbezirke Aarberg, Konotfingen und Trachfelwald und des bernischen Kantonallehrervereins.

herr Finang bir ett or als Berichterflatter. Diefer Gegenstand ift bereits theilweise erledigt, einestheils ift bas Befet über die Soullehrerinnode erlaffen, und die Brundfate, welche darin enthalten find, stimmen mit den Unfichten der Petenten überein. Diefer Theil der Borftellungen mare alfo erledigt; - fle enthalten aber auch ben Bunfch, daß fofort fo fcnell als moglich bas Organisationsgefet über bas Schulmefenüberhaupt erlaffen werde. Der abgetretene Berr Grziehungs. direktor wollte durch diefen etwas langen Bortrag mehr oder weniger eine Rechtfertigung erlaffen gegen Ungriffe, welche in diefen Bittschriften gegen ihn enthalten find. In Diefer Begiebung werden diese Petitionen ju nichts Underem Unlag geben, als zur Ueberweisung an die Erziehungsdirektion, welche fie bei bem neuen Organisationsgesete benuten fann. Es wird Jedermann eingesteben, bag diefem Bunfche Folge gegeben werden muß, indeg tann es fich nun nicht darum banbeln, daß bereits 3. B. darüber erkennt murde, ob die Lebrer in Butunft periodifch gewählt werden follen oder nicht. trage daber barauf an, bag dieje Petitionen, da fie theilweife bereits erledigt find, theilweife bann ohnehin ihre Erledigung in nachfter Beit finden werden, der Erziehungedirettion oder dem Regierungsrathe jugeschickt werden.

Rurz. Ich mochte Nichts hiergegen beantragen, allein die Frage mochte ich stellen, ob es vielleicht der Fall ware, diesen Bortrag, da er eine Rechtsertigung des abgetretenen Serrn Grziehungsdirektors enthält, in extenso ins Tagblatt aufzunehmen. Wenn man nicht etwas Besonderes darüber beschließt, so wird im Tagblatte kein Wort darüber gesagt.

Herr Berichterstatter. Ich muß bemerken, daß es bis dabin nicht üblich gewesen ift, daß man, wenn Borftellungen eingegangen find, und der Regierungsrath darüber Bericht erstattet hat, dann diesen Bericht in das Tagblatt auf-

Ingold. Ich muß auch jedenfalls gegen ben Antrag bes herrn Kurz auftreten; wenn eine folche Berantwortung in das Tagblatt aufgenommen wurde, so wurde die Billigkeit fordern, daß man auch die Borstellungen aufnehmen mußte, was doch viel zu weit führen wurde.

Rurg. Benn es Schwierigkeiten verurfacht, fo bestehe ich nicht auf meinem Untrage.

Der Untrag bes Regierungerathes wird burchs Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Finangdirettion, betreffend den Untauf von 257 Stockrechten im mittlern Bopp walde.

Herr Finanzbirektor als Berichterstatter. Im Umtebezirke Konolfingen find zwei fogenannte Toppwälder, der große und der mittlere, auf dem großen haben fogenannte Stockrechte oder Scheibaumrechte gehaftet, in der Zahl von 400. Der Große Rath bat letthin die Ermächtigung ertheilt, alle diese Rechte durch Uebereinkunft zu Fr. 240 per Recht anzukaufen zu suchen und dabei die darauf haftenden 3/4 Määs Stockhaber nachzulassen. Nun wird das nämliche beantragt in Bezug auf den fogenannten mittlern Soppwald. Diefer balt im Gangen 2211/2 Jucharten, auf welchen 257 Scheibaum= rechte haften, die Finangdirektion beantragt, daß ausgesprochen werde, diese Rechte sollen allmählig durch Unterhandlungen auf dem gleichen Fuße anzukaufen gesucht werden. Wenn diese Stockrechte alle angekauft werden, mas im Plane der Finanzdirektion liegt, kommt der ganze Wald auf Franten 61,680 gu fteben, nebft der Bergichtleiftung auf den Stockhaber, welcher ein Kapital von etwa Frk. 5 - 6000 ausmacht, so daß der Wald auf nicht ganz Frt. 70,000 kommt. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß der Wald bereits Staatseigenthum ift, und daß es fich bier nur um die darauf haftenden Dienstbarkeiten handelt; indeg ist der Wald in febr gutem Buftande, fo daß jedenfalls der Preis nicht ju boch ift, wenn alle Scheinbaumrechte successive angefauft werden konnen und der Staat dann freier Gigenthumer wird. 3ch mochte defhalb darauf antragen, einzutreten, überhaupt ift bas Cyftem der Forft - und der Finangverwaltung, große Waldungen ju behalten und felbft zu aquiriren, mabrend man fleinere, die nur ein Paar Jucharten halten , und beren es namentlich im Umtsbezirt Konolfingen einige gibt, ju veraußern fucht, weil bei biefem die Roften der Sut gewöhnlich den Ertrag auffreffen.

Der Untrag wird burch bas Sandmehr angenommen.

Bortrag der Finangdirektion betreffend den Berkauf der fog. Mühle ftattalp-Weide in der Kirchgemeinde Trub um die Summe von Frk. 11,562 Rp. 50.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Dieser Verkauf trifft eine in der Gemeinde Trub gelegene Alpe, welche ungefähr 70 Jucharten hält. Wenn man den Verkausspreis mit dem Flächeninhalt vergleicht, so könnte man allerdings denken, der Verkauf sei eben nicht günstig, aber man muß bedenken, daß dieses Land nicht in der Ebene gelegen, sondern eine Alpe ist, wie sich das aus dem Berichte des Herrn Amtsschaffners von Signau ergibt (der Herist im Verhältniß zu dem Flächenraum gering und kommt per Juchart bloß auf Frk. 70. Hingegen war bisher der Pachtzins bloß Frk. 288, während der Rapitalzins auf Frk. 462 Rp. 50 steigt. Uehrisgens müßten, wenn man die Liegenschaft länger behalten wollte, an den Gebäuden Reparationen gemacht werden um eine Summe von 2 — 3000 Frk. Die Forst- und Domainenverwaltung hat

dabei einzig die Frage aufgeworfen, ob es nicht der Fall wäre, diese Alpe zu Wald anzupflanzen, da es zweckmäßiger sei, in der Ebene Wald urbar zu machen und dagegen die Gebirge mit Wald zu bepflanzen. Aber die Finanzdirektion hat gefunden, daß es nicht der Fall sei, daß der Staat so weit ausssehende Operationen vornehme, daß es vorauszuschen wäre, daß er in den nächsten hundert Jahren gar keinen Ertrag davon hätte, daß vorzuziehen sei, solche Unternehmungen der Privatspekulation zu überlassen, und daß jener Zweck eher durch forspolizeiliche Verfügungen, zunächst durch das Forstgesetz zu erreichen gesucht und diesem nicht vorgegriffen werden soll.

Der Antrag des Regierungerathes wird durche Sandmehr genehmigt.

Geset esentwurf der Finangdirektion zu Ab- anderung des S. 5 des Zollgesetzes von 31. Juli 1843.

(Abgedruckt in Mr. 52 des Tagblattes, Seite 15).

herr Finangdirettor als Berichterstatter. Es haben einzelne Rashandler an den Regierungsrath Borftellungen eingegeben, welche darauf schließen, daß man von in den Kantonen Freiburg und Solothurn getauften Rafen, die wieder ausgeführt werden, nur den Tranfitzoll erheben folle, oder aber, daß die Frift jur Wiederausfuhr verlangert werde. Das gegenwartige Befet bestimmt, daß wenn die Waaren eingeführt und nicht in 14 Sagen wieder ausgeführt werden, dieselben den Gingange- und Ausgangezoll bezahlen muffen, nicht blog den Eranfitzoll. Der Gingangezoll beträgt per Ctr. 4 By. Der Ausgangs= joul 1 Bg., der Tranfitzoll aber nur 1 Rp. per Stunde und per Zentner, was von Freiburg nach Margau bloß 1 Bg. ausmacht. Diefe Rasbandler fagen in ihren Borftellungen, wenn die Frift für die Wiederausfuhr nicht ausgedehnt werde, so konnen fie Die Bortheile des niedrigern Transites nicht genießen, da fie bie Rafe in Rellern lagern, behandeln, einsalzen muffen 20., bevor man fie wieder ausführen konne, was gewöhnlich brei bis vier Monate und manchmal noch länger gehe; — fie wunichen also im Intereffe des Sandels, daß ihnen eine langere Frift gegeben werde. Run mochte der Regierungsrath einen Borichlag allgemeinerer Ratur bringen , daß Gie nämlich ten Regierungsrath ermächtigen möchten, in Bezug auf ben S. 5 des Zollgesetzes von 1843, für einzelne Waarenarten, wenn es im Intereffe des Sandels nothig erscheint, und insofern die Intereffen des Fistus nicht verlett werden, eine langere Frift ju bewilligen, von 14 Sagen bis auf bochftens 1 Jahr. Der Regierungsrath wunfcht defhalb eine folche allgemeine Ermachtigung, weil fich schon früher in Bezug auf andere Waaren die Nothwendigkeit einer folden Magregel berausgestellt bat, 3. B. auf den Tabat. Die Sabatfabritanten, welche fremden Sabat beziehen und verarbeitet aussuhren, haben auch Borftellungen eingegeben, daß fie megen der Rurge der 14tagigen Frift die Bortheile des Eranfitzolls nicht genießen tonnen. In Dieser Beziehung bat die Bollverwaltung und die Finangdirettion bereits eine Ausnahme von 6 Monaten von fich aus geflattet. Auch bei andern Baaren tonnte das wünschbar fein, 3. B. bei'm Wein ift eine langere Frift als 14 Tage nothig, fonst wird nach und nach die Spedition und der Sandel einen andern Weg einschlagen und fich nach Solothurn oder andere Defhalb verlangt ber Regierungerath eine Orte zieben. allgemeine Bollmacht, um fur einzelne Baarenarten Ausnab. men gestatten ju tonnen, ba wo es tie Intereffen bes Sandels erheischen und es ohne Gefährdung ber Bolleinnahmen gefchehen tann. 3ch beantrage, daß das Gintreten und tie Annahme biefes Befeges mochte beschloffen werden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Finang direttion, betreffend zwei Rantonnemente in Bezug auf den Außernbergwald, das Gine mit der Gemeinde Miederbipp, das Andere mit den Mublebefigern zu Wiedlisbach, wonach dem Staate 80 Jucharten freier Wald verbleiben.

Serr Finanz dir ekt or, als Berichterstatter. Das Kantonnement betrifft die Außerbergwaldung, welche zusammen 386 Jucharten, 13,942 [' batt, auf derselben haften Holztechte der Gemeinde und Partikularen zu Niederbipp für jährliche Klafter 210, ferner der Lehengutsbesitzer der Mühle zu Niederbipp für Klafter 20. Mit erstern ist ein Kantonnementsvertrag abgeschlossen worden, in dem Sinn, daß sie für ihre Nugungen 286 Jucharten erhalten und dem Staate 100 Jucharten bleiben würden, aus welchen dann den Lehenmühlebesitzern noch 20 Jucharten gegeben werden mussen. Es bleiben also im Sanzen dem Staate Jucharten 80. Der Forsmeister sindet dieses Kantonnement vortheilhaft für den Staat, und dieß ist auch die Ansicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes; ich möchte auf Genehmigung antragen, sowohl des Vertrages mit der Gemeinde Niederbipp als desjenigen mit den Lehenmühlebesstern daselbst.

Der Untrag wird burchs Sandmehr geuehmigt.

Die befinitive Redaktion des Detretsent = wurfes, berreffend den Unterhalt der Pfrundguter, wird ohne Diekuffion durchs Sandmehr genehmigt.

Bur Berathung der Erheblichkeitefrage wird vorgelegt der in einer frühern Sigung verlesene Angug des herrn Bein- gart in Betreff einer an die im Sonderbundsfeldzuge thätig gewesene bernische Armee zu erlaffenden Dankbezeugung.

Weingart. Ich weiß nun nicht, inwiesern es jest noch angeben wurde, daß unseren Truppen eine besondere Dankbezeugung durch die Republik erstattet werden könnte. Es hat mich seiner Zeit ganz besonders bemüht, daß man hier gar Richts gethan hat, während andere Kantone ihre Dankbarkeit und Erkenntlichkeit für die Dienste, welche ihre Truppen dem Vaterlande geleistet haben, auf sehr auffallende Weise bezeugt haben. Ich weiß wohl, daß dabei Niemand etwas Underes gethan hat, als seine Psicht gegen das Vaterland zu ersüllen; allein der Geist, der damals geherrscht hat, war so schön, so erhaben, und unsere Militärs haben sich der schlechten Witterung und allen andern Opfern und Sesahren so ausgezeichnet brav und gutwillig unterzogen, daß ich geglaubt habe, es märe allerdings der Fall, daß sie vom Großen Rathe aus eine Dankbezeugung erhalten würden. Ich werde Sie nun selbst darüber urtheilen lassen, ob es noch an der Zeit sei, oder ob mein Unzug post festum kommt.

Der Unjug wird burchs Sandmehr erheblich erklart.

Schluß ber Sigung Nachmittags 11/2 Uhr.

Vierte Sitzung.

Donnerftag, ben 29. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr b. Tillier.

Beim Ramensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Serren Begert, Beutler, Boivin, Borter, Daucourt, Egger, Fleury, Sautier, Souvernon, Jenni, Jooft, Karlen zu Diemtigen, Kohli, Kropf, Küng zu Hunziken, Müller Dr., Rentsch, Scheibegger zu Waltrigen, Streit zu Köniz, Studer, Teuscher, Verdat, Veron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Klein-Dietwyl, Belrichard, Bueche, Eggimann, Fenninger, Fleury, Friedli, Gerber zu Steffisburg, Sirardin, Grimaitre, Gygar, Habegger, Hofer zu Hable, Hustigen, Lehmann zu Leuzigen, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hautligen, Lehmann zu Leuzigen, Lenz, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthofen, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, Pequignot Notar, Prüdon, Reichenbach, Rosselt, Rüsenacht, Schaffter, Schüppach zu Biglen, Schürch, Siegenthaler, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Tieche, Ballat und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzentwurf der Finanzdirektion über die Werthung des deutschen Guldengeldes.

herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Durch das lette Münggeset vom Jahr 1832 find verschiedene damals gangbar gewesene Mungforten gefetlich gewürdigt worden, und zwar namentlich auch die damals am allgemeinften furfirenden fogenannten Fünffrantenthaler und Brabanterthaler. Diefes Gefet hat feitber feine Beranderung erlitten; einzig wurden im Jahr 1837 zwei Sorten gang außer Kurs geset, namlich die halben und die viertels Brabanterthaler. Im Uebrigen ift vorzüglich Darum teine weitere Beranderung eingetreten, weil feither teine neuen Mungforten bei und eingedrungen find, außer im Berlaufe der letten zwei Jahre das deutsche Buldengeld, namlich in sogenannten Bereinsthalern gu 31/2 Gulden; ferner in Studen von 2, 1 und 1/2 Gulden, alles Geld, welches in Folge einer Mungtonvention der fürdeutschen Staaten ausgeprägt murbe. Dieses deutsche Gulbengelb bat fich besonders im letten Jahre bier wesentlich angehäuft; es hat aber bier noch keinen gesetzlichen Kurs, weil es in bem Gesetz von 1832 nicht vorgesehen war. Nun ift die absolute Nothwendigkeit ba, biesem Gelde einen gesethlichen Werth zu geben, und es fragt fich nur: von welcher Bafis soll man dabei ausgeben? Die richtige Bafis ift einzig diese, daß das richtige Verhältniß ausgedrückt werde, in welchem dieses Geld seinem Silbergehalte nach gu den übrigen bisher gangbaren Gelbforten fieht, und zwar namentlich zum Frünffrankenthaler, als der allgemeinsten bisherigen Geldforte. Wenn man den Sat festhält, baß im Fünffrankenthabler ein Silberwerth von 341/2 Bg. enthalten fet, fo fragt es fich: wie viel Silberwerth ift bann im Bulbengelbe enthalten? Darüber haben verschiedene Untersuchungen von Sachverftandigen ftattgefunden, deren Resultat folgendes ift: Wenn der Fruntfrankenthaler 341/2 Bt. werth ift, so ift der Werth des Bereinsthalers von 31/2 Gulden auf 5122/100 Bg. oder in runderem Bruche 511/4 Bb., der Werth des Zweiguldenfructes auf 2927/100 Bt. oder in runderem Bruche 291/4 Bt., der Werth des einfachen Gulbens auf 1463/100 Bb., alfo

141/2 und 13/100 Bg. oder möglichft genau auf 145/8 Bg., und bes halben Guldens auf 732/100 Bg. oder 7 Bg. 17/100 fr. gu rechnen. Diefes ift alfo bas innere Berthverbaltnig gegenüber bem Funffrantenthaler, wofern Diefer 341/2 Bg. werth ift. Wenn es fich barum bandelt, bas Werthverhaltniß Diefer Mungforte im Allgemeinen zu bestimmen oder, mit anderen Worten, fgegenüber feinem Werthe auf anderen Plagen, fo konnte man ju gang anbern Resultaten tommen, namentlich wenn 3. B. gefragt wird, ju welchem Sandels- und Wechfelsturfe Diese Sorten ju Paris und Frankfurt angenommen werden. Allein für jest tann einzig bas Berhaltniß ju ben bei uns gangbaren Mungforten maggebend fein. Für einstweilen haben wir uns einfach auf bem angeführten Standpuntte gu halten. Davon ausgebend, ift ber Regierungsrath ju berjenigen Berthung getommen, welche nun bier borgefchlagen wird, namlich jur Normalwerthung des einzelnen Gulden zu 145/8 BB., was bem Berhaltniffe ber Werthung bes Fünffrankenthalers gu 341/2 BB. am nachften fteht. Gin Intonvenient tritt babei allerdings ein, nämlich die unbequeme Bruchzahl von 5/8; aber dieses Intonvenient ift boch nicht hinreichend, um noch mehr vom wirklichen Werthverhaltniffe abzuweichen. Man muß bedenken, daß neben der gesetzlichen Werthung immer noch der mißbrauchliche Kurs zu 15 By, bleiben wird; also wird bloß für den Rapitalverkehr und gegenüber den Staatskaffen diefe Bruchrechnung ftattfinden. Uebrigens ift Diefes Intonvenient immerbin nicht so groß, als wenn man entweder 141/2 Bt. oder 143/4 By. als Normalwerthung annehmen wurde. Wird der Gulden bloß zu 141/2 Bg. tarifirt, so verliert dabei das gange Publitum, die Zahlenden. Wenn Giner ein Kapital von 1000 Fr. zu bezahlen bat, fo verliert er darauf 9 Fr. 3 BB., also fast 1 %. Wird aber der Gulden ju 143/4 BB. tarifirt, fo wird umgetebrt ber Bablende gewinnen, aber ber Empfänger, der Rapitalift, wird verlieren, nämlich auf 1000 Fr. ebenfalls girta 9 Fr. Um alfo auch nicht die geringfte Beeintrachtigung ber Ginen oder Undern eintreten gu laffen , ift es am Ungemeffenften, bas vom Regierungsrath vorgeichlagene Berthverhaltniß, ungeachtet des unbequemen Bruches, angunehmen. Das Zweiguldenftuck tame fomit nach biefer Rormalfchätzung auf 291/4 Bt. Beim Bereinsthaler von 31/2 Gulben ift nicht gang tonsequent mit obiger Normalschätzung verfabren worden. Diefer Bereinsthaler follte namlic, ftreng genommen, gu fteben tommen auf 513/16 BB.; bier bingegen wird er gewerthet gu 511/4 Bp., mithin um 1/16 bober; allein dieses erfordert die Politit, weil dies bereits eine grobere Munglorte ift, die man möglichst befordern soll. Rach dieser Werthung murde man auf 1000 Fr. Bereinsthalern im Berbaltniß jum Fünffrankenthaler verlieren 6 Bp. Ferner ift nicht tonsequent mit der Rormalwerthung verfahren worden beim halben Gulden, welcher hier gu 71/4 By. gewerthet wird, wahrend er eigentlich ju 75/16 BB. gewerthet fein mußte, alfo zu 1/16 hober. Allein es liegt auch hierin die Politik, das kleinere Seld nicht zu begunftigen. Denn es ift dem Kapita-liften ganz ficher nicht angenehm, in halben Guldenftucken bezahlt zu werden. Alfo wollte man diefer Gorte nicht gang ben vollen Berth geben, wie dem groberen Gelde, fo daß der Rapitalist auf 1000 Fr., wenn er in halben Gulden bejahlt wird, vielleicht fur 15 Bt. mehr Silberwerth erhalt, als wenn er in gangen Guldenftucken ober Bereinsthalern bezahlt wirb. Noch eine andere Abweichung von der Normalwerthung des Guldens gu 145/8 BB. ift diefe, daß der Gulden, wenn er kollektiv, je 2 oder mehrere gusammen, ausgegeben wird, zwar 145/8 BB. gelten fout, daß aber der Gulden, wenn er einzeln ausgegeben wird, nur 141/2 BB., mithin 1/8 weniger, gelten foll, und zwar dieß barum, weil 1/8 BB. fich durch keine kleinere Munge ausgleichen lagt, ba wir feine Bierer mehr baben. Es ift dieß ein abnliches Berbaltniß, wie es im Jahr 1832 bezüglich auf die Bruchtheile des Fünffrankenthalers aufgestellt worden ift. Zweifrantenftucte, Ginfrantenftucte und Salbfrantenftucte, einzeln ausgegeben, find im Berhaltniffe auch niedriger ge-werthet, als follektiv ausgegeben. Dieß, herr Prafident, meine herren, waren also die Vorschläge des Regierungsrathes. Die gange Werthung ift nur eine provisorische, weil voraus. fichtlich in nachster Zeit allgemeinere Aenderungen im Mungwesen vorgenommenen werden muffen. Der Sauptübelftand

in unsern Münzverhältniffen ift der abusive Kurs oder Laufturs, der höher steht, als der gesetliche. Das Publikum verliert dadurch ungeheuer viel, es muß das Seld im vollen Werthe abnehmen, mahrend es bei Kapitalzahlungen, und bei Zahlungen an öffentliche Kassen das gleiche Seld nur zum geringern Werthe absehen kanfen das gleiche Seld nur zum geringern Werthe absehen kann. Wenn wir je ein Münzspftem zu Stande bringen können, welches den Laufkurs und den gesetlichen Kurs ausgleiche, so ist viel gerettet. Ich süge nur noch bei, daß in Freiburg und Waadt die Werthung des Guldengeldes letichin ebenfalls stattgefunden hat, des Zweiguldenstückes zu By. 29, des Ginguldenstückes zu By. 14½ und des Halbguldenstückes zu By. 7¼, also zum Theil etwas niedriger, als hier, wahrscheinlich eben nur der Bequemlichkeit wegen, denn sie haben dort den gleichen Tarif für den Fünffrankenthaler, wie wir, aber ich möchte diese Werthung dennoch nicht annehmen, weil der Zahlende, das Publikum, viel zu viel darauf verliert.

Sanguillet. Ich habe letter Tage einen Angug eingereicht, welcher jum Zwecke batte, einen Defretentwurf ju erhalten, wodurch Die Buldenftuce tarifirt murden. Dein Unjug fällt alfo nunmehr dabin, ober fann gleichzeitig mit Diesem Projette berathen werden. Bis ift der Zweck der Tarifirung der Guldenftucke? dem Publifum die Dioglichkeit gu verschaffen, diese Galbenftuct: fur gefegliche Zahlungen au Staatstaffen und fur Rapitalzahlungen ju gebrauchen, benn feit einigen Monaten, feit der letten Gelotrifis überhaupt find fo viele Guldenftucke bieber gekommen, daß man oft 1000 Gulden baar in Raffa bat, und wenn man nur Fr. 200 gefeglich gablen mußte, fo tonnte man nicht, weil diefes Beld in teiner obrigfeitlichen Raffe angenommen wurde. Aber, Serr Prafident, meine Serren, erreicht man den Zweck, wenn man diefen Tarif annimmt? Ich behaupte Rein. Warum? Beil wir nicht vergeffen muffen, daß die Gulvenftucke alle bereits im abufiven Rurfe in's gand tommen, namlich ju Bh. 15. Wenn nun derjenige, welcher diefe Gulden gu Bh. 15 annimmt, fie dann bier fur Bp. 145/8 ausgeben muß, fo wird er sehr viel darauf verlieren. Riemand wird in diesem Gelde gablen, oder er konne fich nicht anders belfen. Run möchte ich aber dem Staatsburger, dem Sandelsmanne, dem Pro-feffioniffen, dem gandmanne, nicht einen folchen berben Berluft jugieben. Wenn Giner den Gulden ju Bt. 15 annimmt und ihn dann nur zu Bg. 145/8 ausgeben kann, so verliert er faft 3 %, und bas ift zu viel. Das ift ein herber Berluft, und wenn es nicht absolut nothig ift, so sollen wir es nicht thun. Ich hatte vorgeschlagen, das Gulbenftud zu By. 143/4 gu tariren. Schon biebei muß man auf bem Gulben mebr verlieren, als auf dem Fünffrankenthaler, namlich man verliert den Salbbagen auf Bg. 30, anstatt auf Bg. 35, und das macht 1/4 %. Der Berr Finangoirettor fagt, man muffe Sorge tragen gu den Rapitaliften und diefe nicht in Berluft bringen. Damit bin ich gang einverftanden. Die lette Brit beweißt, daß man mit den Rapicaliften und überhaupt mit Belbfachen nicht fpaffen foll. Man muß die Befeige to machen, bag fie auf Recht und Rechtlichkeit, auf Loyalitat und Moralität gegrundet feien; erft fo wird der Rredit erhalten, ben, wenn er einmal gerftort ift, man nicht fo bald wieder gu Wege bringt. Das haben wir gefeben in Paris. Aber ich möchte fragen: schadet es ben Rapitaliften, wenn fie ben Gulden ju By. 143/4 annehmen muffen? Rein, - ich will es beweisen. Bu Frankfurt gelten 7 Gulden und 3 Fünffran-tenthaler gleich viel. Der Rapitalift hat also dort für feine 7 Gulden gleich viel, wie fur feine 3 Funffrantenthaler, und wenn er ben Gulben gu 15 Bg. rechnet, fo toften ibn 7 Gulden Bh. 105, und wenn er ben Funffrankenthaler gu Bh. 35 rechnet, fo toften 3 Funffrankenthaler auch Bh. 105, und wenn er dieje 3 Fünffrankenthaler nach Frankfurt ichieft, fo bekommt er dort 7 Bulben bafur. Nachtheil ift alfo ba feiner. Mimmt er aber den Bulden bloß gu BB. 143/4 an, fo bat er einen Profit gegenüber dem Fünffrankenthaler. machen bann gusammen Fr. 10 321/2 Rp. , und 3 Fünffrankenthaler zu By, 341/2 machen zusammen Fr. 10 35 Rp. Alfo gewinnt er auf 7 Gulben gegenüber 3 Fünffrankenthalern Rp. 21/2 und alfo hat er babei Bortheil. Man hat bemerte,

bie Rantone Freiburg, Baabt u. f. w. hatten ben Gulben gar nur ju BB. 141/2 tarirt und fo konnten wir vielleicht Nachtheil davon haben, indem dann das Guldengeld von dort bieber ftromen murde. Allein im Sandel und Berfebr tommen die Gulden dennoch hieher, und zwar zu By. 15; wir haben fie auf dem einen Wege wie auf dem andern. Wenn aber jene Kantone uns diese Gulden im gesetlichen Kurse geben wollen, fo konnen wir frob fein, wir gewinnen bann barauf. Seien Sie überzeugt, Berr Prafident, meine Berren, daß ein Sandelsmann, wenn er Guldenftucte bat, fie auch ju By. 143/4 nicht ausgibt, wenn er nicht absolut muß, sondern er wird fie fortichicken, wie er fie eingenommen bat, nämlich ju By. 15, eben weil er bei gesetlichen Zablungen immer noch 1/4 0/0 berliert gegenüber dem Funffrankenthaler. Die Tarifirung ju By. 145/8 ift auch febr unbequem. Das kann man allfällig machen für große Zablungen, aber wie foll man g. B. ba abrechnen, wenn man ein Poftzeddelein nimmt nach Thun? Entweder muß man Bg. 143/4 rechnen, oder dann Bg. 141/2, aber man foll doch wahrhaftig dem Burger nicht jumuthen, auf BB. 15 einen halben BB. ju verlieren. Der Staat murbe dadurch gegenüber den Staatsburgern gang eigentlich Bucher treiben, denn das nenne ich allerdings Bucher. Der eigentliche Silberwerth des Gulden ift freilich nur By. 145/8, namlich im Berhaltniffe der Werthung des Fünffrantenthalers ju BB. 341/2, aber der Unterschied ift so minim, daß es fich vahrlich nicht der Dube lobnt, von By. 143/4 abzugeben, im fo weniger, als in Deutschland die Funffrantenthaler gleich iel werth find, nämlich 3 Funffrankenthaler gelten ju Frank-jur gleich viel, wie 7 Gulden, nämlich 101/2 Schweizerfranken. Der herr Finangdirektor bat mir gestern mehrere Tableaur garüber gezeigt, woraus ich gefeben babe, daß man fich Dube jegeben bat, überall bei fachtundigen Mannern Ertundigungen dinguziehen, fo namentlich bei einem fantonsangeborigen San-Belomanne, der zwar nicht im Cande wohnt, aber eine febr tompetente Autoritat in Diefem Fache ift, einem gemiffen Serrn Mofer in Frankreich, und ebenso auch bei biefigen Banquiers. Gs ift mabr, daß die meiften diefer Befinden mit bem Antrage bes Regierungerathes übereinstimmen, jedoch habe ich barunter eines gefunden, woraus bervorgeht, daß ein hiefiges Bantenbaus ben gleichen Sariffuß borichlagt, ben ich vorschlage, nämlich ju Bp. 143/4. 3d glaube, Diefer guß fei berjenige, ben wir hier annehmen follen aus ben bereits angeführten Brunden.

v. Tillier. Diese Materie ift unstreitig eine ber intereffanteren, und mas mich betrifft, fo bin ich weder gang von der Unficht des herrn Finangdirektors noch gang von derjenigen des herrn Rommandanten Ganguillet. Von beiden Seiten wird die Sache aus verschiedenen Standpunkten betrachtet. 3d betrachte fie aus einem britten Standpunkte, und zwar aus bemjenigen der Nationalokonomie. Diefer Standpuntt ift außerft einfach, er fagt lediglich: ein Stud von 3 Rreuger Werth foll 3 Rreuger gelten, nicht mehr und nicht weniger. Mit allerlei Scheingrunden thut man uns nun beute in Abweichung von diesem Standpunkte dar, wie vortheilhaft es mare, wenn 3 Rreuger 1 Bagen gelten murden, und wie man ploglich reicher mare, wenn man das Geld bober tarirte. Das ift mohl gut fur den Augenblick und im Ginzelnen, aber Das Bange verliert dabei bedeutend. Ueberhaupt muß man bon der Aussicht ausgeben, daß der gegenwärtige Augenblick nicht gunftig ware fur bleibende Finangverordnungen, und wenn die vorgeschlagene Dafregel eine bleibende fein follte, so ware ich unbedingt dagegen. Alls eine bloß vorübergebende Magregel halte ich fie noch immer nicht für durchaus zweckmaßig, aber boch fur weniger ichablich, als wenn es eine blei-bende Magregel ware. Der Berr Finangbirektor fagt, man gebe biebei von derjenigen Werthung aus, welche fur ben Fünflivresthaler gemacht fei; aber diese Werthung ift bereits nicht richtig, fie ift bereits bober, als fie fein follte, und wenn uns der laufende Rurs des Fünflivresthalers augenblicklich auch noch fo bequem erscheint, fo ift bennoch für das Land gegenüber Frankreich ein entschiedener Verluft. Was entfteht daraus? Nicht etwa, daß diejenigen, welche augenblicklich viel von diesem Belde haben, tadurch reicher werden, sondern das entsteht,

daß unsere Kapitalien weniger werth find, als sonft; es entsteht daraus, daß, wenn wir ein Pferd oder Rafe an Franzofen verkaufen, wir fie um fo viel wohlfeiler verkaufen, weil die Frangofen und in Funflibresthalern gablen, und gmar gu By. 35, mabrend fie in Frankreich felbft viel weniger werth find. Wollen wir bann umgekehrt etwas von den Frangofen einkaufen, so bezahlen wir es um so theurer. Der gleiche Wein, den man in Frankreich felbft vielleicht mit By. 33 1/2 bejablt, jablen wir mit Bg. 34 bis Bg. 35. Das ift offenbar tein Bortheil für das Land, und wenn diefer bobere Rurs auch etwa für ben Augenblick Ginzelnen vortheilhaft ift, fo ift er doch für das Sanze ein großer Rachtheil. Wenn wir daber wirklich eine eigentliche Müngreform machen wollten, fo tonnten wir babei bon feiner andern Bafis ausgeben, als von terjenigen des europäischen Gilbermerthes. Daber haben alle kleinen Münzspfteme nach und nach aufgegeben werden muffen, und daber haben auch wir uns allmälig dem frangofischen Spfteme genabert, und bas mare, offen gefagt, icon langft meine Unficht, pure nude den frangofischen Mungfuß anzuneb. men. So ware unfer Vertehr mit Frankreich auf feiner mabren Brundlage, denn wir haben offenbar mehr Bertehr mit Frantreich als mit Deutschland. Der lettere besteht eigentlich nur für die Sandelshäuser, aber für den Berkehr, welcher aus dem Landbaue entsteht, haben wir es eigentlich nur mit Frankreich gu thun. Schon vor der erften frangofischen Revolution, als fie dort noch das Livresspftem batten, und wir den Schweizerfranken, waren wir im Nachtheile, eben weil wir schon bamals die frangofichen Sorten poper wertheten, als fie in Frankreich felbst gewerthet waren. Daber halte ich jede Magregel, Die von obiger Bafis abweicht, für unrichtig. herr Kommandant Sanguillet fagt mit Recht, die Bruchjahl von 5/8 sei unbequem, und der herr Finangdirettor gibt ju, daß im gewöhnlichen Bertebre der Abufivturs immer noch gelten werde. Das befte schiene mir daber, gar nichts ju machen. Bom Publikum im Allgemeinen borte ich in dieser Beziehung noch nicht viel flagen. Die Guldenfrücke girkuliren gwar, aber im taglichen Bertehr find fie doch nicht so häufig, und ob fie da By. 15 gelten oder weniger, so ift nicht so viel daran gelegen; aber wenn biefe Sorten in großern Dagen ju uns tommen follten, fo wurden wir dann gegenüber Deutschland in den gleichen Rachtheil fommen, in welchem wir und jest gegenüber Frankreich befinden, fo daß wir dann in einem doppelt nachtheiligen Berbaltniffe maren. Um liebften mare es mir daber, einftweilen gar nichts ju machen, aber wenn ein Spftem angenommen werden muß, fo will ich bann lieber basjenige bes Regierungsrathes als basjenige bes herrn Kommandanten Ganguillet; der Staat und die Rapitaliften werden durch das lettere mehr verlieren. In erfter Linie ftimme ich somit bafur, gegenwartig gar nichts zu machen, in zweiter Linie ftimme ich fur bas Spftem bes Regierungerathes.

Fueter. Babrend einer ziemlich langen Reibe bon Jahren babe ich mich febr viel mit Mungfachen beschäftigt, ich Dabe geftern mabrend langerer Beit die fammtlichen Schriften, welche dem beutigen Projekte beiliegen, genau untersucht und gepruft, ich habe auch noch mehrere Ungaben bei Saufe mit Sorgfalt nachgerechnet und gefunden, daß fie febr richtig und eratt berechnet find, und daß man fich alle Dube gegeben bat, um auf die richtige und mabre Grundlage ju tommen, namlich auf die Frage: verhalten fich brei Funflivresthaler richtig im innern Werthe ju 7 Gulden? Die Antwort ift - nein, fondern 7 Gulden enthalten weniger Gilber als 3 Funflivresflucte, und find daber überall auch weniger werth. herr Banguillet hat hier einen Sauptumftand gu berühren vergeffen, namlich daß die Funflivresthaler in Frankfurt das gange Jahr hindurch ein Agio gelten von wenigstens 1 Kreuzer per Sinct. Diefer Rreuger tompenfirt dann die Differeng gwiichen bem Silberwerthe des Funflivresthalers und demjenigen bes Guldengelbes. 3ch mochte daher ben Großen Rath warnen, in einen abufiben Werth einzutreten und dem Guldengelde einen höhern Werth beizulegen, als welchen es wirklich bat. Es ware wirklich ein Betrug gegen die Rapitaliften, wenn man ihnen in schlechtern Geldsorten die Summen guruckbezahlen wollte, als in benjenigen, die man von ihnen empfangen hatte. Daber

mußte ich gang bollftandig die Borfchlage der Regierung unterftüten, weil diese auf einzig richtiger und guter Bafis be-ruben. Allerdings ift die Bruchzahl von 5/8 unbequem, aber es ift doch nicht ju überfeben, bag, wenn man blog ein einzelnes Stud geseglich ausgibt, es nicht zu By. 145/8 ausgegeben wird, sondern zu By. 141/2; blog wenn zwei oder mehrere Stude zusammen ausgegeben werden, tritt die Werthung von By. 145/8 ein. Ich mochte auch nicht dasjenige, was herr Großrathsprafident v. Tillier beantragt bat, unterftugen, namlich gar nichts ju machen. Die Bulbenftucke brangen fich von Sag ju Sag mehr ein, man bat oft viel folches Beld in ber Raffe und tann boch fur gefepliche Bablungen teines brauchen. Bei Durchgebung Diefer Schriften babe ich etwas gefunden, was mich febr intereffirte, namlich die Unregung der Frage, das Beispiel von Baselftadt zu befolgen, wo man fich bekanntlich sebr gut auf Gelbsachen verfteht. Dort ift die abufive Werthung von 35 Bagen angenommen für gablungen bes gewohnlichen Staatsvertehrs. - Die Ginnahmen für Boft, Salz, Bolle, Stempel zc., sowie die Ausgaben für Besoldungen, Stragen, turg Alles, mas den gewöhnlichen Bertehr betrifft, gefdieht in Funflivresthalern, bingegen ift bann fur Wechfelund Rapitaljablungen und deren Binfe nur der gefetlich niedrigere Rurs ftatthaft. Wenn wir fpater bas auch annehmen, nämlich fur bie gewöhnlichen Ginnahmen und Ausgaben bes Staates ben Fünffrantenthaler fur 35 Bg. gu nehmen und gu geben, wie in Basel, hingegen für Rapital= und Binfen- und Wechselzahlungen den Kurs zu belaffen, wie er ift, so ware einem sehr großen Uebelftande abgeholfen, und vermittelft deffen auch einer Menge von Klagen im Publikum. Es ware dieß bann auch feine Ungerechtigkeit, weil bann ber Staat Diefe Sorten gleich einnimmt, wie er fie ausgibt, und den Kapita-liften geschähe dadurch kein Eintrag, weil fie ebenfalls so zuruckbezahlt murden, wie fie seiner Zeit bezahlt haben. Ich wunsche, daß man fpater mit einem folchen Untrage bieber fommen möchte.

Scheibegger zu Riederhuttwyl. Ich könnte ben gefallenen Ansichten nicht huldigen. Es ift immer sowierig, wenn
einem größern Gelbstücke ein gesetlicher Werth von ungeraden
Rappen beigelegt wird. Bloß für Kapitalzahlungen mag ein
Vortheil darin liegen, aber im allgemeinen Verkehre wird das
Guldenstück doch immer zu By. 15 angenommen, obschon es
zu By. 143/8 gewerthet wird. Es ist mir noch immer ein Unterscheid, ein Zweiguldenstück zu By. 30 oder aber 20
Sechstreuzerlein oder 30 Wallisdagen zu bekommen. Ich weiß
dann wohl, daß die Gulden gesetzlich nicht so hoch gewerthet
sind, aber man muß nehmen, was man bekommt. Im Kanton
Neuenburg sieht man nicht so mistrable Geldsortden wie hier,
dort ist Mangel an Münze, warum? Der Fünsfrankenthaler
gilt By. 361/4 und der Kreuzthaler By. 411/2. Daber sieht

man im ganzen Kanton Neuenburg wenig Münze, nur schöne grobe Selbsorten. Man sagt, es liege darin eine Ungerechtigkeit gegen die Kapitalisten. Ja, wenn die Kapitalisten den Fünffrankenthaler zu By. 34½ ausgegeben haben, aber wenn sie ihn auch zu By. 35 ausgeben können, so ist es keine Ungerechtigkeit. Auch ich will der Kreuzern nicht den Werth von 1 By. beilegen, wie Herr Großrathspräsident v. Tillier meint, je nach Umständen lieber nur von ½ By; und wenn Herr v. Tillier ansührt, der Käsehändler oder Pferdehändler komme bedeutend in Nachtbeil, so erwidere ich, daß wenigstens im Pferdehandel der Fünffrankenthaler seit langen Jahren immer zu By. 35 angenommen worden ist. Der Preis wird vorher abgeredet, und wenn der Käuser glaubt, der Fünffrankenthaler werde nicht so angenommen, so hat er noch im letzen Handel dem Verkäuser dieses angedungen u. s. w. Ich stimme also dafür, daß das Zweiguldenstück zu By. 30 und das Guldenstück zu By. 15, wie bisher, gewerthet werde; auf der andern Seite möchte ich aber den Fünffrankenthaler auch zu By. 35 gelten lassen.

(Fortfepung folgt.)

Berichtigung.

In Bezug auf den in Rro. 54 des Tagblattes des Grogen Rathes enthaltenen Schluß der 17. Sitzung, Freitags den 26. Mai 1848, habe ich folgende Bemerkungen zu machen.

1. Als fich Sr. Sigon in seinem Botum, S. 4 und 5, bes Wortes Berratherei in Bezug auf die Politik der Tagsatung bediente, ersuchte ich ihn, da ich als Vizeprafident den Vorsit fühlte, sich solcher unangemeffener Ausdrücke zu enthalten.

2. In der Entgegnung an herrn alt-Candammann Blosch (S. 6) sagte ich nicht: "wenn jemand etwas sagt, das nicht nach herrn Bloschs Ansicht ist", sondern: wenn der Prasident jedes Mal, wie jemand etwas sagt, was nicht nach seiner Anssicht ist, zur Ordnung weisen müßte, so hätte er viel zu thun.

Bern, ben 11. Juli 1848.

(Sig.) A. v. Tillier, Präfident des Großen Raths.

Für die Redaktion :

2. Jaggi-Rifler.

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Commerfitung.

Mr. 61.

(Fortsetung ber vierten Sigung. — Bonnerstag ben 29. Juni 1848. — Schluß ber Berathung des Gesehesentwurses ber Finanzdirektion über die Werthung des deutschen Guldengeldes.)

3 abler. Alle die angebrachten Motive, um die Gulbenftucke ju By. 15 und die Funffrankenthaler ju By. 35 gu werthen, will ich anwenden fur das Gegentheil. Die Sache kommt mir vor wie eine Nothluge gegenüber ber Wahrheit. 34 bin in Berkehre mit drei Kantonen, mit Ballis, Freiburg und besonders mit Baadt. Da ift es gar nicht gedenkbar, tag ein Fünffrankenthaler anders als ju Bg. 341/2 angenommen werde, außer in einzelnen großen Sandlungen von Auslandern in Freiburg. Wenn nun die Bewohner diefer Kantone in den Kanton Bern kommen, z. B. nach Saanen, so geben sie ba ben Fünffrankenthaler zu By. 35 aus. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß der Kanton Bern gegenilber ben andern Kantonen auf diesem Gelbe nahezu eine Million verliert. Bober kommt dieß? Entweder daber, daß mir bier bas Geld nothiger haben, als die andern Kantone, und immer nehmen, ohne gu rechnen, was wir darauf verlieren; ober aber baber, daß der Berner eben gutmuthig ift, daß der Dut fich manches gefallen lagt. Auf unfern Markten nehmen wir den Raufern aus jenen Rantonen den Funffrantenthaler gu By. 35 ab, aber wenn wir ju Greperg Bieb taufen und ben Fünffrankenthaler auch zu Bh. 35 geben wollen, so muß man ganken u. f. w., und so leidet der Berner lieber Unrecht. Aber jede Abweichung vom mahren Werthe ift Betrug, und zwar verliert dadurch nicht sowohl das Publitum überhaupt, als insbesondere der Vertehr, der Bauer. Der Bauer, wenn er Biehmaare vertauft, nimmt das Geld im abusiven Werth an, und wenn er es bann in einem ber brei Rantone ausgeben will, so ist er auf jedem Fünffrankenthaler um einen halben wäll, so ist er auf jedem Fünffrankenthaler um einen halben Baken betrogen. Ich möchte also sehr warnen, auch nur daran zu denken, den Fünffrankenthaler oder den Gulden zu hoch zu werthen. Wenn man die deutschen Gulden, die ich nicht besonders liebe, nur um 1 Rp. zu hoch werthet, so haben wir dann bald so viele Gulden im Lande, als jeht Fünffrankenthaler, die ich bingegen liebe; das Guldengeld wird die Fünffrankenthaler allmälig verdrängen, und wir werben lauter Gulden bekommen, benn es gibt Ceute genug, bie bloß vom Agiotage leben, und die uns bald mit Gulden überschwemmen wurden. Richt die Kapitalisten gerade verloren babei, sondern, wie gesagt, der Bauer. Ich stimme bemnach durchaus jum Antrage des Regierungsrathes.

v. Erlach. Ich habe vor einiger Zeit, wo die Sulben so ftart ins Land zu kommen anfingen, mir Mube gegeben, ben wahren Werth bavon zu finden. Der Gulden des Zollvereins beruht nicht, wie der alte Gulden, auf dem 24 Guldenfuß,

sondern, fatt 24, geben 241/2 neue Gulden auf die feine tolnische Mart. (Der Redner fest diefes Werthverhaltniß tes nabern auseinander.) Run muß man nicht vergeffen, daß unfer Müngfuß auf dem Schweizfranken beruht, und daß unfere Tarirung des Fünffrankenkenthalers ju By. 341/2 bereits gu boch ift. Zu Basel gilt der Fünffrankenthaler für Wechtelzahlungen u. s. w. nur By. 333/4, eidgenöffisch gilt er nur By. 34 und so auch zu Zürich. Im Augenblicke nun, wo uns, wie ich hoffe, ein allgemeiner schweizerischer Mungfuß bevorsieht, und wo der Funffrankenthaler nicht so boch wird gewerthet werden, wie er es jest ift, nunmehr eine Werthung bes Guldengelbes anzunehmen, die fogar diejenige bes Funfrantenthalers ju Bh. 341/2 übertreffen murde, wie berr Komman-bant Sanguillet meint, bavor mußte ich im bochften Grade warnen. Wenn die Sandelsleute den neuen Gulben gleich boch annehmen, wie den alten Gulden, fo foll doch nicht ber Staat und das gange Publifum barunter leiden. Daber mochte ich auf jeden Fall in der Werthung nicht bober geben, als ter Regierungsrath vorschlägt, aber ich möchte ausdrücklich beisiegen, daß diese Werthung nur so lange bestehen solle, als der Fünffrankenthaler zu By. 34½ gewerthet bleibt, denn hierauf hat man den Vorschlag bastrt, und nicht auf den Schweizerfranken, während doch der letztere eigentlich die Grund-lage unserer Werthung bildet. Alsdann bin ich mit dem Vor-Schlage vollkommen einverstanden, indem, wenn spater ber Fünffrankenthaler eine niedrigere Werthung erhalten, oder als cigentlicher Münzsuß von uns angenommen werden sollte, wir dann nichts gemacht batten, was uns hintendrein in ein unrichtiges Rechnungsverhaltniß brachte. Sauptsächlich in Aus-ficht auf zu erwartende eidgenöffiche Münzgeleze möchte ich davor warnen, dem fremden Gelde einen Rurs einzuräumen, ter uns in ein unrechtes Berhaltniß jum Funffrantenthaler fegen murde; eber noch tonnte ich weiter beruntergeben, als vorgeschlagen wird, damit die Gulden möglichft wiederum jurudigedrangt wurden, und wir dafür defto mehr Funffrantenthaler betommen. Alfo unterftuge ich den Untrag tes Regierungsrathes, jedoch unter Borbehalt meines obigen Bufagantrages.

Sanguillet. Ich bin theoretisch burchaus mit vielen Herren Rednern einverstanden, namentlich mit herrn v. Erlach, mit dem hrn. Großrathspräsidenten und mit hrn. Fueter, aber man muß die Sache praktisch ansehen. Die genannten herren gehen von einem ganz unrichtigen Grundsase aus, nämlich davon, daß dann die Guldenstücke im gesetzlichen Werthe zum Lande bereinkommen würden. Das ist falsch, sie kommen alle im abusiven Kurse hieber, und setzt man sie jetzt tief berunter, so fügt Ihr dadurch dem Landburger bedeutenden Verlust bei. Allerdings sind sie etwas weniger werth, als ich vorschlage, intrinséquement parlant, aber so unbedeutend, daß man füglich By. 143/4 annehmen kann, um nicht dieseni-

gen, welche bie Sulben nun einmal im abufiven Ruvfe anneb. men muffen, in gu großen Berluft gu bringen. Rimmt man ben vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Sarif an, so ift es im Gffette genau bas gleiche, wie wenn man nichts macht, benn tein Sandelsmann wird auf diesem Fuße Zahlungen in Buldengeld machen konnen , ohne einen allzu empfindlichen Berluft ju erleiden. Serr Grofratheprafident v. Dillier hat mit allem Gefagten nur bas bewiesen, daß er noch nie in Berlegenheit mar, Guldenftude gebrauchen zu muffen, um Bablungen gu machen; aber nicht jeder Mann ift in Diefem Falle. Es gibt gar viele Ceute, Die nicht, wie Serr v. Tillier, fich eines iconen Binerodels zu erfreuen baben, beren Binfe nur in gefetlichem Geld eingeben. Wenn Giner fur 500 Fr. Guldenftucke hat und fur eben fo viel Funflivresthaler, fo wird er, wenn er gefetliche Bablungen machen muß, immerbin in Funflibresthalern gablen, weil er bei den Bulden 1/4 Prog. mehr verliert, und also wird er die Gulden so viel als möglich aus dem lande schicken, aber der Zweck des heutigen Borschlages geht babin, bag, wenn man tein anderes Geld bat, man auch in Gulden gefegliche Zahlungen machen konne. 3ch weiß wohl, bağ mehrere biefige Banquiers bem Borfchlage bes Regierungsrathes beipflichten, aber ich habe mit einem andern hiefigen Banquier gesprochen, welchem die herren v. Tillier und v. Grlach gewiß Butrauen ichenten, nämlich mit herrn Banquier Wagner, und Diefer ift gang meiner Unficht. 3ch beharre noch einmal darauf, daß dieß das einzige Praktische ift, sonft nütt das Sanze nichts. Ich bin auch einverstanden, den franzostichen Mungfuß anzunehmen, aber ber Moment hiefur ift noch nicht da, und beute handelt es fich blog um ein vorübergebenbes Gefet. Sieht man, daß es Nachtheile bat, fo fann man es wiederum abandern, aber ich mochte es wenigstens probiren. 3ch rede ju Bunften des Publikums und ohne Nachtheil für die Rapitalisten.

v. Erlach. Ich mochte meinem Votum nur noch beifügen, daß, wenn Giner Strob fur heu annimmt, er den Schaden an fich selbst tragen soll. Wir können hier nicht erkennen, Strob sei heu.

Och fenbein, Regierungeratb. Auch ich mochte bavor warnen, die Guldenftude bober ju werthen, als ihr innerer Werth ift. Wenn Sie das thun, was geschieht? Ihr machet Papiergeld, und nicht Frankreich und Deutschland, welche uns Die Fünflivresthaler und Guldenftucke ichiden, tragen bavon ben Schaden, sondern wir, die wir dieses Geld in zu hobem Werthe abnehmen. Rehmen Sie an, ein Stuck Papier sei in Frankreich 1 Rp. werth, wir aber nehmen es jest für 1 Fr. Wollen wir es bann für 1 Fr. wiederum gurudgeben, fo fagen uns die Frangofen: Mein, es ift nur 1 Rp , und alfo verlieren wir bann 99 Rp. Wenn eine Mungforte zwei bis drei Jahrbunderte lang einen blog nominellen Werth hatte, fo bergift man das, aber am Ende hat man den Berluft doch. Es ift freilich bequemer, ftatt eines Saufens Reuenburger Munge lauter Funfunddreißiger im Sacte ju haben, aber am Ende ift bas eine theure Bequemlichteit. Wer fagt uns, bag nicht vielleicht schon in 6 Monaten in gang Deutschland ein allgemeiner Dangfuß eingeführt ift, und zwar ein gang anderer als jest? Ertennen wir beute, bas Gulbenftuct fei 15 BB. werth, und wird fpater diefes Geld in Deutschland felbft berabgefest, dann haben wir den reellen Berluft gemacht, und das gibt bann große Ungufriedenheit im Bolte. Will man ben Borfchlag bes Regierungsrathes nicht adoptiven, fo ift es beffer, gar nichts ju machen, denn fonft wird bas Bolt von oben berab in Irrthum geführt. Wenn aber bas Bolt folches Gelb in einem ju boben Werthe abnimmt, ohne bag die Beborde ein Wort dazu fagt, fo hat fich jedermann die Schuld felbft beigumeffen. Entweder muß man ben Antrag des Regierungsrathes annehmen ober gar nichts machen.

Aubr y. Aus der Diskuffion scheint hervorzugehen, daß, menn man das Interesse des Candes im Auge behalt, es rathzamer ift, hierin nichts zu thun, und nach dem Antrage des Herrn v. Tillier sollten wir in dieser Beziehung nichts festegen. Ich fühle und begreife so gut als irgend Jemand das

gegenwärtige Migbehagen, und ich möchte wünschen, bag man eine wirksame und baldige Abbulfe dagegen treffen konnte; allein wenn wir bas Uebel beilen wollen, fo muffen wir fuchen, dieses nicht durch ein noch schlimmeres Mittel zu thun. Schon im Jahr 1834, als der frangofische Fünffrankenthaler auf 34 1/2 Bagen gewerihet murde, haben fachverständige Personen nachgewiesen, daß man bierin etwas Nachtheiliges fur das gand gethan habe, und dieß mar auch meine Meinung. Dieg mare alfo eine Erfahrung, die man mit Recht unter den gegenwartigen Umftanden in Betracht ziehen follte. Ohne Zweifel ift das Migbehagen groß. 3ch habe verschiedene Personen gebort, Banquiers, Sandelsleute, Partitularen aller Rlaffen, Die fich über diesen Zustand der Dinge beklagten. Allein das Mittel entspringt aus Ursachen, denen wir nur mit großer Schwierigfeit abhelfen konnen, fur den jegigen Augenblick ift es ein fattifches Berbaltnig, bas man annehmen muß, fo wie es ift. Die Guldenflude, welche gegenwärtig die Schweiz überschwemmen, find wegen des Mangels an anderer Munge bereinge-tommen. Nach meiner Unficht ift es flar, daß es nicht lange geben wird, fo verschwindet diese Munge. In Folge beffen konnte es vorkommen, daß, wenn Sie einen Sarif für diese Geldstücke aufstellen, und Sie machen, daß dieselben im gande bleiben, bieraus ein wirklicher Berluft fur uns entfteben tonnte. Die Munge fowie bas Papier ift im Grunde nichts anderes, als ein fellvertretendes Beiden gewiffer Werthanfage in den Sandelsverhaltniffen und dem Bertebrsaustaufch; allein wenn man die Sache in der Rabe betrachtet, verglichen mit dem wirklichen Werth, fo gibt es einen angenommenen Werth, welcher farter ift als das Gefet. Es ift gewiß, daß fich binnen turger Zeit ein natürliches Mittel erzeigen wird; bestwegen glaube ich, es ware übel gethan, einen Zarif aufzustellen, wie es im Jahr 1832 geschehen ift, denn man bat jest den materiellen Beweis, daß man übel gehandelt hat. Warum follte man aber zu dem schon vorhandenen Uebel noch ein neues binaufügen? Rach meiner Meinung muß man nichts machen. In Folge deffen beantrage ich: 1) daß am gegenwärtigen guftand der Dinge nichts verandert werde und daß man den Untrag der Finangdirektion verwerfe; in zweiter Linie, wenn man in den Gegenstand eintreten will, daß man fo verfahre, um den Untrag des Regierungsrathes nicht zu überschreiten. Wenn man ben Befichtspunkt ber Nationalotonomie ins Auge faßt, fo glaube ich, daß man nichts Befferes fur den Ranton Bern thun tonne, ale turg und gut das frangofische Dungfpftem, Das Dezimalfuftem, anzunehmen. Die bieber tommenden Fremden fprechen von nichts als von frangofischem Geld; anderswo in Deutschland und felbft noch weiter in Rugland, in Odeffa, tennt man die frangofischen Beloftuce, und in einigen Begenben unfers gandes ift man fo febr baran gewöhnt, bag man fast nicht mehr anders gablt ober rechnet als nach "Plaques". Beben Sie überall bin, reifen Sie, wohin Sie wollen, wenn Sie eine fremde Seldmunge zeigen, fo will Riemand etwas davon. Zeigen Sie aber im Gegentheil frangofifches Geld, fo konnen Sie alles haben, was Sie wollen. 3ch 3ch beantrage baber, nicht einzutreten. Allein wenn der Große Rath eintreten will , fo muß man wenigstens nicht über den Untrag des Finangbireftors binausgeben.

Fueter. Es find mehrere sehr verlockende Antrage gefallen, um dem Gelde einen hohern Kurs zu geben, als es verdient. Herr Scheidegger beruft sich auf Neuenburg, aber er bedenkt nicht, daß die Neuenburger Franken eben viel schlechter sind als die unsrigen. Wenn Jemand 20 Fünffrankenstücke auf der hand hält, so hat er nach der gegenwärtigen Werthung 69 Franken auf der Hand. Tarirt Ihr nun diese 20 Fünffrankenstücke zu Fr. 70, so habet Ihr offenbar den Schweizerfranken um so viel schlechter gemacht, als er früher war. Mit dem abusiven Kurse ist es eine sehr satale Sache, aber wenn das Publikum sich selbst beredet, das Geld sei mehr werth, als es ist, so muß es billig die Folge davon tragen. Ein Handelsmann hat z. B. erstaunlich wenig Ubsat in seinen Waaren; sein Seschäft geht nicht, und nun kömmt er über Nacht auf den Einfall, um seinen Waaren Absat zu verschaffen, zu publiziren, er wolle den Fünflivresthaler zu 40 Bz. abnehmen und den Gulden zu 18 Bz., wodurch sich vielleicht viele ver-

locken laffen, dort zu kaufen. Bald fahren andere Handels-leute nach, und es geht vielleicht kaum ein Jahr, so wird der Fünfunddreißiger von allen Handelsleuten zu 40 Bh. und der Gulden zu 18 Bh. angenommen. Soll jest der Staat diese Werthung auch annehmen? Unmöglich, denn sonst wurde der Schweizerfranken zulet nicht mehr Geltung haben, als jest ein Rappen. Ich möchte also sehr davor warnen, bei Kapitalzahlungen solche Kurse einzuführen.

Rurg. Man gibt zu, daß es ein Rachtheil fei, wenn Geld ins gand fommt zu einem Preise, der weit über ben wahren Werth geht, aber man fagt, man muffe das Geld fo abnehmen. 3ch gebe ju, daß bis auf einen gewiffen Grad in diefer Beziehung ein Zwang vorhanden ift, aber nur bis auf einen gewiffen Grad. Jest tommen die Guldenftucke nur für den gewöhnlichen Berkehr ins Cand, nimmt man fie aber auch für Kapitalzahlungen u. f. w. zum hobern Kurse an, so be-tommen wir viel mehr solcher Gorten ins Land, man schafft dann eine Maffe dieses Geldes herein, die Spetulation ergreift bie Sache bald, und fo wird bem nicht guten Gelbe gerufen, während es sonft nur allmätig und gelegentlich bereinkommt. Schon beim Fünflivrestpaler ift der abufive Rure nachteilig, aber doch nicht fo febr, wie beim Bulden, weil der innere Werth des erftern doch etwas beffer ift als derjenige des Gulbengeldes. Sang gewiß aber ift diefer abufive Rurs febr nach-theilig, und ich begreife schon lange nicht, warum wir hier nicht machen, was man in andern Rantonen langft macht; in den Kantonen Ballis und Waadt geht fein Funffranken-fud anders als ju 34 1/2 Bg., in teinem Wirthshaus wird es bober angenommen. Warum geschieht es benn bei uns, Bir find eben, wenn irgendwo im Geldwefen etwas Dummes geht, die Grften, die nachfahren.

Berr Finang dir ettor, als Berichterfattter. Diefe Mungfragen, wenn man fie einläßlich behandeln wollte, wurden lange Beit erfordern, fie geboren zu den intereffanteften Fragen der Befeggebung; aber beute ift es nicht darum ju thun, bas Mungsyftem zu regliren, sondern nur darum, gewisse eingedrungene Münzsorten gesetzlich in ein richtiges Verhältniß zu bringen mit andern. Könnte man sich die Sache ganz abstrakt denken, fo ware die Abbulfe leicht; wenn man fich denten tonnte, daß wir noch gar feine Munge hatten, fo tonnte man eine neue Munze schaffen, z. B. das Schweizerpfund Silber in eine ge-wisse Anzahl von Theilen eintheilen und sagen, jeder Theil gelte so und so viel. Warbe das Pfund in 100 Theile getheilt, fo murde jeder Theil immerbin ben Berth haben bon 1/100 Pfund Silber, bier wie in Frankreich oder Deutschland. Das ware febr einfach, wenn man bon den bereits vorhanbenen Mungforten gang abstrabiren fonnte; aber leiber bat man eine Menge Mungforten, welche nicht auf dieses reine Berhältniß zuruckgeführt find. Wenn 3hr 100 Schweizerfranken in Fünffrankenthalern und andere 100 Schweizerfranken in Brabanterthalern oder Gulben habet, so gibt das im Bergleiche mit einem Schweizerpfund Silber die verschiedensten Berhaltniffe. Diefe Berichiedenheit auszugleichen, ift febr fchwer, es tann immer nur mit ungeheuern Opfern von Seite bes Staates gescheben, weil die gesetliche Werthung, namentlich der niedrigen Sorten, ju boch ift. Bir hatten bei ber Bestimmung eines gang neuen Mungfußes nur noch Rucfficht ju nehmen auf die Werthung der angrenzenden Staaten. Wenn Frantreich bas Pfund Silber in 150 Theile eintheilt, fo mußten wir das Gleiche machen, um das gleiche Rechnungeverhaltniß ju befommen. Ramentlich ein fleinerer Staat muß bas immer machen, nämlich fich an einen großeren Nachbarftaat hierin anschließen, weil sein Berkehr wesentlich mit demjenigen der größeren Nachbarftaaten verbunden ift. Leider aber muffen wir die nun einmal borhandenen Mungforten als gegeben annehmen, und haben bloß eine neue Mungforte den bereits gigebenen anzureiben. Ift es nun nothig, diese neue Mungsorte auch zu tagiren? herr Großrathspraftent v. Tillier meint nein, ber Regierungsrath dagegen meint - wohl. Gegenwartig besteht vielleicht 1/3 bes fammtlichen bier girtulirenden Geldes in Gulben, und nach ben neueften Greigniffen nimmt ber gufluß derfelben immerfort zu; namentlich feit die Bant von

Frantreich ihre Billets in obligatorifchen Rurs gefest bat, fit der Bufluß bon beutschem Gelbe bedeutend geworden und bildes fomit gegenwartig in unferem Rantone ein bedeutendes Berfebremittel. Satten wir es bier, wie ju Burich oder Bafel, so mare eine gesetliche Werthung nicht nothig. Dort wird jebe Geldforte einfach als Waare behandelt; man untersucht: wie verhalt fich der Werth diefer Baare jum absoluten Weffer bes Gilbers, 3. B. jur kolnischen Mart? Wenn ein Kapitalift weiß, daß die Sandelsleute das Gulbengeld um den und ben Preis annehmen, so kann er es auch annehmen, weil er sicher ift, daß man es ihm auch wiederum so abnimmt. Aber hier kennt man im Allgemeinen nichts vom Wechsel- oder Santelswerthe des Beldes, man tennt teinen andern als den abufiven Werth, und weiß nicht, wie die Sandelswelt Diefes Gelb fcagt. Darum muß der Gefengeber den Berth bes Gelbes bezeichnen, und daber mochte ich febr bitten, bas jest bezüglich auf bas Guldengeld gefetlich ju regliren. Wenn ein Bauer hieber fommt und fein Korn vertauft und baffer nichts als Bulbengeld befommt, und wenn er dann zugleich bier ein Rapital abzahlen foll, und ihm der Rapitalift bas Gulbengeld nicht abnehmen will, fo tann er offenbar feine Bablung nicht machen. Diesem Rachtheile muffen wir durch gesetliche Wer-thung abbelfen. Dabei muß man fich aber so febr als moglich vor Taufchung buten und auch das Bolf davor bewahren; benn das Boit glaubt vielleicht, der Gulden fei wirtlich 15 Bg. werth. Daber gebet dem Bolte fo fcnell als möglich und offiziell ben annahernden Werth an , b. b. mit andern Borten, tretet in den Borfchlug des Regierungsrathes ein. Mun fomme ich auf die gegen die vorgeschlagene Sarifirung erhobene Ginwendung. Berr Rommandant Sanguillet namentlich mochte den Gulden ftatt gu 145/8 BB. gu 143/4 BB. tariren. Segen diesen Borschlag muß ich junachst bereits Sesagtes wiederholen. Will man den Zahlenden und die Handelswelt im Auge haben, so ware dieser Kurs allerdings sehr vortheilbaft; denn fie fonnten bei den Rapitaliften und den Graatstaffen den Gulden um 1/8 Bg. bober anbringen, als er werth ift. Aber eben defhalb ift den Kapitaliften und den Staatstaffen damit nicht gedient; benn diefe murben ben Achtelbaken verlieren. Das ift im Rleinen unbedeutend; aber auf 100 Fr. macht dieß bereits beilaufig 9 Bg., und mithin tann es ihnen nicht gleichgultig fein, ob der Gulden 1/8 Bg. bober oder weniger boch gefchatt werde. herr Kommandant Sanguillet fagt, daß doch fachverftandige Bantenhaufer das Gleiche vorgefchlagen haben. Ja, aber ich tann dagegen anführen, bag mehrere andere Sachverftandige den Gulden bloß ju 141/2 Bg. ju schäßen vorgeschlagen haben, also noch tiefer, als wir hier vorschlagen. Namentlich Herr Rehfuß schlägt dieses vor. Ferner hat die Bankverwaltung den Gulden zu 14½ Bh., das Zweiguldenftuct gu 29 Bg. und ben Bereinsthaler gu 51 Bg. vorgeschlagen. Dagegen hat allerdings das Bankenhaus Wagner vorgeschlagen, was beute herr Sanguillet beantragt; aber dieß geschab in einer Zeit, wo man glaubte, es muffen plotslich Magregeln getroffen werden, damit baares Geld ins Cand fomme, namlich unmittelbar nach der letten Revolution in Frankreich, wo man glaubte, die Ausfuhr bes baaren Geldes werde verboten werten. Man bat oft angenommen, wenn man dem einen Gelde höhern Werth gebe, so werde man dadurch dem Geldmangel abhelfen. Das ift ganz unrichtig. Aller-bings, wenn man das Guldengeld höher werthet im Berhaltniffe ju anderen Sorten, fo wird biefes Guldengeld fich vermehren; aber was enifteht bann ? Das minder gewerthete Geld geht aus dem Cande. Benn 3hr das Guldengeld bober werthet im Berhaltniffe als bas frangoffiche Geld, fo werben wir nach und nach alle Rapitalzahlungen mit Guldengeld machen, ftatt mit Fünffrankenthalern; die ganze Beranderung wird also davin bestehen, daß man durch die eine Seldsorte eine andere verdrängt. Aber das geschieht dann immer noch mit Rachtheil, indem man dem Gelbe einen imaginaren Werth gibt. Im Anfange hat das keinen fichtbaren Rachtheil; aber der Nachtheil zeigt fich, wenn fpater neue Mungforten auftommen und die bisherigen gurudgezogen werden u. f. w. Bei einer allgemeinen Dungreform in ber Schweiz werden alle Rantone Strafe empfinden, welche die Mungforten ju boch gewerthet baben; benn fie muffen bann biefelben einschmelgen u. f. m..

und bann trifft ber Berluft ben Staat ober bas gange Bolt. Anderntheils bat man schon oft geltend gemacht, jur Berbrangung einer Gelbforte muffe man diefelbe niedriger ichagen als andere beliebtere Sorten Allerdings, wenn wir das Gulbengeld bedeutend niedriger schagen als das frangofiche, werden wir bald weniger Guldenftucke feben; aber degwegen haben mir noch nicht mehr frangofisches Beld, und so wird vielleicht Mangel an Birfulationsmitteln eintreten. Bu einer folchen Operation in Betreff der Gulden macht man geltend, das fei nicht eine angenehme Gorte. Gine folche Ginwendung mochte ich aber nicht gelten laffen; mir ift alles Beld gleich lieb, fofern ber gleiche Werth vorhanden ift; barauf, bag das eine Beld die iconere Form habe und leichter gu berechnen fei, als das andere, kommt es nicht an. 3ch mochte also nicht die Politif des herrn Zahler befolgen, sondern ich mochte bas deutsche Gelb weder begunftigen noch verdrängen, mohl aber es in ein richtiges Berbaltnif fegen zu anderm Gelbe. Berr Banguillet macht geltend, ber Kapitalift verliere bei der von ihm vorgeschlagenen Werthung nicht, er konne fein Geld ju Frankfurt verhaltnigmäßig noch bober absegen, als ben Funffrankenthaler. Ja, wenn der Kapitalift feine Geldgeschäfte in Frankfurt machen will, aber zu auswärtigen Staaten ändert unfer Sarif das Verhältniß nicht, ein Fünffrankenthaler wird zu Frankfurt gleich viel gelten, ob wir ihn bei uns zu BB. 35 oder ju Bb. 34 tariren, und gleich verhalt es fich mit dem Guldengelbe. Alfo muß man nicht darauf Ruckficht nebmen, sondern nur auf das Berbaltniß des innern Berkehrs. Allerdings verliert der Kapitalift nicht dabei, wenn er feine Bablungen gu Frankfurt gu machen bat, aber die wenigften biefigen Kapitaliften find eben im Falle, das gu thun. Wir feien, fagt herr v. Tillier, gegenüber Frankreich in einem nach-theiligen Verhaltniffe wegen der Funffrankenthaler, benn Frankreich gebe uns feine Funffrantenthaler ju By. 35, mabrend wir fie ihm ju Bt. 34 gurudgeben muffen, und gleich tamen wir nun auch baran mit bem Gulbengelbe. Das ift aber tein wirklicher Rachtheil, der Unterscheid gleicht fich aus auf den Waarenpreisen. Frankreich gablt uns dann die Waaren um fo hober, und wir ihm um fo wohlfeiler. Ich bestreite also die Ginwendung, daß ein Band dadurch in Nachtheil fomme, weil Die Tarifirung nicht gleich fei. Wenn Frankreich feine Munge bier um die Balfte theurer anbringt, als es diefelbe bon uns zurudnimmt, fo geben wir ihm dafür unfere Waaren um die Balfte theurer. Das ift der gange Effett der Berschiedenheit der Mungtarifirung von einem Cand zum andern. Wenn namlich der Bertaufer einer Baare weiß, daß er den Funffcantenthaler um einen Bagen bober abnehmen muß, als er ibn wiederum anbringen tann, fo wird er von felbft ben Preis feiner Waare darnach richten, gleich wie dies umgekehrt der Fall ift, wenn er den Funffrantenthaler um einen Bagen wohlfeiler empfangt. 218 unlangft die eidgenöffifche Rriegstaffe in den Fall tam, bedeutende Lieferungen zu veraffordiren, rechneten alle Lieferanten jum Boraus darauf, daß fie den Funffrankenthaler ju By. 34 erhalten werden, und machten daber im Berhaltniffe niedrigere Preife. Die Kriegstaffe verlor also dadurch nichts, daß fie den Funffrankenthaler nur ju Bg. 34 ausgab. So gestaltet fich auch bas Berhaltniß gegenüber Frankreich, fo gegenüber Deutschland zc. Serr Sanguillet sagt endlich, was der Regierungsrath vorschlage, fei eine unbequeme Rechnungsart, wenn man die Post nach Thun bezahlen wolle mit By. 15, so konne man nicht mit einem Gul-Denftuct: gablen , wenn es ju Bb. 145/8 gewerthet fei. Allein eben beghalb ift bas Guldenftuct, wenn es einzeln ausgegeben wird, nur gu Bg. 141/2 geweribet, und davin liegt nichts unbequemes. Serr v. Grlach municht Austunft ju erhalten, wie fich die bier vorgeschlagene Werthung des Gulden verhalte jum Soweizerfranken. Diefer lettere tann fur uns bier nicht maßgebend fein. Der Schweizerfranten ift freilich eidgenoffiicher Mangfuß, aber ber Kanton Bern bat nicht ben fcweizerifden Mungfuß, denn diefer berechnet den Fünffrankenthaler gu Bp. 34, wir hingegen nehmen ibn ju BB, 341/2 Wenn man ferner bier eine Mungforte als Grundlage ber Werthung darftellen will, fo muß fie effettiv im Bertebre vorhanden fein, aber ber Mungvertebr im Ranton Bern wird langft nicht mehr getragen durch den Schweizerfranten, fondern durch andere im Jahr

1832 gewerthete Sorten, namentlich burch ben Fünffrankenthaler. Nur diese Sorten find also für uns maßgebend bei der Werthung einer neuen Sorte und nicht der Schweizerfranken. Wenn Herr v. Erlach das Verhältniß des Schweizerfranken zur kölnischen Mark kennen will, so ist dieß folgentes:

gur tolnischen Mart tennen will, so ift dies folgentes: Auf die tolnische Mart fein geben deutsche Guldenftucke: .24500/1000; auf die tolnische Mart fein geben Schweizerfranten : 36371/1000, alfo find ihrem innern Werthe nach 241/2 Bulbenftucte gleich 36371/1000 Schweizerfranken oder 1 Gulden gleich 1476/1000 Franten. Das gibt eine Differeng zwischen ber bier borgefchlagenen Werthung des Buldengeldes und dem Schweigermungfuße ju 0,014 oder auf je Franken 1000 gu By 14, um welche der Schweizermungfuß von 1833 schwerer ift, als die bier vorgeschlagene Werthung. Serr v. Erlach beantragt im Weitern einen Zusat, dahin gebend, daß diese Werthung nur für so lange gelte, als der Fünffrankenthaler zu By. $341/_2$ gewerthet sei. Ich könnte das zugeben, indessen ist es nicht nöthig, weil die ganze Werthung nur eine provisorische ist, benn ber §. 2 fagt, fie gelte nur fo lang, als in Deuischland nicht eine andere Werthung erscheine, oder bis eigene Reformen des Mungwesens in der Schweiz eine Aenderung nothig machen. Alsbann wird mahrscheinlich auch der Fünffranken. thaler anders gewerthet werden und infolge deffen auch bas Guldengeld. Ich glaube, alle Untrage berückfichtigt zu haben, und warne wiederholt vor einer hobern Werthung, als welche der Regierungsrath vorschlägt.

Aubry. Ich erlaube mir einen Jrethum zu berichtigen. Der herr Finanzdirektor glaubt, die deutschen Geldsorten machen etwa den dritten Theil der im Verkehr befindlichen Geldsorten aus. Ich glaube, dieß sei ein Irrthum; sie machen nicht den dritten Theil, nicht ein Viertheil, nicht ein Zehntheil, nicht einmal den zwanzigsten Theil aus.

Herr Berichterstatter. Ich hingegen behaupte, daß viel solches Geld da ift; ich weiß es von den Zahlungen an die Staatskassen und an die Bankverwaltung, und das gibt ein ziemlich richtiges Verhältniß.

Abstimmung.

	Für sosortiges Gintreten Dagegen	Mehrheit. 12 Stimmen.
2)	Für den Borichlag des Regierungsrathes, wie er ift	Mehrheit.
3)	Fur den Untrag bes herrn Sanguillet hiebei fteben gu bleiben	20 Stimmen. 82 "
,	Dagegen fur ben Busahantrag bes Srn.	39

Gefete sentwurf ber Finang birektion über bie vorläufige Serabstung ber Ginregistrinung sgebuhren im Jura.

herr Finangbirektor, als Berichterstatter. Es eristirt in einem Theile bes Jura, nämlich in ben Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Pruntrut und Lausen, eine Einrichtung, welche bem ganzen übrigen Kantone fremb ift. Daber glaube ich, es sei der Fall, Ihnen darüber möglichst genaue Auskunft zu geben, nämlich es ist diest die Einrichtung der Einregistrirung oder der daorts eristirenden Art von Abgaben (Ginregistrirungsgebühren). Diese Einregistrirungsgebühren nämlich sind, um den Begriff allgemein auszusprechen, eine Abgabe auf allen Etten, die gerichtlich und außergerichtlich gemacht werden. Diese Gebühren theilen sich in drei Unterarten, nämlich die Einregistrirungsgebühren oder droits d'enregistrement schlechtweg, ferner die Droits de gress oder Se-

richtschreibergebubren, und bie droits d'hypotheques ober Umtschreibergebühren. Die droits d'enregistrement umfaffen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsaften, welche irgend portommen. Das Gefet theilt dieselben in folgende Sauptabibeilungen ab: alle actes civils puplics, wie Vertrage jeder Art, Quittungen, Obligationen u. f. w., welche von Rotarien ober einer öffentlichen Autorität verfertigt werden; ferner alle Aften unter Privatunterschrift, (sons seing prive) weiter alle gerichtlichen Berhandlungen, alle Beibelaverrichtungen, und endlich alle Sandanderungen infolge Erbichaft, fowie alle Atren, die fich an folche fnupfen. Die Gebuhr felbft wird in Der Form erhoben, daß tiefe Alfren bei ben Ginregiftrirungs. beamten eingeschrieben werden muffen, nämlich fo, daß das Beugnif diefer Beamten barauf gefegt werden muß, es fei ihnen Der Aft vorgewiesen und die Bezahlung ber Gebuhr geleiftet worden. Alle diefe Aften nämlich find im Rechte nicht gultig, bis diefes Zeugnig barauf fteht. Der Beftand ber Abgabe felbst ift folgender: fie besteht entweder in droits fixes oder in droits proportionels. Diejenigen Aften, welche ichagungefähige Werthe jum Gegenstande haben, wie Kaufvertrage, Obligationen, Miethverträge, unterliegen ben droits proportionels, alle übrigen den droits fixes. Die droits fixes, d. h. die Gebühren nach bestimmten Unfagen, betragen im Minimum 34 Rappen und bis Fr. 17. 50 im Maximum. Um Ihnen einen Begriff gu machen, mas fur Aften unter diefe droits fixes fallen, will ich einiges aus dem Berzeichnig mittheilen, welches im Befete felbft enthalten ift. (Der Berr Berichterftatter liest Debreres aus dem baberigen Gesetzeichniß ab.) Alfo alle Alten minder wichtiger Urt fallen unter die niedrigften Unfage, Aften wichtigerer Art unter die bobern, und unter die bochften Unfage fallen g. B. die Uppellationserflarungen bor Dbergericht. Die droits proportionels fodann fteigen bon 15 Rp. von Fr. 100 bis auf 5%. Atten, wie Miethvertrage u. f. w. unterliegen bem niedrigften Betrage, den hobern Anfagen unterliegen Sandanderungen von Liegenschaften, und gwar begablen die Sandanderungen. bei Rauf, Taufch u. f. w. 2%, und diejenigen infolge von Erbschaft je nach dem Grade von Bermandtichaft. Bei Erbichaften von Eltern auf Rinder wird 1/2 0/0 bezahlt, bei Erbschaften auf entfernte Berwandte oder andere Personen wird das Maximum von 5 % bezahlt. Die ganze Abgabe der droits d'enregistrement im eigentlichen Sinne bat im Jahr 1846 Fr. 54,856 betragen. Bas Die droits de grefs betrifft oder die Berichtsschreibergebühren , fo ift darüber ein eigener Sarif; ber baberige Ertrag ift febr unbedeutend; im Jahr 1846 belief er fich bloß auf Fr. 593 Dagegen muffen die Ginregiftrirungsbeamten den Gericht. Schreibern für ihre daberigen Arbeiten, für die fie bon ben Parteien nichts beziehen, nach einem besondern Sarife Bezahlung leisten, was fich im Jahr 1846 auf Fr. 178 belief, und Diese Bezahlung wird aus obigen droits de grefs bestritten. Endlich fommen die droits d'hypotheques oder die Bebuhren, welche tie Amtschreiber als Sypothekenbewahrer erheben. Diese betragen von allen Sypotheten, die in die Grundbucher eingetragen werden, fofern fie vor Ginführung des gegenwartigen Sprothekarinftems errichtet wurden, 1/2 pro mille und von allen übrigen 1 pro mille. Das mare für die Ginfdreibung (Intription) von Sppotheken, d. h. Pfandrechten, allein es wird dann auch bier die Tranffription, d. b. wenn Sand-anderungen von bypothekirten Forderungen statifinden, eine Gebühr bezahlt, nämlich 1/2 %. 3m Jahr 1846 betrugen diefe droits d'hypotheques in den genannten Umtsbezirken gusammen Fr. 2208. Dabei ift zu bemetten, bag die Umtoschreiber nebstdem noch ihre Sporteln von den Parteien beziehen. Der Gesammtbetrag aller drei Arten tiefer Gebubren belief fich im Jahr 1846 auf Fr. 57,658 Rp. 67. Die Bermendung Diefes Grtrages macht fich fo. Der Staat nimmt 1/4 bes Ertrages ber Sandanderungen als Mequivalent ber Sandanderungegebubr im übrigen Rantone. Ramlich man bezieht im alten Rantone bei Sanvanderungen infolge belästigender Bertrage 1/2 0/0, mas eben der Babl nach 1/4 der Sandanderungsabgabe im Jura ausmacht. Ueberdieß erhebt der Staat 1/10 des gefammien Reinertrages der Ginregiftrirungsgebubren als Begenwerth für dasjenige, mas der Staat den Amtsschreibern und Amtegerichtschreibern im Jura mehr bezahlt als den Undern, weil

jene fich nicht in bem Mage bezahlt machen konnen bon ben Parteisportein, indem fie gum großen Theile in der Ginregiftrivungsabgabe aufgeben. Im alten Rantone beziehen nämlich die Umtsgerichtschreiber vom Staate teine dirette Befoldung, bingegen in jenen 4 Umtsbezirken werden die Umtsgerichtsichreiber mit ungefahr Fr. 4000 im Bangen bom Staate befoldet. Im alten Rantone ferner wird gwar ben Umtofchreibern eine fire Befoldung bezahlt, jedoch durchschnittlich nicht mehr als Fr. 400, in jenen 4 Umrebegirten bingegen erhalten die Amtsschreiber Fr. 800 bis Fr. 1000. Rach Erhebung bieses 1/4 der Sandanderungsgebuhren und dieses 1/10 der Ginregistrirungegebuhren wird ber Reft unter die Bemeinden ber Amtsbegirte vertheilt, d. b. die Gemeinden verwenden den Reft zu Gemeindsbedürfniffen; jahrlich tritt eine aus den Ausgeschoffenen ber Gemeinde bestehende Berwaltungsbehörde gufammen, und die Bertheilung auf die einzelnen Gemeinden wird unter Leitung der Regierungsstatthalter gemacht. Die ganze Abgabe ift demnach weder eine reine Staatsabgabe, noch eine reine Gemeindsabgabe, sondern beides zusammen. Im Jahr 1846 find den Gemeinden jugetommen Fr. 39,000 und dem Staate Fr. 13,000. Das Institut felbft vertritt mehrere Ginrichtungen des alten Rantons, junachft einen Theil der Berwaltungs- und Gerichtssporteln. Rach bem Tarife bon 1814 murbe im alten Rantone bas Spftem eingeführt. daß die Amtsichreiber und Amtsgerichtschreiber fich vorzüglich aus Emolumenten bezahlt machen follen. Singegen in jenen 4 Umtebezirken besteht noch theils der frangofiche Tarif, theils der Ginregiftrirungstarif, und bann bas Spftem einer etwas bobern Besoldung von Seite des Staates. Also vertritt Dieses Institut einen Theil des Emolumententarifs im alten Rantone, ferner ebenfo alle Staatsgebühren in Bermaltungsund gerichtlichen Sachen, alfo die fogenannten Audienzgebühren des Staates, welche man im alten Rantone bezahlen muß. Ferner die Sandanderungsgebühren von 1/2 0/0, und endlich, was bochft wichtig ift, das Gemeindssteuerspftem des alten Rantons, denn die Gemeinden jener 4 Umtsbezirke beftreiten ihre Gemeindsbedurfniffe nicht aus Tellen, fondern eben aus Diefen Gebühren. Alfo alle diefe verschiedenen Einrichtungen werden in den 4 Umisbezirken des Jura bertreten durch die Ginregiftrirung. Run tomme ich turg darauf, wie diese Ginregistrirung fich gefengeberifc entwickelt bat. Die Bafis davon ift ein Gefet bon 22, frimaire an VII. oder bom Jahr 1799, ein fehr weitlaufiges Befen, das bei 100 Paragraphen enthalt. Unter der frangofischen Berrichaft bat dasselbe einige Modififationen erlitten, wie 3. B. vorübergebende Erhöbung der Gebühren in Rriegszeiten, namentlich im Jahr 1800; ferner tamen einige Erganzungen bingu, aber alles biefes von teinem großen Belange. Im Jahr 1814 bat die erfte mefentliche Modifitation ftattgefunden. Um 27. Dezember 1813 batte bekanntlich die frangofische Berrichaft im Jura aufgebort, und an ihren Plat trat eine Zwischenherrschaft der boben berbundeten Machte, in deren Ramen der Gouverneur v. Andlau die Berwaltung übernahm. Schon damals beklagte man fich fo ziemlich über diefe Abgaben, weghalb der Sonverneur fich veranlagt fab, burch Ordonnang vom 28. Juli 1814 fammtliche Gebühren auf die Balfte berabzusegen. Diese Ordonnang in Berbindung mit jenem Gefete von 1799 ift die Bafis der jegigen Ginregiftrirungsgebühren. Als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, wurden in der Bereinigungsurfunde zwei Grundfage festgestellt : erstens, daß die frangofische Legislation abgeschaffe werde und an ihren Plat die bernische treten folle, und zweitens, daß im Jura feine andern indireften Auflagen bezogen werden durfen , als welche auch im alten Kantone ftattfinden. In Folge diefer Grundfage ift bann auch in ben Umisbezirten Courtelary und Munfter die Ginregiftrirung abgeschafft und der alte Emolumententarif eingeführt worden; bingegen in den tatholischen Umtsbezirten ging die Sache nicht. Der bamalige Oberamtmann von Puntrut, Serr b. Benner, machte die Regierung felbft aufmertfam, bag Diefe Menderung nicht möglich fei, ohne die gesammte bernische Bivilgesetzgebung sofort im Jura einzuführen. Auf Diefe Borftellung bin ging die Regierung von der Exetution jenes Grundfages ab und ftellte ducch Ordonnang vom Jahr 1816 feft, taß in den fatholischen Umtsbezirten die Ginregiftrirung noch

einstweilen beibehalten werden tonne, und im Jahr 1818 wurde verordnet, daß von diefer Gebuhr ju Sanden des Staates als Gegenleiftung beffen, mas im übrigen Rantone eriftire, erhoben werden folle 1/4 der Sanderungegebuhren und 1/10 ber Ginregiftrirungsgebubren. In allen diefen Berordnungen fagte aber die Regierung ausdrudlich, nur einftweilen folle das fortbestehen, namlich so lange noch die frangofische Gesetzgebung baselbft erifire. Ungeachtet dieser blogen Ginftweiligkeit gab fich doch immerbin Ungufriedenheit über diefe Abgaben fund und murden Rlagen darüber geltend gemacht. Der damalige Generaleinnehmer de Grandvillers hatte bereits im Jahr 1819 ein Projekt ausgearbeitet, wonach die Abgabe berabgefest werden follte; aber es tam nicht ju Stande, mahricheinlich weil man die gange bortige Gefetgebung bier in Bern zu wenig tannte. Run wurde im Jahr 1823 die allgemeine Zivilpro-zefform des Kantons eingeführt, und von da hinweg vorzuglich bat fich bann ein ziemlicher Wirrwarr in der Unwendung des Tarifs des alten Kantons und des Tarifs der Ginregi- firirung eingeschlichen, so daß in den Jahren 1826—1828 weitläufige Untersuchungen darüber angestellt murden. Der damalige Standesbuchhalter, Berr v. Jenner, nachheriger Regierungsrath, arbeitete einen eigenen Rapport barüber aus und trug darauf an, Remeduren ju schaffen; denn diese Unarchie tonne nicht mehr eriffiren. Berr b. Jenner glaubte, Diefe Remeduren feien einzig zu erzielen durch Abschaffung der frangofischen Gesetzgebung im neuen Rantonstheile, zweitens burch Abschaffung bes enregistrement in den tatholischen Amtsbegirten, durch Erfetzung desfelben durch die bernischen Tarife und die entsprechenden indireften Abgaben, und endlich durch Ginführung des Gemeindstellgesetes bes alten Rantons. Auch Diefe Unfichten gelangten nie jur Berathung, fondern blieben bei den Aften liegen. Roch im Jahr 1830 murde ein neues Projekt ausgearbeitet von einem Beren Moriz, der wesentlich auf Reduktion der Unsage ging. Nach dem Regierungswechsel von 1831 scheint die neue Regierung fich bald mit der Sache befaßt zu haben; im Jahr 1833 wurde eine Kommission hiefür niedergesett aus den Berren Morig, Morean und Selg, und fpater eine zweite aus ben Berren Belg, Fresard, Rotichet und Stodmar, welche beibe ihre Entwurfe machten. Envlich im Jahr 1840 wurde die Sache abermals angeregt bei Anlaß der bekannten Bunfche des Jura, und die Regierung tam in Folge ber bamaligen Greigniffe abermals jur Riedersepung einer Ko-mission, welche endlich im Jahr 1846 ihren Entwurf fertig gemacht hat, und zwar sehr aussührlich. Also eine ganze Menge Entwürfe liegen bereits vor, und der ganze Ganz bieser Angelegenheit beweist, daß eine Lenderung höchst nöthig ift. 3m Jahr 1846 ift auf das bestimmte Berlangen der damaligen Repräsentanten des Jura im §. 98 der Berfaffung Folgendes aufgenommen; "Der Staatsbeborde ift namentlich jur Pflicht gemacht, die folgenden Gefete unverzüglich zu revidiren oder zu erlaffen: - - 12) bas Gefet über bie Serabsegung der Ginregiftrirungsgebubr im Jura." Atfo fo bringlich fand man tie Sache Damals, bag bafur eine verfaffungemäßige Garantie verlangt murbe. Rach Ginfebung ber neuen Beborden habe ich mich unverzüglich tamit beschäftigt und habe namentlich bas Projekt von 1846 an die Band genommen. Nachdem ich auch bas übrige Material forgfältig erörtert hatte, bin ich jur Ueberzeugung gelangt, daß eine grundliche Revifion diefes Institutes nur zu Stande kommen könne in Berbindung mit einer Revifion mehrerer Theile der Befetgebung, namentlich ber Spothetarordnung; ferner erft, wenn das Gemeindesteuerspftem revidirt fein wird; ferner muffen mehrere Theile der Projefgefetgebung abgeandert merben, bevor bier eine grundliche und vollftandige Revifion fattfinden kann. 3ch gebe davon aus, daß alle diese Gesetzebungetheile für den gangen Ranton gleichmäßig entworfen werben , und daß nicht fernerbin eine separate Besetzgebung in Diefen Dingen ftattfinden foll, und namentlich will ich beguglich auf den gangen Ranton das gleiche Abgabenipftem einführen. Zuerft bielt ich bafür, man folle dann die Ginregiftrirung auch im übrigen Ranton einführen; aber ich babe mich seither überzeugt, daß dieß eine Abgabe ift, welche vorzüglich den niedern Bertehr betrifft, eine Baft, welche nicht auf dem richtigen Prinzip der Verfassung beruht, wonach alle Laften

gleichmäßig bom wirklichen Bermögen getragen werben follen. Man kann aber, wie gefagt, eine gründliche Revision nicht vornehmen, bis vorber jene berührten Befeggebungsfragen erledigt find. Diese Fragen werden hoffentlich in wenigen Jahren erledigt fein. Auf der anderen Seite foll man aber dem dringenden Berlangen, welches in der Berfaffung felbft ausgesprochen ift, und welches die Bevolkerung des Jura feit 30 Jahren geltend gemacht bat, fo fchnell als moglich entsprechen, baber fcblagt der Regierungerath eine Berabfegung fammtlicher Unfage auf Die Salfte bor, ohne die einzelnen Unfage fpeziell gu untersuchen, gerade wie seiner Zeit der Souverneur von Undlau gethan hat. 3ch hoffe nun, es gebe bann nicht wiederum 30 Jahre bis zu einer grundlichen Menderung. Demnach bandelt es fich heute nur um ein vorläufiges Geset. Ich will nur noch gang turz auf einige spezielle Bestimmungen des Bor-schlages eintreten. Zunächst wird darin gesagt, außer dem Grundsate der Berabsetzung der Gebühren auf die Balfte folle eine Revifion der Antheile ftatifinden, welche von jener Gebubr ju Sanden des Staates erhoben werven, namlich von 1/4 der Sandanderungen und von 1/10 der Ginregiftrirungen. Gine Revision ift darum nothig, weil bisher bas Berhaltniß fur die 4 Amisbezirke nicht ein billiges war; nämlich dort find nicht nur diejenigen Sandanderungen abgabenpflichtig, welche es auch im alten Kantone find, nämlich die Sandanderungen infolge belästigender Bertrage, sondern dort find auch die Sandanderungen infolge Erbichaft oder Schenkung abgabenpflichtig. Wenn man nun von allen biefen Sandanderungen ohne Hubnahme 1/4 der Gebühr als Erfat für die Sandanderung im alten Kantone nimmt, fo bezieht man dem Brundfage nach ju biel. Gine Berechnung, die bier bei ben Afren liegt, weist nach, daß in 15 Jahren jene gandestheile ungefahr Fr. 45,000 zu viel bezahlt haben. Ich tann diefe Berechnung gwar nicht als gang richtig anerkennen , benn ungeachtet in jenen Umtsbezirken alle Sandanderungen von Unbeweglichkeiten abgabenpflichtig find, fo ift dennoch der Ertrag verhältnigmäßig nicht viel größer als im alten Kantone. Der Viertel, welcher im Jahr 1846 gu Sanden des Staates erhoben murde, betrug nur Fr. 9040, mabrend die Sandanderungsgebuhren im übrigen Kantonstheile Fr. 90,000 betragen haben. Dem Pringipe nach bat also der Jura zwar allerdings zu viel bezahlt, aber nicht bem Resultate nach. Nämlich im Jura besteht die obligatorische Gintragung der Sandanderung in die Sypothetenbucher nicht, und ferner werden dort febr viele diefer Bebühren unterichlagen. Infolge deffen ift die Babl ber eingetragenen Sand-anderung nicht diejenige, die fie fein follte, und daber auch der Ertrag verhaltnismäßig nicht fo groß, als er fein konnte. Immerbin jedoch ift eine Revifion in diefer Begiebung notbig, aber auch ebensosehr in Bezug auf ben Staatsantheil von 1/10 für die Bergutungen an die Amtsschreiber und Amtsgerichts Durch die Ginführung der neuen Prozegordnung u. f. w. bat fich jest dort bas Berbaltnif geandert; die bortigen Umtogerichtoschreiber konnen fich jest für ihre Berrichtungen gleich bezahlt machen, wie diejenigen im alten Rantone, daber follen fie in Butunft nicht eine mehrere fire Befoldung bom Staate erhalten, als Diejenigen im alten Rantone, und alfo foll der Staat nicht mehr 1/10 borweg erheben. Dem Staate bleibt blos noch bas, was er ben Secretaires de Prefecture bezahlen muß; aber biefe konnen nicht auf die gleiche Linie gefest werden, wie die Umtsichreiber im alten Rantone, weil die Revision ber Sypothekarordnung vorausgeben muß. zweiter Grundfat im Entwurfe ift berjenige, baf ber Regierungerath beauftragt fei, das Befoldungeverhaltniß der Ginregistrirungsbeamten zu revidiren. In jedem der 4 Amtsbezirke ift nämlich ein Receveur de l'enregistrement und bann für alle 4 zusammen ein Directeur de l'enregistrement. Diese Beamten haben nicht eine fixe Befoldung, fondern blofe Provisionen. Diese Provisionen werden nun durch das vorliegende Befet um die Salfte vermindert, mabrend die Arbeit die gleiche bleibt; baber scheint es billig, statt 5 pCt. Provision vielleicht 71/2 pCt. auszuseten, — ich sage aber — vielleicht, weil in Zukunft viel weniger Alten der Einregistrirung werden entjogen werden als bisher. Damit aber ber Berfaffung nicht ju nabe getreten werde, ift ausdrücklich gefagt, daß Diefes Gefet nur proviforifch fei. Dies, Serr Prafident, meine Derren,

was ich zur Begründung des Vorschlags anbringen zu sollen geglaubt habe. Im alten Kantone hat man bisher diese Separatverhältnisse zu wenig gekannt, und darin mag wohl der Grund liegen, warum bisher nichts geändert worden ist. Ich will mich nicht rühmen, daß ich die Sache besser kenne, aber so viel habe ich doch bereits gesehen, daß eine Aenderung nothig ist.

Aubry. Ich stimme für ben Antrag, so wie er vom Herrn Direktor der Finanzen gestellt worden ist. Allein da es Fälle gibt, wo man vernachläßigt hat, einregisteiren zu lassen, wo die doppelte Sebühr und eine Buße zu bezahlen ist, so möchte ich antragen, beizufügen, daß für das Vergangene die einfache Sebühr bezahlt werde, indem die Personen, welche einregistriren lassen sollen, keinen Srund mehr haben, dieß zu unterlassen. Diese Gebühr für einen Kauss- oder Verlausstitel beträgt 2 Prozent. Wenn der Titel mit eigenhändiger Unterschrift der Besteiligten ausgefertigt worden ist, so möchte ich, daß eine Bestimmung vorhanden wäre, wonach nur die einfache Sebühr bezogen würde. — Ich beantrage daher, die doppelte Sebühr sür diese Fälle abzuschaffen und bei der einfachen stehen zu bleiben, und daß in den Fällen von Vernachläßigung eine Buße auserlegt werde.

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht soll sich immer eine nachtheilige Folge baran knüpsen, wenn Jemand daßjenige zu thun unterläßt, was das Gesetz vorschreibt. Nach dem Antrage des Srn. Aubry würde die Versäumniß keinen Nachtheil mehr auf sich tragen. Ferner kann ich ihm darum nicht beipslichten, weil das Gesetz, wie ich bereits bemerkt habe, auf die einzelnen Ungerechtigkeiten oder Unbilligkeiten der bisherigen Ginrichtung nicht eintreten will, denn sonst wären noch andere Fälle wichtiger, als der von Herrn Aubry berührte. Die Derren Präfekten haben in ihrem Napporte eine ganze Neihe von Ausnahmen vorgeschlagen. Wilte man jeht darauf eintreten, so käme man an kein Ende, und daher will ich lieber die Sache vorläusig en gros billiger regliren und somit den Entwurf unverändert annehmen.

Unbry. Ich kann meinen Untrag gurucktziehen, bamit ber Entwurf einstimmig angenommen werde.

Das Eintreten und die unveranderte Annahme bes Entwurfes werden durchs Sandmehr beschloffen.

Gin Bericht bes Regierungsrathes enthält bie Wittheilung, baß er ber Finangbirektion als administrative Wastregel ben Auftrag ertheilt habe, von ben gesehlich vorgeschriebenen Parzellarvermessungen im Jura blos die bereits begonnenen fortseten, alle neuen Arbeiten dagegen bis nach Beendigung der bereits angefangenen einstellen zu laffen.

herr Finanzdiertor, als Berichterstatter. Es ift dies eine einfache Anzeige an den Großen Rath. Der Regierungsrath fand sich zu dieser Maßregel bewogen, einerseits weil noch außerordentlich viele rückständige Stripturarbeiten zu machen sind von Seite derjenigen Gemeinden, wo die Messungen stattgesunden haben, und andererseits weil die Staatstasse sont so große Leistungen machen müßte, daß es fast nicht möglich wäre, tenselben zu genügen, besonders wenn das System des Kadasters auch auf den alten Kanton ausgedehnt wird. Wenn man dann den Gemeinden des alten Kantons ebenfalls zehnjährige Vorschüffe machen wollte, so würde sich das auf viele Millionen belausen; der Grund, warum der Regierungsrath geglaubt hat, dem Großen Rathe hievon Unzeige machen zu sollen, liegt darin, daß im Seseze von 1838 vorgeschrieben ist, daß die Parzellarvermessung im Jura nach diesen und diesen Prinzipien ausgeführt werden soll.

Durche Sandmehr genehmigt.

Gin fernerer Bericht ber Finangbirektion melbet bie Verschiebung ber Natification bes projektirten Postvertrages von Seite Destreichs, infolge ber eingetretenen politischen Ereignisse in Italien.

Serr Berichterstatter. Der Große Rath hat früher einen zwischen den schweizerischen Kanionen und Destreich unterhandelten Postvertrag genehmigt. Ungeachtet die Ratisikation von allen dabei betheiligten Kanionen ausgesprochen worden ist, so hat die Sache bis jeht doch nicht zu Stande kommen können, einerseits weil Euzern ziemlich lange gezögert hatte, und weil dann unterdessen die Ereignisse in Italien eintraten. Destreich schrieb dann einsach, daß es seine Ratisikation verschiebe, so daß nun der Bollzug des Vertrages nicht statisinden kann, und wahrscheinlich wird er für immer aufgehoben sein. Es wird sich dann darum handeln, zu sehen, ob später mit Italien ein Vertrag abgeschosen werden kann.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Vortrag ber Militardirettion über militarische Rangerhöhung von Zeughausbeamten.

herr Militädirektor, als Berichterstatter. Gegenstand bezieht fich nur noch auf Srn. Sauptmann Ruengi als Adjunkten des Zeughausverwalters; ursprünglich bezog er fich auf diesen lettern selbst, aber da Serr Burftemberger in- zwischen bereits zum eidgenöffischen Dberftlieutenant befordert worden ift, so ift der Zweck des Bortrages in Bezug auf ibn erreicht, bingegen wird die Ertheilung des Majorsranges an Herrn Küenzi beantragt. Es ift dieß nur eine Rangertheilung, nicht eine Gradertheilung; Serr Küenzi wird nicht Major, sondern blos als Adjunkt des Zeughausverwalters bekömmt er den Rang eines Majors. Somobl der Zeughausbermalter, als auch beffen Abjunkt kommen vielfach mit Militars jeden Ranges in amtliche Berührung, und wenn nun nicht geschehen foll, daß ein Offizier einem diefer Beamten fage, er, Offizier, habe einen bobern Rang, mithin Weifungen u. f. w. von jenem nicht anzunehmen, fo muß man den Untrag genehmigen. Der Bortrag datirt schon vom vorigen Serbstmonat, und ich hatte es gerne gefeben, diefe Erhöhung mare ichon bor dem letten Feldjuge eingetreten, denn mancher Hebelftand mare badurch be= seitigt worden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Miltardirektion, betreffend die von herrn Oberft v. Sinner nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten der Artillerie.

Serr Militärdirektor, als Berichterstatter. Das Gefuch des hrn. Obersten v. Sinner ftütt sich auf das Geset, er ist
gegenwärtig 54 Jahre alt, während er nur bis zum 50ten
Jahre dienstpflichtig war. Ferner hat er sich namentlich aus
Gesundheitsrücksichten entschlossen, die Entlassung zu verlangen. Herr v. Sinner hat seine Gesundheit wesentlich im Dienste
des Staates geopsert, er ist ein ausgezeichneter Mann in seinem Fache, der davin nicht nur dem Kantone Bern, sondern
auch der Eidgenoffenschaft sehr wesentliche Dienste geleistet hat.
Also soll ich auf eine ehrenvolle Entlassung desselben hiemit
antragen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Gin ferner Bortrag ber Militardirektion beautragt bie Babl bes vor einiger Zeit auf eigenes Begehren aus bem Militardienste entlaffenen herrn Oberftlieutenants gang jum Oberftlieutenant bes Kantonsstabes.

Rebrli, Fürsprecher. herr Oberftlieut. gang hat voriges Jahr seine Entlassung aus bem Militärdienste verlangt aus Rückscht auf sein Alter und seine Familienverhältniffe, und die Entlassung ist ihm ertheilt worden. Jest weiß ich nicht, wie sich das verhält, und ob herr kang jest geneigt ware, diese Beförderung anzunchmen. Ich möchte also den herrn Berichterstatter um Auskunft bitten, sonst mußte ich auf Tagese ordnung antragen.

Serr Militardirektor. Ich kann darüber keine Auskunft geben, ich denke, man werde febr triftige Gründe gehabt haben zu diesem Vorschlage, um Serrn Läng dem bernischen Militarwesen zu erhalten. Der Vortrag ift nicht von mir ausgegangen. Er ist von Serrn Funk unterzeichnet. Ob nun Serr Läng die Wahl annehmen werde oder nicht, das ist mir unbekannt

Mit Wehrheit gegen 10 Stimmen wird gur Togesordnung geschritten.

Vortrag ber Militar bir ettion, betreffend die Infruftion ber Refruten auf dem bisberigen Fuße und die Berschiebung bes Infrasttretens des \$. 24 der Militarorganisation.

Heren Borschriften über die Rekruten-Instruktion sollten auf 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten, wonach also der erste Unterricht zu Hause ertheilt werden, und dann die Zentral-Rekruten-Instruktion hier in Bern nur 4 Wochen dauern sollte. Aber insolge des letzten Feldzuges konnten die hiezu nöthigen Vorbereitungen unmöglich getroffen werden, die Zentral-Arstruktoren selbst waren sort, und so konnten auch die Bezirks-Institutoren nicht einberusen werden. Also ist es nöthig, das die Kekruten-Instruktion noch für ein Jahr auf dem bisbetigen Kukriston noch sernerdin sechs Wochen lang dauern muß. Inkruktion vor, statt der bisbetigen 8. Die Organisation tieser 14 Bataillone ist fertig, aber es seblen uns noch viele Offiziere dazu, und dafür sollten wir den S. 24 der Militärorganisation ebenfalls auf ein Jahr hinausschieben, indem er sagt, niemand dürse zu einer Offiziersstelle berusen werden, der nicht das zweiundzwanzigste Altersjahr angetreten habe. Für 2te Unterlieutenante, sür Kähntriche u. s. w. kann man aber auch

Zwanzigjahrige gebrauchen, besonders in diesen außerordentlichen Zeiten.

Durche Sandmehr genehmigt.

(Fortfegung folgt.)

Berichtigung.

Berr Rebattor!

Die Rede, welche ich in ber Sigung vom 26. Mai über die Greigniffe ju Reapel gehalten, und erft beute im frango. fifchen Tagblatt der Berhandlungen des Großen Rathes gelefen habe, ift febr ungenau aufgefaßt. Zwar kann ich mich berfelben nicht mehr wortlich erinnern, allein Folgendes ift beren 3ch habe jene traurigen Greigniffe ben reaktionaren Bersuchen jugeschrieben, welche ungefahr im gleichen Zeitpunkt ju Paris, Wien, Berlin, Rom, Reapel ftattgefunden haben; Bersuche, von welchen felbft die Schweiz nicht ausgenommen war, und welche die Bevolkerungen überall in Bewegung brachten; ich habe den Gegenfat hervorgehoben, welcher in tem Borhandensein der fapitulirten Schweizerregimenter in Reapel, Die mit Sartnactigteit fur ben Defpotismus gegen Die Freiheit Des Boltes fampften, und bem Berbote bestebe, bas die Sagsatung gegen die schweizerischen Freiwilligen zur Mitwirtung bei der Befreiung ber Combardei erließ, und daraus habe ich Die Folgerung gezogen, daß die Reutralitat mohl in einem Prototolle geschrieben fteben konne, in Wirklichkeit aber beftebe fie nicht. Bei Erwähnung der stattgefundenen Megeleien und Plunderungen babe ich dieselben nicht den Schweizern, fondern ben Laggaroni jugeschrieben, indem ich ben Untheil beflagte, welchen unfere Candeleute an dem schredlichen Rampfe nahmen, der Reapel den Raubereien diefer Lettern überlieferte.

Wollen Sie biese Berichtigung in Ihrer nachsten Rummer einrucken und die Berficherung meiner volltommenen Soch-

schätzung genehmigen.

Bern, ben 13. Juli 1848.

X. Stockmar.

Gur Die Redaftion :

2. Jäggi-Riffler.

Zagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersigung.

Nr. 62.

1848.)

Babl eines Mitgliedes bes Ariegsgerichtes.

Vom Regierungsrathe wird vorgeschlagen: herr hauptmann Baufelmann.

Ingold. Ich schlage bor den Herrn Hauptmann Begert.

Bon 109 Stimmen erhalten im erften Wablgange: herr hauptmann häuselmann 79 Stimmen. 20 Begert

Sebler n. f. w.

Ermählt ift alfo herr hauptmann haufelmann.

Babl von Majoren aus der gabl der vom Regierungerath ernannten Begirtetommanbanten.

G6 werden vom Regierungerath folgende ju Begirtetommandanten ernannte Sauptleute jur Ertheilung bes Majoregrades vorgeschlagen: die herren 1) Balthard, Guff. Ruvolf; 2) Straub, Joh.; 3) Zwahlen, Peter; 4) Feller, Joh.; 5) Schöni, Franz Ludw.; 6) Zaggi, Joh.; 7) Althaus, Zoh.; 8) Wiedmer, Friederich; 9) Studi, Johannes; 10) Ludi, Jakob; 11) Kohli, Ulrich; 12) Wirth, Joh.; 13) Zybach, Heinrich; 14) Bach, Bendicht; 15) Hilbebrand von Biel; 16) Uli, Johann Ulrich, von Reistswyl; 17) Meier, Johann, von Siechbari Rirdtorf.

herr Prafident. Da es fich hier um die febr weit-laufige Operation von 17 Wahlen handelt, so mochte ich fragen, ob es nicht möglich mare, die Sache fo abzufurgen, tag alle 17 Bablen auf einmal vorgenommen wurden, wie es 3. B. fruberbin bei ben Gechszehnerwahlen üblich war.

herr Militardirettor. 3ch glaube auch, bieß ware ber beste Modus. 3ch will vorerft einige Austunft geben über diese Bezirkstommandantenftellen, diefelben follen die Militarverwaltungsbeamten der Begirte fein und in diretter Berbindung mit der Militardirettion fteben; fie treten an Plat. der bisherigen Rreiskommandanten und haben außerdem auch noch in Bezug auf ihren Begirt die Funtrionen des Chefs des Stabes zu verrichten. Zugleich find fie auch Candwehrbataillonskommandanten, da auch die Landwehrbataillone follen errichtet werden. Sie sehen, daß wir dadurch schon gandwehrba-

(Fortsetzung der vierten Sitzung. - Donnerstag den 29. Juni taillone, wenigstens die bobern Cadres dazu befommen, denn auch alle Offiziere dazu haben wir, wir brauchen nur noch Unteroffiziere und Soldaten, in einer Beziehung find wir alfo bamit weiter, als mit der Reserve, welche zwar Unteroffiziere und Solbaten hat, der es aber noch sehr an Oberoffizieren gebricht, wir werben es aber bald dahin bringen, daß das Mangelnde vervollständigt ift.

> Ingold. Begen biefen Vorschlag batte ich nichts eirjuwenden, infofern es fich nur um die Ertheilung ein 8 militärischen Ranges bandelt, nicht um eine Rommandantenftelle, aber bagegen, bag nach biefem Wahlmodus auch bei andern eigentlichen Wahlen Bablgettel gebruckt werben follen, und man bann teinen Zweiten neben bem Borgeschlagenen mablen konnte, wie herr Rurg legthin einen abnlichen Borfchlag teproduzirt bat, dagegen mochte ich ftimmen-

> Serr Prafident. 3ch möchte unmaßgeblich die Anficht außern, daß bas gange Geschäft eigentlich nicht als Wahl, fondern als Graderibeilung behandelt werten tonnte, man wurde dann blog die Ramen der Borgeschlagenen ablesen und bann abstimmen. Ich will fragen, ob ber Große Rath biefer Unficht beipflichtet, weil bas am einfachsten jum Zweck führen wird, ober ob man einen andern Modus vorgiebt.

> Rurg. Wenn ich nicht irre, so find hier die Wahlen bereits gemacht, und die Frage, welche bier vorligt, ift nur die, ob man mit der Stelle eines Rreiskommanbanten ben Rang und Grad eines Majors verbinden will, wie man un-längst dieß bei herrn Ruenzi verbunden bat, und da glaube ich , tonne man einfach öffentlich barüber abstimmen.

> herr Berichterstatter. Es ift gang ber gleiche Fall, wie bei hern Ruenzi, mit bem einzigen Unterscheib, bag man herrn Ruenzi blog ben Majors rang ertheilt hat, bier follen aber die Betreffenden den Grad erhalten, fie follen ein Bataillon kommandiren und Rommadanten werden; -Ruenzi ift nicht Rommandant. Sier foll der Grad ertheilt merden, dort wurde blog der Rang ertheilt, dies ift der einzige Unterschied, so daß ich glaube, daß der Beschluß durch eine öffentliche Abstimmung vorgenommen werden tonne.

> Herr Prasident. Ich kann in der Sache gar keine Babl fehen, fondern bloß eine Graderibeilung an Militar-beamte, ich werde die Sache alfo gang einfach fo behandeln, infofern Sie damit einverstanden find.

> Der vorgeschlagene Modus wird burchs Sandmehr genehmigt, und ebenfo auch der Untrag des Regierungsrathes.

Vortrag der Militarbirektion in Bezug auf die im Sonderbundetrieg verloren gegangenen Militareffekten.

Der Antrag des Regierungsrathes geht babin, daß denjenigen Korps und Militarpersonen, welche mahrend des legten Fildzuges gegen den Sonderbund an Gefechten Theil genommen haben, für dieses Mal keine Vergütung für verlorne Bewaffnungs- und Ausrüftungsgegenstände gefordert und allen Korps und Militarpersonen gestattet werde, ausnahmsweise für dieses Mal nur die Hälfte des gewöhnlichen Preises vergüten zu muffen.

herr Militär dir ettor als Berichterstatter. 34 muß vor allem aus auf Etwas aufmerkfam machen. 3ch weiß nicht, ob der Große Rath die Ansicht theilt, welche der Regierungsrath hatte, nämlich, daß eine vollständige tabellarische Uebersicht dieser Effekten vor dem Entscheibe vorgelegt werden solle. Der Auftrag zu Berfertigung einer folden Tabelle ift ertheilt worden, allein ich habe sie noch nicht erhalten; wenn Sie aber dennoch in die Sache eintreten wollen, so will ich sogleich Rapport erstatten.

Sanguillet. Ich mochte auch warten, bis bas Verzeichniß vorgelegt ift. In Bezug auf die Sache selbst mochte vor Allem aus auf etwas ausmerksam machen. Bei allen Bataillonen, auch bei dem, welches ich zu kommandiren die Ehre habe, ist das immer ein sataler Umftind, wenn man kommt und seine Geräthschaften abgibt, so weiß weder der Bataillonskommandant, noch der Quartiermeister, noch der Aidemajor, was gefehlt hat, bis das Bataillon entlassen ist; das Verzeichnis des Zeughauses kommt oft erst 8 Tage hinterdrein, und dann sind keine Reklamationen mehr möglich.

herr Berichterstatter. Es thut mir leid, daß ich ba eine Austunft geben muß, die nicht schmeichelhaft für die Serren Bataillonstommandanten ift. Die Serren Bataillonskommandanten find für Alles verantwortlich, mas fie übernommen haben, und wenn fie die übernommenen Offeten wieder abgeben, fo geschieht es in ihrem Namen, wie wenn fle fie felbft abgegeben batten, der betreffende Quartiermeifter ober Nidemajor zc. ift ihnen verantwortlich, die Sauptleute find diesen verantwortlich und so geht es bis untenaus. Wenn der Bataillonskommandant nicht weiß, mas er abgeben muß und abgegeben bat, fo balt er feine Leute nicht in Ordnung, er foll dafür forgen, daß ibm, wenn er einen Befehl ertheilt, auch Rapport erftattet werbe. Wenn ein Bataillonstommandant nicht weiß, was er abgegeben bat oder nicht, fo klagt er fich damit felbft an, daß er feine Leure nicht in Dronung balte.

Sanguillet. Ich will barüber nur ein Paar Worte antworten. Ich habe burchaus kein schmeichelhaftes Kompliment erwartet, und rebe nicht von mir, sondern bloß vom Faktum. Um beispielsweise von meinem Bataillon zu reden, so sind wir am Abende spät hier angekommen und sollten am Morgen weiter marschiren, bis Nydau und Narberg, und noch am Morgen fruh in aller Gile die Effekten abgeben. Daß das nicht in aller Ordnung geschehen konnte, wird Jedermann begreisen, der mit solchen Sachen zu thun hatte, und wenn man dieß und jenes wollte, so hieß es immer, man habe im Zeughaus nicht Zeit; aber wenn man ein solches Geschäft in Ordnung betreiben will, so ist die erste Bedingung, daß man Zeit dazu habe.

Rurg. Ich trage barauf an, baß fogleich eingetreten werden mochte, und baß zugleich beschloffen werde, benjenigen, welche ihre Bergutungen schon bezahlt haben, bieselben zu erftatten.

herr Berichterftatter. Ob man sofort eintreten wolle ober nicht, das ift Sache des Gefühls eines Jeden, ich will jest nicht darüber entscheiden, man kann auch später eintreten, das wird auf die Sache keinen Ginfluß haben. Was

bingegen bie Erftattung ber bereits bezahlten Bergutungen betrifft, so konnte ich nicht dazu ftimmen, benn man hat bereits biejenigen Falle unterschieden, wo wirklich unzweifelhaft Nachläßigkeir statt gehabt hat, und hat in diesen Fällen ben Ersay gefordert; die Fälle, um die es fich handelt, sind nur diejenigen, wo es nicht ausgemittelt werden konnte, ob Nachlässigkeit am Verlorengehen der Effekten schuld war oder nicht. Ich mochte nicht, daß man auf Abgethanes zurudkame.

Berr Prafibent. Wenn tein Mitglied einen entgegengesetzen Schluß zieht, so wird in ber einläglichen Behaudlung bes Gegenstandes fortgefahren werden konnen.

herr Berichterftatter. Auf bas, mas bemertt worden ift, habe ich schon geantworter, und will mich in Bezug auf die Sache turg faffen. Es ift Ihnen befannt, bag beim letten Sonderbundefeldjug unfere gange Armee, bei 24,000 Mann, jeder, der Waffen batte und fie tragen tonnte, ins Feld mußte. Gs mußte biefer Armee eine Menge von Militareffetten mitgegeben werden, Raputrode, Feldteffel, Feldichuffeln, alle minutiosen Details bei dem Material der Artillerie. Bis dabin ift es in der Regel gewesen, daß jeder Segenstand, ber nicht wieder abgeliefert murbe, bon ben betreffenden Kommandanten erfett werden mußte; die Zeughausverwaltung und der Rriegstommiffar haben fich an den betreffenden Rommandanten gewendet, diese konnten dafür forgen, daß diejenigen, welche Begenftanbe verloren batten, jum Erfat angehalten murben. Das Berhaltniß mar aber ein gang anderes bei dem letten Feldzuge, man bat die Sache gar nicht machen konnen, wie im tiefften Frieden, wo die Kommandanten genaue Kontrolle barüber führen tonnten, und wo es bann nur ber Rachläffigteit jugufdreiben mar, wenn Segenftande verloren giengen. Felde ift bas gang etwas Underes, mit dem größten Fleife tonnte ba burch die Rommandanten und ihre Untergebenen nicht alles wieder ausgemittelt werden. 3. B. in ben Bivonafs, in die man fpat Abends mud einruckte, und aus benen man frub Morgens noch im Finstern abmarschirte, war es namentlich mit den Raputroden ein eigenes Berhaltniß; gewöhnlich batten die Bataillone einen Borrath von übergabligen Raputrocken mitgeführt, bier und da bat ein Soldat den feinigen am Bivoualfeuer verbrannt, natürlich fagte er nicht, er habe ibn verbrannt, er mußte mobl, daß er den Berth batte erfegen muffen, fonbern er fucte fich fonft einen andern ju verschaffen, er nahm einen von einem Rameraden, die Rapute faben fich alle gleich, und fo wußte man nicht, bag er einen unrechten hatte; ber, welchem fodann fein Raput fehlte, suchte etwa zur Bagenwacht zu tommen, und dort mußte er fich in einem gunftigen Augenblide einen von den vorratbigen ju verschaffen. Auf Diefe Weise verschwanden die Kaputrode nach und nach von bem Bataillonsmagen, ohne daß man immer angeben tann, wo fie hingetommen feien, und es find immer vorzüglich die Rapute, auf welche es loggeht. In Bezug auf diejenigen Truppen, welche wirklich im Gefecte gewesen find, welche 3. B. ploglich aus den Bivouats bei Racht abmarichiren mußten, wo alles darunter und barüber ging, wo in ber Schnelligkeit Raputrode, Dichatos, Schuffeln, Reffel, Saberfacte juructblieben ic., und die Kommandanten auf viel Bichtigeres ju achten hatten, ba fann man gang leicht begreifen, daß man unmöglich diese Berantwortlichfeit ben Rommandanten aufburden tann; - baber finde ich, man folle benjenigen Truppen, welche nicht im Gefechte gewesen find, blog die Salfte des Ersages erlaffen, indem bei diefen immerbin Giniges auf Rechnung ber Nachläßigfeit geschoben werden tann; bingegen benjenigen, welche wirtlich im Befechte ftunden, foll man in Berudfichtigung ber Unmöglichkeit einer vollftandigern Aufficht, weffen fich jeder Augenzeuge überzeugen tonnte, wie ich mich felbft bavon überzeugt babe, ben Grfat gang erlaffen.

Der Untrag wird burchs Sandmehr genehmigt.

Vortragter Militarbirefteion betreffend die Ablehunng bes herrn hauptmann helg in Bezug auf feine Ernennung zum Major.

Serr Militärdirektor als Berichterstatter. Setr Belg ift einer von ten tüchtigsten Offizieren unseres Offiziers-torps, schon seiner Zeit, bei seiner ersten Instruktion, konnte er in der kurzen Zeit von 4 Wochen brevetirt werden, mas eine seltene Ausnahme ift, und auch seither hat er seine Fäbigkeiten sehr ausgebildet. Der Mangel an den nöthtgen geistigen Eigenschaften, um einem Baraillon vorzustehen, kann also keinen Grund abgeben, um nach dem Militarorganisationsgesetz und dem bezüglichen Paragraphen der Verfassung wegen Mangel an den nöthigen Kräften von der Beförderung dispensirt zu werden; seinen vorgeschützten Mangel an den erforderlichen Kräften hat er übrigens durchaus nicht bescheinigt, sondern einsach eine Ablehnung eingegeben, so daß mithin sowohl Versassung als Organisationsgesetz nicht in Anwendung kommen können.

Der Antrag auf Abweisung ber Ablehnung wird burchs Dandmehe genehmigt.

Vortrag ber Militar direktion über die Borftellungen mehrerer Amtsich übengefellich aften, bezwektend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an diefelben.

Der Bortrag ichließt auf Tagesordnung.

herr Militärdirektor als Berichterstatter. Ueber bas Schügenwesen muß ich mir erlauben ein wenig langer ju reden, als vielleicht der Fall mare, wenn die Sache nicht fo michtig ware. Ohne Zweifel hat das Schütenwesen, wie es fich bis auf den heutigen Sag gestaltet bat, in der Schweiz wie in andern Staaten (denn auch andere Staaten haben Soupengesellschaften und Ginrichtungen aufzuweisen, die Schweiz ift darin nicht allein), feine große Bichtigfeit. ter Schweiz hat man zuerft gesucht, fich gut im Schießen gu nben, wie es noch auf den heutigen Sag geschieht, aber mit bem Unterschied, daß in der Schweiz das Schugenwelen ftationar geblieben ift, mabrend unfere Rachbarftaaten ungeheure Fortschritte gemacht haben, so daß die, welche guerft von uns gelernt haben, uns nun überlegen find, und g. B. Die Stuger und die Ausruftung der fardinischen Scharfschügen einen ungebeuern Borgug bor den unfrigen baben. Auch die frangofiichen Stuper, welche die Chaffeurs de Bincennes haben, wenn ne auch den Sardinischen bei Beitem nicht gleich fommen, fo wie die Ausruftung der Chaffeuis, haben viele Boiguge bor terjenigen unserer Scharfichugen. Der ameritanische Scuper ift aber der alleibefte, der weitaus einfachfte, zwedmäßigfte und befte. Sie feben, daß man dagegen bei uns jurudgeblieben ift, benn außer dem Perfufioneschloffe ift unfer Stuger im Wefentlichften der gleiche geblieben, wie er vor einem Jahr-hunderte war; man ichießt beutzutage auf 200 Schrittezur Scheibe, wie ebemals, und ichieft mit den altern Stugern noch fo gut als mit den neuen. Wenn wir dieß berückfichtigen, fo muffen wir eingesteben, daß wir nothwendiger Beife auch Fortschritte machen, es lagt fich nichts Underes thun, fonft werden uns die Rachbarftaaten überragen. Wir muffen größern Bortheil aus diefer Waffe zu ziehen suchen ale bieber, aber es fragt fich : konnen wir das auf die bisberige Beife, indem der Staat einfach eine Summe von 8000 Fr. jablt und auf den Schützenstanden ver-Schießen läßt, oder foll auf eine andere Beise ermas geschehen, indem man bei dem Stuper selbst bedeutende Berbefferungen einführen und richtig zielen und schießen lernen läßt? Dieß ift eine Frage, welche wir heute bier wohl nicht zu entscheiden haben, die gang gleiche Frage batte ich icon geftellt bei Berathung ber Militarorganisation; damals bat der Große Rathgefunden, daß in Diefer Rückficht Menderungen eintreten muffen, daß dasjenige beffer verwendet werden muffe, mas bejablt wird, als bisber, indem Die Coupengesellschaften als Privatgesellicaften bemmend eingewirft hatten in Bejug auf die Ausbildung der Scharfichugen,

und daß diefe in Bufunft felbstffanbig ausgebildet werben follen. Mun fragt es fich nur, wollen Gie von jenem Beschluffe gurudkommen ? hat fich bas Spftem nicht bemabrt? Daffelbe ift ja noch gar nicht exequitt, darum tann man nicht fagen, ce babe fich bewährt ober nicht bewährt. Ich will Ihnen bier die Art und Weise, wie dieß Spftem erequirt werden foll, wie ich es damals entwickelt hatte, beute wieder entwickeln. Borerft halte ich es für ein wesentliches Uebel bei unserm Scharfichugentorps, daß feine Waffe bisber ju fchwer gewesen ift und in ihrer Konftrufiion feine Berbefferungen eingeführt morden find; damit ift ein zweiter Uebelftand unvermeidlich ver= bunden gewesen, die allju fdwere Ausruffung tes Scharfichugen. Aus Diefen Grunten fonnte ber Scharficute nicht leiften , mas er fonft geleiftet batte, benn es lagt fich nicht bestreiten, daß ein viel leichterer Stuger durchaus eben fo wirkfam fei und eben fo viel leiften tann, als ein fcwererer. Bas ift nun geschehen zu Bebung dieses Uebelstandes? Daruber tann ich fo viel fagen, daß wir jest benjenigen Stuger, ber uns bienen tann, gefunden haben. Wir haben Berfuche gemacht mit bem öfterreichischen, preußischen, fardinischen und ameritanischen Ctuter, man bat alle biefe tommen laffen und hat fie genau gepruft und aus allen jufammen einen gemacht, der febr leicht ift und viel mehr leiftet, als unfer bisberiger. Bas foll ferner gescheben? Wie ich es im Ropf habe und wie ich Ihnen den Borichlag hieher bringen werde, mochte ich dem Scharfichugen den Stuger felbft, nicht bloß wie bisber einen Staatsbeitrag, unentgeltlich geben, damit dann, wie es bei andern Baffen auch der Fall ift, ein Jeder, der gut ichießen fann, wenn er ichon nicht einen Stuper ju taufen bermag, auch Scharficunge werden konne. 3ch habe ba diejenigen Begenden vorzüglich im Muge, wo, vermoge der Lokalitat, bas Muge gang vorzüglich geschärft wird, mas in den Gebirgsgegenden der Fall ift. Dort haben die Leute ein viel fchar= feres Beficht, als es in den niedrigen Segenden ter Fall ift, da fle vermoge ihrer Stellung gewöhnt find, wie fle es nennen, überzusehen (überluegen). So zielen auch die Artilleristen aus den Gebirgsgegenden beffer, als aus den Gbenen. Der Stuger ift gerade auch die eigentliche Baffe fur ben Bebirgefrieg, aber vermoge ber bisberigen Ginrichtung hatten wir bis babin ungeheuer wenig Scharfichuten gerade im Dberland, fondemt Diefe Waffe bat fich vorzüglich in die Gbenen und in die reicheren Ortschaften bingezogen und in die Stadte. Aus diefer Rucfficht muß die Ginrichtung abgeandert und ben Scharf. fcugen funftig der Stuger unentgeltlich gegeben werden; man tann das auch thun, ohne daß ber Graat wesentlich badurch belästigt wird, ber nen vorgeschlagene Stuper wird etwa um Fr. 10 wohlfeiler fein, als ber bisherige. Bisher hat ber Staat dem Scharfichugen Fr. 60 gegeben, und biefer mußte den Stuger taufen; jest murde man 5-6-8 Fr. mehr ausgeben und dann dem Scharfichugen ben Stuger unentgeltlich geben. Dieß wurde zuverlässig fruchten, und die Frei-willigen in das Scharfichugentorps wurden fich viel zahlreicher melden. Bis dabin war tie größte Babl, die wir hatten, acht Rompagnien, aber man bat fie nie vollftandig erhalten tonnen, weshalb die Kompagnienzahl bei der letten Militarorganisation auf 6 reduzirt worden ift. Mur bei ber letten Aushebung bat es fich auffallender Weise gezeigt, daß fich, mabiend es nur 18 Retruten jur Bervollständigung der Rompagnien bedurft batte, ich weiß nicht genau, ob 140 oder gar 180 Freiwillige gemeldet haben. Dieß ift ein febr erfreuliches Beichen , und ich habe auch geglaubt, wie ich diefe Erscheinung gesehen babe, Davon Rugen zieben zu follen; ich babe 18 Auszuger Refruten angenommen, allein die Uebrigen alle habe ich auch einschießen laffen und werde fie fur die gandwehr aufnehmen, fo viel von ihnen nämlich fich vorüben und nachber als tüchtig erweilen, fo daß auf diese Beise eine eigentliche Rationalbewaffnung gebilder wird. Dieß ift der Plan, den ich fchon bei Berathung Der Militarorganisation entwickelt batte; ich boffe, man wird mich an der Durchführung diefes Planes nicht bindern, fondern man wird feben wollen, mas dabei beraustommt. Rach bem, mas ich bis dabin gefeben babe, bin ich überzeugt, daß es gang gut fommt, wir werden auf biefe Beife Scharfichuten betommen, beren Gigenschaften und Ausruftung gum Feldtienfte febr tauglich fein murben; Die Bab! wird fich bebentend beben.

Es ift nun bie Frage, wollet Ihr die Ausgabe doppelt machen? Wollt 3hr badjenige geben, mas gur Ausführung des icon in der Militarorganifation befchloffenen Planes nothig ift und auch noch die durch die Schützengefellschaften verlangten Schieß-prämien von Fr. 8000? Wenn 3hr beides geben wollt, fo babe ich nichts dawider, aber wenn ich bann tomme und fage, jur Debung ber Scharsichugenwaffe ift bas und bas nothig, to fagt bann nicht, wir haben fcon Fr. 8000 gegeben, davor möchte ich febr warnen. Diefe Schutzenpramien werben für bie Standschüten viel mehr als fur die Scharfschüten verwenbet; um mit ben Standicupen ju tontarriren, muß man andere Stuger haben , die nicht jum Felddienfte geeignet find, und bann ift man wieder ungewohnt, mit dem Felbftuger umgugeben. Befanntlich find die Standfluger viel gu ichwer von Raliber, als bag man fie ins Feld brauchen tonnte, und bann find gewöhnlich die Standichugen nicht die, welche man ins Feld ichiden tann; fie geboren gewöhnlich ben wohlhabenden Rlaffen an und der Alterstlaffe, welche gewöhnlich nicht im Militar eingetheilt ift. Sie treiben bas Scheibenschießen gum Beignugen, wie Undere das Piftolenschießen, das Regeln zc. und zu dem Zwecke richten Sie fich ein, wie es fie bequem buntt, fie ichießen auf die Diftang, Die ihnen am angenehmften ift, haben alle möglichen Bequemlichteiten in ihrem Schiefftand und find ausgeruftet, ich mochte fast fagen, gefäscht wie ein Rind. Diefe Manner gewohnen fich nicht, fo gu ichiegen, wie wenn fie ins Feld jogen, und es bat fich auch in ber letten Beit gezeigt, daß nicht gar ungeheure Guft in biefen Mannern gewesen ift, ins Feld ju gieben; auf diese konnen wir uns gunachft nicht verlaffen, aber wir haben auch Schuten jum Dienft im Relde nothig, welche auf jede Diftang ichießen tonnen, nicht nur auf 200 Schritte, fondern auch auf 300, 400, 600, felbft auf 900 und 1000 Schritte; Diefe Standschüßen find gar nicht gewohnt, Diftangen ju ichaten, bagu braucht es eine große Uebung; ein Scharfichuge aber foll das tonnen, darin muß er in feiner Inftruttion genau unterrichtet werden und bas ift ein Sauprpuntt, der von der abgetretenen Militardirettion nicht hinreichend bevbachtet worden ift. Gie batte wohl tie Borfdrift erlaffen, daß bei ben Schiefübungen auf berichiedene Diftangen Scheiben aufgestellt werden mußten; aber was ift geschehen? gerade damit bat die Militardirektion bem Schngenwesen berabgebolfen; namlich die altern Standschügen, welche nicht Scharficuten waren, haben gefagt: Dieg ift fur und febr unbequem, wir konnen nicht machen, was wir wollen, bie Beborden mischen fich barein, das ift unangenehm u. f. w. und traten aus. Dieg batte die Folge, daß die Schutengefellichaften auf die Salfte der Babt binunter tamen und gang erfranten, und man borte überall nur darüber flagen. Dieg fann uns nicht bienen, schlechterbings nicht; bieß zeigt fich auch gang flar aus bem Zahlenverhaltniffe. 3ch wollte wiffen, wie Biele an Diefen Umtsichutengefellichaften Theil genommen baben; bier habe ich nun eine Totaluberficht, mit Ausnahme berjenigen von Burgborf, und entnehme berfelben folgende Refultate: Die Sotalfumme beträgt nach Unno 1846 1670 Mann und mit berjenigen von Burgdorf etwa 1736 Mann. Bieben wir davon 600 Scharfichuten ab, welche nun nicht mehr obligatorifc verpflichtet find, beizuwohnen, fo verbleiben noch 900 Mann, nun will ich fragen, wollt 3br für die Instruction bon 900 Mann Standichuten Fr. 8000 ausgeben? Wenn 3hr mir die gleiche Summe von Fr. 8000 geben wollt, ja fo will ich gang andere Leute daraus machen, viel brauchbarer als fie jest find. Deine Unficht alfo ftugt fich auf Thatfachen und Babten. Wollen Sie dem Schutzenwesen aufhelfen, daß wir gabireiche, wohl organifirte und mobl equipirte Scharfichugentompagnien möglichft wohlfeil in's Feld ftellen konnen? Der wollen Sie bas nicht, wollen Sie bas Schugen-wefen in Allem laffen, wie es bis dabin war? Der wollen Gie beides? dann bitte ich nur, wenn ich in ben Fall tomme, Borfchlage zu bringen, welche nothig find, um das durch die Militarorganisation ausgesprochene System zu exequiren, daß Sie fich daran erinnern. 3ch halte bafür, daß biefe Gumme bon Fr. 8000 auf die Weise verwendet, wie bis dabin, unzwedmäßig verwendet fei, es wird damit nicht geleistet, was bei zweckmäßiger Berwendung mit Fr. 8000 geschehen konnte. Dieß find die Rudfichten, warum ich den Untrag gebracht habe,

jur Sagesordnung zu ichreiten und bor ber Sand gu feben, wie die Sache burch Ginführung der neuen Militarorganisation beraustommen wirb.

Rabler. Rach biefem ausführlichen, grundlichen und allerdings größtentheils beweisenden Bortrage, ift es nicht fo leicht, eine abweichende Meinung geltend ju machen; indeg will ich bennoch magen, es zu thun. 3ch erlaube mir, über bas Scharficugenwefen auch eine Meinung ju geben, ich war 28 Jahre lang Scharfschütze und habe mich für daffelbe febr tebhaft intereffirt, ich war fast auf allen Schiefstanden, und babe mir boch über ben Erfolg bes bisherigen Systems eine gang andere Meinung gebilbet. Es ift mahr, bag bas Scharfichüßenwesen in der jungsten Zeit in den obern Gegenden abgenommen bat, während es fich in den untern Gegenden vermehrte. 3m Unfang des jeßigen Jahrhunderts konnte jever in die Schafschüßen eintreien, der felbst einen Stuper befaß, ohne daß ein Zwang bestand in Bezug auf denfelben, barin lag der Grund, daß eine Menge Scharfichugen aus Liebhaberei beigetreten find, weil der Cobn mit des Baters Stuper eintreten tonnte. Spater fand die Regierung, Die alten Stuger feien nicht mehr zweckmäßig, fie tonnen nicht mehr gebraucht werden, und die Betreffenden mußten neue Stuger anschaffen. Darin liegt der Grund, daß nun aus ben obern Segenden nicht mehr viel Scharfichugen eingetreten find, weil fie nicht vermöglich genug waren, um diefe Ausgabe ju machen, und daber ift es naturlich, daß das Scharfichugentorps nicht mehr Refruten genug erhielt, und daß dieß mehr in den obern Begenden, als in den untern ber Fall war, weil jene die armern find. Da man nun gefunden bat, die neuen Stuger tonnen auf den Schiefftanden mit den altern nicht tonturriren, fo bat fpater die Regierung ben Scharfichugen, welche mit ihren Dienftftugern ichoffen, ein Borrecht gegenüber ben altern Stugern eingeraumt; bieß war der Grund, warum in der letten Zeit fo viele Schugen aus den Gesellschaften getreten find, und daß viele Scharficugen bann mit den altern Stugern gefcoffen haben. Gin fernerer Grund ift auch der, daß es vorgeschrieben wurde, eine ungeheure Menge Borubungeschuffe gu thun, namlich 50 Schuffe, um am Umteschießen schießen zu durfen. Gin weiterer Brund ift der Geldmangel, wegen welchem fich viele Schuten vom Schiefftande gurudgezogen haben. Wenn man 50 Schuffe thun, die Uebungen 4-5 Mal besuchen mußte, fo bat das bedeutend Seld getoftet. Singegen barin, daß man auf verfdiedene Diftangen fchießen mußte, febe ich teinen Grund. 3m Begentheil, in unferer Begend wenigstens bat dieß gute Aufnahme gefunden, namentlich die fahrende Scheibe bat febr wohl gefallen. 3d mochte noch über einen Puntt um Hustunft fragen, wie es fich bann verhalten folle in Bezug auf Die Stuger, welche in Butunft den Scharfichugen ausgetheilt werden follen. Bis babin war es vorgefchrieben , bag teiner Scharficuge wurde, wenn er feine Baffe nicht felbft anschaffte, nun aber foll fie ibm vom Staate geliefert werden. Wie foll er aber ju einem Stuger Liebe befommen, wenn er weiß, daß er ihn wieder in's Beughaus abliefern muß, wo er nie mehr Etwas davon bort und fieht? Diefe Ginrichtung murbe mir gar nicht gefallen, außer wenn man beschließen murbe, bem Scharficugen ben Stuger nachber jum Gigenthum ju überlaffen, wenn er aber den Stuger wieder in's Beughaus abliefern mußte, fo murde nach meiner Ueberzeugung darunter das Scharfichugentorps bedeutend leiden, denn nur wenn er weiß, daß er ihm eigen bleibt, wird er die gehörige Sorge barum tragen. Es ift befannt, daß beinabe fein Stuper gleich ift wie ber andere, und jeder Schute wird es bezeugen, bag ber befte Schute mit einem andern Stuter, an den er nicht gewöhnt ift, nicht so gut schieft. Ich konnte daber den Borichlag bes herrn Militarbireftors nur infofern unterftugen, als der Stuper dem Scharfichugen als Gigenthum gelaffen wurde. Bei den ehemaligen Auszugerscharfschugen, welche die Stuger aus dem Beughause erhielten und wieder abliefern mußten, ift es fo gegangen, daß fie außer dem Dienfte in der Regel gar nicht geschoffen haben, und es ift unmöglich, baß fie bas Schießen in der Barnifon binlanglich lernen fonnen, wenn fie fich nicht vorber auf den Schieß-

ftanden geubt haben. Wenn fie bingegen wiffen, bag fie moglicherweife auch nach ber Dienftzeit Bebrauch von ihrem Stuger machen tonnen, werden fie mehr Intereffe baran baben, ihre Baffe gut zu beforgen und fich mit ihr einzunben. Man bat geglaubt, Diefe Schiegubungen am Sonntage batten bie jungen Leute ju Ausgaben und Ausschweifungen verleitet; aber wenn fie die dieselben nicht besuchten, so haben fie die Sonntage oft viel ichlechter zugebracht mit Erinten und auf der Regelbabn, mabrend auf dem Schiefftand in der Regel Ordnung geherricht bat und fie gelernt haben, militarifchen Beborfam gu leiften; man bat fich da immer halb als Militar gefühlt. Wenn man allenfalls glaubt, die 8000 Fr. feien eine ju große Ausgabe, fo follte man doch wenigstens einen Theil davon bewilligen; man follte wenigstens im Berhaltniß gur Babl ber Schupen etwas geben, nicht gerade eine fire Summe. 3ch bin überzeugt, wenn man die Schutengefellichaften weniger einengt und nicht mehr borfdreibt, baß gerade 50 Souffe gethan werden muffen, und wenn man das Borrecht in Bezug auf die Ordonnangstuger aufhebt, werden fich diese Gesellschaften von felbft wieder heben. Wenn man aber auch noch, nach dem Borichlage bes herrn Militardireftors, entweder den Selbftantauf der Stuger abschafft, oder dieselben nach Beendigung ber Dienstzeit ben Scharfichugen nicht als Gigenthum überlagt , dann bin ich überzeugt, daß das gange Sharficutenwefen völlig ju Boben gefclagen ift. Gin Souge, welcher nicht feine eigene Baffe bar, ift tein Schupe; benn er muß fich auf alle Falle mit berfelben befannt machen. 3ch mochte demnach barauf antragen, daß in diese Borftellungen irgendwie eingetreten werden mochte, und daß bestimmt werde, wie viel per Mann an Beitrag für Die Schützengesellschaften gu verabfolgen fei. 3ch glaube, man folle nicht geradezu den Finangpunkt im Auge haben, wenn man etwas leiften will, um ben Beift bes Schugenwefens ju beben. Und das ift gewiß unzweifelhaft, daß dieser Beift vorzüglich durch bas Busammentommen in den Gefellichaften, burd bas gemeinschaftliche Schießen befordert wird, und nicht durch ben Barnifonsunterricht.

Imoberfleg, Reg.-Rath. Sie werden mir erlauben, nicht nur als Standschütze, sondern auch als Scharficute meine Anficht zu außern. 3ch bin gang einverftanden mit den guten Abfichten des herrn Militardirettors, — wenigstens bin ich ganglich mit ihm einverstanden gewesen in Sinficht auf die Instruction der Scharficugen, als mir im letten Jahre Diefelbe übertragen mar. 3ch bin ferner mit ibm einverftanden, bag bas Scharfichugenwesen bei und in der letten Zeit nicht fortgeschritten ift; aber das wundert mich gar nicht, wenn ich berudfichtige, wie die Organisation desselben fruber gewesen ift. 3ch will indeg bievon jest abstrabiren und bloß fragen, ob babjenige, mas ber herr Militardirettor vorzunehmen im Sinne bat, nicht mit demjenigen bestehen tann, mas gegenwartig jur Beforderung ber Amtsichugengefellichaften gefchehen ift. In Diefer Beziehung bin ich jedoch nicht einverftanden mit bemfelben. Ich febe, daß der Serr Berichterftatter in Ausficht geftellt bat, Candwehricharfichugen aufzustellen aus benjenigen, die fich jum Gintritt in das Scharfichugentorps gemeldet haben und nicht in die Auszüger aufgenommen werden tonnen. Aber es ift bereits von dem herrn Praopinanten gezeigt worten, daß es fich nicht nur darum handelt, vierzehn Sage Schießen gu lernen; denn mabrend ber Inftruttionsgarnifon haben die Refruten ben gangen übrigen Militarbienft zu erlernen, es tonnen bochftens 14 Sage auf bas Schiegen verwendet werben, und in biefer Zeit tann Giner unmöglich ein Schuge werden. Die Schugen tonnen nur aus ben Beuten bervorgeben, welche Zeit und Gelegenheit baben, fich ju üben, und fo bin ich überzeugt, daß von den 120 ober 140 Afpiranten ein großer Theil, ungeachtet ber Sarnifondinftruttion, jurudgeschickt werben muß, wenn fie fich nicht icon borber geubt baben. und dieß ift, wie bereits richtig bemerkt worden ift, nur möglich, wenn der Sohn bon bem Bater und feinen Freunden auf dem Schutenstande berangezogen wird; auf diefe Beife lernt er schießen und bekommt Luft daran. Daß fich die jungen Leute nur fo nebenaus im Schießen üben, das geht nicht. 3ch bin ebenfalls der Unficht des herrn Praopinanten, daß, wenn in Butunft die Scharficugen ibre Baffe nicht mehr eigenthumlich

befigen, fie nicht die gehörige Gorge bafür tragen. Diefe Baffe will febr belitat behandelt fein; wenn das Geringfte daran geandert wird, fo ift fie oft jum Schießen gar nichts mehr werth. Der Stuper lagt fich nicht behandeln, wie ein anderes Ordonnanggewehr, auf den Boden flogen und fallen laffen u. dgl. Es murde auf diefe Beife geben, wie es fruber bei den Muszügerscharfichugen gegangen ift: die Stuger, welche fie späterbin ins Beughaus abgeliefert batten, find, wie ich mich felbst überzeugt habe, theilweife gang ju Grunde gegangen, und fo wird es jest auch geben, wenn die Scharfichuten wiffen , daß fie die Stuper wieder ins Beughaus abliefern muffen, gang wie der Berr Praopinant richtig bemerkt bat. 3ch muß endlich auch bemerten, daß ich die Meinung des Derrn Militardireftors nicht gang fur richtig balte, wenn er behauptet, die Standicugen feien nich eigentliche Scharficugen. 3ch gebe allerdings ju, daß bis dab'in febr wenig darauf verwendet worden ift, mabre Rriegsicharficugen ju bilden, und an den Uebungen im Schießen auf Diftangen, welche bas Militärdepartement vorgeschrieben hatte, tonnte in zwei bis drei Schieftagen jabrlich nicht viel gescheben. Es tam etwa an zwei bis drei Schieftagen einmal an einen Jeden, auf jede Diftang zwei bis vier Schuffe zu thun, das ift ungefähr bas Berhaltniß. Dieg war fast total unnug, und fo wie bis babin muß man es nicht laffen. Infofern bat der Berr Berichter-ftatter eine gang richtige Anficht; aber ich bin überzeugt, wenn wir in den Kompagnien gute Scharficungen haben wollen, muffen fie die Gelegenheit haben, fich viel zu üben, und das Schießen aus Liebhaberei treiben. Freilich foll die ganze Kompagnie gut schießen konnen, aber die guten Schupen zeichnen fich immerbin aus. Gerade im letten Feldzuge im Entlibuch, wie ich borte fagen, haben fich auch nur einzelne ausgezeichnete Schugen bervorgethan, und bie guten Stantigugen ichoffen auch da am Beften, wenn fie icon nicht fo genau im Diffangenichagen unterrichtet maren. Ich glaube beghalb auch nicht, Daß in diefer Beziehung die Beforderung der Amtsichutengefellschaften mit der Militarorganisation in Biderspruch gerathe, und insofern also wird tein Zweifel fein, bag man für die Standicupengefellichaften etwas thun fann. Wenn Die obligatorischen Schiefübungen früherhin nicht eingeführt worden waren, ich hatte fie auch nicht eingeführt; aber jest ift vor ber Sand bieles Berhaltnig vorhanden. Allerdings haben fie nicht in allen Beziehungen gunftig gewirkt; aber foll man defihalb diese Gesellschaften, welche, durch das frühere Geset veranlagt, Ginrichtungen getroffen, Schützenstände erbaut haben 2c., und zum Theil bedeutende Schulden kontrabiren mußten, untergeben laffen ? 3ch batte beghalb geglaubt, man follte einstweilen wenigstens ben gangen Beitrag bes Staates an die Schütenpramien bezahlen wie bisher. Aller-bings ift in der letten Zeit bas Schütenwesen etwas beruntergetommen, aber dieg liegt jum Theil in den öffentlichen Berbaltniffen, jum Theil in der Geldnoth, aber viel ift auch in der neuen Militarorganisation gelegen, weil aus der Scharfschüpenwaffe viele Unteroffiziere und Gemeine herausgeriffen und als Offiziere in andere Baffen befordert wurden. herr Berichterftatter hat bemerkt, es bifinden fich nach Abjug bon 600 Scharfichuten blog noch etwa 900 Schuten in den Gefellichaften, und wenn er berechne, daß die Fr. 8000 vertheilt unter die fammtlichen Befellschaften wie bisher, nicht mehr genugt haben, fo glaube er, daß fur die Scharfichugen in den jest vorgeschriebenen Rompagniemufterungen von zwei Sagen viel mehr geleiftet werden tonne; aber man tann bei folden Bufammengugen nur abtheilungsweife fchiegen, und fo fonnen nur wenige Schuffe auf einen Schuten tommen , bieß ift gewiß viel zu wenig; wenn mabrend ber übrigen Beit ber Stuper zur Seite geftellt wird, fo wird bas tein gunftiges Resultat geben. Ferner ift vorgeschrieben, daß die Scharfschübentompagnien alle brei Jahre gur Instruttion tommen, aber auch da tann nicht viel geleiftet werben, weil die ge-fammte übrige Militarinftruttion burchgemacht werden muß. Der Stuter ift unsere Nationalwaffe, allgemein find die Schütengesellschaften mehr ober weniger die Erager der Rationaliympathien gewesen, und man muß nicht auf Diese Weise die nationale Natur des Schupenwesens gleichsam auf die Seite fegen, fondern fie eber begunftigen. 3ch glaube daber, wir

follen, nicht für bie gange Zukunft, aber fo wie der Stand bes Schützenwesens gegenwärtig ift, tiefen kleinen Beitrag von Fr. 8000 vollständig bezahlen, dies wird gang gewiß guten Willen machen.

Ingold. 3ch erlaube mir über diefen Begenftand eben. falls einige Borte, nicht aus Oppositionsgeift gegen ben Beren Militardirektor und feinen febr grundlichen Rapport, sondern aus Interesse an der Sache selbst, die ich als eine National-fache ansehe. Geben wir auf die Tagesordnung über, so ift bas Schugenwesen vernichtet, wenigstens find es die meiften Schützengesellschaften aus Gründen, in welche ich fpater naber eintreten werte; - ich glaube nicht, daß wir ein folch wich. tiges Inflitut wegen Fr. 8000 jabrlicher Beiftener gu Grunde geben laffen follen. Die Schügengefellschaften find eine wich. tige Seite unseres nationalen Lebens, wie dieß Berr Imobersteg gefagt bat, und der Stuter ift unfere Rationalwaffe, wie er Die Lieblingswaffe auch der Steiermarter und Tiroler ift. An allen Schützenfeften, die ftatifinden, thut fich ber Rationalgeift auf febr ichone Beife fund, und gang gewiß find von ihnen aus großentheils die Nationalideen im Bolte gewedt und belebt worden. Diefer Umftand einzig mare mir Grund genug, das Befteben der Schutzengefellschaften gu fichern. Noch ein viel wichtiger Grund als diese nationale Seite ift aber, daß biefe Feftlichkeiten einen ernften Zwed als Borbildungsanftalten für unfer ichweizerifdes Behrmefen haben. Wir haben babet zwei Dinge gu berudfichtigen, erftens die geographische Lage ber Schweiz und bann unfer Wehrfyftem. In erfterer Begiebung ift zu berücksichtigen, daß wir ein Bergvolt fino, und in letterer muß man nicht vergeffen, daß wir Republikaner find, daß alfo unfer Wehrspftem nicht ein offenfives, sondern ein befenfives fein muß, daß wir teine Groberungefriege machen fonnen, fondern auf unfer eigenes Terrain beichrantt find. 28:ldes ift nun die beste Waffe gur Bertheidigung der Schweiz? Das ift eine ausgemachte Sache, fo bald ber Stuger in ber Schweiz befannt wurde, bat er gute Aufnahme gefunden und bat auch febr Großes geleiftet. Wenn wir Schweizer auf der Ebene den Deftecreichern oder Frangolen gegenüberflunden, mas wollten wir machen? Dichts. Unfer Wehrspftem beruht auf der Bertheidigung, und bagu ift der Stuper die geeigneifte Baffe, weil wir aus Schluchten und Balbern auf die Feinde fchie-Ben fonnen. Diefer Umftand ift von großer Erheblichfeit, bie Schweizergeschichte bat bewiesen, mas ber Stuger leiften fann, Unterwalden bat es Unno 1798 den Frangofen gezeigt, mas ein beldenmuthiges Bolt mit bem Stuper leiften tann. Shauenburg batte, wenn ber Stuger nicht Ungeheures gelei-Bet batte, nicht gefagt, bieß fei ber beißefte Sag feines lebens gewesen. Auch bei den Seldenkampfen im Grauholz und gu Reuenegg ift bekanntlich durch Scharficungen Großes geleiftet worden, weghalb diefe Sage in der Schweizergeschichte fo berrlich bafteben. Diefe Schuten find eben Scheibenichuten gewesen und haben fich burch Schiegubungen gebildet, und dagu baben Die Cougengefellicaften portreffliche Dienfte geleiftet. 3ch glaube alfo, das Vertheidigungssyftem und die geographifche Lage der Schweiz erheische, bag der Stuger unterftugt werde. Aber es ift nicht nur diefer Puntt gu berudfichtigen, fondern es find noch andere Puntte, die auch angebort werden follen. Die frühere Regierung hatte nämlich bas Syftem der Umtsichützengesellichaften organisitt und ihnen die Pflicht auferlegt, Schupenbaufer ju bauen, dadurch murden fie gezwungen, bebeutende Musgaben ju machen, in Folge beffen baben fie Schulden kontrabirt; wie follen diefe nun abbezahlt werden, wenn bie Gesellschaften aufgelost werden? Das tonnte auf feine Beife gefcheben als daturch, daß die Schutenbaufer auf Die Bant gebracht murten; ift bas tann bem B.rnervolle eine Ehre? 3d glaube mahrhaftig nicht, daß es und eine Ehre ware, Die Schugengesellschaften, welche gerade bis dabin an den Schützenfeften den Nationalfinn manifeftirt haben, fo preibjugeben. Aber es besteht noch ein anderer Grund bagegen, der der Billigkeit und Berechtigkeit, indem das, was die frubere Regierung ben Schützengesellschaften auferlegte, die Berpflichtangen verurfacht bat, welche fie eingegangen baben, fo baben fie auch einen gerechten Unfpruch auf basjenige, mas ihnen bei Uebernahme tiefer Berpflichtungen als Unterftugung in Mus-

ficht fund. Auf der andern Seite ift bann auch die Bemerkung febr richtig, bag, wenn auch fur ben Plan, welchen ter berr Militarbireftor angenommen bat, gang triftige Grunde fprechen, bennoch immerbin alles Davon abhangt, ob die Leute Luft und Liebe ju ber Baffe betommen, und daß dagu die Gelegenheit geboten werden muß. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; wenn teine Gelegenheit bagu gegeben wirb, fo wird beim Bolte Luft und Liebe baran ertalten, und bas gange ésprit de corps ber Scharfichugen wird ganglich verschwinden; ich halte daber dafür, daß man diese Unterftugung beibehalten folle. Auf der andern Ceite ift es richtig, daß beim Bernervolle das Schugenwefen Boden gefagt bat, und daß damit bofes Blut verurfacht murte, wenn man auf einmal biefe Unterftugung entziehen wollte, wodurch das Bufammentommen der Schüpengesellschaften aufgehoben murbe. Wir hatten icon mehrmale bier im Großen Rathe Belegenheit, uns über bas Für und Wider auszusprechen und ich habe mich immer far das Schügenwesen gewehrt, wenn ihm zu nahe getreten wurde. Much die Militarorganisation bat demselben nicht aufgeholfen, der erfte Schritt war, daß man das Scharfschützenkorps von acht auf feche Rompagnien redufirt bat, und bann murde basfelbe badurch besorganifirt, daß man die tuchtigften Unteroffigiere aus dem Rorps wegnahm und fie ju Infanterieoffigieren ernannte. Das war freilich einigermaßen eine Mothwendigkeit, weil es an Offizieren gefehlt bat, ich glaube aber, es ware zweckmäßiger gewesen, wenn man fie aus andern Baffengattungen, g. B. aus ten Dragonern gezogen batte, die far unfer Land weniger wichtig find, ein dritter Scheitt bestund endlich barin, bag mabrend fich faft 200 Alpiranten fur die Scharfichugen bei der letten Aushebung gestellt haben, von benfelben blog 18 aufgenommen worden find, mabrenddem unter den Richt-aufgenommenen febr tuchtige Schugen gewesen find. Der vierte Schritt wurde badurch geschehen, daß man ben Amts. fchügengesellschaften die Beitrage nahme; bieg mare ber Todes. ftog bes Schützenwesens, und ich muß als Mitglied bes Großen Rathes dagegen marnen im Intereffe des Wehrwefens und bes Rationallebens, barum ftimme ich bafür, bag nicht jur Sagebordnung geschritten, sondern den Petenten entsprochen werbe.

Beifer, Oberft. 34 will nicht wieber boebringen, mas icon gefagt worden ift gegen ben Untrag bes Seren 3ch will nur in Grwagung ju gichen ge-Berichter fatters. ben, baß eine Angabl bon Schupengefellschaften petitionirt baben, welche fich fur das Schugenwefen febr intereffirten, diefe baben es in ihrer Pflicht geglaubt, Borfellungen an ben Großen Rath gelangen zu laffen, weil auf einmal die Fren. 8000 nicht mehr ertannt murden. Aber felbft mas in bem Bericht des herrn Ochsenbein gefagt worden ift, bestimmt mich bon vornberein fur das Beibehalten Diefer Beifteuer, ich habe den Bericht mit großem Bergnugen angebort, und ich mochte, bag basjenige verwirklicht wurde, mas er im Sinne hat, und daß das Schugenwesen gehoben murde, wie es follte. Aber ju allem dem ift noch durchaus nothwendig, daß diefe Fr. 8000 beibehalten werden, befonders defiwegen, damit diefe Bande der Freundschaft in den Schützengesellschaften beibehalten werden, damit die jungen Leute angezogen werden, fic mit Liebe diefer Baffe zu wiedmen, und damit die alten Goun. angezogen werden, dabei ju verbleiben, in diefer Begiebung bin ich überzeugt, daß diese Fr. 8000 nicht ohne Birtung gebli. ben find. 3ch mochte ebenfalls mit dem herrn Militardirettor munichen, daß auch die Unbemittelten in Butunft in bas Scharficugentorps eintceten tonnten; bis babin war bas nicht möglich, denn die Scharficuten batten bedeutende Untoften, und es ift alfo nach feinen Planen Soffaung vorhanden, daß es geschehen werde. Ich mochte begbalb ebenfalls auch noch in Unregung bringen, bag das Befühl ber Freundschaft im Schütenwesen eben fo tief in ber Bruft des Unbemittelten liegt, als in der des Bermöglichern, welcher für fein Bild fonft auf eine oder andere Beife fich eine Freude erlauben tann. Gewiß ift zu diesem Zwecke ein Opfer von Fr. 8000 nicht gu groß, wenn man bamit ben ichweizerifchen Rationalgeift weden und nabren tann; mabrhaftig, ich muniche, daß bieß foone Band ber Scharfichugen nicht ju Grunte gerichtet murte,

welches ten Schweizern auch im Auslande Achtung und Refpett vor ihrem Nationalgeist und ihrer Wehrhaftigkeit erworben bat; nein, dazu könnte ich nicht Kimmen, hingegen wünschte ich, daß die Fr. 8000 nicht anders, als unter dem Vorbehalt zwelchäßiger Verwendung gegeben würden, damit sie auf zeitgemäße Wrife zu Erreichung des Zwelcs der Ausbildung guter Feldscharschüßen verwendet würden; — dies würde ganz gewiß zum Nußen und Frommen des Vaterlandes und zur Ermunterung der Schügen des Kantons Bern dienen.

Diggeler. Auch ich will nicht auf bereits Befagtes surudfommen, indeg als Schuge und als Scharficune insbesondere glaube ich noch einige Puntte nachholen gu follen, die übergangen worden find. Ich bin durchaus einverstanden mit bem Herrn Militardirektor, bag die Instruktion der Scharfichugen nicht fo beschaffen war, wie fie batte fein follen, daß Die Schützen namentlich zu wenig für den praktischen Dienft, wie g. B. im Diftangenichießen u. f. w. geubt wurden, fonbern durchaus fich felbst überlaffen waren, und ce ift baber auch ertlarlich, daß die Scharfichugen im Allgemeinen nicht leiften fonnten, mas man bon ihnen batte forbern fonnen. In einem Inftruttionsture von 6 Wochen tonnte ein Schuge nicht binlanglich gebildet werden. Bier Bochen beschäftigt man fich mit ber Pelotonsschule, und in den übrigen vierzehn Tagen famen die Refruten bochftens dagu, jehn Schuffe auf die verschiete. nen Diftangen, ferner gebn Schuffe liegend und gebn Schuffe auf die bewegliche Scheibe ju ichießen. Dieg mar die gange Inftruttion bes Scha fichuten. Bei ben Biederholungeturfen wurde das Schiegen gang außer Acht gefest , und etwa bochftens in einem eidgenöffischen Lager tam er noch zum Schießen auf Diftangen. 3d mar mehrmals in Garnison, wo Offiziere und Soldaten auf die Wichtigkeit bes Diftangenschießens aufmertfam machten, und dringend um Beranftaltung folcher Uebungen nachfuchten; allein man brachte es niemals biegu, es batte biegu Pulver gebraucht, und diefes glaubte man fparen zu follen. Jedermann wird deshalb tem Serrn Militar-tirettor Dant wiffen, daß er jahrliche Uebungen der Scharffchugen im Schiegen auf Diftangen einführte; allein beffen ungeachtet bin ich bennoch nicht feiner Weinung , daß Die Umtofdugengesellschaften jest überfluffig feien, ich will vielmehr, bag man fie zwedmäßiger einrichte. Siermit ift nicht ausgeschloffen, daß man gandwehrscharfichutentompagnien mit leichten Baffen errichten tann; ich ftimme im Segentheil biefer 3bee durchaus bei, glaube aber, man folle nicht auf bas entgegengefeste Ertrem tommen und nun alles durch die Inftruttion bewirten laffen, mabrend man fcuber alles dem eigenen Triebe der Scharfichugen überließ. Wenn man ben Amtsichügengesellichaften ben Todesftoß gibt badurch, bag man fie nicht weiter unterftugt, mas ift die Folge? Es ift bereits bemertt worden, daß die Scharficugen icon beim Gintritt über ihre Schießfertigfeit Proben ablegen muffen , und bag, wer fich nicht ausweisen tann, nicht angenommen wird. Diefes Syftem wird in Butunft beibehalten werden muffen, denn wenn man einen Jeden, der fich meldet, aufnehmen wollte, fo betame man allerdings Scharfichuten genug, aber nur Scharficuten bem Ramen nach, Scharficuten, die fich außer-lich icon ausnehmen mogen, aber wenn es jum Schießen tommt, nichts leiften konnen. Ein Scharficute muß icon, wenn er eintritt, einige Fertigfeit erlangt haben und fich fpater andauernd uben. Es braucht ferner ju einem guten Schugen Luft und Freude an der Waffe, sowie nicht weniger bedeutende Beldopfer, und wenn man alles auf die Inftruftion antommen laffen will, fo erhalt man Scharficugen, die nicht viel beffer schießen, als gewöhnliche Infanteriften. Man muß daber den Beuten Unlag und Belegenheit geben, fich im Schiefen vorzuüben und auch späterhin fich fortzubilden; zerftort man die Amtefchugengefellschaften, fo wird ihnen diefe Gelegenheit genommen. Der herr Berichterflatter behauptet , das Schützenwesen sei in der Schweiz seit langer Zeit ganz auf dem gleichen Standpunkte geblieben; dies mag in einigen Beziebungen gang richtig fein, in andern hingegen nicht. Es ift insofern richtig, als ber Stuper mit Ausnahme der Ginfüb-rung der Pertuffionszundung nicht viel verbeffert worden ift. 3ch gebe ju, man bat alte Stuper, welche eben fo gut ichie-

fin, als die nen n; die Sauptsache, die Schieffertigkeit, aber bat feit einigen Jahrzehnten bedeutend zugenommen, wie bieß jeder Sachverftandige bezeugen wird. Daß von Stantomegen auf die Berbefferung des Stugers Bedacht genommen werden folle, damit bin ich einverstanden, und ich erftatte biemit dem herrn Militardirettor meinen Dant für bas, mas in Diefer Beziehung geleiftet worden ift; allein bas genügt nicht, benn was hilft ein guter Stuger ohne Schiefferiigfeit? 3ch mochte ba bem herrn Militarbireftor in Grinnerung bringen, bag er gesagt bat, der sardinische Stuper fei einer der vorzüglichsten; ich gebe es gu, ich tenne ibn gwar nicht naber, aber ich babe von vielen Seiten tie ausgesprochene Unficht bestätigen gebort. Wer hat fich aber in dem gegenwärtigen Rriege gegen bie Deftreicher in Beziehung auf das Gutichießen ausgezeichnet? Sind es die fardinischen Schugen gewesen mit ihren ausgezeichneten Stugern? Ich babe nichts bavon gebort; bagegen babe ich gelefen, daß die Schweizerschuten mit ihren schlechten Stugern, mit jenen von dem Beren Militardirettor fo gering gelchatten Standftugern ausgezeichnete Dienfte geleiftet haben, und fogar bon den Bralienern in den himmel erhoben worden Woher tomme dieg? Ginfach baber, bag die Schweizer eine viel größere Schieffertigfeit befigen, als die Sardinier, Die doch gewiß auch auf das Meußerste everziert find. Es beftatigt dieß meine Behauptung, daß bas Schießen nicht nur fo einererziert werden tonne. Die Schuten felbft muffen Liebe ju der Baffe haben; ohne das tann man fie lange uben, man wird teine wirklichen Scharficugen aus ihnen machen. So wird es auch bier geben, wenn wir Cente haben, welche nicht mit Buft und Liebe an der Sache hangen. Das Schugenwefen ift nicht bloß etwas Mechanisches, dieß erkennen auch andere Staaren an; Deffecreich g. B. hat diefis im Throl einfeben lernen. Gine Beit lang erfreuten fich die Schutengesellschaften bort gleichfalls feiner Begunftigung; balb aber bemerfte man, daß das Schütenwesen in Abgang tommen wollte, und es wurden demgufolge jene Befellichaften wieder mit febr bedeutenden Opfern unterftugt. Wir follen baber nicht in ben gleichen Fehler gerathen und bas Schutenwefen vernichten, um eine Ausgabe zu ersparen, die doch mabrhaftig bei der Bichtigfeit des Begenftandes bochft unbedeutend ift. Wenn man glaubt, die Uebung im Schießen auf dem Stande nuge nicht viel, fo ift man zuverläffig febr im Irrthum; wenn Giner einmal ein guter Stanbichute ift, fo wird er bald auch ein guter Schute im Felde fein. Wenn er ben Ctuber recht gu halten, gut ju zielen und im geeigneten Momente loszudructen versteht, so braucht man ibn bloß noch seinen Stuper auf ver-Schiedene Diffangen probiren gu laffen, und er wird nach furger Uebung auf jede Diftang ein guter Feidschutze werden. Der Berr Berichterftatter bat endlich gefagt, man tonne fich auf Die Standichugen, welche nicht unter ben Scharficugen feien, nicht verlaffen, weil fie, wie man letthin gefeben babe, im Augenblice ber Gefahr fich nicht zeigen. Auch biefen Ginwurf muß ich aber bestreiten. Berade die lette Zeit bat bas Begentheil gezeigt; benn in bem Feldzuge gegen ben Sonderbund find ziemlich viele Standflugerichnigen im Relbe gewesen, und andere haben fich dagu anerboten. Bon ben biefigen Standschützen z. B. baben fich alle mit wenigen Ausnahmen gum Mitziehen als Freiwillige einschreiben laffen; der Berr Willitärdirettor wird bezeugen muffen, daß eine Rompagnie folder Schuten bereits seiner Divifion beigetheilt war, und ich weiß auch, welche Ungufriedenheit es erregte, als der Regierungsrath beschloß, dieselben mußten in der Stadt bleiben. 3ch trage barauf an, bag in die Borftellung eingetreten und ihr entfprochen werben möchte.

Fueter. Bis dahin habe ich viel von Schügen und Schießen gehört, aber von dem Sauptschuffe habe ich noch tein Wort gehört, von dem Schuffe auf den Gelbsackel. Man ift ftets bereit, Kredite zu bewilligen, man spricht in großen Summen, als wenn wir die größten Schäte zur Versügung hatten, und ftatt beffen haben wir ein Defizit von einer oder anderthalben Million; wenn man nur so willfürlich geben könnte, so möchte ich auch dazu belfen, aber man muß nicht vergeffen, daß wir alle, so viel wir da figen, im Namen bes Boltes, welches die Ausgaben durch Steuern ersegen muß,

bier find; und es frägt fich, ob nicht die Majorität besselben lieber von den Schießprämien abstrahiren wurde, als eine Summe von Fr. 8000 dasur auszugeben. Wir haben hier eine Menge Scharsichügen, welche in sehr guten Vermögensumständen sind, ich wurde lieber sehen, wenn diese selbst eine Rollekte aufnehmen wurden, als das Geld vom Staate zu fordern. Es dunkt mich, die Sache des Schüpenwesens sollte in sich selbst hinlänglichen Anspruch und Interesse gewähren. Der Herr Militärdirektor halt diese Ausgabe für überstüffig, und ich möchte, man wurde es vor Allem aus mit seinem Spsteme versuchen; deshalb möchte ich vor dieser Ausgabe warnen, und von dem Eintreten in die vorliegenden Vorstellungen abstrahiren.

Seilmann. Ich glaube, herrn Fueter nicht beistimmen zu können. Wenn wir wollen, daß das Schützenwesen nicht noch hinter ben jetigen Zustand zurücklommt, so muffen wir wenigstens diesem Begehren entsprechen, wenn wir aber wollen, daß daffelbe zurückgebe, dann muffen wir nicht entsprechen. Die Fr. 8000 werden in unserm ganzen Büdget keinen großen Effekt machen, aber sehr wohlthätig wirken, wenn sie zwedmäßig verwendet werden. Wenn diese Summe zurückbleibt, so bin ich überzeugt, fällt das Schützenwesen total, indeß wenn sie wirklich einen guten Effekt machen soll, so sollen vorzüglich die Scharschützen unterflützt werden, ich möchte daber den Antrag stellen, dem herrn Militärdirektor die Fr. 8000 zu überzeben, mit dem bestimmten Auftrage, dieses Seld nicht, wie bis dahin, den Amtsschützengesellschaften zu überlassen, sondern für die Scharsschutzen zu verwenden. Die Scharsschutzen konten so etwa 8 Schießtage halten, und die Saben würden auf dieselben verheilt nach der Zahl der Schützen. So wie es bis dahin ging, waren die Scharsschutzen

obligatorisch gehalten, die Schießübungen mit ihren Ordonnanzflugern mitzumachen, aber die Standschüßen, mit ihren
schweren Standstugern, besonders mit den amerikanischen
Stugern ze haben ihnen schön die Ridle oben abgenommen,
denn die Scharfschüßen konnten nicht mit ihnen konkurriren
und wurden dadurch sehr entmuthigt. Ich möchte deßhalb
vorschlagen, daß künftig nur die Scharfschüßen und die, welche
es werden wollen, für die Staatsprämien konkurriren können.
Der Erfolg des bisherigen Enstems war bei uns in Biel
bereits der, daß die jungen Leute, welche in dem Scharfschüßenkorps find oder in dasselbe zu treten wünschen, sich aus
der Schüßengesellschaft abgesondert und eine besondere Societät
gebildet haben, in welcher man nur mit Feldstugern schießt.
Ich weiß wieder viele junge Leute, welche Lust dazu hätten.
Scharfschüßen zu werden, ich möchte diese unterstüßen und die
Fr. 8000 auf solche junge Leute verwenden.

(Solug folgt.)

Bur bie Rebaftion :

2. 3åggi-Riffler.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitung.

Nr. 63.

(Shluß der vierten Sipung. — Donnerstag den 29. Juni 1848. — Schluß der Berathung über den Bortrag der Militärdirektion, betreffend die Borstellungen mehrerer Amtsschützengesellschaften, bezweckend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an dieselben.

herr Militärdirektor als Berichterstatter. Nach dem, was gefagt worden ift, habe ich nur noch gang wenig zu bemerten. Schon im Gingangsberichte habe ich gefagt, daß ich dafür halte, daß diese Fr. 8000 nüglicher verwendet werden konnen, wenn Sie aber glauben, daß ihre Berwendung als Schicgpramien nothwendig fei, und mir fur die übrigen jur Gretution bes in der Militarverfaffung angenommenen Syftems bie nothigen Ausgaben bewilligen wollen, fo habe ich burchausbudgets geschehen; daß es dann gebe, wie es mit der Summe gegangen ift, welche ich fur die Inftandstellung der Munition gefordert habe, und welche Sie gestrichen haben. Wenn man auf der einen Seite Fr. 8000 für einen mabren Lurusartikel gibt und auf der andern Seite bas Rothwendigfte nicht geben will, fo kann man bon der Militardirektion nicht mehr erwarten, was man sonft zu erwarten berechtigt ware. Ich sage also, wenn man für Unwesentliches so viel gibt, so darf ich auch erwarten, daß man für alles Andere das wesentlich Rothwendige bewilligen, und nicht jedesmal fo genau darauf gefeben wird, wenn die Militardirektion einen Rredit verlangt. Man bat den Ginwurf gemacht, die Umteschützengesellschaften werden aufgelost, wenn man diefe Ausgabe nicht mehr bewillige, ich glaube das nicht, die Schützengesellschaften bestunden schon, bevor sie die Staatsprämien erhalten haben. Damals hat man sich auf einfachere Weise lustig gemacht, man hat etwa um einen Rase und ein Schaf oder fonst um einen unbedeutenden Segenstand geschoffen, nach und nach wurde die Sache viel zu lururios betrieben, und fie hat dabei gewiß wenig gewonnen. Ich berufe mich hier-bei auf dasjenige, was herr Oberft heilmann bemerkt hat; Berr beilmann ift einer unferer alteften Schugenhauptleute, und namentlich vielleicht derjenige, welcher von jeber am mei= ften für bas Schütenwesen geleiftet bat. 3d bin innigft uberzeugt, daß der gurus an ben Festen namentlich auch diefe Richtung zur Folge gehabt bat, daß um bes Gewinnes wegen geschoffen wird, und daß baran das Schütenwesen gu Grunde geben wird; ich mochte bon ben eidgenöffischen Schutenfesten, welche Sundertrausenbe tofteten, gurucktommen, diese Sunderttaufende konnen anders und weit zweckmäßiger berwendet merden. Wenn die Staatsprämien zurückbleiben, so wird man weniger aus Interesse und mehr aus Liebhaberei, und nicht wie bis dahin blos wegen des Staatsbeitrages schießen. Man fagt, die Umteschützengesellschaften feien vortheilhaft, um junge Leute einzuschießen, ich glaube bas gar nicht, fie werden ba

gerade berdorben, fie gewöhnen fich, mit Standflugern und mit aller Bequemlichkeit auf eine gewöhnliche Diftang jur Scheibe ju ichießen, aber gerade bie größte Schwierigkeit ift bie, auf verschiebene Diftangen zu schießen, namentlich auf eine viel bedeutendere Diftang, als die gewöhnliche. Es bat fich ducch bier borgenommene Proben gezeigt, daß es durch rationelle Behandlung tes Infanteriegewehres und praktische Uebung dabin gebracht werden tann, auf 200 Schritte Diftang beinabe fo genau ju ichiegen, ale mit ben Ordonnangftugern; fur ten Gewinn, auf diese Distanz mit Stupern gut zu treffen, gebe ich baber so viel als gar nichts. Wenn Sie dessennt, bag die Unficht des herrn Oberftlieutenants Beilmann Die einzige fet, bag gefagt werden folle, bag die Pramien fur diejenigen verwendet werden follen, auf welche in der Zeit von Gefahr bas Baterland gablen tann, namlich fur biejenigen, welche mit Ordonnanggewehren schießen; tag man gu diefem Zwecke der Militardirettion überlaffe, Borfdriften zu erlaffen, bag auf verschiedene Diftanzen geschoffen werbe ic., nicht nur wie es bis babin geschab. Dann wurde ein reeller Rugen dabei fein. Das mußte man aber ausdrucklich erkennen, benn fonft tonnte man den Befchluß fo auslegen, als follen die Pramien gang nach der bisherigen Beije verwendet werden. Ich überlaffe Ihnen also die Sache gang, Sie konnen thun, mas Sie wollen, aber dann vergeffen Gie nicht, mas ich jest gefagt babe, wenn ce darum gu thun ift, nothwendige Ausgaben für die Ausführung des Militarorganifationsgefetes ju machen.

Abstimmung.

1) Fur die Tagesordnung Gingutreten

49 Stimmen. Mebrheit. Mehrheit.

2) Für Bewilligung der Fr. 8000 Für den Untrag des herrn heilmann — —

Seifer, Oberft. Meine Meinung ift gewesen, die Bewilligung unter Vorbehalt zweckmäßiger Berwendung durch die Militardirektion zu ertheilen, und ich glaube, darin bin ich

in Uebereinstimmung mit dem Untrage bes Berrn Beilmann.

Seilmann. Mein Antrag ift babin gegangen, tie Fr. 8000 nur zu Gunften jungerer Schuten, tie mit Ortonnanzstutzern schießen, zu verwenden, und insofern unterfluge ich auch den Antrag des herrn Geifer.

Abstimmung.

Ginfach bei bem Befchluffe gu verbleiben Für ben Antrag des herrn Beilmann

71 Simmen.

herr Militarbirettor. 3ch glaube, baburch fei immerbin bie zwedmaßige Verwendung ter Summe bem Militarbirettor überlaffen.

Seifer, Oberft. Meine Meinung mar gerate bie, bieg bem herrn Militarbirettor ju überlaffen.

Serr Militärdirektor. Wenn keine Antrage ge-fallen waren, so hatte ich einsach angenommen, ich werte für die spezielle Verwendung der Fr. 8000 verfügen können, weil aber Antrage gestellt worden sind und der Große Rath beschlossen hat, von denselben zu abstrahiren, so fragt es sich, ob sie nicht ganz so muffen verwendet werden wie dis tabin, oder ob nicht zweckmäßigere Einrichtungen getroffen werden können. Ich habe mir diese Bemerkung deshalt erlaubt, damit ich Sewisheit darüber erhalte, welches die Ansicht des Großen Rathes sei.

Niggeler. Ich glaube allerdings, die Fr. 8000 feien in dem Sinne bewilligt, daß fie zur Unterftützung der Amtsschützengesellschaften im Allgemeinen verwendet werden muffen; hingegen bin ich der Anficht, daß in Bezug auf die nabere Verwendung der Militärdirektor verfügen könne, ich glaube, das versteht fich von selbst.

Serr Prafident. Allerdings ift es nicht dentbar, daß ber Große Rath beschloffen haben sollte, die Fr. 8000 sollen burch den Militardirektor nicht zweckmäßig verwendet werden.

Die Anzeige bes herrn Cehmann zu Ceuzigen, bag er aus bem Großen Rathe austrete, wird burche handmehr ad acta zu legen beschloffen.

Solug ber Sigung Nachmittags 21/4 Uhr.

Fünfte Gigung.

Freitag, den 30. Juni 1848. Morgens um 8 Uhr.

Prafitent: Derr b. Tillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die herren Beutler, Boivin, Borter, Daueourt, Fleury, Gautier, Gouvernon, Jenni, Joost, Karlen zu Diemtigen, Krebs, Kropf, Küng zu hunziken, Müller Dr. Med., Rentsch, Rüfenacht, Scheibegger zu Waltrigen, Teuscher, Berdat und Veron; ohne Entschuldigung: die herren Inderegg zu Kleindietwyl, Belrichard, Budche, Dähler zu Steffisburg, Eggimann, Fenninger, Friedli, Funt, Girardin, Grimaitre, Habegger, Huzli, Känel, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthofen, Maurer, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, Niggeler, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prüdon, Ramseier, Rosselet, Schmuz, Siegenthaler, Steitler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl, Tieche und Vallat.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Schut. Es foll in diefer Session noch die Wahl eines Oberrichters vorkommen. Da der Große Rath heute ziemlich zahlreich versammelt ift, so mochte ich darauf antragen, diese Wahl sogleich jest vorzunehmen; denn es werden fich, wie es heißt, schon heute Abend mehrere Mitglieder von bier entsernen.

Derr Präsibent. Allerdings soll in dieser Session die Wahl eines Oberrichters und ebenso diejenige eines Kantonsbuchhalters vorsommen. Für die letztere Wahl ist der Vorschlag des Regierungsrathes noch nicht eingelangt, die jenige eines Oberrichters wollte ich morgen vornehmen. Sanzrecht ist es jedenfalls nicht, wenn Mitglieder des Großen Nathes sich entsernen, bevor die Gestäste abgethan sind, und es wird dieß, wie ich schon bei der Größnung dieser Session zu bemerken mich veranlaßt sah, im Volke sehr mißfällig aufgenommen. Mir persönlich ist es durchaus gleichgültig, ob man die Oberrichterwahl jett oder morgen vornehme; nur soll ich die für heute angesetzte Tagesordnung nicht von mir aus abändern. Jedenfalls, wenn die Versammlung eine daherige Abänderung der Tagesordnung erkennt, muß ich wünschen, daß, wenn die Wahl vorüber ist, man daraus nicht etwa einen Grund hernehme, um sortzugehen.

v. Erlach. Ich möchte nicht vom Grundsage abgeben, dem Prafidium die Bestimmung der Tagesordnung ju überlaffen.

Marti, Arzt. Ich wünsche, daß die Wahl jest vorgenommen werde; denn die Versammlung ist heute jedenfalls zahlreicher, als sie es morgen sein wird. Allerdings sollen die Mitglieder da bleiben so viel als möglich, bis die Seschäfte erledigt sind; aber es ist doch nicht jedem die Möglichkeit gegeben. Der Große Rath hat zu entscheiden, ob er die Wahl jest vornehmen will oder nicht.

Mit Mehrheit gegen 35 Stimmen wird beschloffen, sogleich jur Bahl eines Mitgliedes des Obergerichtes ju schreiten.

Wahl eines Mirgliedes tes Obergerichtes an die Stelle des in den Regierungsrath gewählten herrn Imoberfieg.

Bon 158 Stimmen erhalten Sr. Fürsprech. Subler im 1. Bablg. 70, im 2. Bablg. 97. 22, " 35. Wenger " " 20, " 18. Moser " " 10, Rechteag. Gribi " Fürsprech. Niggeler " 10. Kurz 6. 3. Eder; u. s. w.

Ernannt ift im zweiten Bahlgange mit absolutem Mehr hetr Fürsprecher Subler ju Burgborf.

herr Prafident. Ich zeige zum Voraus an, daß, wenn die Mitgliederzahl sehr abnehmen follte, ich am Ende ber Sigung einen zweiten Namensaufruf vornehmen laffen wurde.

Tagesorbnung.

Bortrage der Baudirektion, betreffend

1) bie Ertheilung bes Expropriation brechtes an bie Semeinde Cremine für die auszuführende Korrektion der Rauffe bei der obern Brücke im Dorfe, in Bezug auf das dazu erforderliche Land des Fr. Gobat.

Serr Bandirektor, als Berichterstatter. In Folge ber Anlegung ber Creminestraße bat sich die diefortige Gemeinde verpflichtet, ben Cauf ber Nausse zu reguliren. Allein ta es nothwentig ift, baß diese Arbeiten burch Privateigenthum geführt werden, so erhebt sich der Anftand, daß der betreffende Figenthumer sein Land um keinen Preis hergeben will Deß-wegen verlangt die Gemeinde Cremine das Richt zu Anwentung der gezwungenen Erpropriation, und ich beantiage Ihnen, dasselbe zu gestatten.

Durchs Sandmehr genehmigt.

2) Die Ertheilung tes Expropriationsrechtes an die Baudirektion, in Betreff einer im Cante tes herrn Gemeindsprafidenten Coriften zu Wynigen fich befindenden Kies-grube an der sogenannten Kastenstraße zwischen Burgdorf und Langenthal.

Serr Berichterstattter. Wenn ber Staat die Abtretung eines Privateigenthums verlangt, so muß dasselbe freigebig bezahlt werden. Allein oftmals find die Ansprücke ber Partikularen solcher Maßen groß, ihr Preis ist bis zu dem Punkt gesteigert, daß die Expropriation von dem Gerichte verlangt werden muß. Dieß ist hier der Fall; der Eigenthümer stellt Bedingungen, auf welche unmöglich eingegangen werden kann.

Durche Sandmehr genehmigt.

3) Die Bemilligung eines Kredites von 7500 Fr. fur bie Berftartung ber Flugel- und Stirnmauern ber Diefenausbrude.

herr Berichterstatter. Auf den Bau der Tiefenaubrucke ift besondere Aufmerksamkeit verwendet worden. Diese Brucke wird in kurzer Zeit vollendet werden. Ich habe die Anwesenheit des herrn La Nicca in Bern benutz, um ihn zu beauftragen, tiese Arbeiten zu untersuchen, so wie bad Begehren einer Abanderung des Planes zu begutachten, welcher

barin bestünde, das Widerlegen am linken Ufer, sowie die Grundmauern der Trottoir zu konsolidiren. Herr La Nicca hat den Antrag der dirigirenden Ingenieure gebilligt. Ich habe denselben hiernach die Frage gestellt, ob sie für die Soslidität der Brücke garantiren können, auf den Fall, daß diese Veränderung nicht angenommen werden würde. Diese Garantie haben sie nicht geben können. In Folge dessen habe ich mich entschlossen, von Ihnen den für diesen Gegenstand nothwendigen Kredit von 7500 Fr. zu verlangen. Der ursprüngliche Kredit, der für den Bau der Tiesenaubrücke ausgesetzt wurde, beträgt 442,000 Fr. Da der Unternehmer die Sache für 418,000 Fr. abgeschlossen hat, so blieben noch 24,000 Fr. versfägdar für außerordentliche Arbeiten und Verwaltungskosten. Das vormalige Baudepartement hat ohne Ermächtigung weit mehr als diese Summe ausgegeben; ich lasse diese Rechnungen untersuchen, welche Ihnen später werden vorgelegt werden, und die es bedürfen, in Ochnung gebracht zu werden.

Durchs Sandmehr genehmigt.

4) Die Bewilligung eines Kredits von 25,000 Fr. ju Fortsetzung ber Enge ftraße.

herr Berichterstatter. Jedermann ift auf heutigen Sag darüber einverftanden, daß die Erbauung der Engeftrage außerordentlich schwierig und fostspielig ift, und daß Dieselbe niemals hatte unternommen werden follen ; allein das ift eine Sache, auf die es nun einmal nicht mehr möglich ift guruckgutommen, und rudfichtlich welcher bie Berantwortlichkeit auf Die vorige Regierung juructfällt. Man muß fich barein ergeben, Diefelbe auf Die möglichft zwedmäßige Weise nunmebr 31 vollenden. 3ch habe diefe Arbeiten durch die Berren La Micca und Merian untersuchen laffen und an diefe Berren eine Reihe von Fragen gerichtet, auf welche fie in zwei Berichten jeder besonders geantwortet haben, deren Berlefung bier allzuviele Zeit wegnehmen wurde, die ich aber im Tagblatte ber Berhandlungen des Großen Rathes veröffentlichen werde, damit fie gur Renntnig Des Publifums gelangen*). Jene Ingenieurs rathen mehrere Menderungen im Intereffe der Soliditat und der Sparfamteit an, welchen bei der Fortsetzung der Arbeit fo viel als möglich Rechnung getragen werden wird. — Der urfprüngliche Rredit, welcher für die Engestraße bewilligt wurde, betrug nur 151,000 Fr.; die Ausgaben bis jum 30. Juni belaufen fich fcon auf 155,077 Fr., nämlich

48,902 Fr. 35 Mp. Candentschädigung Arbeiten durch freie Arbeifer 40,239 80 " 5712 " Arbeiten burch Buchtlinge 82 " 6541 " 83 Fuhrungen " Unichaffung von Wertzeugen und Baraten $\mathbf{5505}$ 87 " 1953 66 Ausbefferung von Weitzeugen 3128 " Lieferung von Steinen 17 " Antauf von Laben und Solz 6918 44 23,254 61 Arbeiten für die Wafferleitungen " Arbeiten für die Brunnen 97 70 Vorschüffe für Lieferungen von Brod und Suppe an die Arbeiter, welche Rechnung durch den Oberingenieur noch nicht in 9440 " Ordnung gebracht ift 65 338156Beischiedene Ausgaben

Total 155,077 Fr. 50 Mp.

Aus dieser Uebersicht kann man ersehen, mit welcher Ungenauigkeit die Devise entworfen worden sind; in denselben erscheint kein Ansaß für die unterirdischen Arbeiten, welche doch so bedeutende Summen verschlungen haben. Man halt dafür, daß, wenn kein unvordergesehener Zufall eintritt, wenigstens noch 150,000 Fr. ersorderlich sein werden, um diese Straße zu beendigen, so daß sie mehr als das Doppelte deffen koften wird, was in den Devisen vorgesehen war. Die Bandirektion verlangt auf beutigen Tag einen Kredit von 25,000 Fr. — Mehr als dreihundert Arbeiter sind dabei beschäftigt, hundert berselben sind sreie Arbeiter, arme Leute, welche in Folge des

^{*)} Diefe Berichte find bereits abgebruckt in Dro. 55 bes Sagbiattes.

herrschenden Nothstandes mabrend der letten Zeit haben beschäftigt werden muffen, und die Medrzahl dieser Arbeiter ift sehr mittelmäßig. Als Direktor der öffentlichen Arbeiten wünschte ich, dieselben nicht zu haben; allein besondere Rucksichen, Gründe der Humanität verhindern mich, dieselben wegzuschicken. Die übrigen Arbeiter sind Züchtlinge; es sind deren 200 bis 225. Die Anzahl dieser lettern wird im Herbst vermehrt werden können, indem man gegenwärtig viele derselben bei den Feldarbeiten für die Anstalt beschäftigt. Die Summe von 25,000 Fr. wird daher zum Theil in die Rasse der Strafanstalt zurücksießen. — Ich ersuche den Großen Rath, diesen Kredit bewilligen zu wolsen.

Müller, Oberstlieutenant. Gegen die Sache selbst lagt fich beute mabchaftig nichts fagen; wir haben einmal A gefagt , alfo muffen wir auch B fagen. Singegen über die Art und Beile, wie gearbeitet wird, lagt fich etwas fagen. Es wird nämlich im Saglobne gearbeitet, und bekanntlich wird auf diefe Beile nicht die Salfte deffen gearbeitet, mas auf anderem Fuße murde gearbeitet werden. Alfo mochte ich munfchen, bag untersucht murde, ob nicht die Sache in fleinere Berbinge vertheilt werden tonnte, fo daß man jedem einzelnen Arbeiter fagen wurde: du mußt fo und fo viel machen, um fo und so viel zu verdienen. Namentlich gilt dieß auch in Bezug auf tie Fuhrungen. 3ch habe mabrend einer ziemlichen Reibe von Jahren folche Urbeiten ausgeführt, und dabei bie Erfahrung gemacht, daß man weit beffer fahrt, wenn man auf biefe Beife zu Berte geht, als bei Saglohnen. 3ch mochte also die verlangte Summe bewilligen, aber jugleich ben Untrag ftellen, bag in Butanft die Arbeit, ftatt im Saglobne gemacht, an tie Arbeiter verdungen werde, fo daß diefe nicht nach ter Arbeitszeit, sondern nach der wirklich geleisteten Arbeit ju bezahlen waren. Auf diefem Fuße werden Die Flei-Bigen biel, die Unfleißigen wenig verdienen. Thur man dieß nicht, fo wird diefe Engestraße noch weit mehr toften, darauf tonnen Gie fich verlaffen.

Serr Berichterstatter. Wenn man die Arbeiten ber Engestraße einem Unternehmer übergeben wollte, so würde der Unternehmer nur die besten Arbeiter dabei beschäftigen wollen, und was sollte denn aus den Unglücklichen werden, welche man gegenwärtig dabei angestellt hat, und welche, der Arbeit beraubt, Unterstügungen verlangen würden, die man ihnen nicht verweigern könnte? Der Präopinant hat im Grundster techt, allein sein System kann in Zeiten der Noth nicht ftrenge angewendet werden. Indessen wird so viel als möglich seinen Bemerkungen Rechnung gertagen werden.

Muller, Oberstlieutenant. Ich bin mißverstanden worden; ich will die Arbeit nicht an Unternehmer verdingen, sondern nur, daß man jeden Arbeiter anhalte, ein gewisses Maß von Arbeit zu leisten, um so und so viel Bezahlung zu erhalten. Die Staatötaffe ist nicht dafür da, um arme Leute bei Bauten dadurch zu unterstüßen, daß man ihnen 8 Bz. bezahlt, während sie kaum für 3 Bz. leisten. Sleich verhält es sich mit den Arbeitern aus der Zuchtanstalt.

Der Kredit wird durchs Sandmehr bewilligt, und ebenso ber Untrag des herrn Derftlieutenants Muller erheblich erklärt.

5) Die Bewilliqung eines nachträglichen Aredits von 20,800 Fr. für die Creminestraße.

Serr Berichter ftatter. Dieses ift abermals eine Erbschaft, welche uns die alte Regierung und das vormalige Baudepartement hinterlassen haben. Im Namen des Regierungsrathes und der Baudirektion soll ich jede Verantwortlichkeit hiesur zurückweisen. — Als die gegenwärtige Regierung in Kraft trat, war ein Prozes mit den Unternehmern dieser Straße vorhanden. Die Baudirektion, welche diese Straße vollendet und dem Verkehre schon übergeben fand, hat den angerangenen Prozes fortgeführt; allein der Staat ift zur Vezahlung von bedeutenden Summen verurtheilt worden, deren

Detail im Berichte enthalten ift, welchen man foeben verlesen hat. Um diese Sache zu liquidiren, ift noch ein Kredit von 20,800 Fr. nothwendig, und derselbe kann nicht verwendet werden, indem der Richter in letter Instinz gesprochen hat.

Durchs Sandmehr genehmigt.

v. Savel. Berr Prafident, id verlange, bebor gu andern Geschäften geschritten wird, das Wort. Ich nehme die Freiheit, an den Regierungsrath die Einfrage ju richten, ob, nachdem nunmehr über die Greigniffe in Reapel die offiziellen Berichte sowohl vom schweizerischen Konful als vom Regiment felbit eingekommen find, der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Bericht vorlegen werde, und ob er fich nicht, wie bereits bon einer Regierung gegenüber feinem Regiment gefcheben ift, fich veranlagt gefunden habe oder veranlagt findet, auch unferm Regimente eine Unerkennung ju Theil werden ju laffen für feine bewiesene Pflichttreue, feine beldenmutbige Sapferteit, feine mufterhafte Mannszucht und feine feither unter den fchwierigften Berhaltniffen behauptete murdevolle Saltung, die dem Baterlande jur bochften Gore gereicht, und nicht nur bas, denn unter welchen Berhaltniffen und wo auch immer ber Schweiger in offenem muthigem Baffentampfe blutet und ftirbt, blutet und ftirbt er fur fein Baterland. Er zeigt damit ber erftaunten Welt, was Schweizertreue mit Schweizermuth gepaart vermag, und daß ein Bolt nicht ungeftraft angetaftet wird, bas folche Selbenfohne aus feiner Mitte gablt, und bie not viel eber bereit fein werden, in einem Rampfe um die Unabbangigfeit des Baterlandes fur dasselbe einzufteben. Meine Bewunderung und meinen Dant, fowie meine Sochachtung, spreche ich diesen Regimentern und dem unfrigen insbesondere bier öffentlich aus.

Serr Prafibent. Bevor ich Jemandem weiter das Wort gebe, soll ich bemerken, daß die verfassungsmäßige Befugniß jedes Mitgliedes, die Regierung zu interpelliren, nicht weiter ausgedehnt werden soll, als es eigentlich die Absicht der Verfassung war. Die Interpellationen sollen in nichts Anderem bestehen als in einer Anfrage und einer Antwort. Findet sich dann ein Mitglied durch die letztere veranlaßt, eine weitere Berathung zu provoziren, so ist der Weg des Anzuges dafür da. Mit der Antwort des Regierungsruthes ist also für heute die Sache jedenfalls abgethan.

Funt, Regierungsprafident. Bas die Form betrifft, fo bin ich gang mit diefer Unficht des Beren Grogratheprafidenten einverstanden, und mas bie Untwort auf die Unfrage bes herrn b. Savel betrifft, fo geht fie dabin, daß der Regierungerath im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht im Falle ift, dem Großen Rathe das Ergebnig ber angeordneten Nachforschungen und Untersuchungen mitzurheilen. Der Regierungs. rath wird in diefer Sache dem Großen Rathe ausführlich Bericht vorlegen, fdriftlich ober mundlich, über allen Detail, der irgendwie den Großen Rath intereffiren tann. Bur Stunde ift es unmöglich, Bericht darüber ju erstatten, wenn Sie menigstens nicht wollen, daß dieser Bericht ftuckweise erstattet werbe zu verschiedenen Malen. Sie wiffen, Berr Prafident, meine herren, daß der Borort aus Auftrag der Sagfagung eine Untersuchung angeordnet bat in Bezug auf das Berhalten der vier Schweizerregimenter in Reapel, gegenüber den ihnen gemachten Unschuldigungen. Die vom Bororte biefur bezeichneten Abgeordneten find gegenwärtig an Ort und Stelle, aber Resultat ift dem Bororte naturlich noch teines bekannt; sowie es ihm bekannt fein wird, fo werden die Regierungen davon Renntnig erhalten, und dann wird auch bier im Großen Rathe Die Berichterstattung erfolgen.

herr Prafibent. Unter ben eingelangten Schriften befindet fich ein Bericht bes Oberften bes vierten Regimentes, der, wenn die Zeit es erlaubt, der Versammlung mitgetheilt werden kann.

Vortrag der Direktion des Innern nebfl Projekt dekret, betreffend die Eribeilung einer Konzession für die Austrocknung des Konolfingen mooses.

herr Direttor bes Innern als Berichterftatter. Es ift diefes ein Gegenstand, der zwar nicht auf den Trattanden fteht, aber ziemlich preffirt, weil die Sache, um die es fich bier handelt, bereits begonnen bat, namlich die Borbereitungen jur Austrodnung des Konolfingenmoofes. Diefes Moos umfaßt ungefahr 2000 Jucharten, es ift fast jahrlich Ueberschwemmungen ausgefest, mabrend im Uebrigen ber Boden felbft burchgebends vortrefflich ift, fo tag, wenn die Ueberschwem-mungen in Zutunft verhatet werden tonnen, febr fruchtbares Land baraus werben tann. Die Direttoren ber öffentlichen Bauten, ber Finangen und bes Innern haben fich ichon lettes Jahr, auf den Bunfc der Gigenthumer bes Moofes, an Ort und Stelle begeben, um zu feben, inwieweit es möglich fein werde, Diese Arbeit auszuführen. Die uns begleitenden Ingenieurs gaben gerade;u das Urtheil ab, daß das Unterneh. men febr leicht auszuführen fei. Indeffen find einige Erpropriationen damit verbunden, namentlich wegen der anzulegenden neuen Ranale, weßhalb die Sache bier vorgebracht werden muß. Ein anderer Grund, warum diefe Sache bor den Brogen Rath gebracht wird, ift diefer: von ungefähr 75 bis 80 dabei betheiligten Grundeigenthumern haben mehrere die Statuten nicht unterzeichnet und werden fich benfelben erft unterziehen, wenn ber Große Rath die Gache, um welche es fich beute ban= delt, ertannt bat. Beibe Direttionen, Diejenigen der offentlichen Bauten und bes Innern, find von der Ruglichkeit bes Unternehmens überzeugt, und wenn irgendwo die Ertheilung des Erpropriationsrechtes gerechtfertigt erscheint, fo ift es bier. Indeffen glaubt der Berichterftatter, daß, wenn einmal der Grundlag ausgesprochen fei, die tleine Minoritat fich gutwillig unterziehen werte. 3ch trage baber barauf an, in bas Detret einzutreten und tasselbe paragraphenweise ju behandeln.

Dabler, alt-Regierungsrath. Der Vorschlag ift gewiß ein febr mobigemeinter, und er betrifft ein febr nugliches und wohltbatiges Bert, nämlich für die Gigenthumer des Moofes; ich erlaube mir blog eine Unfrage ju ftellen an den Serrn Direktor des Innern, namlich ob alle Umftande, die tamit in Berbindung fteben, alle möglichen Folgen ter Austrochnung beruckfichtigt worden feien. Das Konolfingenmoos wird von dem fleinen Fluglein Riefen durchfloffen; fo tiein diefes ift, so nimmt es doch das Wasser auf bis in die Segend von Signau. In gewöhnlichen Zeiten ift es nur ein Bach, aber bei außerordentlichem und anhaltendem Regen läuft es fo bedeutend an, daß es namentlich ben ju unterft gelegenen Dorfern, der Segens, wo ich wohne, gefährlich werden tann Der Abfluß des Waffers von der Flache des Moofes tann gegenwartig nur langfam gescheben, und fo tommt bei Ueberschwemmungen die gange Baffermaffe nicht auf einmal, fondern bertheilt in die uniere Begend, und wird derfelben meniger gefabrlich, als wenn bas Baffer ungehindert und auf einmal abfließen konnte. 3ch bin weit davon entfernt, gegen die Sache reden ju wollen , ich halte fie im Begentheile fur febr nuglich, aber wunschen muß ich doch, daß Vorsorge getroffen werde von Seite der Regierung, daß der Abfluß des Wassers auf bisherige Weise nur langsam stattfinde, so daß das hintere Baffer gurudgehalten werden tonne, bis das vordere abgelaufen ift, damit die untere Begend nicht in Befahr tomme. Benn man die Sache untersuchen will, fo wird man fogleich feben, daß es fich wohl der Dube verlobnt, denn das gange giemlich lange Thal tann fonft in große Befahr tommen. Alfo muß ich entweder wunschen, daß die untere Gegend auch ihr Wort dazu fagen tonne, oder aber daß vom Staate aus Borforge getroffen werte jur Sicherstellung des untern Theiles bes Thales, das von ber Riefen burchfloffen wird, und alfo ftelle ich in erfter Linie den Antrag auf Verschiebung der Sache, Damit man vorber noch auch die untern Dorfer in der Untersuchung beigiebe; in zweiter Linie ftelle ich ben Antrag, daß die Regierung beauftragt werbe, barauf Bedacht zu nehmen, daß nicht größere Befahr eniftebe als bisber.

Begert. Gegen die Zwedmäßigkeit der Sache läßt fich nichts fagen, wenn man das Konolfingenmoos kennt und weiß, daß es bei naffer Bitterung sogleich unter Wasser tritt und lange Zeit unter Wasser bleibt. Indessen mußte ich ebenfalls auf einige mögliche Folgen der Austrocknung aufmerksam machen. Gegenwärtig kann das Wasser nur allmälig ablausen durch die Riesen gegen Dießbach, Derbligen und Oppligen. Würde das Wasser alles auf einmal ablausen, so könnte die Segend in große Sefahr kommen. Daher möchte ich den Antrag des herrn Dähler unterstützen, den untern Gemeinden Selegenheit zu geben, auch ein Wort dazu zu sagen, und die Rezierung zu beauftragen, genaue Untersuchungen anzustellen. Im Uedrigen stimme ich zum Eintreten.

herr Berichterstatter. Die gemachten Bemerkungen find allerdings richtig; die Folge der Entsumpfung bes Konolfingenmoofes wird fein, daß das Waffer in den untern Theilen etwas rafder und mehr auf einmal anlangen wird, fo daß dann einige Sicherungsbauten untenber vielleicht nothig fein werden. Was aber bis jest besteht, ift eine Ungerechtigteit gegenüber allen Grundeigenthumern auf biefem Moofe, benn warum ift es ein Moos? Unten im Thale ift ein Damm angebracht mit Schleufen. Bu welchem Zwecke murben urfprunglich biefe Schleußen angebracht? Damit ein Berr, ber tort Gigenthumer und mabricheinlich fruber jugleich Serrschafisherr mar, defto leichter eine Mühle und Sage anbringen tonne. Infolge diefer Schleußen und Damme wird das Waffer da aufgestaut, und fo werden alljährlich ungefahr 2000 Jucharten gand überichwemmt. Das murde alio jest allerdings entfernt werden. Durch ben beutigen Entscheid wird aber die Rechtsfrage der Entschädigung an die Betreffenden nicht befeitigt, wenn baber die unterhalb wohnenden gandeigenthumer befürchten, daß daraus schlimme Folgen für fie entsteben mochten, fo konnen fie immerbin diejenigen Bortebren angreifen, die fie fur zwedmäßig erachten werden. Der S. 2 bes Gntwurfes bestimmt, daß gur Gingabe von Begenbemertungen, Oppositionen u. f w. eine Frift von 14 Sagen eingeraumt sei. 3ch habe nun nichts dagegen, diesen Termin auf einen Monat zu verlängern. Dadurch wird allen denjenigen, welche fich dabei betheiligt glauben, Gelegenheit gegeben, ipre Segenbemertungen, Bermahrungen u. f. w. anzubringen, und aledann ift dem Buniche der beiden herren Praopinanten Rechnung getragen. Ginftweilen bandelt es fic nur barum, ben Moobeigenthumern, welche die Statuten bereits unterzeichnet haben, ju gestatten, die erforderlichen Plane aufnehmen ju laffen u. f. w. und dann, nachdem fie fich mit allen Betheiligten abgefunden, das Wert nach biefen Planen auszuführen. Alfo wird da in nichts vorgegriffen, und ich muß febr munfchen, bag in Diefes Defret eingetreten werde, weil die Gefellschaft der Grundeigenthumer ihren Ingenieur bereits feit einiger Beit an Ort und Stelle bat, und well fie municht, bereits im nachften Winter Arbeiter bafelbft zu beschäftigen. Soviel ich davon tenne, glaube ich übrigens, die Beforgniffe der untern Segend feien übertrieben. Ich gebe zwar wohl zu, tag fpater etwas mehr Baffer auf einmal bort anlangen wird, aber andererfeits ift doch von dort ein bedeutendes Gefalle bis in die Nare u. f. w. Jedenfalls tann man boch die Gigenthumer in ber obern Segend nicht zwingen, bas Baffer langer auf ihrem Boden ju behalten, als durchaus nothig ift.

Abstimmung.

1) Für bas Gintreten überhaupt 2) Für sofortiges Gintreten

Fur Berichiebung der einläßlichen Be-

3) Für artitelsweise Berathung

Sandmehr. 70 Stimmen.

14 " Handmehr.

§. 1.

herr Berichterstatter. In Diesem Paragraph wird gesagt, bag Diejenigen Miteigenthumer, welche die vorliegenden Statuten, batirt vom 3. Mai, unterzeichnet haben, an Babl 66, berechtigt feien, bie Austrochung bes Konolfingenmoofes zu beweitstelligen, und zwar mit ber Befugniß, einerfeits bas für die Anlegung der Kanale erforderliche Erdreich so weit als nörbig, und andererseits das Grundeigenthum berjenigen Moosbefiger, welche die Statuten nicht unterzeichnen wollen, vollständig zu erpropriiren, beides jedoch gegen vollständige Entschädigung.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 2.

Serr Berichter fatter. In diesem Paragraph sind zwei Sachen zu unterscheiden, einerseits die eigentlichen Aussichtungsplane und anderseits diejenigen, welche gemacht werden muffen, um zu bestimmen, wie viel jeder Betheiligte zur Aussührung beizutragen habe. Für den letztern Zweck soll das ganze Moosgebiet im Perimeter aufgenommen, ferner klassifiziet werden. Wahrscheinlich werden sie 3 Klassen machen und bestimmen, daß die erste Klasse ungefähr 50 Proz., die zweite Klasse etwa 30 Proz. und die dritte Klasse etwa 20 Proz. per Juchart an die Kosten beizutragen habe. Das desinitive Beitrazsverhältniß wird sich indessen eist infolge genauerer Untersuchung ergeben. In formeller Beziehung ist vorgeschrieben, daß diese Aussührungs- und Spezialptäne vierzehn Tage lang zu Zedermanns Ginsicht öffentlich ausgelegt werden tollen. Wenn man jedoch den Termin auf einen Monat festsehen will, so habe ich, wie bereits gesagt, nichts dagegen.

b. Erlach. Es ift ba noch ein gang besonderer Umfand in Betracht ju gieben, ber vielleicht jum Gelingen bes Unternehmens es munichenswerth macht, bag ine noch langere Frift, als blog bon einem Monate, geftattet werde. Namlich ter Gigenthumer ber bom Beren Berichterftatter erwähnten Radwerke befindet fich gegenwartig in Brafilien; nun bat er einen Bevollmächtigten bier, aber biefer wird nicht gerne auf etwas vergichten, mas fein Bollmachtgeber befitt Ronnte aber ber Befiger felbft, ber ein febr gemeinnutiger Dann ift, barüber angefragt werben, fo mare ce febr mabricheinlich leich. ter, fich mit ibm gutlich abgufinden. Gin bloger Bevollmad. tigter wird gang naturlich verlangen, bag bie gu leiftende Enticadigung nach ftrengem Recht ausgemittelt werbe, mas bann vielleicht die Sache langer verschiebt, als wenn man fich tie nothige Beit nimmt, um fich direft an ben Gigenthumer gu wenden. Alfo mochte ich antragen, den Termin jedenfalls fo gu ftellen, tag ber Gigenthamer felbft fich barüber aussprechen tonne. 3ch weiß nun nicht, ob g. B. ein halbes Jahr biefur genug ift, aber ich glaube, bag ein folder Termin fur bie Beichleunigung und bas Belingen bes Unternehmens gebeihlicher fein wird, als ber vom Serrn Berichterftatter vorge-falagene, indem, wie gefagt, tein Bevollmachtigter von fich aus erwas Unteres thun wird, als mas ftreng rechtlich fein muß.

Dabler, alt. Regierungerath. 3ch erlaube mir, ben bestimmten Untrag gu ftellen, bag ber Tecmin wenigstens auf 30 Tage bestimmt werde. Ferner mochte ich noch einen Bufag beantragen. Wenn ich mich nicht irre, fo fteht im §. 2 nichts von einer Publikation; aber man foll in folchen Fallen nicht blog bie Schriften irgendwo niederlegen, sondern man foll bie Sadje gehörig publigiren. Das ift durchaus nothig. Der Große Rath ift jest in die Sache eingetreten, fie wird also ohne Zweifel ausgeführt weiden; bas Unternehmen ift auch entichieden nütlich, ce bat aber boch noch gewiffe Folgen felbst für den Staat. Begenwartig liegt bie Sache noch in ben Banben ber Regierung, taber mochte ich wiederholt auf die Rothwendig-teit aufmerkfam machen, mit der nothigen Umficht zu Werte ju geben. Bei 2000 Jucharten baben bisber gelitten bon ben lleberschwemmungen und barum nicht fo viel Rugen abgeworfen , als ce fonft der Fall gewesen sein wurde. Run übergibt man Diefen Boben einer beffern Rultur, aber bann muß man fich babor buten, bag man nicht andere 2000 ober 3000 Jucharten ber Gefahr ter Ueberichwemmung aussehe, benn fonft

ware das Werk nicht mehr ein wohlthätiges. Die vorsorgenden Mittel, welche man hiefür anwenden kann und soll, muffen sogleich mit der Korrektion selbst angewendet werden, und nicht erst hinterher, wie der Herr Direktor des Innern meint.

Begert. Wegen eines einzelnen Betheiligten follen wir nicht bas Unternehmen ein ganges Indr lang aufhalten; 30 Tage genugen gang ficher. Die Publikation verfteht fich wohl von felbft.

v. Er lach. Wenn dieser einzelne Betheiligte nicht einberftanden ift, so wird der Bevollmächtigte Einsprache thun, und bann wird die Sache bennoch aufgehalten. Das ift bas Gange, was man mit einem zu kurzen Termine gewinnt.

Serr Berichterstatter. Die Frift von 30 Tagen gebe ich zu, und kann ferner zugeben, beizusügen: "und bestannt zu machen." Der Regierungsrath war damit ganz einverstanden, wie dieß aus der von ihm eventuell bereits genehmigten Vollziehungsverordnung hervorgeht. (Der Berichterstatter liest dieselbe ab.) Ginen langern Termin halte ich darum für unnöthig, weil man mir schon voriges Jahr gesagt hat, daß der wirkliche Besiger der erwähnten Radwerke mit der Sache so viel als einverstanden sei, er werde natürlich eine Entschädigung fordern, worüber man sich mit ihm absinden könne. Ist er aber nicht einverstanden, so wird sein Verwalter Ginsprache machen, wo dann allerdings die Sache eine Verzögerung erleiden wird. Immerhin jedoch werden 30 Tage für die Eingabe von Segenbemerkungen u. f. w. genügen.

Dabler, alt-Regierungsrath. Ich bin gang mit bem Serrn Berichterstatter einverstanden und febe blog darin Gefahr für den Staat, daß, wenn spater in der untern Gegend Schaden baraus entsteht, die Betreffenden dem Staate ihre Rechnung dafür machen wurden.

Der Paragraph wird mit den vom herrn Berichterflatter jugegebenen Antragen durchs handmehr angenommen.

§. 3.

Serr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat auf Verlangen der betreffenten Grundeigenthumer bereits beschlossen, benselben für die Aufnahme eines Ausführungsplanes einen Ingenieur auf Staatskosten zu geben, und ich werde bahin wirken, daß dieser Ingenieur das Nivellement von der ganzen Kiesen bis an die Nare aufnehme; alsdann wird es sich bald zeigen, ob Gefahren vorhanden find oder nicht.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Der Gingang wird ohne Bemerkung burche Gandmebe genehmigt.

Vortrag ber Direttion bes Innern nebft Gefete esentwurf, betreffend Bestimmungen zur Forderung und zum Schutze ber auszuführenden Vorarbeiten für die Juragewässer-Korrettion.

herr Direttor bes Innern, als Berichterstatter. Sier bandelt es sich nicht bloß um 2000 Jucharten, sondern um 40,000 bis 50,000. Ich könnte über diesen Segenstand sehr aussührlich sein, so wie auch über die seit dem Dekrete vom September 1847 stattgehabten Verhandlungen, indessen weiß ich, daß eine Menge dringender Geschäfte noch vorliegt, und daher will ich mich ganz kurz fassen. Am 20. September 1847 hat der Große Rath beschlossen: "der Regierungsrath ist mit den ersorderlichen Vorbereitungen der Korrektion der Gewässer des Seelandes beauftragt, insbesondere mit: a) den

Berhandlungen mit den betheiligten Rachbartantonen gum Brecke der Verftändigung über den Plan ber Ausführung und die Art und das Mag ihrer Betheiligung; b) der Untersudung und Musscheidung der Gigenthums- und Mugungerechts-Berhaltniffe auf tem großen Moofe; c) der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Rantonegebiete dienen und ausgeführt werden konnen, ohne bem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen. hierauf bat der Regierungerath in Bollgiehung Diefes Defretes eine Konfereng ber verschiedenen Kantone angeordnet, welche im Oftober 1847 ftatifand. Im wefentlichen mutbe babei bestimmt, daß der Plan des heren la Ricca grundfäglich anzunehmen fei, indem alle betheiligten Rantone fich damit einverstanden er-Marten. Blog über einige untergeordnete Puntte murden bon Meuenburg und Freiburg Bemertungen ins Protofoll niedergelegt jur fpatern Beruckfichtigung. Außerdem murde befchloffen, es follen nunmehr die Spezialplane nach den Planen des herrn la Nicea aufgenommen und vervollständigt werden u f w. Singegen bat man in formeller Beziehung ben Befiblug gefaßt, es folle fur die Boraibeiten eine Rommiffion niedergesetzt werden, in welche jeder betheiligte Kanton ein Mitglied zu mablen habe. Die Bornahme der Wahl konnte jedoch erft im Frubjahre ftattfinden, wegen der befannten Greigniffe bom letten Serbft, und am Ende des Brachmonats ift diefe Kommiffion zusammengekommen. Auf den Inhalt des Protofolls diefer Verhandlungen will ich jest nicht guruckfommen, ich habe einen Auszug davon bor einigen Tagen gedruckt austheilen laffen. Uebrigens bantelt es fich beute nur um zwei Sachen, namlich einerfeits um einen Rredit bon Fr. 14,000, um auf ber Grundlage der Plane des herrn La Ricca Spezialplane aufnehmen zu laffen, um möglichft genaue Devise machen zu tonnen, - alfo um möglichft genaue Mus. mittlung des Roftenspunttes. Undererfeits bantelt es fich darum, auszumitteln, was für Gintunfte bem Unternehmen jugewiesen werden konnen, fei ce von ju gewinnendem Allubium, fei es von Beitragen ber Gigenthumer, fei es in Bezug auf Bolle, Schifffahrtegebuhren ze., und brittens hantelt es fich beute barum, jum Soute Diefer Borarbeiten eine geeignete Berordnung ju erlaffen. Die Roften Diefer Borarbeiten find auf Fr. 28,000 bevifirt warten, bavon foll Bern borläufig Die Salfte bezahlen, unvorgreiflich einer fpateren Abrechnung, welche erft bann bestimmt werden tann, wenn man genau weiß, mit wie viel Jucharten gand ein jeder Kanton betheiligt ift. Bor einem Jahre bat ber Große Rath bereits Fr. 6000 bafür bewilligt, aber bis jest find tavon blog Fr. 96 verwentet worden, so daß man lagen tann, jener Rredit fei gar nicht angegriffen worden. 3ch trage barauf an, in diefes Detret einzutreten, welches die nothwendige Folge bes frubern ift. Durch Diefes Defret wird tasjenige vom September 1847 in nichts aufgehoben, sondern es bleibt in Rraft, und andererfeits hat der Große Rath dadurch feine gebundenen Sande für den Fall, daß feiner Zeit das Resultat der Untersuchung fo beschaffen mare, bag man glauben mußte, die Staatstaffe wurde auf eine Weife in Unspruch genommen werden, daß fie es nicht ertragen mochte. Die Ingenieurs find bereits bestellt, um die Arbeiten gu beginnen und vor dem Winter gu vollenden. Daber ift es nothig, daß beute eingetreten werde.

v. Erlach. Ich mochte nur fragen, ob nicht noch bon ber Borbereitungsgefellschaft ber Gelber vorräthig find, die auch diefen Zweck haben und dahin verwendet werden follen, so daß der Staatsbeitrag nur ergangend beigezogen wurde.

herr Berichter ftatter. Die Direktion dieser Gestellschaft war letthin versammelt und hat gesunden, sie habe alles dasjenige gethan, was sie sich vorgesett, sie habe einen Plan zu Stande gebracht, so vollständig, als er irgend von einer bloßen Vorbereitungsgesellschaft verlangt werden konnte, und sie habe auch während 4 Jahren die nöttigen Pegelbeobachtungen angeordnet. Allerdings hat die Gesellschaft, außer den Schriften und Planen und einigen Instrumenten noch Fr. 10,000 beisammen, aber die Direktion hat beschlossen, es solle die Frage über die Ausschlang der Gesellschaft nächsten

September vor die Generalversammlung gebracht werden, und biese wird mahrscheinlich die Fr. 10,000 lieber theilen wollen; Fr. 20,000 hat die Gesellschaft bereits geopfert.

Seiser, Oberft. Ich stimme sehr gerne für die Fr. 14,000, nur möchte ich auf etwas aufmerksam machen. Wir haben beute bereits zwei Beispiele gehabt, wie in solchen Dingen die Rostensberechnungen gemacht werden; am Ende findet man, daß die Rosten um die Halfte höher kommen. Ich möchte es also den betreffenden Direktoren an's Herz legen, so genau als möglich die Berechnung zu machen, damit der Große Rath seiner Zeit nicht im Finstern tappe. Dieses Unternehmen ist ein Lieblingswerk, also wird man mit vieler Vorliebe daran geben, aber ich wünsche, daß man dem Großen Rathe ter Wahrheit gemäße Berechnungen vorlege.

Durche Sandmehr wird beschloffen, in die Berathung bes Entwurfes einzutreten und zwar Arrifels veife.

S. 1.

herr Berichterstatter. In diesem Paragraph wird für die Aussührung der beantragten Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 14,000 verlangt, jedoch nur als Vorschuß auf das Unternehmen.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 2.

herr Berichterfatter. Es werben bier brei Bunfre festgesett. Borerft wird jede im Entsumpfungsgebiete liegende Gemeinde verpflichtet, zwei zuverläßige Manner den Ingenieurs u. f. w. gur Beifugung gu ftellen, um denfelben bei ben Deffungen, Schapungen, Grenzausmittelungen u. f. w. bie verlangte Austunft ju geben. Sier nun foll ich , namentlich auch in Untwort auf dasjenige, was herr Dberft Geifer vorhin bemerkt hat, sagen, daß wir, wie man fich aus dem Prototolle überzeugen konnte, in der Kommiffion einmuthig waren, und daß namentlich Bern wiederholt erflart bat, bag man von ben Ingenieurs genaue Devife verlange, lieber gu boch als zu niedrig, und mas die Berechnung ber Beitrage ber Gigenthumer betrifft, fo ift bereits bestimmt, bag bas fammtliche betheiligte gand in vier Rlaffen abgetheilt werben folle, namtich in die erfte Rlaffe das eigentliche Alluvium, in die zweite Rlaffe alles land, welches alljährlich oter auch nur von Zeit gu Beit den Ueberschwemmungen ausgesetzt ift; in die dritte Rlaffe alles Moosland, das nicht geradezu den Ueberschwemmungen ausgesett ift, aber boch mit benfelben im Zusammenhange ftebt, so bag es erft burch Tieferlegung ber Seen und burch Rorreftion der Bluffe trocken gelegt werden tann, und endlich in die vierte Rlaffe basjenige Woodland, ju beffen Mustrock. nung noch weitere toftbare Werte nothig find. Dabin gebort das Moos zwischen Iverten und Entreroche und ferner bas-jenige an der obern Brope bis Peterlingen, weil die Austrodnung diefer Mobfer durch die Korrettion der Juragemäffer wesentlich erleichtert und erft badurch moglich gemacht wird, und doch noch Spezialbauten erfordert. Zweitens enibalt ber Paragraph Strafbestimmungen gegen Golde, welche ben Ingenieurs und ben übrigen Ungestellten thatlichen Widerstand leiften. Man mag bieß vielleicht auffallend finden, indeß muß man nicht vergeffen, daß nicht alle Leute fur das Unternehmen find; fodann gibt es auch folche, die gwar fur bas Unternehmen gestimmt, aber ber ewigen Bermeffungen mute find, und nicht felten find überdieß bei Radaftervermeffungen bie Ingenieurs unangenehmer Behandlung unterworfen. thatliche Widerftand gegen biefelben foll nach \$. 16 bes Sefepes vom 16. Juli 1832, über den Widerftand gegen Beamte, bestraft werden. Drittens enthalt ber Paragraph Strafbe-Firpuntte, Begel u. f. m. gerftoren oder befchabigen murben. Das ift burchaus nothig, auch wenn es nur gegenüber Muth.

v. Grlach. Es scheint mir ba noch eine Bervollftandigung in Bezug auf die Ausgeschoffenen der Gemeinden nothwendig ju fein. Wenn es nur beißt : "juberlagige Manner," fo ift bamit teine Sarantie gegeben, bag ihre Ausfagen gultig feien. Es follte bemnach vorgeschrieben fein, daß diese Danner von den Gemeinden Vollmachten haben muffen. Alsdann bandeln diefelben in Allem im Ramen der Bemeinde, ihre Ausfagen u. f. w. konnen bann als gultig angefeben werben. Aufällig konnte man auch die Berantwortlichkeit beifugen und vielleicht fogar mare es gut, wenn fie beeidigt wurden, damit nicht nachher diese oder jene Bemeinde tomme und fage: wir fummern uns wenig barum, was biefer ober jener Musgefcoffene gefagt bat u. f m., und bas tonnte bann gulett gu Prozeffen u. f. w. fubcen. 3ch mochte die Erlaffung des Detrets nicht aufhalten, sondern ich wunsche nur, daß der Große Rath eine Bervollständigung in diefem Sinne beschließe, beren befinitive Redaktion ich bem Regierungsrathe überlaffen will, damit die Cache nicht nochmals hieber tommen muffe.

Stampfli, Regierungsrath. Zu diesem Antrage des herrn v. Erlach könnte ich nicht stimmen. Diese Manner sollen nicht die Stellung von Bevollmächtigten haben, sondern nur die Stellung der Inditateurs für den Kadaster im Jura, sie sollen also lediglich den Ingenieurs die Grenzen zeigen, sie mit der Estalität bekannt machen u. s. w. Sind die Grenzen streitig, so muffen die Gemeinden beigezogen werden, wie im Jura. Was herr v. Erlah will, ware offenbar gefährlich.

herr Berichterftatter. 3ch glaube auch nicht, daß Diefes nothig fei. Diefe Manner werden benutt gu zwei Sachen, ju Grenzausmittelungen, und zu Schapungen. Was die Grenzausmittelungen betrifft, fo beziehen fich diese gunachft auf die Ausmittelung des mittlern Bafferftandes. Diefe Grenze tann man berechnen nach bem Durchschnitte der Bafferhohe ber Jahre 1839—1842, worüber man genaue Pegelbeobachtungen hat, so wie auch vom Jahr 1817. Was aber bie andern 3 Perimeter betrifft, fo muß ba ber Ingenieur fragen: wie weit geben die Ueberschwemmungen bei boberm Baffer-Rande, wie weit bei niedrigerem ? Darüber geben diefe Manner ihr Sutachten ab; vielleicht fagen fie nicht immer genau die Babrheit, aber ber Ingenieur wird nachsehen, inwieweit ihre Angabe mit feinem Rivellement harmonire, und alfo tann er fie tontrolliren. Gefett aber, er nehme eine faliche Grenglinie an, fo ift nicht gefagt, daß fie damit rechtlich angenommen fet, im Gegentheile; wenn einmal der Spezialplan gang fertig ift, fo wird jeder betbeiligte Grundelgenthumer Gelegenheit erhalten, gegen die Rlaffifitation ju protestiren. Wir haben alfo einftweilen blag eine Daffavermeffung, Die im Gingefnen ein wenig über, ein wenig unter der Birtlichteit fein mag. Was die Schapungen betrifft, fo konnen die Ingenieurs Diefetben ziemlich annabernd tontrolliren, benn es find nicht Gutericagnngen, fondern Schadenichagungen bezüglich auf Saufer, Bubren u. f. w. Saben die Ingenieurs Zweifel, fo konnen fie verlangen, daß ibnen die Rechnungen vorgelegt werben. Die Redaktion bes S. 2 fann baber füglich genugen.

v. Erlach. Ich begnüge mich an der erhaltenen Aus-

Der Paragraph wird unverandert durche Sandmehr an-

S. 3.

herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß das vorliegende Geset in Kraft bleibe bis zur definitiven Entscheidung über die Ausführung des Unternehmens selbst. Es wird also dadurch der Frage noch immer nicht vorgegriffen, ob das Unternehmen durch eine Gesellschaft oder aber durch die betheiligten Kantone selbst ausgeführt werden solle. Uedrigens ist das Geset nur ein provisorisches, nicht ein bleibendes.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Gingang.

herr Berichterftatter. Bon ben funf betheiligten Stänben haben bereits brei ertlart, ihre Beitrage ju liefern.

Durche Sandmehr genehmigt.

Rummer. Ich wunsche, daß die Sigung jest aufgehoben werde, um die jungen Anaben auf dem Wylerfelde zu seben, und daß man dann morgen dafür schon um 7 Uhr anfange.

Schaad. 3ch bin mit dem Antrage einverstanden, nur nicht wegen der Stunde um 7 Uhr, denn es konnten morgen leicht einzelne Mitglieder noch ein wenig schläfrig sein.

herr Prafibent. Wir haben noch febr viele Geschäfte zu erledigen, und ich für meine Person verwahre mich, ich batte unter diesen Umftanden nicht angetragen, jest schon abzubrechen.

Rummer. Ich habe darauf angetragen, weil ich weiß, bag in acht Tagen der Große Rath neuerdings einberufen werden wird.

herr Prafibent. Da weiß herr Rummer mehr als ich, ich weiß nichts bavon.

Geifer, Oberst. Sestern war die Rede davon, vermuthlich werde der Grofe Rath wegen der Bundesangelegenheit in acht Tagen einberufen werden, aber allerdings ift es zuerst am Prasidium, das zu wiffen.

herr Prafibent. Morgen wird es zur Sprache tommen, wann man wiederum zusammenkommen wolle, um die Bundesangelegenheit zu berathen.

Mit Mehrheit gegen 30 Stimmen wird befchloffen. wegen bes Festes ber versammelten Radettentorps die Sigung aufzuheben.

Berlefen und auf den Rangleitifch gelegt werden :

- 1) ein Angug bes herrn Gigon, betreffend die Abschafsfung ber Einregiftrirung im Jura.
- 2) ein Angug bes herrn Regierungsraths Och fenbein, babin gebend, es mochte durch eine Spezialkommiffion bes Großen Nathes ein Bevantwortlichkeitsgeset ausgearbeitet werden.

Soluf ber Sigung um 12 Ubr.

Gur die Redaftion :

Tagblatt

Des

Großen Nathes des Kantons Bern.

D0000

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 64.

Sechste Sitzung.

Camftag, ben 1. Juli 1848.

Morgens um 7 Uhr.

Prafibent: Berr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit En's schuldigung: die herren Beutler, Dabler zu Seftigen, Daucourt, Fleury, Funt, Gautier, Gouvernon, hauert, Jenni, Indermuble, Jooft, Karlen zu Diemtigen, Kreve zu Twann, Kropf, Küng zu hunziken, Müller Dr. Med., Ramseier, Rentsch, Rufenacht, Scheidegger zu Waltrigen, Siegenthaler, Teuscher, Verdat, Veron und Wenger; ohne Entschuldigung die herren Amflut in Thun, Anderegg zu Kleindietwyl, Belrichard, Blaser, Büeche, Christen zu Trachselwald, Dabler zu Stessischurg, Dietler, Eggimann, Fenninger, Friedli, Girardin, Grimaitre, Habegger, heilmann, hofer zu Diesbach, hubler, Hutli, beide Kernen, Kilcher, Kötsichet, Küng zu Lyß, Lehmann zu Leuzigen, Lüchi, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Rosthosen, Matthys, Maurer, Wethee, Moreau, Moser Fürsprecher, Neudaus, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prüton, Rosselet, Kötslisberger, Salzmann, Schneeberger im Schweithof, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Könit, Sieche und Vallat.

Babler. Bor Beginn der Beihandlungen munichte ich, bag ber herr Prafident fich darüber aussprechen murbe, ob beute die Sigung beendigt werden solle oder nicht.

herr Prafident. Es wird nach Beseitigung des nach. ften Geschäftes ein baberiger Untrag bes Regierungerathes in Behandlung tommen.

Lagesorbnung.

Definitive Redaktion des Sesepesentwurfes über die Shulspnobe.

herr Erziehung birettor, als Berichterstatter. Es wurde bei ber Berathung biefes Entwurfes in zwei Puntten, welche im Zusammenhange mit einander stehen, eine Abanderung beschloffen. Es hat im S. 1 geheißen: Die Soul-

fynode besteht zc. "welche bon ben Lebrern simmtlicher öffentlicher Bolfeschulen bes Rantons frei gewählt werden ic." Ctatt beffen wollte der Große Rath bestimmen, daß gefest murbe: "mit Ausnahme der Lehrer der Sochfoule" — folglich: "Die Schulfpnode besteht zc. - welche von ben Cehrern fammtlicher öffintlicher Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer an der Sochichule, frei gewählt werden zc." Der Entwurf murde daber an den Regierungsrath juruckgewiesen, indeß ift ber Regierungsrath mit Diefer Anficht nicht einverftanden, fondern glaubt, ben frubern Untrag beute reproduziren gu follen, indem er fich deutlicher als beim frühern Entwurfe darüber ausfprechen wollte, derfelbe verftebt nämlich unter offentlichen Leb. rern bloß Primarlebrer, er schlägt daber vor, ben folgenden Ginschluß aufzunehmen, nämlich zu sagen: "fammtlicher öffentlicher Schulen und dann im Einschluß, (Gemeindeschulen, Primarschulen). Wie gesagt, hat fich der Regierungsrath nur darüber deutlicher ausgesprochen, in dem frühern Entwurf war bas nicht fo genau gefagt, wer eigentlich bie Schulipnobe bilben folle, und ber Große Rath bat in bem letten Entwurfe bem Untrage des Regierungsrathes entgegen, beschloffen, die Synode folle besteben aus allen öffentlichen "Lehrern", mit Ausnahme der Sochichullebrer. Indeß babe ich ben Untrag bes Regierungerathes ju vertheibigen, und ich will auch die Grunde fur benfelben mittheilen, baneben aber mir vorbehalten, auch meine personliche Unficht zu außern, indem diese nicht geandert hat. Der Regierungsrath geht von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus, nach der einen Unsicht wird beforgt, wenn fammtliche Cebrer, auch die Mittellehrer in ber Synode Butritt baben, diese von den Primarlebrern, welche viel die großere Babl bilden, werden überflügelt, überftimmt werden; dieß sei ein bedeutender Rachtheil, indem die Primarlebrer nicht die nothigen Fabigfeiten haben, über Segenftande bes bobern Untervichtes mit ju urtheilen. Die andere Anficht bat gerade das umgekehrte Bedenken, indem fie fagt, die Ge-tundar- und Symnafiallebrer, überhaupt die Mittellebrer, werden in Folge ihrer größern Fabigteiten und Intelligeng bas Primariculwesen unterbruden. Dieß find die zwei verschiede-nen Unfichten, von benen ber Regierungsrath ausgegangen ift. Sie konnen nun machen, was Sie wollen, mir, fur mich, ift es gleichgultig, indeg will ich nur mit furgen Worten die andere Seite dieser Unficht entwickeln. 3ch habe die volle Ueberjeugung, daß wir bier nicht trennen follen, daß wir alfo nicht den Raftengeift in ten Erbrerftand werfen wollen, mehr als es bereits der Fall ift. Es ift bereits ein gewiffer Raftengeift entftanden, die Primarlebrer feben die bobern Lebrer fcheel an, und bie hobern Cebrer verachten nicht felten die Primatlebrer; nach meiner Anficht foll dies nicht besteben. Ich mochte fragen, meiner Anficht foll dies nicht besteben. Ich mochte fragen, was man benn unter Bolfsichulen versteht; foll man barunter blog den unterften außerft nothwendigen Unterricht verfteben, ober will man barunter auch den gesammten Unterricht bis zur Sochschule begreifen? Nach meinem Dafürhalten foll das Alles ein Sanzes sein. Ich muß noch einmal zurückkommen

auf meinen Plan, ben ich ichon angedeutet habe: nach meinem Plane habe ich im Sinne, bas Primaliculwefen mit bem Mittelschulwesen in genaue Berbindung zu fegen; ich will teinen Sprung von der durftigen Primarschule bis zu ben Symnafien, fondern ich habe im Ginne, auch auf bem Canbe Mittelschulen zu errichten, und fie in gang genauen Zusammenbang mit den Primariculen zu bringen, fo daß g. B. die Lehrer ber obern Primariculllaffen mit den Lehrern der untern Rlaffen ber Mittelfdulen gang in Darmonie, in Uebereinstimmung fteben wurden; bier will nun der Regierungsrath die Mittelschulen von den Primarschulen abschließen. Sie haben aber durch Ihren Beschluß gezeigt, bag Sie bas nicht wollen. 3ch weiß wohl, daß unter ben Cehrern felbft ein Unterschied gemacht wird, nun aber bin ich unparteiifch zu Werte gegangen und babe das Urtheil von febr vielen Lehrern angebort; zwei ober drei maren ber Unficht des Regierungsrathes, es waren Cebrer aus den bobern Schulen, alle andern Lebrer und gerade die Sekundarschullehrer baben gefunden, das Bolksichulmefen folle nicht auf folche Beise getrennt werden; die Mittelschulen geboren auch jum Bolfsichulwesen, es fei beffer, wenn fie gur nämlichen Spnode verbunden werden; und gerade defhalb, weil die Lebrer ber Primariculen nicht fabig find, über Gegenftande des bobern Unterrichts ju urtheilen, und umgetehrt die bobern Lebrer oft nicht fabig fin , über das Primarfculmefen mit Sachtenntnig mitzusprechen. Uebrigens find Gefcafts. manner, Beiftliche und Schullebrer darin einverstanden, daß ftrenge Abschließung der verschiedenen Cehrerklaffen zur Ginfeitigfeit fubren murbe, und mir ift das ein Beweis, bag fie verschmolzen werden follen, benn fobald fie fich mit einander verbinden, fo ift teine Ginseitigkeit gu fürchten, und wenn bennoch einseitige Antrage gemacht werden, so habe die Epnode immerbin nur Untrage gu bringen, und es fteht immerbin noch an dem Regierungsrathe, dem Großen Rath oder dem Grziehungsdireftor zu entscheiden. Diese Berschmelzung halte ich fur sebr zwedmäßig, und halte viel darauf, damit nicht der Raffengeift einreiße und eine gegenseitige Ausgleichung ber vielleicht einseitigen Ansichten eintreten konne. Indeg will ich Sie nicht langer damit aufhalten, aber davauf muß ich merksam machen, wenn Sie das Umgekehrte erkennen und nur die Primarlebrer julaffen , daß die Mittellebrer in Butunft, ober wenigstens für einstweilen, gar tein Organ haben, fo baf diefe gerade im Momente ber neuen Organisation gar nichts baju fagen tonnen, und doch find mehrere Gefundarlebrer bei ben Beftrebungen ju Berbefferung bes Schulmefens gerade an ber Spig: geftanden. Die Setundarlebrer auf bem Cante fieben von vielen Boltsichullehrern gar nicht weit, fie find oft im gleichen Schulhaufe, und haben oft nur von einem Zimmer jum andern ju geben; das batte jur Folge, raf man jest noch gar teine Organisation fur Diese Lebrer batre und bei bem Ueberdrang von gesetgeberischen Arbeiten, weiche vorliegen, konnte eine besondere Organisation dieses Lebreiftandes warten laffen bis nachften hornung. Dann ist wieder zu erwägen, daß dann auch fur die Lehrer ber Mittel-ichulen eine besondere Spnobe mit einer besondern Vorfteberfcaft, die gleich ber andern gu befolden mare, aufgeftellt merben mußte. 3ch foll alfo in meiner Stellung ben Antrag bes Regierungsrathes vertheidigen und benfelben gur Unnahme empfehlen, Gie tonnen bann, wenn Gie bie Unficht nicht geandert baben, bennoch machen, wie Sie wollen.

Serzog. Es scheint mir, bei dieser Redaktion sei der Begriff der Bolkschule gar zu eng angenommen; man unterscheitet im Allgemeinen die Bolkschule von der Gelehrtenschule; die Bolkschule mit der Bestimmung, jedem einzelnen Individuum die nothwendigsten Kenntnisse bezubringen, die Gelehrtenschule mit der Bestimmung, benjenigen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu verschaffen, welche sich wissenschaftlichen Berufen wiedmen. Nach meiner Ansicht scheint es mir nun unzwecknäßig, wenn man die Sekundarschulen, welche im Grunde nichts Anderes sind, als höhere Primarschulen, von ten Primarschulen trennt, und so schundarlehrer von der Berathung von Gegenständen, welche auch für sie von Wichtigkeit sind, us geschlichsen werden. Deswegen möchte ich den Segen-

antrag ftellen, ju beschließen, daß auch die Gekundarlehrer mahlfabig fein follen.

Funt, Regierungspräfident. 3ch glaube, ber Regierungsrath bat in feinem Untrage burchaus nichts Underes im Sinne gehabt, als dasjenige, mas fo eben ausgesprochen morden ift; man muß bas Primarschulwesen nicht für die Butunft fo auffaffen, wie es gegenwartig ift; das Boltsichulmefen bedarf einer ganglichen Reorganisation, offenbar wird die Aufgabe bes Unterrichtes bober gestellt werden, als gegenwartig ber Fall ift, und begwegen wird auch ipaterbin vieles von demjenigen, was jest den Sekundarschulen obliegt, in ben Bereich der Primarschulen gezogen werden. Defivegen hat der Regierungsrath seinen Antrag in dem Sinne reproduzirt, daß die Cehrer der Setundarschulen und bobern Mittelschulen teineswegs ausgeschloffen find, fondern einzig diejenigen, welche fich unmittelbar an die Hochschule anschließen. Nach dem letten Beschlusse des Großen Rathes waren bloß die Lebrer der Sochschule ausgeschloffen, mithin wurde die Schulfpnode gebildet bon fammtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen, inbegriffen die bobern Symnasien. Die \$5. 1 und 6 fteben in febr enger Berbindung zu einander, - im S. 1 beißt es, wer die Cebrer-fynode bilden foll, und im S. 6 ift gefagt, womit die Synode fich befaffen folle in Bejug auf die Borberathung von Gefegen und allgemeinen Berordnungen. 3ch babe bemertt, daß andere Mitglieder bes Regierungsrathes bem Beren Bericht-erstatter Mittheilungen gemacht haben, ich weiß nicht, ob er in diefer Beziehung anderer Unficht ift, allein ich war im Regierungerathe bei den Berathungen jugegen gewesen, und meine Unficht ift teine andere gewesen, ale die, daß in unserm Pri-marschulwesen eine gang neue Organisation fatthaben und daß man ihre Aufgabe bober ftellen muffe, ale bis dabin, und daß bloß die Lehrer der Progymnafien ausgeschlossen werden follen, welche mit der Sodichule genau verknupft find. Geftern ift ber Regierungerath mit einziger Ausnahme bes herrn Berichterftattere einmuthig ber Unficht gewesen, ben frubern Antrag, den der Regierungerath gestellt bat, ju reproduziren.

herr Prafident. 3d muß mir die Bemerkung er- lauben, daß in dem Schlugberichte bloß die Unficht des Regierungsrathes vertheidigt werden foll.

herr Berichterftatter. 36 habe die Grande fae ben Antrag angebracht, allein ich habe auch meine Unficht ausgesprochen, ich habe bem Großen Rathe die Grunde fur und wider vorgelegt, und nachdem die Sache icon vier- bis fünfmal zur Besprechung getommen ift, will ich nur noch gang fury fein, da Sie die Grunde fur und wider angebort baben. Schon in ber letten Situng bes Großen Rathes haben Sie mit großer Debrheit nach meiner Unficht entschieden, ob Sie nun wieder von diesem Beschluffe abgeben wollen, bas wird fich zeigen; übrigens gebe ich Ihnen bier noch ju bedenken, daß wenn einmal die Synobe ins Leben getreten ift, die Lebrer unter fich felbft Settionen bilden tonnen, fo daß in diefer Beziehung tein Fach unvertreten bleibt, die fammtlichen Cebrer aber immerbin nur eine Befammtipnode bilden. Die andere Unficht geht von ba aus, daß bloß die Lebrer ber Symnafien und der Sochschule ausgeschloffen sein sollen, wenn ich aber von öffentlichen Schulen fpreche, fo ertlare ich von vorneberein, daß ich teinen Unterschied mache zwischen Mittelschulon und Symnafien, und in ben lettern nur bobere Rlaffen der Mittelschule erblide. 3d will nicht langer aufhalten, - ich trage auf Unnahme bes Artifels an, wie er vom Regierungs. rathe vorgeschlagen ift.

Abstimmung.

Für die in 1. Linie vorgelegte Redaktion, nach dem Antrag des Regierungsrathes 27 Stimmen. Für die in 2. Linie vorgelegte Redaktion Mehrheit.

herr Berichterstatter. Für diesen Fall nun möchte ich die endliche Redaktion vorschlagen, wie sie eventuell vorliegt, und segen: "mit Ausnahme der Lehrer der hochschule."

Funt, Regierungsprafident. Wenn man beschloffen bat, was herr herzog beantragt, so ift diese Redaktion irrig, herr herzog hat darauf angetragen, auch die Lehrer ber Progymnafien auszuschließen, — nach dieser Redaktion aber waren die Lehrer ber Progymnafien nicht ausgeschloffen, sondern bloß diejenigen der hochschule.

Weingart. Ich muß bemerken, daß der Herr Rapporteur soeben deutlich ausgesprochen hat, daß durchaus kein Unterschied zwischen den Symnasiallehrern und denjenigen der Sekundarschulen sein solle, sondern daß sie künftighin eines und dasselbe seien, indem die Symnasiallehrer bloß als höhere Sekundarlehrer anzusehen seien, und keineswegs als eine abzesonderte Lehrerklasse; — insofern ware daher der Artikel gut redigirt.

v. Erlach. Ich bin hingegen der Ansicht, daß der Artikel nicht nach dem Antrage des herrn herzog redigirt sei, ich war wenigstens der Ansicht, daß in demselben ein Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes gelegen sei, und habe ihn in diesem Sinne unterftugen wollen.

Serzog. Meine Meinung geht ganz einfach babin, von der Schulfynode die Lehrer der Sochschule und der Symnaffen, als der eigentlichen Gelehrtenschulen, auszuschließen, weil ich glaube, die letzteren haben die besonders wichtige Aufgabe, auf die erstere vorzubereiten und seien daher in näherer Verbindung mit der erstern, als mit den Primarschulen, deswegen habe ich meinen Segenantrag gestellt.

Serr Berichterstatter. Wenn man wieder auf das zurückkömmt, so muß der Projekt noch einmal zurückgeschickt werden, und dann haben wir denselben in dieser Sigung noch nicht einmal zu Ende berathen, ich muß darauf ausmerksam machen, daß man sich zum Einen oder Andern entschließen muß, mir ist es persönlich gleichgültig, nur kommt es darauf an, was man unter Mittelschulen versieht, auch nach dem Antrage des Herrn Herzog sollen die Mittelschulen mit den Volksichulen verbunden sein, und er will nur die höhern Schulen, wie z. B. in Bern, Thun, Biel zc. von der Spnode ausschließen. Ich muß nun darauf ausmerksam machen; was ich bereits erinnert habe, daß ich nämlich keine bevorzugten Mittelschulen, als solche anerkenne, und daß das Geset, im Fall es jest zurückgeschickt wird, für wenigstens fünf Monate verschoben wird.

Canier. Ich habe auch geglaubt, bazu zu stimmen, bas nur die Professoren der Universität ausgenommen seien. In diesem Sinne habe ich meine Stimme gegeben, und nicht anders.

v. Erlach. Im Fall die vorgeschlagene Redaktion nicht angenommen wurde, so mochte ich fragen, was benn geschehen solle.

Derzog. Nichts Anderes als die Erheblichkeitserklarung bes Segenantrages.

herr Prafibent. Der Große Rath muß barüber ent-fcheiben.

Ingold. Es kann unmöglich mehr ein neuer Antrag gestellt werben, entweber muß die vom Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion zur definitiven erklärt werden, oder der Antrag des Regierungsrathes muß angenommen werden. Ein britter Antrag ift unzulässig, denn heute handelt es sich nicht um die Sache selbst, sondern nur um die Redaktion.

Herr Prafibent. Das Reglement fagt deutlich, so lange ein Artikel noch nicht befinitiv angenommen ift, konnen immerhin noch neue Antrage gestellt werden, aber dann muffen sie zur nochmaligen Vorberathung an den Regierungsrath zurückgeschickt werden.

Abfrimmung.

Fur die vom Berichterflatter vorgeschtagene Redaftion

Große Mebrbeit.

Im Uebrigen wird die vom Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion durchs handmehr genehmigt, der § 26 lautet uun in Uebereinstimmung mit § 1 so: . . . "welche den Unterzicht und die innere Ginrichtung aller öffentlichen Schulen mit Ausnahme der hochschule beschlagen" u. s. w.

Vortrag der Erziehungsdirektion, betreffend einen nachträglichen Kredit von Fr. 2000 für Kanzleiund Verwaltungskosten.

Serr Erziehungsbirektor als Berichterstatter. Es ist unangenehm, wenn ein Direktor bereits in der ersten Sigung Geld fordern muß, Sie werden es indeß nicht unbillig sinden, wenn Sie auf die Sache eingehen. Der ganze Bureaukredit betrug Fr. 4500 und derselbe ist in der ersten Sälfte des Jahres verbraucht worden, so daß, wenn die noch einlangenden Moten besciedigt werden, bloß etwa noch Fr. 150 übrig bleiben. Wenn man daß gleiche Maximum bewilligen würde wie bisber, so würde es noch um 250 Fr. höher kommen als Fr. 2000, doch glaube ich, daß ich damit ausreichen werde. Indessen will ich kurz ansühren, woher dieses Desigit rührte. Herr Schneiber, mein Vorgänger, hat nämlich in letzterer Zeit sämmtliche Symnassen und Sekundarschulen untersuchen lassen, und die daherigen Kosten mit etwa Fr. 1700 aus dem Bureaukredit bestritten.

Der Rredit wird ohne Ginrede mit Sandmehr bewilligt.

Bortrage der Finangdirettion betreffend

1) Den Bertauf der Alchen- oder Rander = matte in dem Gemeindsbezirte Uetendorf gelegen.

Serr Finanzbirektor als Berichterstatter. Auf biese Matte, welche etwa 12 Jucharten halt, wurde an der Steigerung ein bochftes Angebot von Fr. 8405 gethan durch herrn Karl Ueltschi. Im Lagerbuch ist sie nur Fr. 3090 geschäht gewesen, so daß ein Mehrwerth von Fr. 5315 herauskommt. Pachtweise wurde darauf ein Zins von Fr. 270 geboten, der Zins des Kauspreises übersteigt also diesen Pachtzins um Fr. 66. 20., so daß ter Kauf vortheilhafter erscheint als die Berpachtung. Bis dahin war sie gemeinschaftlich mit einer andern Watte, die nun ebenfalls verkauft ist, um Fr. 505 verpachtet, diese ist um Fr. 28,516 verkauft, so daß beide Matten nunmehr einen Kapitalzins von Fr. 1476. 84. abwersen würden, was einen Mehrertrag von Fr. 971 ausmacht. Unter diesen Umständen stellt die Finanzdirektion an den Großen Rath den Antrag, diese Matte hinzugeben.

Der Antrag wird durchs Sandmehr genehmigt.

2) Den Vertauf des Kornhaufes bei der Brude ju Harberg.

Serr Finangbirettor als Berichterstatter. Auf diese Liegenschaft ist von Jakob Burgi von Aarberg ein Gebot von Fr. 5650 gemacht worden, dieselbe ist im Lagerbuch um Fr. 5400 geschätt, so daß ein Mehrerlös von Fr. 250 herauskommen wurde. Der Miethzins betrug bis dahin Fr. 96, und an der Steigerung wurde pachtweise darauf geboten Fr. 98, so daß, wenn dieser Pachtzins mit dem Zins des gebotenen Kapitals verglichen wird, beim Verkauf ein Mehrertrag von Fr. 126 oder 128 herauskömmt. Die Domänenverwaltung sagt in ihrem Berichte, sie halte dafür, daß dieser Preis nicht sur hoch, sondern eber sur niedrig angesehen werden muffe, dessenngeachtet muffen in Vetracht der bedeutenden Repara-

tionen, welche durchschnittlich ben Zins bisher ganz aufgezehrt haben, bem Verkaufe ber Borzug gegeben werden. Auch ich bin der Ansicht, daß folche Sebäude, welche der Staat nicht zu öffentlichen Zwecken nöthig hat, und welche dem Staate immer Reparationskoften verursachen, veräußert werden sollen. Obichon nun vielleicht in 10 Jahren Fr. 1000 mehr erlöst werden könnten, so wurde dieser Sewinn von den Reparationen mehr als aufgezehrt, und ich trage darauf an, daß nach dem Antrage des Regierungsrathes dieser Verkauf genehmigt werden möchte.

Muller, Oberfil. Ich möchte fragen, ob dieses das nämliche Gebäude sei, das sich unmittelbar bei der Narbrücke befindet, in diesem Falle ist ein Garten daran befindlich, welcher besteutender Schwellenpflicht unterliegt.

perr Berichterftatter. Nein, es ift nicht daffelbe.

Rarlen in ber Mublematt. Ich mochte ben Serrn Berichterstatter fragen, ob nicht das Beibehalten dieses Kornhauses aus Nücksicht für außerordentliche Zeiten, bei Krieg oder Theurung nothwendig ware. Ich wenigstens ware der Ansicht, es sei wichtig, auf außerordentliche Zeiten die Kornhäuser im Interesse des Staates beizubehalten. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Herr Berichter statter. Was die Anfrage bes Herrn Oberstl. Müller betrifft, so ist sie bereits berichtigt, es gebort zu dem Gebäude, um das es sich hier handelt, kein Garten. In Bezug auf den Antrag des herrn Karlen muß ich bemerken, daß ich nicht der Ansicht bin, daß man alle bisherigen Kornhäuser beibehalten solle. Die alte Regierung von 1830 hatte das System, ungeheure Kornvorräthe aufzuspeichern. Von diesem System ist man 1831 abgegangen und auch 1846 hat man dasselbe nicht wieder aufgenommen. Es wurde zwar allerdings auch Getreide angekauft, als die letzte Theurung eintrat, aber wenn das auch wieder der Fall sein sollte, wie Anno 1846 und 1847, so würde man es machen, wie damals und nicht in jedem Amtsbezirke Vorräthe anhäusen, sondern die Kornhäuser in Delsberg, Bern, Burgdorf, Thun zc. als Hauptdepots benugen. Also auch in diesem Falle ist es überflüssig, in jedem Amtsbezirke noch überdieß eigene Kornhäuser zu baben. Deshalb wiederhole ich meinen Antrag auf die Genehmigung dieses Verkauses.

Abstimmung.

Für die Genehmigung bes Bertaufs Dagegen

68 Stimmen.

3) Den Costauf ber Weidrechte von Unter-

Serr F in an z dir ett or, als Berichterstatter. Die Guterbesiger von Unterlangenegg, Amtsbezirks Thun, haben Beidnugungsrechte im Bannwald. Wie sie sich erinnern, wurde ein Kantonnementsvertrag über die Schwarzeneggwälder genehmigt, welche zusammen 2100 Jucharten bielten; von diesen sind dem Staate 620 Jucharten als Eigenthum verblieben, in diesen ist der Bannwald, von dem es sich nun handelt und in welchem die Güterbesiger von Unterlangenegg Weidrechte besigen, inbegriffen. Mit diesen ift nun ein Weidlostauf abgeschlossen worden, nach welchem dieser Wald gegen eine Summe von Fr. 2500 freies Eigenthum des Staates wird. Ich trage auf die Genehmigung dieses Vertrages an.

Die Benehmigung wird burche Sandmehr befchloffen.

4) Den Bertauf ber Steinmoodalp, jur Pfar-rei Eggiwyl geborend.

Herr Berichterstater. Diese Alpe wurde schon früher an eine Verkaufssteigerung gebracht, damals wurden darauf Fr. 10,125 geboten, und die Domanenverwaltung bat auf Hingabe angetragen, weil ihr der Erlos hinreichend schien, und die Sache wurde hierher gebracht; auf den Antrag eines Mitgliedes des Eroßen Rathes aber, welches bemerkte, man könnte einen höhern Erlos erhalten, wurde der Verkauf nicht genehmigt. Nun wurde eine zweite Steigerung abgehalten und Fr. 1200 mehr erlöst, nämlich Fr. 11,325. Der Rezierungsrath trägt nun wiederholt darauf an, daß die Hingabe um dieses Angebot beschlossen werden möchte.

Fueter. Ich wünsche Ausschluß darüber, wie es mit ber Verzinsung des Kausschillings gehalten werden solle, worüber im Vertrage Nichts gesagt ist. Es ist bekannt, daß der allgemeine Zinssus im Cand nach und nach steigt, und bereits jest schon 5% beträgt, und daß es sehr schwer halt, Seld unter 5% zu erhalten, wie denn auch die Eidgenoffenschaft surihr Anleiben, welches alle wünschenswerthe Sicherheit bietet, 5% verspricht. Wenn nun bier die Kaussumme nur nach dem gleichen Systeme verzinset werden soll, wie die Anleiben der Hypothekarkasse, nämlich jährlich zu 5%, von welchen 4% als Zins und 1% als Abschlagszahlung auf das Kapital berechnet wird, so ist das zu betrachten, gleichsam als wenn das Kapital gar nicht zurückbezahlt, sondern geschenkt würde. Ich weiß nicht, ob das bei diesem Verkause der Fall ist.

Herr B er ich terst atter. Wie bekannt, haben Sie früber bei dem Anlasse, als die Liquidation der Domänen beschlossen wurde, einen Beschluß gefaßt, welcher festgestellt bat, daß die erlösten Kapitalien ebenfalls ganz nach dem Systeme der Anleihungen der Hypothekarbank verzinset werden sollen, nämlich zu 5%, wovon 4% als Zins und 1% als Kapitalabzahlung anzusehen sei. Es frägt sich nun, ob der Zinssuß wirklich geändert hat, dieß läßt sich für den Augenblick nicht genau beantworten, wenn es auch momentan der Fall ist, so ist deßhalb doch nicht gesagt, daß er bleibend gestiegen ist. Jedenfalls möchte ich gegenwärtig nicht von vornherein den Zinssuß steigern, sondern ich glaube, es sei nicht am Staate, hierbei vorauszugehen, weil man sonst gleich sagen würde, die neue Ordnung der Dinge habe einen solchen Einsluß geübt. Ich möchte vor der Hand vor der Erhöhung des Zinssußes abstrahiren.

Fueter. Ich trage auf nichtgenehmigung bes Ber-

Dich if feli. Man muß fich nicht zu sehr durch die Vortheile hinreißen laffen, welche der Verkauf von Staatsbomanen wegen höhern Verkaufspreisen darbietet, als der Abtrag des Landes ift, denn das Land steigt immer im Preise, und diese Verkaufe von Staatseigenthum bringen im Lande einen übeln Gindruck hervor. — In Vetreff der in Frage liegenden Domanen bin ich der Ansicht, daß man auch Erkundigungen bei dem Pfarrer, an welchen sie gegenwärtig verpachtet sind, einziehen sollte, um zu erfahren, ob er nicht andere Unerbietungen machen wurde.

Derr Berichter fatter. Was herr Tichiffeli sagt, daß es einen schlechten Effett mache, wenn nach und nach die Domänen verkauft werden, das glaube ich nicht; übrigens beruht dieß System auf einem Beschlusse, den Sie früher gefaßt haben; Sie hatten damals mit großer Mehrheit gefunden, es sei im Interesse des Landes, und bis dahin ist man noch nicht davon zurückgekommen. Nach dem alten Patrimoniallystem hat der Staat keine Ginkunfte aus den Domänen zu ziehen gesucht und danach gestrebt, möglichst viele Domänen in allen Amtsbezirken zu besigen. Nach dem spätern Systeme ist man aber davon abgekommen, und diese Fälle hier sind nur Folgen von dem daherigen Beschlusse. Was herr Ischiffeli ferner angebracht hat, über die Frage über

Die Liquidation ber Pfrundguter im Allgemeinen, fo muß ich bemerten, daß die Steinmoosalp allerdings bis babin bem Pfarrer von Eggimyl verpachtet worden ift, aber man muß annehmen, daß bei Unnahme des jegigen Befoldungefpftems der Bertauf von Pfrundgutern immerbin vorausgesehen und bem Staate bas Recht bagu borbehalten worden ift; einen folden Bertauf tann alfo ftatt haben, ungeachtet feine allgemeine Liquidation der Pfrundguter befchloffen worden ift. Daß ber Berkauf voribeilbaft fur den Staat ift, und daß es nicht im Intereffe ber Pfarrei liegt, daß biefe Alpe beibehalten werde, ergibt fich nothwendig aus bem Berhaltniffe ter Pfarrei jur Mlp. Gin Pfarrer, ber feine Pflicht erfullen will, fann nicht Ruber fein und jugleich die Rreife und den Berg verfeben; freilich bat ber Pfarrer benfelben berpachter, aber mas daran gewonnen wird, foll bem Ctaat gufallen, und gerade bas zeigt, daß der Pfarrer Diefelbe nicht nothig bat. Gegenüber bem Gegenantrage des herrn Fueter fielle ich einfach ben Untrag, bag bie Singabe erfannt werden mochte.

Abstimmung.

Far die Singabe Dagegen

Br. Mehrheit. 17 Stimmen.

5) Das Sefuch ber Gemeinde Marmangen, bag ihr Behufs des projektirten Strafenbaues, bas benöttigfte zu ben bortigen Staatsbomanen geborende land unentgeldlich abgetreten werden mochte.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath tragen auf Abweisung an.

hat der Berichterstatter. Um 25. Januar 1847 hat der Große Rath der Gemeinde Narwangen einen Kredit von Fr. 15,000 bewilligt zu Anlegung einer Straße zweiter Klasse; — die ganze devisitre Summe betrug Fr. 23,515, so daß der Beitrag des Staates 2/3 der Gesammtlasten beträgt, nun kommt die Semeinde Narwangen und sagt, der Staat solle ihr auch noch das ihm gehörende Land unentgeldlich abtreten, so weit es für die Straße in Anspruch genommen werde, diese Etraße würde von der Narbrücke hinweg das Dominialland durchschneidend am Schlosse vorbeisühren und eine bedeutende Strecke wegnehmen, wosir sich die Entschädigung ziemlich hoch belausen würde. Der Regierungsrath und die Finanzbirektion haben nun gesunden, daß der Staat schon einen hinreichenden Beitrag geleistet habe im Verhältniß zu den Beiträgen, welche andern Gemeinden zu Erbauung von Straßen zweiser Klasse bewilligt worden sind, und die sich in der Regel immer nur auf die Hälfte der Devissumme beliesen. Ich empfehle die Unnahme des Untrages.

Egger. Ueber diesen Segenstand fei mir erlaubt, ein paar Worte anzubringen. Narwangen bat barum petitionirt, daß der Staat das ihm gehorende von dieser Strafe weggenommene Band, eine Salde, die wenig benutt wird, der Gemeinde unentgelblich abgetreten werde. Unfere Saupttommu-nitation ift die Strafe nach Langenthal, welche burchichnittlich auf eine ziemliche Strecke von Narwangen an, mehr als um 10% fleigt; diefer fogenannte Gihaldenftut fuhrt gang durch das Staatsland, und zur Verebnung dieses Stupes wird nun diese Korrektion projektirt, welche ebenfalls mehrentheils durch das Staatsland führt und einen Flachenraum von girta 40,000 []' einnimmt. Dadurch wird die alte Strafe gang und gar unbrauchbar und nach volliger Beendigung ber neuen wird diefelbe in turger Beit gang mit Gras übermachfen fein, und bepflanzt werden konnen, wenn das Bort daran geschliffen wird, laft fich gang gut aus einem Theil bavon ein Garten machen. Man fagt, es fei nur eine Strafe zweiter Klaffe, und man habe bereits an diefelbe mehr als gewöhnlich beigetragen. - Aber diefe Strafe bat dem Staate fo viel ober mehr eingetragen, als manche Strafe erfter Rlaffe; namentlich tie ungebeuern Solzfuhren verurfachen eine große Bolleinnahme, und die Bermehrung des Bertehrs durch die Berbefferung der

Strafe tommt allerdings bem Staate ju gut, ber auch fur feine Domane beffere Rommunitationen und Bu- und Borfabrt gewinnt, und dann bleibt die alte Strafe bem Staate. Sodann hat es fich gezeigt, daß der Devis viel zu niedrig mar, und andere Korrettionen von Strafen zweiter Rlaffe find von bem Staate auf feine Rechnung übernommen worden, nicht bon den Gemeinden. Für die Durrmubleftrage g. B. bat der Staat über den Rredit von Fr. 10,000 binaus noch Fr. 3000 begablen muffen, bas habe ich aus dem Munde bes Ingenieurs felbit, und boch ift bas blog eine Strafe zweiter Rlaffe. In Berudfichtigung ter bedeutenden Mehrtoften, welche der Gemeinde Marmangen fur biefen Bau auffalle, mochte ich auf ben Fall, daß das Staatsland nicht unentgeldlich hingegeben murbe, barauf antragen, daß Sie einen Rachfredit von Fr. 4000 gur Vollendung Diefer Strafe bewilligen wurden. Der Staat ift auf Diefe Beife burchaus in teinem Schaben, benn er gewinnt durch die neue Strafe eine beffere Rommunitation für feine Domane, und fann die alte Strafe urbar machen.

Schaab. Der Staat kommt durch diese Korrektion durchaus in keinen Schaben, durch dieselbe wird der Schloßgraben ausgeküllt; so daß vermittelst dessen ein Garten angelegt werben kann, und der übrige Theil der Straße geht durch den Schloßrain. Die alte Straße wird in Folge dieser Korrektion gar nicht mehr befahren werden, und da sie durch das Staatsland geht, kann sie vom Staate benuft werden. So wäre es eine große Unbilligkeit, wenn der Staat von der Gemeinde Narwangen noch eine Entschädigung für das Land fordern würde, während er doch gleichviel Land wieder bekommt. Wie ich mich erinnere, hatte es bei der Berathung des Kredites nur von zwei oder drei Stimmen abgehangen, daß die ganze Straße vom Staate übernommen worden wäre. Ich empfehle in erster Linie, daß man den Petenten entsprechen möchte, in zweiter Linie dann schließe ich mich dem Antrage des Herrn Egger an.

Kummer. Ich möchte ebenfalls ben Antrag bes herrn Egger unterftüten; ich bedaure nur sehr, daß diese Straße nicht in die erste Klasse aufgenommen worden ist; es ist eine ber ersten Straßen, welche dem Staate Zoll eintragen; es sahren sehr viele Sütersuhren hindurch, nach Burgdorf und nach dem Emmenthal zc., welche 200 Zentner und mehr geladen haben, und sie sollte immerhin in einen angemessenen Zustand gesetzt werden; ich kann nicht begreifen, warum die Semeinde nun hier eine so große Entschädigung zahlen sollte, da der Staat doch nichts verliert und Niemand größern Nußen daraus zieht, als der Staat.

Gin Witglieb. Ich bingegen möchte einzig und allein wegen ber Konsequenz bavon abstrabiren, wenn man bier bas gand ohne Entschädigung bergibt, so können andere Gemeinben auch kommen und bas gleiche verlangen, was man bier Narwangen gewährt.

Schaab. Ich gebe zu bebenten, daß ber Staat bier gar teinen Schaden bat.

Egger. Wenn ber Devis gehörig gestellt worden ware, so wurde man nicht mit dieser Petition eingelangt sein, aber es ist dem Staat mit seinen Devisen auch so gegangen, man tonnte zu dem Baumeister Colombara auch das Sleiche sagen, und doch hat man ihm einen Nachfredit bewilligt, — man hatte auch sagen können: du hast den Devis zu hoch gestellt, was dich der Bau mehr kostet, geht auf deine Rechnung.

Serr Berichterftatter. Was zunächst die Ginwendung anbetrifft, daß der Staat die alte Straße bekömmt und daher Richts verliere, so kann ich darauf antworten; ich war auch an Ort und Stelle und bin überzeugt, daß die alte Straße nicht kann urbar gemacht werden, weil sie zu mehrern Gebäuden führt, welche sonft keine Zu- und Vorfahrt hätten, nämlich die Umteschreiberei und das Rüherhaus; ich weiß nicht, ob obenher auch noch Partikulargebäude find, die im gleichen Falle waren; aber abgesehen davon, könnte immerbin die Straße nicht urbarisirt werden; ich bin erft in legter Zeit dort

gewesen, und habe mich beffen überzeugt. Uebrigens wenn bem Staate wirklich tein Schaben ermachet, fo wird man ihm auch wenig oder nichts bezahlen muffen; befto beffer fur Marwangen! Wenn geltend gemacht wird, daß ein febr großer Boll von dieser Strafe bezogen werde, so hat derfelbe nicht von der Strafe bergerührt, fondern defimegen, weil zufällig bei Narwangen der Solzländeplat ift, deshalb muß allerdings dort ein hoher Zollertrag stattfinden. 3ch weiß noch ganz gut, daß damals als Unno 1847 der Devis für diese Straße vorgelegt wurde, auf das Bestimmtefte verfichert wurde, berfelbe werde durchaus nicht überschritten; gerade deswegen mochte ich wenigstens bermal ben Petenten ober dem Untrag des herrn Egger auf einen Rachtredit nicht entsprechen; wenn dann die Gemeinde Marmangen mit Devis und Rechnung einkommt und nachweist, fie habe weniger erhalten, als andere Gemeinden und Ortschaften in abnlichen Fallen, bann tann fie meinethalb mit einem Nachtreditbegehren einkommen. Auf heute möchte ich bem Begehren bes herrn Egger nicht entsprechen, weil tein naberer Bericht vorliegt, wenn ein folder Bericht bann einmal vorliegt, konnte ich insofern auch entsprechen, als der Staat weniger als die Salfte der Roften beigetragen batte. Schlieflich muß ich noch barauf aufmertfam machen, daß feiner Beit die Buterbefiger im Lindenthal und von Krauchthal auch barum nachgefucht haben, der Staat mochte ihnen das nothige Land von den Domanen von Thorberg unentgeldlich abtreten, und daß fie deffen ungeachtet abgewiesen worden find. bamalige Große Rath hatte alfo icon die gleiche Unficht, und der neue Regierungerath bat Diefelben legthin ebenfalls abgewiesen und ihnen geantwortet, der Staat habe ihnen einen Beitrag gegeben von 18,000 Fr., und bieß fei Alles, mas ber Staat geben konne. Die Strafe durch das Lindenthal ift ebenfalls eine febr nothwendige, und wenn man dort die Petenten abgewiesen hat und ber Große Rath nun doch in einem anberen Falle bas gand unendgeltlich geben murbe, so mare es nicht billig. Bei der Strafe von Laupen mar es auch ber gleiche Fall; es wurde burch eine Strafentorrettion, welche Die Bemeinde machte, gand von den Schloftomanen in Unfpruch genommen. Auch da verlangte man diefes Cand unentgelblich, ber Große Rath bat aber vorgezogen, einen fixen Beitrag gu geben. Wenn wir nun Marwangen diefe Entschädigung ichenten, fo wird auch laupen gurudverlangen, was es bezahlt bat, und wir fallen in ein Begunftigungefpstem, wonach jede Semeinde für fich möglichft viel vom Staate verlangt, ein Syftem, bas wir unter der vorigen Regierung lange genug gefeben haben, und welches febr übel auf unfere Finanzverwaltung eingewirkt hat. 3ch wiederhole meinen Untrag auf Abweisung ber Petenten.

Rummer. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der herr Finanzbirektor hat gesagt, die alte Straße könne nicht urbarifirt werden; ich behaupte jedoch, fie könne zum großen Theil urbarifirt werden, nur ein ganz kleines Stück muß noch gebraucht werden, und für die übrigen Gebäude kann ganz füglich eine Zufahrt in die neue Straße angebracht werden. Was das anbelangt, daß der große Zoll nur von dem Ländeplaß herrühre, so möchte ich bemerken, daß dieß bloß seit einiger Zeit der Fall ift, daß aber diese Straße immer einen sehr bedeutenden Verkehr hat.

Serr Prafid eut. Ich muß bemerten, daß nach dem Schlugberichte die herren Großrathe bloß noch berechtigt find, Berichtigungen angubringen.

Serr Berichterstatter. Was die Benutung der alten Strafe betrifft, so muß ich bemerken, daß jedenfalls die Rosten, sie zu verebnen, bedeutend wären, da sie hohe Borter bat; zuvor mußte sich jedenfalls die Gemeinde Narwangen verpflichten, die Ausfüllung zu übernehmen.

Egger. Ich muß entgegen dem Herrn Berichterstatter auch die Behauptung unterflügen, daß diese alte Straße ohne große Kosten ja freilich urbar gemacht werden könne; es ware wohl möglich, daß die Gemeinde Narwangen eine solche Ber-

pflichtung übernehmen wurde - - (ber Prafident entzieht bem Redner bas Wort, ba bie Umfrage geschloffen sei.)

Serr Berichterstatter. Serr Egger mußte auf irgend eine Weise einen baberigen Antrag ftellen; jedenfalls mußte die alte Strafe mit fruchtbarer Erde ausgefüllt und bem Staate ganglich urbarifirt übergeben werden.

Ubfimmung.

- 1) Für die Abweifung der Petenten Für Billfabr
- Große Mehrheit. 33 Stimmen.
- 2) Für Abweisung des Subsidiarantrages des Herrn Egger Für benfelben
- 66 Stimmen.
- 46 "
- 6) Gin Projekt bekret, Letreffend die Militärtarationen.

herr Berichterstatter. Das Sachverhältniß ift bier Folgendes: Die SS. 80 u. ff. ber Militarverfaffung ent-balten Bestimmungen, wie es in Bezug auf die zu erhebende Militarfteuer gehalten werden folle. Run aber ift die Militarberfaffung in Diefer Beziehung erft im Jahr 1848 in Rraft getreten, und im Jahr 1847 mußte noch die Militarberfaffung von 1835 angewendet werden, welche besondere Bestimmungen über ben Bezug ber Militarftener enthalt, und eine besondere Schatzungetommiffion aufftellt, mabrend die neue Militarverfaffung den Bezug der neuen Militarfteuer der Finangdirettion gur Grefution überwiesen bat. Damit nun ber Bezug ber Steuer pro 1848 organisirt werden konne, wird Ihnen das vorliegende Defret jur Genehmigung vorgeschlagen. Es wird darin eine Kommission auf abnliche Beise vorgeschlagen werden, wie nach bem Gefete bon 1835, gegen welche bei dem Regierungeratb Beschwerde geführt werden tann. 3ch trage barauf an, bag Sie in das Projett eintreten und basselbe in globo annehmen möchten.

Das Gintreten und die Annahme des Detretes wird burchs Sandmehr beschloffen.

Vortrag der Baudirektion, in Bezug auf das Gefuch der Gemeinden des Amtsbezirks Oberhaste um einen Nachtragskredit von 3—4000 Fr. zur Vollendung des Straßenbaues über den Kirchet.

Der Regierungerath tragt auf Bewilligung einer Summe von 3000 Fr. an.

Herr Baubirektor, als Berichterstatter. Reineswegs in meiner Stellung als Baudirektor schlage ich Ihnen vor, einen Kredit von 3000 Fr. für diese Straße zu bewilligen, sondern um diesen Bezirken zu Huste zu kommen, welche viele Urme haben. Einzig aus diesem Grunde ersuche ich Sie, diese 3000 Fr. zu bewilligen.

Müller, Oberstlientenant. Ich möchte die Petenten sehr unterstügen; damit aber für diese Summe wirklich das Angemessene geleistet werde, möchte ich, daß man vorschreiben würde, wie viel dasur gearbeitet werden müßte. Die ersten Arbeiter, die man im Oberhaste beschäftigte, haben sehr wenig gemacht; darauf hat man die Arbeit verdingt im Verhältniß, daß ein Arbeiter täglich im Durchschnitt 8 By. verdienen konnte; nun haben die einen Arbeiter viel mehr verdient, andere aber viel weniger. Ich möchte diese Bedingung auszunehmen empfehlen.

Rarlen in ber Mühlematt. Ich möchte die Petenten auch empfehlen, aus allgemeinen Gründen sowohl, als weil die arme Klaffe im Oberhaste unverhältnismäßig größer ift, als in den untern Gegenden, und es nöthig ift, ihr in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten zu helfen.

Sh lappi. 3ch muniche auch, bag man ber Canbichaft Oberhable entsprechen konnte; benn in bem letten Jahr find bort die Lebensmittel nicht gerathen, und wenn fie ichon dieses Jahr wohlseiler find, so konnen die Armen bort dieselben boch fast nicht erschwingen. Es ift auch beshalb nothig, daß diese Straße fortgesetzt und vollendet werde, damit der Suftenpaß, welchen die Regierung mit großen Kosten erbaut hat, einmal besser benutt werden konne.

Dem Untrage des Regierungsrathes wird mit Sandmehr entsprochen.

Herr Prafibent. Da von mehreren Seiten gewünscht wird, bag der Tag zum Voraus bestimmt werde, an welchem sich der Große Rath zur nochmaligen Berathung des Bundes entwurfes versammeln solle, so will ich diese Frage in Umfrage setzen.

herr Regierungspräsident. Der Regierungsrath bat befchloffen, daß Ihnen über den Stand ber Bundes-verfaffungsarbeiten Bericht erftattet werden folle; ferner baß dem Großen Rathe angezeigt werde, daß, sobald ber Entwurf in feiner gegenwärtigen Faffung gedruckt und ausgetheilt fein werde, Ihnen das Gutachten darüber vorzulegen fei, ob derfelbe bem Bernervolt gur Unnahme empfohlen werden durfe ober nicht. In der 111ten Sigung bat die Tagfagung von 1847 auf das Jahr 1848 ihre Berathung beschloffen; das Ergebniß war Folgendes: 131/2 Stände haben zu dem Entwurfe unter Ratifitationsvorbehalt gestimmt, um bas Wert der Tagfagung ben verfaffungsmäßigen Beborden und bem Entscheibe durch das Bolt in den Kantonen zu unterlegen. Dierauf bat Bern feiner Inftruktion gemäß die Abstimmung aber die Aufstellung eines Berfaffungsrathes verlangt; für diefen Untrag haben aber nur gestimmt Genf, Bafelftadt und Bern. Also blieb derfelbe in der Minderheit. Sierauf hat Bern burch bas Organ feiner Befandten ju Protofoll erflart, es fimme für Ueberweisung des Entwurfes an sammtliche eidgenöffiche Stande unter dem ausdrücklichen Borbehalte bes Schlugergebniffes der Boltsabstimmung und der Berathungen der oberften Candesbeborde. Dieß ift das Botum Berns, mithin ift in teiner Beise vorgegriffen; übrigens ift das gange Bert in seiner gegenwärtigen Lage lediglich ein Entwurf. 3ch will auf die Sache felbst nicht einläßlich eingehen, weil auch im Regierungerathe bis jest eine einlägliche Berathung über ben Entwurf nicht ftattgefunden bat. Doch foll ich bemerten, daß in Sauptpunkten unserer Inftruktion die Untrage Berns teine Mehrheit auf fich vereint haben, fondern in einer auf-fallenden Minderheit geblieben find. Diese Untrage betreffen namentlich die vollständige Bentralifation bes Militarmefens, des Post- und Zollwesens, ohne Entschädigung ber Rantone; ferner die obligatorische Errichtung von hoheren Unterrichts-anstalten. Nichtsbestoweniger bat in Bezug auf alle biefe Fragen das Projett wesentliche Berbefferungen erlitten. Der Regierungsrath ift ber Anficht, baf ber Kanton Bern nichts verfaumen folle, um in biefer Sache die Entscheidung vorzunehmen und die Berathung des Großen Rathes und die Boltsabstimmung vorzubereiten. Aber auch die nothige Zeit, welche ber Regierungerath bedarf, um das Projett gu prufen und ausführlichen Bericht erstatten zu konnen, ift mohl zu beruck-fichtigen. Es ift febr wichtig, daß Bern nicht der lette Stand sei, der fich entscheibe, sondern wir womöglich vorausgeben. Das Beispiel von Bern wird den Erfolg nicht verfehlen in Sinfict auf andere Rantone. Bern muß fein Urtheil gur rechten Zeit an ben Sag legen, gebe basfelbe auf Unnahme oder Bermerfung; Bern wird auf die Butunft der gangen Schweiz bedeutenden Ginfluß ausüben. Es ift beffalb wichtig, daß es in der Mehrheit stebe, werde die Bundesverfaffung an-genommen oder verworfen. 3ch erachte es daber als angemeffen, icon beute durch den Großen Rath bestimmen zu laffen, wann fich der Große Rath wieder versammeln werde; der Regierungsrath läft Ihnen jedoch hierin freie Sand und will dehhalb keinen Antrag stellen, auf welchen Tag Sie fich wieder persammeln sollen, Gie mogen dieß selbft ermeffen.

Herr Prafibent. Es liegt also tein Antrag vor; ich mochte indes die anwesenden Regierungsrathe anfragen, bis wann der Regierungsrath mit seinen Vorarbeiten fertig sein könnte, damit der Große Rath nicht eine allzu frühe Zeit bestimme.

Herr Berichterstatter. Ich kann darüber keine genügende Auskunft geben; es ist vorzüglich an der Finanzdirektion, die wesentlichen Borarbeiten zu machen, und auch an
der Militärdirektion. Der Endtermin, bis zu welchem sämmtliche Kantone das Ergebniß an den Vorort einzugeben haben,
ist bestimmt auf den 1. September, so daß von heute an zwei
Monate anberaumt sind. Dieß ist eine hinlängliche Frist,
um den Entwurf von allen Seiten zu prüsen und darüber zur
Abstimmung zu schreiten.

Serr Prafident. Ge und bevor ich die Umfrage eröffne, soll ich bloß daran erinnern, daß es fich heute nicht nur um den Bundesvertrag selbst handle; auch der Serr Berichterstatter ist nicht darauf eingegangen, sondern bloß darum, wenn Sie wieder zusammentreten wollen, um darüber einen Beschluß zu erlaffen, was über den Bund entschieden werden und wann und wie diese Frage dem Volke vorgelegt werden solle. Da der Serr Präsident des Regierungsrathes keinen Vorschlag bringt, so will ich mich an den Serrn Vizepräsidenten des Großen Rathes wenden, und ihn um seine Unsicht ansragen.

Niggeler, Vizepräfident des Großen Rathes. 3ch glaube, man foll die Versammlung so bald möglich wieder berufen, um so mehr als andere dringende Arbeiten vorliegen werden, verschiedene Vorlagen und Gesetzesentwürse über Abanderung des Betreibungsprozesses, welche gegenwärtig unter der Presse liegen, unter der Voraussetzung, daß bis dahin der Regierungsrath seine Vorarbeiten beendigt haben werde, trage ich darauf an, daß man sich von heute über 14 Tage oder 3 Wochen wieder versammeln möchte.

Ingold. Ich glaube, man könne heute nicht beschließen, wann man wieder zusammenkommen wolle, ich erlaube mir die Bemerkung, daß wir vom Serrn Bundespräfidenten selbst gebört haben, daß er selbst nicht weiß, wann die Finanzdirektion und die Militärdirektion mit ihren Vorarbeiten fertig werden können. Es ist doch ganz gewiß wünschbar, daß man Zeit habe, den Entwurf genau zu prüsen, und mit Verständniß der Sache zu besprechen, bevor man definitiv berathet und bestimmt; — daher ist es sedenfalls wünschenswerth, daß man über einen so wichtigen Gegenstand, wie die neue Bundesurkunde, nicht, wie es bei andern Projekten geschehen ist, den Projekt erst austheile, wenn wir hier zusammenkommen; ich möchte daher voraus wissen, wann der Projekt ungefähr ausgetheilt werden könne.

Serr Berichterftatter. In diesem Augenblick tann dies noch nicht gescheben, jedoch ift ber Entwurf unter ber Preffe und bereits in ansehnlicher Angahl fertig, fo bag es möglich ift, vielleicht bis Morgen den Entwurf an fammtliche Mitglieder bes Großen Rathes auszutheilen; er wird ferner unter dem Bolte verbreitet werden, und der Regierungs. rath wird fo viel Eremplare verfenden, gur baldigen Bertheilung unter das Bernervolt, als die Wichtigkeit der Sache es erheischt, fo daß durchaus tein Sindernig obwaltet, den Termin für die Wiederversammlung des Großen Rathes auf 14 Sage festzuseten, und bis babin tonnen von den Direttionen bes Militars und der Finangen vollständige Berichte dem Großen Rath vorgelegt werden; wenn ich mich darin irren follte, fo find die Direktoren felbst jugegen und mogen fich darüber aussprechen, wenn fie einen langern Termin nothig haben. Much die Baudirektion wird ein Gutachten zu bringen haben. 3ch zweifle nicht, daß fie ihre Arbeiten bei ihrer betannten Gefcaftstüchtigteit befchleunigen werden, ohne der Grundlichteit Gintrag zu thun.

Stampfli, Regierungerath. 3ch will blog gang turg eine Bemertung machen. 3ch bin im Regierungerath ber

Ansicht gewesen, daß der Große Rath noch keine Frift bestimmen sollte, bis wann er zusammenkommen wolle. Es handelt sich um zwei Fragen, es fragt sich: soll die Festletzung des Zusammentrittes des Großen Rathes schon jett geschehen, und dann: soll schon jett die Abstimmung durch das Volk sestgesett werden? Beide Fragen möchte ich verneinend beantworten, und dem Großen Rath den Antrag stellen, erstens einsach Renntniß zu nehmen von der Beendigung des Bundesentwurfs, und zweitens dem Regierungsrath die Weisung zu ertheilen, denselben dem Volke zur Prüfung auszutheilen. Meine Ansicht geht dahin, nicht heute schon den Zusammentritt des Großen Rathes zu bestimmen, sondern es dem Herrn Präsidenten zu überlassen, den Großen Rath einzuberusen, so bald er die Wittheilung des Regierungsrathes hat, daß die Vorarbeiten sertig seien, und er es für zwecknäßig erachtet. Denn wenn die Sache hinlänglich gründlich geprüft werden soll, könnte wenigstens die Finanzdirektion sich nicht anheischig machen, in 4—8 Tagen mit ihrer Arbeit sertig zu werden, da in sehr vielen Beziehungen die Sache sich in den letzten Berathungen hedeutend verändert hat. Auf der andern Seite kann der Präsident immerhin die Einberufung bestimmen, so bald die Vorarbeiten sertig sind. Es dat keinen Zweck, die Einberufung schrimten, weil der Große Rath den Entwurf

zwar erhalten kann, aber ben Rapport bes Regierungsrathes noch nicht; nicht bloß ber Entwurf kömmt in Berathung, sondern auch die Gründe des Regierungsrathes Für und Segen, mit ben nothigen Belegen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß es dem Großen Rath belieben möchte, keinen Termin zu bestimmen; es könnte unter Umständen ganz unmöglich sein, daß die Finanzdirektion einen gründlichen Bericht in 4—8 Tagen abgeben könnte.

(Schluß folgt.)

Gar bie Rebattion :

& Jaggi-Riftler.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Commersibung.

Mr. 65.

(Schluß der sechsten Sipung. — Samstag den 1. Juli 1848.)

Och fenbein, Regierungsrath. Es ift fcon bon bem Beren Prafidenten des Regierungsrathes gang richtig bemerkt worden, daß junachft die Frage gestellt werden muß: welche Stellung foll Bern annehmen, foll es zuwarten bis ans Ente ber Frift, in welcher die Stande über die Unnahme gu entscheiben haben, oder foll es die Initiative ergreifen? Bas mein Gefübl anbelangt, so ift es gang entschieden dafür, daß Bern die Initiative ergreifen folle, und zwar ans solgenden Grunden. Wenn der Kanton Bern den Bundesvertrag annimmt, fo muß er auch wunfchen, daß er bon ber gangen Schweiz angenommen werde, und er tann diesen Bunsch be-thatigen durch die Annahme, dieselbe wird auf manchen Kanton influiren. Berwirft ibn der Kanton Bern bingegen, fo muß er auch munschen, daß er umgekehrt auch von der gangen Schweiz verworfen werde, oder wenigstens von einem großen Theile derfelben; der Grund, warum dieß gewunscht werden muß, ist der, daß Bern sonst nicht die öffentliche Stellung in der Schweiz einnimmt, welche ihm gebührt, und weil es sonst in den Fall tommen wurde, daß der Bundesvertrag dennoch bon ber Mehrheit ber Kantone angenommen wurde, und wir dann boch noch hintendrein Ja fagen mußten, oder daß wir, wenn wir dieß nicht wollten, uns in die Stellung des Sonderbundes versegen und uns einem Beschluffe von 12 oder 13 Standen mit Waffengewalt widerfegen mußten, was gum größten Nachtheile des Kantons gereichen wurde. Wenn wir aber die Initiative ergreisen, so wird der Kanton Bern nicht in diese falsche Stellung gebracht. Welche Zeit haben wir num dazu? Sie werden darüber selbst urtheilen. Die Frist geht vom 1. Juli bis zum letten August, — was haben wir indeß zu thun? Zwei oder drei wesentliche Sachen. Zuerst ein Beschluß des Großen Rathes, zweitens der Beschluß des Bolkes, und drittens die Untersuchung und Prufung der Ergebniffe der Boltsabstimmung und die Bekanntmachung derselben. Es ift ein wesentlicher Punkt, daß diese Zeitfrift richtig vertheilt werde. Jedenfalls, wenn wir die Initiative ergreifen wollen, können wir die Volksabstimmung nicht bis an's Ente der Frift verschieben, sondern wir mussen dieselbe allerspatestens Anfangs August vornehmen, sonst haben dann schon bei andern Kantonen die Abstimmungen stattgebabt. man nun die Bolksabstimmung auf den Anfang August abhalten will, so fragt es sich, wann der Große Rath zu-fammenkommen muffe. Er muß jedenfalls so lange vor Unfang August zusammenkommen, als es nothig ift, bamit bann noch die Abstimmung des Boltes angeordnet werden tonne, Mun ergibt fich die Antwort fehr bald, spätestens von jest inner 14 Sagen. Aber ich frage weiter: welches ift bie beste Beit, und will fich in diefer Sinficht der Regierungsrath nach

dem Großen Rathe richten, oder foll fich der Große Rath noch dem Regierungsrath richten ? Was diese Frage anbetrifft, fo muß ich fagen, es ichictt fich, daß fich der Regierungsrath nach bem Großen Rathe richte, bann ift es einfach noch die Frage : wann ift es bem Großen Rathe angemeffen, gusammen gu kommen und wann kann er am besten kommen — in 8 Tagen oder erft später? In 14 Tagen ift die Ernte, vielleicht beginnt sie schon früher und dann wird man Mube haben, den Großen Rath in angemeffener Bahl gusammen gu bringen, zwar wird bei Giden zusammen geboten werden, aber die Mitglieder haben auch noch andere wichtige Angelegenheiten, und die Gente ift für die Landwirthe die allerwichtigfte Angelegenheit des Saufes im gangen Jahr; ich fürchte baber, ber Broge Rath werbe spater nicht mehr Zeit haben, um fich gablreich zu versammeln, was ein febr großer Rachtbeil mare. Wenn ich bas Alles berudfichtige, fo fonnte ich felbft jugeben, daß festgefest murde, daß der Große Rath schon beute über acht Tage gusammen tomme. Indeffen will ich nicht vorgreifen , jedenfalls wenn derfelbe in 14 Sagen jusammen tommt , bat der Regierungsrath 10 Tage Beit, um feinen Bericht darüber abzufaffen, mas wohl hinreicht, da die Bundesurtunde wenig Abanderungen des erften Entwurfes enthält, und der erfte Entwurf bereits febr umftändlich gepruft, und der daherige Bericht dem Großen Rathe vorgelegt worden ift. Bas bie materiellen Fragen anbetrifft, fo haben fie allerdings Modifitationen erlitten, allein ich glaube, fie feien uns pekuniar eber vortheilhaft als nach-theilig. Die Wilitardirektion ift jeden Augenblick bereit, infofern es ihr Sach anbetrifft, ben nothigen Bericht zu erftatten ; was die Uebernahme ber Strafen anbetrifft, fo ift nichts davon in den Projekt aufgenommen worden, und die Baudirektion hat also nichts Weiteres darüber zu fagen. Sie haben die Sache schon einmal angebort, und nach diesen Borarbeiten reduzirt fich der Bericht des Regierungsrathes auf sehr wenig, weil er fich auf den bereits erstatteten Bericht berufen tann. Ich halte also dafür, daß fich der Regierungsrath nach dem Großen Rathe ju richten habe und nicht der Große Rath nach dem Regierungsrathe. Gie werden entscheiden, mann Sie gufammen fommen wollen, nur glaube ich, daß Bern die Initiative ergreifen follte.

Dr. Schneiber, Reg.-Rath. Auch ich halte dafür, baß es wünschenswerth, zweckmäßig, ja wichtig sei, baß der Kanton Bern hier wo immer möglich vorangehe und sich nicht von der Mehrheit der andern Kantone ins Schlepptau nehmen lasse, aber ich halte es noch für unendlich wichtiger, daß wir, der Große Rath und das Volk, erst nach gründlicher Prüfung und mit klarem Bewußtsein in der wichtigen Sache entscheiden. Dazu bedarf es aber der Zeit für den Regierungsrath, für den Großen Rath wie für das Volk. Diese Zeit ift uns aber in zwei Monaten zu kurz zugemessen worden. Was der Große Rath in der Sache thun wird, das ist wahrscheinlich auch ent-

Scheibend fur die Abstimmung bes Boltes. Darum bat ber Große Rath toppelte Pflicht, fich Zeit gu laffen, bas Bundes-projett genau ju ftudiren. Goll ber Regierungerath darüber einen Bericht erftatten, fo tann diefes in 10 Sagen wohl ge-Scheben, wenn es nur eine Formfache fein foll; aber daß bann ein folcher Bericht mit der gehörigen Muge und Rube und mit berjenigen klaren Ueberficht verfaßt werden konne, welche nöthig mare, um bem Großen Rathe und bem Bolte ebenfalls ein flares Bild der Folgen des Bundesprojektes in politischftaatlicher, in finangieller und ftaatswirthichaftlicher Begiebung zu geben, daran zweiste ich sehr, und dennoch sollte es sein. Man vergesse nicht, daß die Regierungsrathe in der Zeit noch anderes zu thun haben. Ich erinnere nur an die laufenden, unauffdiebbaren Geschäfte. Aber auch die Mitglieder bes Großen Rathes follen Zeit und Muße haben, den Bericht bes Regierungerathes geborig ju prufen und mit den Bestimmungen des Bundesprojettes ju vergleichen. Ich für mich gestebe, daß, obicon ich die Bestimmungen des Bundesprojettes ziem-lich genau tenne, ich bennoch teine bestimmte Meinung für Unnahme ober Nichtannahme babe, und daß mir Diefes mahrscheinlich noch ein gutes Stud Arbeit geben wird, um bei mir bas Fur und Wider gegenseitig genau abzuwägen. 3ch theile baber bie Aussichten bes Regierungsrathes, welche er einmuthig mit Ausnahme einer einzigen Stimme ausgesprochen bat. Ich bitte nur gu ermagen, bag wir une mit biefem neuen Att gleichsam auf ewig binden, bag die Folgen bavon in die gange Bufunft Berns hinein reichen; daß wir uns neu werden ton-ftituiren und bedeutende Opfer werden bringen muffen. 3ch wunsche daber, bag man teinen Sag bestimme, daß man aber ben Regierungsrath auffordere, die Sache möglichft gu beforbern, und daß man den Prafidenten des Großen Rathes beauftrage, den Großen Rath sofort einzuberufen, sobald der Bericht ausgetheilt werden fann. Ich wiederhole: prufe, wer fich ewig bindet.

Scherg. 3ch bin fo frei, gegenuber dem Untrage des Berrn Ochsenbein, bif ber Große Rath icon in acht Tagen einberufen werden folle, zu bemerten, daß ich biefe Frift allgu tury finde. Die Bundesverfaffung wird erft morgen oder am Montag oder Dienstag ausgetheilt werden konnen, und da wurde die Zeit zu kurz sein; ich halte aber dafür, daß vor Allem aus auch der Bericht des Regierungsrathes vertheilt werden follte, ich mochte baber den bestimmten Untrag ftellen, daß der Bericht vor der Ginberufung ausgetheilt und den Groß. rathen ins Saus geschieft werden mochte, damit fie sowohl die Bundesverfaffung als den Bericht genau prufen tonnen, und daß bernach ber Berr Prafident die Sigung to fcnell veranftalte, bag wir mit Bequemlichteit die Borlagen prufen und uns grundlich barüber besprechen tonnen. 3ch betenne offen, ich weiß auf den beutigen Sag nicht, ob ich fur Annahme oder Berwerfung stimmen foll, hauptfächlich aus dem Grunde bin ich von vorneherein dagegen, weil und das oberfte Pringip, bas Selbstonstituirungerect, baburch wegestamorirt murbe, bağ tein Berfaffungerath aufgestellt worden und der eingefolagene Mobus nicht prinzipiell richtig ift. Indef, wenn fich ber Verfaffungsentwurf als hinlanglich befriedigend herausftellt, daß er angenommen werden kann, so werde auch ich meinerfeite gu ber Unnahme ftimmen. Bor Allem glaube ich, es fei eine grundliche Prufung nothwendig, und ich mochte mich Daber dem Untrage der herren Schneider und Stampfli anfchließen, bag ber Bericht bes Regierungsrathes abzuwarten und dem herrn Prafidenten dann die Ginberufung gu uberlaffen fei; in zweiter Einie dann ichließe ich mich dem Antrage bes Servn Niggeler an, die Ginberufung bes Großen Rathes nach 14 Sagen ju beschließen.

Och fenbein, Reg. Rath. herr Scherz fagt, ich hatte ben Antrag gestellt, ben Großen Rath in acht Tagen einzuberufen; aber dieß ist irrig, ich habe mir kein Urtheil erlaubt, und nur meine Ansicht babin abzegeben, ber Große Rath soll barüber beschließen, und wenn es sein mußte, so konnte der Regierungsrath schon über acht Tage Bericht erstatten.

Karlen in der Mühlematt. Ich nehme den Vorschlag bes herrn Ochsenbein auf und ftelle hiermit den Antrag, daß

der Große Rath in acht Tagen wieder zusammen kommen soll; ich will nicht weitläufig sein, sondern bloß bemerken, daß die Ernte nabe, und daß es sehr wichtig wäre, daß der Große Rath sich zahlreich versammeln würde, um über diese Frage zu berathen; und dann halte ich dafür, das Volk werde von derselben wenig verstehen und bei seiner Abstimmung auf die Großräthe sehen, welche wohl schon au sait sein werden, wie sie stimmen wollen. Ich stelle also den Antrag, kunftigen Montag über 8 Tage wieder zusammen zu kommen.

Revel, Reg.-Rath. Bon ber Serechtigkeit bes Großen Rathes glaube ich hoffen zu durfen, daß in den Antrag des Herrn Karlen nicht werde eingetreten werden; man muß wohl beachten, meine Herren, daß im Großen Rath eine Minderbeit vorhanden ift, und daß diese Minderbeit französisch ist. Dieselbe hat auch ihre Rechte, die man nicht beeinträchtigen darf; Rechte, welche man achten muß. Der Entwurf ift noch nicht fertig; die französische Ausgabe erscheint immer später als die deutsche, hierauf muß man doch davon Kenntniß nehmen, und dieses ersordert Zeit. Ich beantrage daher, daß man den Tag nicht festsese, an welchem man sich vereinigen soll, denn der Entwurf wird sonst vielleicht nicht fertig sein.

Sanguillet. Ich mochte dem Regierungsrathe einsach empfehlen, den Entwurf so schnell als möglich ou prufen und seine Bemerkungen darüber so bald als möglich den Mitgliebern bes Großen Rathes mitzutheilen. Diesen möchte ich bann acht Tage Zeit laffen und den Großen Rath bei Giden zur Berathung des Entwurfes einberufen.

Weingart. herr Druey, welcher mit der Redaktion des frangofischen Entwurfes beauftragt ift, bat mir feit feiner Abreise bon bier einen Brief gutommen laffen, worin er fagt, er habe bringender Beschäfte balber die Redaktion nicht mehr hier vollenden konnen , er werde das korrigirte Manuftript mir sobald als möglich schieden oder an die Tagfapung mitbringen. Immerbin also wird es noch einige Sage an-fteben , bevor man den frangofischen Entwurf austheiten stehen, bevor man den frangöfischen Entwurf austheilen kann. Nun ift die Bundesverfassung gewiß auch für den Jura von hoher Wichtigkeit, und wenn ich auch die Gründe für Beschleunigung des Entscheides noch fo febr ins Muge faffe, wie namentlich, daß die Ernte bor der Thure ift u. f. w., fo muß ich doch anderseits bemerken, daß man leicht nicht bloß eine, sondern viele Ernten aufs Spiel segen konnte, wenn man das jest überfturgen murbe. Es ift freilich febr icon, bie Initiative ju ergreifen, aber wir follten boch nicht überfturgen, und da der Druck des frangofischen Entwurfes immer noch einige Sage anfieben wird, fo mußte ich mich dem Untrage anschließen, nichts zu bestimmen, sondern dem Regierungerathe möglichfte Beforderung anzubefehlen und dem Prafibium bes Großen Rathes aufzutragen, bann fogleich ben Großen Rath einzuberufen.

v. Erlach. Der herr Vizeprästent bes Regierungsrathes, indem er den Gegenstand in drei Haupthandlungen eingetheilt hat, in den Beschluß des Großen Rathes, in die Veranstaltung der Volksabstimmung und in die Jusammenstellung des Ergebnisses dieser lettern, sest gleichsam voraus, die Anordnung der Volksabstimmung könne nicht stattsinden, die Anordnung der Volksabstimmung könne nicht stattsinden, die Verstsing selbst vorschreibt, es solle über Fragen dieser Art vom Volke abgestimmt werden, da mithin die Volksabstimmung stattsinden muß, entscheide der Große Rath so oder anders, so könnte man die Sache doch dadurch abkürzen, daß der Regierungsrath in der Zwischenzeit bereits das Nöthige für die Volksabstimmung des Tages. Wenn also der Große Rath auch nicht schon in 8 oder 14 Tagen zusammenkömmt, so kann dessen ungeachtet die Volksabstimmung füglich in der ersten Hälte des Auguststatsinden. Wir können doch dem Regierungsrath auch nicht allzusehr das Wesser an den Hals setzen

Rarlen in ber Mublematt. Ich ziehe meinen Antrag gurud, wegen bes Umftanbes in Betreff bes frangofichen Entwurfs.

Imoberfteg, Regierungsrath. Sobald wir ben neuen Vertrag grundlich gepruft haben, follen wir als Kanton Bern nicht zusehen, was zuerft andere Kantone machen, fondern wir follen fogleich offen bervortreten. Bu welchem Zwecke foll der Regierungsrath und Große Rath die Frage vorberathen ? Gingig und allein, um tem Bolte ein Befinden abzugeben, ob es beffer fei, den Entwurf anzunehmen oder nicht. Jedes Mitglied des Großen Rathes und des Regierungsrathes muß barüber bei fich felbft au fait fein, und ich wenigstens tann jest noch nicht fagen, ob ich ben Entwurf annehmen werde ober nicht, boch erklare ich jum Boraus, bag, wenn es fich materiell thun lagt, ich fur die Unnahme ftimmen werde. Jedes Mitglied foll aber Die Sache genau prufen und dann in die Mitte feiner Mirburger geben und feine Unficht aussprechen; aber wenn ter Entwurf angenommen werden foll, fo muffen wir dem Bolte fagen tonnen, es brauche defhalb nicht gar viel mehr Steuern zu bezahlen zc. 3ch mochte alfo bie Unficht bes Serrn v. Erlach unterftugen, beute teinen befinitiven Befchlug uber ben nachften Busammentritt bes Großen Rathes ju faffen. Ronnen wir Unfangs Muguft bas Bolt abstimmen laffen, fo werden wir noch immer bon ben Griten fein. Gin Aufschub ift natürlich fchon wegen ber frangofischen Uebersetzung nothig, im Uebrigen aber wird ber Regierungsrath sein Sutachten fo schnell als möglich ab-

Niggeler. Wenn ich vorbin meinen Antrag auf Bestimmung einer Frift gestellt habe, fo feste ich voraus, es fei alles Röthige praparirt. Run bore ich aber, die frangofifche Uebersetung fei noch nicht da, ich bore ferner, daß verschiedene Diretrionen, welche im Falle find, Auskunft über die Birkungen des neuen Bundes ju geben, ihre daberige Arbeit nicht in einer bestimmten Frift liefern gu tonnen glauben. 3ch glaube nun, die vorliegende Sache fei von allju großer Bichtigkeit, als daß man jest in eine Friftbestimmung eintreten konne, und daber giebe ich meinen Untrag guruct. Ich mochte jedenfalls über die vorliegende Angelegenheit nicht eintreten, ohne reifliche Untersuchung der Sache. Wenn wir schon den Entwurf fogleich in die Bande betamen und fur uns prufen tonnten, fo find wir doch nicht im Stande, alle Folgen desfelben gu berechnen. Daber möchte ich, daß ben Mitgliedern nicht nur der Entwurf, fondern auch geborige Zeit bor der nachften Sigung ber Bericht bes Regierungsrathes mitgetheilt werde, und gwar mochte ich diefes wegen der materiellen Fragen. Bon verichiebenen Seiten bereits ift behauptet worden, es werde in Folge der neuen Bundesverfaffung den Kanton Bern eine jahrliche Mehrausgabe von Fr. 300,000 - 400,000 treffen. Db diefe Behauptung richtig ift ober nicht, weiß ich nicht, aber jedenfalls ift die Sache reiflicher Ueberlegung wohl werth, benn wenn fich diese Behauptung wirklich realistren follte, so weiß ich nicht, ob bas Bolt uns gar großen Dant miffen murde fur die der Sache gegebene Beforderung auf Untoften einer grundlichen Prufung.

Weingart. Herr Bizepräfibent Riggeler sagt, das französische Manustript sei nicht vorhanden. Dem ift nicht so, ber französische Entwurf ist bereits gesetzt, aber Herr Druey bat ihn mit fich genommen, um die endliche, lette hand daran zu legen, und dieses ift noch nicht zurück.

Scheibegger zu Niederhuttwhl. Ueber den Tag bes Busammentretens des Großen Rathes erlaube ich mir kein Wort, aber es ift angetragen worden, die neue Bundesversaffung dem Bolke Anfangs August vorzulegen. Ich möchte aber die Vorarbeiten hiezu so treffen lassen, und zugleich das Präsidium beauftragen, die Zusammenberufung des Großen Rathes so anzuordnen, daß die Volksabstimmung am 31. Juli stattsinde. Das wäre so der passendste Tag in Erinnerung an unsere eigene Versaffungsannahme.

Stockmar, NR. Siewerden nicht einem großen Theile der Bevollerung bas Recht entziehen wollen, ben Entwurf der Bundesverfassung zu prufen, denselben zu ftudiren, und dann mit einer klaren Meinung hieher zu kommen, um über diesen wichtigen Segenstand zu berathen. — Wenn man aber die

deutschen Eremplare erft in 8 Tagen austheilt, fo muß man annehmen, daß 10 Sage und mehr erforderlich fein werden, um die frangofischen Eremplare zu bekommen, indem der Buchdrucker felbft fagt, daß es nicht möglich fein werde, die frangofifchen Gremplare gur namlichen Beit gu liefern. Dieg ift der Grund, warum man den Zeitpunkt ber Wiederversammlung nicht feftsegen muß. — Es find noch andere Fragen, welche gang materieller Ratur find; fle werden Segenftand von Nachforfdungen fein, welche einige Tage erforbern. Diefe Rachforidungen werden bon Bablen und beutsch gedruckten Berichten begleitet fein und bem Brogen Rathe ausgetheilt werben. Man wird diefelben auch in frangofifcher Eprache austheilen muffen, denn ich glaube, daß dieser Kantonstheil durch den Bundes-entwurf viel ftarter betroffen werden wird, als der deutsche Rantonetheil. - Man muß daber dem Regierungerath empfehlen, die möglichfte Beforderung bei Abfaffung diefes Berichtes anzuwenden. Jedes Mitglied des Regierungsrathes wird fich gur Pflicht machen, die möglichfte Benauigfeit barauf tu bermenben.

Rurg. Mir fommt es faft bor, als folle ber Bundesentwurf jest auf einmal dargeftelle werden als ein nagelneues Wert, wovon man noch gar nichts gefeben, und mo man gleichsam erstaunen folle, daß so etwas gebracht werden konnte. Allein in allen Zeitungen, deutschen und frangofischen, ift der Bundesentwurf mitgetheilt und besprochen worden, und bas Bolt, d. b. diejenigen, welche lefen wollen, ift fo ju fagen mit jedem Artitel des Entwurfs bestens vertraut, fo daß mabrhaftig in diefer Beziehung nach meiner Ueberzeugung nicht mehr gar viel zu berathen und zu fagen ift. Was bas Politische betrifft, fo wird man ba Niemanden belebren, es ift Glaubensfache, mehr als Prufungsfache. Die Ginen wollen einen neuen Bundesvertrag, die andern nicht. Giniger Un-tericheid mag fein in Betreff der materiellen Fragen, aber auch diefe find nicht neu, das Wefentliche davon fand ichon im erften Entwurf. Der Große Rath von Bern bat durch feine darüber ertheilte Inftruktion feine Unfichten gegenüber ber Tagsahung geltend gemacht, und dort hat man fie bekampft. 3ch konnte leider den Verhandlungen der Tagsahung nicht beiwohnen, und leider eriftirt bei der Tagsahung kein Tagblatt, fo daß man die gegen die bernifche Inftruktion geltend gemachten Grunde nicht naber kennt. In diefer Begiebung einzig tann alfo eine Begutachtung noch ftattfinden, aber auch da find die Grundlagen gegeben, die Regierung tennt fie, fie braucht das Ganze nur noch einmal reiflich zu berechnen und zusammenzustellen. Der Große Rath tann ba nicht felbft nachrechnen, ich wenigstens tann und werde es nicht thun, und fo werden wir immerbin mehr oder weniger influengirt sein von der Rechnung der Regierung, aber deffen unge-achtet glaube ich, wir follten jest ziemlich schnell progrediren konnen. Die Regierung foll bas, mas fie bereits bei Anlag des Inftruktionsvorschlages geprüft hatte, nochmals prufen und berechnen, fie foll nachseben, ob die in der Saglatung gemachten Gegengrunde nicht vielleicht flichhaltiger find, als Diejenigen, welche die Regierung uns fur die Inftruttion gebracht batte. Wenn man von der frangofischen Uebersetzung fpricht, fo fagt her Beingart felbft, diefelbe fei gemacht und auch gefest, ce handle fich nur noch um einzelne Redaktioneverbefferungen u. f. w. Jedenfalls foll ich hoffen, Berr Druey werde dafur forgen, daß mit der funftigen Woche der Druck beginnen konne. Das gange Werk enthalt 23/4 Bogen; bas tann mahrhaftig in einer Woche gedruckt werden, und fo viele Abbrude, als wir bedurfen, fonnen wir bereits am Ende ter fünftigen Boche haben. Wenn dann die Mitglieder des Großen Rathes 8 Tage Zeit haben, um es zu lefen, so haben mir nach allem mad bis iate baren, um es zu lefen, fo haben wir nach allem, was bis jest darüber fattgefunden, gewiß Beit genug, um uns ein Uribeil darüber gu bilden, mit Musnahme der materiellen Fragen, über welche wir dann doch erft bier im Großen Rathe felbft Auskunft bekommen konnen. Lisso fceint es mir, wir konnen füglich festseten, bag wir in 14 Tagen wiederum gufammentommen wollen.

Och senbein, Rezierungsrath. Rur damit nicht ein itriger Begriff festen Fuß fasse, erlaube ich mir eine Berich-

tigung angubringen. Es wird gefagt, Bern tomme burch ben neuen Bundesvertrag in einen jabrlichen Rachtheil von Fr. 300,000 bis Fr. 400,000. Wie man bieg auch nur mit einigem Anscheine fagen kann, ift mir unbegreiflich. Für den Boll vorerst bekommt jeder Kanton By. 4 per Kopf; gleich. viel bekommt der Ranton Bern auch jett von seinen Bollen, also verliert er dabei nichts. In Pofffachen erhalten bie Rantone die Durchschnittssumme bes reinen Ertrages von ben Jahren 1844 bis 1846. Da gewinnt der Kanton Bern, benn Diefe Jahre geboren gerade unter diejenigen, wo unfere Pofteinnahmen am größten waren, und schwerlich wurden fie fobald wiederum fo boch fleigen. Das Obingeld bleibt. Der Ranton Bern verliert somit nichts, ale ben Ertrag des Pulvers und ber Sabatfteuer, im Bangen bochftens Fr. 76,000. Demnach werden die materiellen Opfer des Kantons Bern jedenfalls ein febr geringes betragen. 3ch wollte das nur beilaufig bemerten, damit man nicht jene obige Behauptung als wahr annehme.

Stockmar, Regierungsrath. Ich glaubte, man werbe beute nicht in die einläßliche Diefuffion des Bundesentwurfes eintreten — —

Serr Prafident. Bebor ich herrn Regierungerath Stockmar weiter bas Wort ertheilt — -

Stockmar, Regierungsrath. Da Sie dem Herrn Praopinanten bas Wort über den Entwurf felbst gestattet haben, herr Prafident, so habe ich auch das Recht, es zu ergreifen.

Serr Prasid ent. Ich habe noch gar nicht gesagt, daß ich herrn Regierungsrath Stockmar tas Wort nicht geftatten werde — —

Stodmar, Regierungsrath. 3ch verlange das Wort, um eine Bahl zu berichtigen.

Serr Prafibent. Ich habe gleich anfangs gefagt, es handett fich jest nicht um die Bundesverfassung felbit, und ich bedaure, wenn man jest das Wort über diese Verfassung ergreift. Das ist durchaus überflussig, und die Bundesverfassung selbst ift nicht in Umfrage. Ich konnte vorbin nicht zum Voraus wissen, was herr Rezierungsvath Ochsenbein sagen wurde.

Stodmar, Regierungerath. Wir zahlen gegenwärtig an Bollgebühren durschnittlich 4 Bagen auf den Kopf. Nach dem ter Tagsatung vorgelegten Entwurf wurde sich der Gesammtbetrag der Bollgebühren auf 21/4 Millionen belaufen. Dann werden wir mit einer Gebuhr von zehn Bagen vom Kopf belegt sein. Wir werden einen Franken vom Kopf bezahlen statt vier Bagen, wie wir gegegenwärtig entrichten.

Serr Prafident. Wenn wir auf diese Weise fortfahren, meine Serren, so gerathen wir vom Sundertsten ins Tausendste, und kommen zu keinem Ende.

Stämpfli, Regierungerath. herr Oberft Rury fagt, man tenne ben Entwurf bereits aus allen Zeitungen. Allerbings ift berfelbe durch die Zeitungen publigirt worden, fo wie auch die Berhandlungen ber Sagfagung, aber was vore ft die lettern betriffe, fo murden biefelben in den Beitungen fo unvollständig und widersprechend dargestellt, daß ich mir wenigstens noch fein Bild mache von dem, was in ber Tagfagung eigentlich geschehen ift, und ber von ihr ju Ende bepubligirt worden. Codann macht ein Umftand namentlich mir bas Streben, daß man möglichft ichnell den Entwurf anneh. men muffe, etwas berbachtig. In ber 111. Cigung ber Sagfagung hatte Burich geaußert, es muffe munichen, daß fein Inftruttionsantrag betreffend bas Bollfpftem angenommen werde, weil fonft Burich mabricheinlich verwerfen murde. Go ftebt es in öffentlichen Blattern, und der Untrag Buriche murbe nun fo angenommen. Darauf tommt Die Frage gur Berathung, in welcher Brift uber den Entwurf avgestimmt werden folle. Burich fagt, moglichft fonell, damit nicht Intriguen,

b. h. wohl mit andern Borten Kritiken, stattfänden. In gleichem Sinne äußerte sich Margau, damit nicht, wie es sagte, Unkraut unter den Waizen gesäet würde. Wenn nun mehrere Kantone so reden, so muffen Motive dafür vorhanden sein. Dem Kanton Bern nun ift nicht die geringste Konzession in den von ihm verlangten Hauptpunkten gemacht worden, während dagegen andere Kantone das Verlangte erhielten. Darum will ich gründliche und ernstliche Prüfung, ich will die Sache nicht zur Parteisache machen, wie ausgestreut worden ist, aber ich will wissen, was wir thun. Ich bitte also, laffet dem Regierungsrathe Zeit und befehlet ihm nicht, unter allen Umständen schon binnen 14 Sagen seinen Bericht zu erstatten.

herr Regierung sprafident. Man follte annebmen, herr Regierungerath Stampfli mare febr gut über bie Sache unterrichtet, weil er ja felbft Gefandter ift, aber die Sache verhalt fich durchaus anders. Im S. 31 des nunmebrigen Bundesentwurfes ift gefagt: "ber Bezug der im Art. 29 litt. e bezeichneten Gebühren (namentlich Ronfumogebühren, wobei Bern febr mefentlich betheiligt ift), fteht unter der Mufficht des Bundesrathes. Sie durfen nicht erhöht und der Bejug derfelben darf ohne Genehmigung der Bundesverfammlung, wenn er auf eine bestimmte Beit beschrantt war, nicht berlangert werden. Die Rantone durfen weder Bolle, Wegnoch Brudengelber unter irgend welchen Ramen neu einführen. Bon der Bundesversammlung tonnen jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Greichtung öffentlicher Werte ju unterftugen, welche im Sinne des Urt. 21 von allgemeinem Intereffe fur den Bertebr find und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande tommen konnten." Der §. 21 nun fagt unter Anderm: "Dem Bunde fieht das Recht zu, im Intereffe der Gidgenoffenschaft ober eines großen Theiles derfelben auf Roften der Gibgenoffenschaft öffentliche Werte zu errichten oder die Errichtung berielben zu unter-ftugen." Run bat in einer der letten Sigungen allerdings Burich eine Reklamation erhoben gegen die ursprüngliche Redaktion des S. 31, indem darin nämlich nicht Bezug genommen war auf den S. 21. Zürich fagte, wenn man diese Re-daktion steben laffe, so sei allen möglichen neuen Zöllen, Brudengeldern u. f. w. Thur und Thor geöffnet, während man doch gerade alle diefe hemmniffe des freien Bertehrs beseitigen wolle. Daber verlangt Burich, daß nur in außerft feltenen Ausnahmsfällen folche neue Bolle u. f. w. bewilligt werden durfen, und namentlich nur in den Fallen des S. 21. Dabei , herr Prafident , meine herren , bat Burich Rudfict genommen auf die Ensumpfung der Juragemaffer, wobei bie Kantone Baadt, Freiburg, Meuenburg, Solothurn und Bern betheiligt find, und wobei Burich nicht betheiligt ift. Auf den Untrag Zurichs wurde nun mit Stimmenmehrheit die gegen-wartige Redaktion bes § 31 angenommen, wonach also neue Bolle, Weg- und Bruckengelder nur für folde Rationalunternehmigen bewilligt werden durfen. Go verhält fich die Sache, nicht anders, und man bat also nichts gemacht, als was im Interesse der gangen Gidgenoffenschaft ift, und also ift da kein besonderer Bortheil für Zürich admitirt worden. Zürich wollte bloß, daß der gegenwartige Birrmarr in Bollfachen fpater nicht wiederum einreiße, und daß nicht wiederum bei jeder Ge-legenheit neue golle u. f. w. gewährt werden konnen. Bei Diefem Unlaffe erlaube ich mir noch eine Berichtigung. wurde borbin angebeutet, Bern verliere burch die neue Bunbesverfaffung jahrlich gegen 400,000 Fr. In Bezug auf ben Boll wird Bern, wie jeder andere Kanton, per Kopf 4 Bp. erhalten, und wenn diefe 4 By. nicht ausreichen, um ben gangen Reinertrag nach der Durchschnittsberechnung von den Jahren 1844 bis 1846 ju beden, so wird Bern überdieß nach einer anderen Bestimmung des Entwurfes entschädigt, bis es feine vollständige Rechnung findet. Alfo verliert Bern ba nichts. In Bezug auf das Postwefen werden die reinen Ginfunfte, welche die Cidgenoffenschaft von den Posten beziehen wird, bor Allem aus darauf verwendet, um den Rantonen den bisberigen Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung der gleichen Jahre zu deden, und zwar vollftandig. Mun ift auch in diefer Beziehung tein Nachtheil fur ben bernischen Fistus vorausgefeben, wie Berr Regierungsrath Ochfenbein bieg bereits gezeigt bat. Man bat auch andeuten wollen, als wenn ich als Berichterstatter bier etwas anderes vorgetragen batte, als was ber Regierungsrath beschloffen hat. 3ch habe vorgetragen, welches der Stand ber Sache gegenwärtig fei, ferner bag ber Regierungsrath ein Gutachten borlegen werbe, nachbem er die Sache geprüft habe. Sier ift der Beschluß des Regierungsrathes; er lautet dem Protofolle gufolge fo: "Der Serr Prafident wird ersucht, dem Großen Rathe über den Stand der Bundestevifionsangelegenheit mundlich Bericht gu erstatten und anzuzeigen, daß der Regierungsrath fich beeilen werde, diefelbe ju prufen und dem Großen Rathe ein definitives Gutachten darüber vorzulegen." Im Regierungsrathe ift noch über eine Frage entschieden worden, namlich ob man auf ben 31. Juli die politischen Berfammlungen zusammenberufen wolle, um über den Bund abzustimmen. Diese Frage ift in der Minderheit geblieben; aber nicht nur ein Mitglied mar dafür, fondern die Minderheit war großer, die Stimme des Prafidenten inbegriffen. Da ber frangoffiche Entwurf nicht fertig ift, fo muß man allerdings darauf Rudficht nehmen; aber wie herr Weingart, welcher ben Druck beforgt, fagt, fo ift die Redaktion Da, nur find noch die Resultate der zwei oder drei letten Sigungen ber Tagfatung barin nachzutragen. 3ch wollte gerne, Serr Weingart konnte uns fagen, bis mann der Druck geliefert werden konne. Naturlich muß man die deutsche und Die frangofifche Bevolkerung bierin einander gleich fiellen; aber das hindert nicht, beute festzusegen, wann ber Große Rath wiederum gusammentreten folle, und wenn man auf ben erin-nerungsreichen 31. Juli die Abstimmung anordnen will, fo fonnte ter Große Rath allerdings in 14 Sagen gusammentommen.

Sünier. Die Frage ift wichtig genug, um den Stellvertretern des Volkes hinreichende Zeit zu geben, dieselbe zu
prüfen. Wenn die Verfassung gut ift, so muß man sich zum
Voraus davon vergewissern; wenn sie schlecht ift, so ist es
billig, daß das Volk die Sache ergründen könne. Demzusolge
stelle ich einen Mittelantrag: Wie man soeben gehört hat, wird
der Bundesentwurf ungefähr in 8 Tagen versendet werden
können, und der Bericht des Regierungsrathes wird etwa in
14 Tagen fertig sein. Ich möchte daher verlangen, daß dieser
Bericht jedem Mitglied des Großen Rathes zugesendet und
eine Frist von 10 Tagen eingeräumt werde, um denselben zu
untersuchen. Binnen dieser Frist von 10 Tagen, welche nicht
zu lange ist, wird jedes Mitglied des Großen Rathes den
Bericht studiren, und die Grundsätz desselben seinen Kommitenten mittheilen können, wie seine Pflicht es erfordert. Ich beantrage daher, daß dem Großen Rathe 10 bestimmte Tage
eingeräumt werden, und daß hierauf die Versammlung dieser
Frage wegen nach Bern einberusen werde.

Dr. Schneiber, Reg.-Rath. Alle Mitglieder bes Regierungsrathes sind, wie Sie gehort haben, entschieden der Anslicht, die Sache zu sordern so viel als möglich, namentlich damit der Kanton Bern in dieser Frage sich nicht von den andern Kantonen ans Schlepptau nehmen lasse. Wir werden also die Sache so schnell als möglich behandeln; aber wenn Ihr jest dem Regierungsrathe eine Zeit bestimmt, so geschieht Eines von Beiden: entweder gebet Ihr ihm einen zu langen Termin, denn es ist leicht möglich, daß wir schon in einigen Tagen mit der Prüfung u. s. w. fertig sind; aber bevor ich den Entwurf im Regierungsrathe behandeln helfe, will ich ihn zuvor daheim im Kämmerlein für mich studien; — oder aber Ihr sehet dem Regierungsrathe einen zu kurzen Termin, nnd dann wird der Regierungsrath zwar auch einen Bericht bringen; allein dann werden einzelne Mitglieder sagen, sie hatten der Sache nicht die nöthige Aussmertsamkeit wiedmen können. Jest nur noch eine Berichtigung zu einer bereits wiederholten anderen Berichtigung. Man sagt nämlich, wir werden auf den Zöllen gar nichts einbüßen. Doch, wir werden die Dissernz einbüßen vom bisherigen Zollertrage gegen den zufünstigen. Rämlich die 4 BB., die wir bisher an Zöllen bezogen, werden uns zurückgegeben; aber wir bezahlen an die eidgenössischen gölle 12½ BB. per Kopf, und das macht für den Kanton Bern, national-ötonomisch betrachtet, eine

Einbuse von 362,000 Fr. Das wird mich indessen nicht abbalten, wenn ich mich im Uebrigen dem Projekte anschließen kann; denn auf der anderen Seite sehe ich auch große Vortheile in der Wagschale. Ich wiederhole meinen früheren Antrog.

Seiser, Oberst. Ich wunsche, daß der Große Rath vom Montag über 14 Tage zusammentrete, und daß, wenn möglich, die Volksabstimmung auf den 31. Juli stattstude. Gesetz, der Regierungsrath sei n 14 Tagen nicht gang feriig, fo liegen ja noch andere Geschäfte vor, die uns einige Tage ausfüllen werden. herr Regierungsrath Stampfli fagt, er fei etwas mißtranisch wegen der Gile, die man in die Sache bringen wolle. Wenn man fo fprechen will, tonnte man nicht vielleicht die Sache umtehren und fagen, man tonne mistrauisch fein über die Langfamkeit, welche man von andrer Seite in die Sache bringen will? Der herr Finangdirettor glaubtferner, es fei langere Zeit nothig, um gründliche Berechnungen u. s. w. anzustellen. Allein ich mache die Versammlung darauf aufmerksam, daß wir in der fruberen Sitzung, im Bertrauen auf die damaligen sibr grundlichen Berechnungen des Herrn Finangdirektors, in großer Gile über den Bundesentwurf bier in Form einer Tagfagungeinftruktion erkannt haben. Wenn man uns damals in furger Beit genaue Berechnungen machen fonnte, wie es beraustomme, wenn alle Artitel, Die wir wünfchten, angenommen wurden, so wird man doch jest nicht so gar viel Zeit brauchen, um zu berechnen, was jest das Resultat sei, da nicht Allis fo angenommen wurde, wie wir es gewünscht haben. Allie glaube ich, wir konnten fäglich in 14 Sagen wieder zusammenkommen. Daß ich ben Jura um seine Stimme verschreten wolle, da sei Gott vor. Jedem Theile gehört seine Zeit; aber ich mochte doch aufmerksam machen, wie wenig Reprakntanten bes juraffischen Boltes bier find, die nicht febr gut deutsch sprechen, und die nicht ebenso gut deutsch als franjofich lefen. Alfo fallt diefer Grund wohl etwa dabin.

herr Prafident. Im Falle Sie nichts festseten über bie Zeit unseres nachsten Zusammentritts, so will ich sagen, was das Prafidium dann thun wird. Ich habe die allgemeine Meinung gesehen, daß man wunscht, die Sache zu befördern. Daher wird das Prasidium oder der Herr Vizeprasident, vom Augenblicke hinmeg, wo der Regierungsrath ihm sagt, die nothigen Vorbereitungen seien getroffen u. s. w., in fürzester Frist den Großen Rath einberufen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. 3ch mochte jebenfalls ben Regierungsrath einladen, die Sache mit moglichster Befolderung an die Sand zu nehmen.

Abftimmung.

1) Bur Berathung bes Entwurfes einen Sag		
ju bezeichnen	69	Stimmen,
Dagegen .	63	"
2) Den Sag mit Datumeangabe bestimmt		
gu bezeichnen	88	"
Dagegen	31	,, .
3) Für den 17. Juli	87	,,
Für den 24 Juli	34	"
4) Dem Regierungsrathe borberige Berfen-		
bung feines Berichtes an bie Mitglieder		
des Großen Rathes ju empfehlen		indmehr.

Bur Berathung ber Erheblichkeitsfrage werben vorgelegt:
1) Gin Unjug bes herrn Carlin in Betreff ber

1) Gin Anjug bes Herrn Carlin in Betrey Berminderung der katholischen Festrage im Jura.

Serr Prafibent. Ich mochte ben herrn Redner erfuchen, fich in Betracht der übrigen noch zu behandelnden Beschäfte in der Entwicklung seines Anzuges möglichft furz zu faffen.

Carlin. Man verlangt von mir, in der Entwicklung der Grunde meines Unjuges furg ju fein; diefer Bemertung werde ich fo viel als möglich Rechnung tragen. — Mit meinem Anguge ift bie febr einfache Frage febr mabr vertnupfe : ift es beffer zu arbeiten als nichts zu thun?... Die Untwort ertont aus jedem Munde: - ja, es ift beffer gu arbeiten; die Arbeit ift der machtigfte Bebel gur Produttion; die Produttion nabrt und schafft den Boblftand. - Man muß alles entfernen, mas der Arbeit binderlich ift; bemgufolge muß man die allzu beträchliche Ungabl der Feiertage vermindern, welche burch ben tatholischen Theil der Bevolkerung des Kantons begangen werden. — Sierin liegt nichts, das den Lehrfages ber romifch tatholifchen Religion widerspricht; nichts, das der dogmatischen Integrität entgegen wäre, welche durchaus an allen Orten und zu jeder Zeit die gleiche sein wird. Rein, es ift vielmehr in der religiosen Pravis eine Sache der Aeußelichteit, eine Formfache, eine Form des Gottesdienftes. - 3ft man in Frankreich , wo das frangofifche Konkordat gilt, melches mit Ausnahme des Sonntags teine andern Feiertage, als die von der Regierung anerfannten jugibt, nicht ebenfalls romifch-tatbolifch? Es ift befannt, daß vormals diefes Ronfordat auch im Jura in Rraft bestand, als diefe Begend einen Theil des frangofischen Gebietes ausmachte. Allein da fam Die Reaktion von 1815. In diefem Zeitpunkt murde ber Jara bem Ranton Bern einverleibt. - In dem zu Biel unterzeich= neten Bereinigungsvertrag ging die Reaktion fo weit, daß fie fich fogar angelegen fein ließ, die verlebte Institution ter Gemeindeburgerrechte wieder einzuführen. Gie wollte fich an der frangofichen Revolution rachen, aus welcher jene bewunbernswerthen Gesetze bervorgegangen waren, die, um selbst bie letten Spuren bes Feudalismus auszurotten, so großartige Grundfage über die Freiheit der Perfonen und der Sachen ausgesprochen batten, - und diefe Befete murden abgeschafft. Man ersetzte fie, wiffen Sie durch mas, meine herren?.... durch die alten Gebräuche und herkominen (les anciens us et coutumes)!!.. Da feben Gie ben Beift der Beit. - Allein wenn die frangofischen "Bivil". Gelege abgeschafft worden, fo erlitten bingegen die "geiftlichen" Gefete nicht das nämliche Loos; in der Art, daß das frangoffiche Konfordat dem Rechte nach in Rraft verblieb. - Indeffen führte man nach und nach die alten Feiertage wieder ein, und thatfachlich borte bas Rontordat auf, in unferm Rantone gu besteben. - Sierauf find große Digbrauche entftanden und es entfteben fortmabrend folche auf's Neue, und es ware endlich an der Zeit, denselben ein Ende zu machen. — Sollte ich nothig haben, Ihnen zu beweisen, daß das moralische Interesse des Landes bei Berminderung der Feiertage gewinnen wurde ? Geben Gie nach, ziehen Sie die gerichtlichen Unalen zu Rathe; hauptfachlich an den Feiertagen haben die nachtlichen Schlägereien, Bantereien und Streithandel ftatt. Der fraftigfte Theil ber Bevollerung bringt feine Beit nicht in ber Rirche gu; und es genügt mir, Ihnen das eben fo mabre, eben fo gerechte als allgemein bekannte Spruchwort in Erinnerung gu rufen: "Mußiggang ift aller Lafter Anfang." - Mus bem Gefichtspuntte des materiellen Intereffes betrachtet, ware die Berminderung der Feiertage ebenfalls eine merkliche Wohlthat. Es ift wohl zu beachten, daß wir zwanzig mußige Feiertage haben! alfo zwanzig Arbeitstage weniger, als im alten Rantonstheil, zwanzig Tage, die fur die induftriellen Gtabliffemente verloren find; zwanzig verlorene Sage für eine Ackerbau treibende Gegend, wo oftmals ein einziger mahrend ber Saezeit verfaumter Sag in ber Erndte unwiederbringliche Ginbugen nach fich zieht; - zwanzig verlorene Tage auch fur den Urbeiter, welcher Ausgaben macht, anstatt etwas zu verdienen !.... Die Berminderung der Feiertage mare daber in allen Begie-

bungen ein wahrhafter Fortschritt. Bas ift zu thun, um benfelben zu vermirklichen? Um nicht von vornherein die Blaubigen, die Schicklichkeit oder die Borurtheile gu verlegen, tonnte man damit anfangen, Unterhandlungen mit den tirch-lichen Behorden anzubahnen. Diefe Lettere murden begreifen, was Gerechtes und Bernünftiges in unfern Bunfchen liegt, und wurden ihre Mitwirfung zu deren Erreichung gewähren. In diefem Falle wurde der Zweck febr bald und fehr leicht erreicht werden. Wenn man aber diese gutliche Mitwirtung nicht erlangen konnte, mas murde dann geschehen? Um die Wahrheit ju sagen, so glaube ich nicht gar sehr an die Liebe jum Fortidritt, an den Liberalismus ber Muntien, Des Papftes, welche jeden Augenblick daberkommen und uns ihrer guten Abfichten verfichern, dem Staate zur Seite zu fteben. Die Erfahrung beweist, daß man Grund zum Digtrauen bat. Unfer Rlerus wird ebenfalls alle Beit fagen : bermindere man die Feiertage, hebe man fie auf, wir find damit zufrieden. Ich halte auch diese Sprache nicht für aufrichtig. — Sei es damit wie es wolle, so bedürfen wir jest keiner Worte mehr, fondern ber Thatfachen. Der Staat ift nicht Untergebener ber Rirche. Er hat feine Burde und Unabhangigfeit, die er fich nicht rauben laffen foll. Und ich will, daß der Craat vom gangen Umfange feiner Rechte Bebrauch made. Sandle baber unfer Ranton einmal mit Energie. 3ch verlange, daß mein Unjug dem Regierungsrath überwiesen werde, damit er fich unverzüglich mit demfelben beschäftige. Ich beharre auf dem lettern Puntte, denn es geht mit gewiffen Vorschlägen und Anzugen, die der Prufung des Regierungerathes unterlegt werden, wie mit gewiffen Fruchtsorten, die man an den Schatten legt, damit fie nicht zur Reife gelangen konnen, ein Beweis hiebon ift der Unjug wegen Musichliegung der Jefnitengoglinge von öffentlichen Unftellungen; jener wegen Revifion bes Befeges in Betreff ber Babltreife u. f. w. 3ch ersuche die Versammlung, für die Erheblichkeit meines Unguges stimmen ju wollen.

Sarnier. Ich unterstütze den ersten Theil des Anzuges, indem ich ein großer Freund von nuglichen Reformen bin, und es ju wünschen mare, daß wir weniger Feiertage batten, daß die Babl derfelben vermindert murde wie in Frankreich. In diesem Sinne theile ich diese Anficht. Auf ber andern Seite betrachte ich die Feiertage als jur Religion geborend, als einen Bestandtheil des Gottesdienstes, dem ju Folge find fie obligatorifc. Daber glaube ich, es ftebe nur der firchlichen Beborbe ju, die Babl berfelben ju vermindern und ben dieffälligen Untrag zu ftellen. Wenn die kirchliche Beborde keine Schritte thut, wenn fie nicht die Initiative ergreift, um diese Berminderung berbeiguführen, fo glaube ich nicht, daß ber Große Rath das Recht befige diefes zu thun; denn wenn er fo verfahren wollte, fo murbe bieg bie Religionsfreiheit mit Fugen treten heißen. Ich bege Butrauen jur firchlichen Behorde, destwegen mochte ich, daß diese Frage derfelben andeimgestellt murde. Wenn irgend eine Freiheit toftbar ift, wenn es eine gibt, welche geachtet werden muß, fo ift es die Bewiffensfreiheit : ich raume biefer den Rang bor allen Undern ein. Um aber diese Freiheit nicht zu zerstören, muß man die Lösung dieser Frage der Rirchenbeborde überlaffen. Diefes muniche ich bon gangem Bergen.

Sarlin. Meine Absicht geht nicht dabin, das Gewissen zu beeinträchtigen: ich will eine positive Freiheit, welche jedem das Recht sichert, seine Zeit nühlich anzuwenden, und nicht eine negative Freiheit, welche die Arbeit nur wie eine ungesetzliche ober irreligiöse Sandlung zuläst. Ich hätte Serrn Sarnier vieles zu antworten; allein da es sich jest nur noch um die Erheblichkeitsfrage handelt, so verzichte ich für einstweilen darauf.

Stodmar, Regierungkrath. Nachdem wir mahrend mehr als 30 Jahren unter Verordnungen gestanden sind, deren Loyalität bestritten werden könnte, so ist es gewiß an der Zeit, aus der Stellung herauszukommen, welche uns die Restauration von 1815 in kirchlichen Dingen bereitet hat. Wenn ich überzeugt wäre, daß man sich in der ganzen Schweiz darin verständigen könnte, mit dem heiligen Stuhl im Namen der

Sidgenoffenschaft in Unterhandlung zu treten, so wurde ich anrathen, noch zuzuwarten. Allein die Anssichten und Bedürsniffe der Kantone sind so verschieden, daß ich besürchte, seben Bersuch in dieser Beziehung in die Länge gezogen zu sehen. Ich glaube, es sei besser, daß Bern für sich selbst in Unterhandlung trete, und ich bin überzeugt, daß der Augenblick zu günstigem Erfolge geeignet ist. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Carlin selbst mit seiner Schlußsolgerung, welche keineswegs eine gegen die Sewissensstreiheit gerichtete Beeinträchtigung ist, wie Herr Sarnier behauptet; denn wenn die seit Unterdrückung des Konsordats eingeführten Festage durch den Papst nicht abgeschaft würden, so hätte die Zivilbehörde gewiß das Recht, die Strasandrohung zurückzuziehen, welche auf Nichtbeobachtung dieser Festage gesetzt wurde, und dann stünde es einem jeden frei, dieselben zu beobachten oder nicht; es wäre eine Sewissenssache für Jeden. — Da die katholische Bevölkerung des Jura während 14 Jahren unter der Herrichaft des Konsordats von 1801 gelebt dat, so muß man danach trachten, auf dieses Konsordat zurückzusommen, und der Regierungsvath wird für dessen Erneuerung in Unterhandlung treten.

Sigon. Mit Ueberzeugung unterftute ich den Anzug bes herrn Carlin. Auch benute ich diefen Unlag, um baran gu erinnern, daß diefer Untrag ichon bor mehrern Jahren durch Deren Fürsprecher Glfager von Pruntrut gestellt worden ift. Uebrigens haben schon mehrere andere Antrage das Loos dieses testern gerheilt und find in ben Cartons des Regierungsrathes begraben geblieben. Derr Garnier behauptet, Die Feiertage feien obligatorifc, es wurde ein Gemiffenszwang fein, diefelben ohne kirchliche Genehmigung abzuschaffen. Allein dieß ist ein Brribum. Auch ich will Gewissensfreiheit, und vielleicht geschab es aus tiesem Grunde, daß ich biese Feiertage nicht so ängfilich befolgt babe, wie der Kultus es fordert. Wenn die Feiertage obligatorisch find, so gibt es teine Gewiffensfreiheit mehr, benn wenn fie mich zu diefer ober jener Formlichkeit gwingen, so laffen fie mir diefe Gewiffensfreiheit nicht, sondern fie entreißen mir dieselbe. Ich kann daber in diesem Antrage nichts anderes als einen offenbaren Widerspruch seben. Ich bin nicht ber namlichen Anficht, wie Berr Barnier über die Befugniß ber Rirchenbeborbe in diefer Angelegenheit, benn ich will nicht der Bafall bes Klerus werden; ich will es um fo weniger, als ich fogar weiter gebe als Serr Carlin, benn ich batte angetragen, die Feiertage unmittelbar abguschaffen, obne Die Unficht der firchlichen Beborde einzuholen, benn diese Dagregel gebort der Polizei des Staates zu und nicht dem Rlerus. Um jedoch nicht einen neuen Antrag zu ftellen, ftimme ich zu bem Unjug bes herrn Carlin.

Sarnier. herr Sigon hat meinen Borten einen Sinn beigelegt, ben fie nicht haben, barum bin ich teineswegs in ben Widerspruch verfallen, von welchem er spricht.

herr Prafident. Stimmt herr Garnier far ober gegen die Erheblichteit?

Sarnier. 3ch ftimme gegen ben Antrag, fo wie er gestellt worben ift.

Abstimmung.

Far die Erheblichkeit des Anguges Dagegen

Gr. Mehrheit. 2 Stimmen.

2) Ein Angug bes herrn Scherz und drei anderer Mitglieder, dahin gehend, es möchte der Große Rath über die Satung 3 bes Personenrechts, betreffend die Statutarechte, eine authentische Interpretation erlassen.

Scherz. Ich habe diesen Anzug gemacht, um vom Großen Rathe die Frage entscheiden zu laffen, ob durch das neue Geset über das Bollziehungsverfahren auch die Statuarrechte aufgehoben seien. Ich will nicht aussprechen, was

ich perfonlich bafur halte, nur mochte ich barauf antragen, bağ der Ungug erheblich erflart werde. Befanntlich besteben noch in manchen Begirten des Rantons besondere Statutarrechte. Die Sagung 3 bes Personenrechtes bestimmt nun, daß nach Ginführung des Zivilgesethuches alle Statutarrechte ibre Rraft verlieren, bis diefelben bom Großen Rathe revidirt und neuerdings bestätigt worden feien. Nach meinem Dafürhalten ift das Zivilgesetbuch nunmehr beendigt worden durch das Gefet über das Bollgiehungsverfahren in Schuldfachen, und jest herrichen in denjenigen Candesbegirten, welche noch besondere Statutarrechte befigen, Zweifel, ob ihre Statuten wirklich aufgehoben seien ober nicht. Es find darüber icon viele Rechtsgutachten abgefordert worden, und viele Projeffe find daorts im Entstehen. Bei Theilungen 3. B. find Die Statutavrechte, bei andern bagegen die allgemeinen Gefete beobachtet worden. Alfo muniche ich, bag diefer Gegenstand dem Regierungerath oder ber Gefetgebungetommiffion jur Berudfichtigung jugewiesen werde, wiewohl ich soeben vom Berrn Justigdirettor vernehme, daß er bereits damit beschäftigt fei.

Rabler. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur darum, um die Berwirrung nicht noch großer ju machen. Es ift möglich, daß bin und wieder über diese Frage Zweifel entstanden find, aber daß ber Glaube malte, daß die Statutarrechte bereits ihre Geltung verloren haben, ift unrichtig. Die Sagung 3 fagt allerdings, bag nach Einführung bes Civilgefegbuches die Statutarrechte ihre Kraft verlieren u. f. w., aber in der Promulgationsverordnung ju dem nämlichen Gesegbuche heißt es ausdrucklich, daß biefe Sagung 3 erft bann in Wirksamkeit treten solle, wann die Revision bes ganzen Civilgefetbuches vollendet fein werde, und gwar fagt ber Gefeggeber darin nicht, daß alsdann die Statutarrechte von felbft ihre Rraft verlieren, sondern er fagt, er gedente bann noch etwas zu thun, und biefes Thun muß vorber ftattfinden. Es ware febr unzwedmäßig, wenn biefe Statutarrechte ftillschweigend aufhoren follten, es murde bies gegen ben Grundfag verflogen , daß tein Gefet bon felbft ju fein aufbore. Die Betreffenden, welche ihre Statuten beigubehalten wunschen, muffen daber nach Borschrift ber Sagung 3 für die Revifion und die Beftatigung verfelben nachsuchen und bann bie beftatigten Statuten brucken laffen. Alfo muß man ihnen dafür Beit laffen, und alfo tann man heute gar nicht berathen, ob die Statutarrechte noch in Rraft feien ober nicht. Bor allem aus muß das gange Sivilgesegbuch borber definitib angenommen fein, nicht blos provisorisch, wie wir es legthin mit dem Befege über das Bollziehungsverfahren in Schuldfachen gemacht haben. 3d bin nicht bafur, nach befinitiver Beendigung bes gangen Gefegbuches die Statutarrechte fernerbin bestehen gu laffen, aber auf der andern Seite muß eine ungeheure Bermirrung daraus entsteben, wenn man nicht fur besondere Falle mit Spezialreglementen aushilft. Ich möchte mich nur gegen den Glauben vermabren, als hatten die Statutarrechte icon jest aufgebort.

herr Prafident. Darum handelt es fich heute noch nicht.

herr Regierung sprafibent. Ich mochte blos aufmerksam machen, um was es sich heute handelt. Schon oft, und sogar vor Obergericht, wurden Zweifel erhoben, ob die Statutarrechte eigentlich jest aufgehoben seien oder nicht; darum ift es wichtig, diese Frage zu untersuchen, um daherige Streitigkeiten zu beseitigen. Das ift alles, was der Anzug bezweckt, und ich so viel an mir mußte auf Erheblichkeits-erklarung antragen.

Schläppi. Dem mußte ich auch beipflichten. Die Landschaft Interlaten hat auch noch Statutarrechte, und da bat man nicht nur Zweifel erhoben, ob dieselben noch in Kraft seien oder nicht, sondern in Bezug auf Erbschaftsverhältniffe, Theilungen u. s. w. hat man bereits in Betrachtung gezogen, daß jede Landschaft, welche nach Beendigung der Revision des Civilgelegbuches ihre Statuten beizubehalten wünscht, um die Revision und Bestätigung derselben nachsuchen, und sie dann

drucken laffen foll. Dafür ift aber nirgends ein Termin gefest, und so glauben jest die Ginen, diese Statuten seien bereits aufgehoben, die Andern aber glauben, die Aushebung
muffe durch den Großen Rath erkannt sein. Also stimme ich
für die Erheblichkeit des Anzuges.

Brügger. Mir ift auch bekannt, bag über biese Frage bereits Rechtsqutachten eingeholt wurden, und die einen Juriften haben fich im einen Sinne ausgesprochen, andere im andern Sinne. Dies war der Grund jum vorliegenden Unjuge.

Scherz. Ich mochte mich bloß gegen ben Vorwurf verwahren, als wolle man die Sache verwirren. Dies ift nicht ber Fall, und es ware mehr im Intereffe der Advokaten, wenn die Frage noch unerledigt bliebe. Es ift schon langstens betannt, daß die Statutarrechte den meisten Stoff zu Prozessen abgeben, Hr. Rechtsagent Zahler weiß das wohl am besten.

Serr Prafident. 3ch bitte, doch nicht immer Perfon-

Babler. Ich bin burchaus nicht gegen ben Ungug. Der Ungug wird burchs handmehr erheblich erklart.

Auf die Vorträge der Direktion ter Justig und Polizei werden folgende Strafnachlaß = und Um = wandlungsgesuche durchs Handmehr abgewiesen:

- 1) Des Riklaus Stauffer von Steffisburg, unterm 3. April 1847 wegen Betrügerei und Unterschlagung zu dreijähriger Zuchthausskrafe verfällt.
- 2) Des Fr. Eandolf von Buren jum Sof, gew. Zimmermeifter in Bern, unterm 17. April 1847 wegen muthwilligen und betrügerischem Geldstag ju 2½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.
- 3) Des Georg Steiner von Merschwyler, Solbat der Ifien Jägerkomp. Des Sten Reservebataillons, durch Urtheil des Kantonekriegsgerichtes den 1. März letthin wegen Insubordination und Meuterei zu 4 jähriger Gefängnifstrafe verurtheilt.

Singegen wird ebenso folgenden Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuchen willfahrt:

- 4) Des P. Stahli von Schwanden, Kirchgemeinde Brienz, Soldat der zweiten Füfilirkompagnie des Isten Auszügerbataillons wegen Nichtbefolgung des Aufgebots zu zwölfmonatlicher Gefängnifstrafe verurtheilt. Es werden ihm zwei Drittheile der Strafe erlaffen.
- 5) Des J. Cueny von Dittingen, Soldat der zweiten Füfilirkompagnie des Bataillons Nr. 69 wegen Ausreißens zu einer 18 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Es werden ihm zwei Drittheile der Strafe erlassen.
 - 6) Des 3b. Chriften von Leimiswyl, gew. Postillion beim Baren bei Langenthal, wegen Diebstable unterm 5. Juni 1847 zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt. Es wird ihm der lette Drittheil seiner Strafe erlassen.
 - 7) Des Notars J. Saas von Auswyl, gew. Kafernenverwalter wegen Unterschlagung ju 3 Jahren gandesverweisung am 31. Dezember 1846 verurtheilt. Es wird ihm der lette Drittheil seiner Strafe erlassen und derselbe wieder in seine burgerlichen Rechte eingesetzt.
 - 8) Des R. Saußener von Rueggisberg, wegen Diebftable mit Ginbruch, unterm 20. Februar 1847 ju 2 Jahren Rettenftrafe, —

- 9) Des J. Rufener, Steinhauer b. Blumenftein, unterm 13. Marz 1847 wegen Entwendung zu zweijahriger Zuchthausstrafe, —
- 10) Des J. Sasler bon Spiezlen, wegen Entwendung unterm 3. Marz 1847 zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, —
- 11) Des Andr. Egger von Sasleberg, unterm 1. Mai 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Kettenftrafe, —
- 12) Des J. Bertichen bon ber lent, unterm 20. Marg 1847 wegen Entwendung ju zweijahriger Buchthausftrafe, -
- 13) Des J. Rupp von Signau, wegen Entwendung vom 26. Juni 1847 ju 20 Monaten Zuchthausstrafe, —
- 14) Des Chr. Bitbrich von Trub, wegen Entwenbung unterm 17. April 1847 ju 2 jabriger Buchthausftrafe, -
- 15) Des J. Ehom't von Candismyl, unterm 17. Apiil 1847 wegen dreimaliger Entwendung ju zweijahriger Zucht-hausstrafe, —
- 16) Des Abr. Dapp von Abelboben, unterm 13. Marg 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Enthaltung in einem öffentlichen Arbeitshause, —
- 17) Des J. U. Guttier von Arni bei Biglen unterm 10. April 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —
- 18) Des Peter Jost von Langnau, wegen Entwendung am 10. April 1847 zu zwei Jahren Zuchthausstrafe, —
- 19) Des 36. Rindlis bacher von Lügelflüh megen Entwendung unterm 6. Marg 1847 ju zweijähriger Bucht-hausstrafe, —
- 20) Des Andr. Rudolf, bernischer Landsaße, unterm 17. April 1847 wegen Entwendung ju 21 Monaten Zuchthausstrafe, —
- 21) Des 36. Sommer von Uffoltern im Emmenthal, am 3. Marg 1847 wegen Entwendung zu zweijahriger Kettenftrafe, —
- 22) Des J. Zaugg von Wyfachengraben, unterm 10. Juli 1847 wegen Diebstahls mit Ginbruch zu 2 Jahren Bucht-hausstrafe, —
- 23) Des J. Siegenthaler, Bater, von Arni bei Biglen, wegen Entwendung unterm 13. Februar 1847 ju zweijähriger Zuchthausstrafe, —
- 24) Des Chr. Gerber von Nöthenbach, wegen Diebftable und Unterschlagung zu einer zweijährigen Buchthausftrafe, —
- 25) Des Gl. Steiner von Deschenbach, wegen Anflage auf Sodung unterm 2. Dezember 1843 zu fiebenjähriger Rettenstrafe, —
- 26) Des J. Mulchi, Schneiber, von Leuzigen, unterm 15. September wegen Fälschung ju vierjähriger Zuchthaus-ftrafe, —
- 27) Des Abr. Salamann von Signau, unterm 7. November 1845 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Kettenstrafe, —
- 28) Des 36. Rupp, Schloffer, von Wiedlisback, unterm 25. November 1845 wegen Falfcmungerei ju 33/4 3abren Buchthausstrafe. —
- 29) Des Chr. Rlay von Walfringen, unterm 27. Februar 1847 wegen Entwendung ju zweijähriger Buchtaus-ftrafe, —
- 30) Des Chr. Caderach von Ried, Semeinde Word, wegen Diebstabls unterm 3. April 1847 ju 18 monailider Buchthausstrafe, —